

REGIONALER ENTWICKLUNGSPLAN FÜR DIE PLANUNGSREGION ALTMARK (REP ALTMARK)

Verfahren zur Änderung und Ergänzung des REP ALTMARK 2005
mit dem Ziel diesen an den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt
(LEP 2010 LSA) anzupassen

(Beschluss der Regionalversammlung vom 12.06.2019)

1. Entwurf, Stand 12.06.2019



Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
1. Rechtliche Grundlagen, Geltungsrahmen	2
2. Leitbild der Planungsregion Altmark	3
3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Raumstruktur in der Altmark	5
3.1. Kulturlandschaften	6
3.2. Ländlicher Raum	7
3.3. Entwicklungsachsen	9
4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotenziale und der technischen Infrastruktur	10
4.1. Wirtschaft	10
4.2. Wissenschaft und Forschung	12
4.3. Verkehr, Logistik	13
4.3.1. Schienenverkehr	14
4.3.2. Straßenverkehr	15
4.3.3. Wasserstraßen und Binnenhäfen	16
4.3.4. Logistik	16
4.3.5. Luftverkehr	17
4.3.6. Öffentlicher Personennahverkehr	17
4.3.7. Rad- und fußläufiger Verkehr	18
4.4. Energie	19
5. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur	21
5.1. Schutz des Freiraums	21
5.1.1. Natur und Landschaft	21
5.1.2. Hochwasserschutz	25
5.1.3. Gewässerschutz	26
5.1.4. Klimaschutz, Klimawandel	27
5.1.5. Bodenschutz und Flächenmanagement	28
5.2. Freiraumnutzung	28
5.2.1. Landwirtschaft	28
5.2.2. Forstwirtschaft	30
5.2.3. Rohstoffsicherung	31
5.2.4. Wassergewinnung, Abwasserbeseitigung	32
5.2.4.1. Wassergewinnung	32
5.2.4.2. Abwasserbeseitigung	33
5.2.5. Tourismus und Erholung	33
5.2.6. Kultur und Denkmalpflege	36
5.2.7. Militärische Nutzung	38
6. Zusammenfassende Erklärung	39
7. Kartografische Darstellung	39
8. Umweltbericht zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark ohne die Teilbereiche Nutzung der Windenergie sowie Daseinsvorsorge und Siedlungsstruktur	40

Präambel

Mit dem Landesentwicklungsplan 2010 LSA (LEP 2010 LSA) wurden die räumlichen Vorgaben für die Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt, inklusive der Vorgaben für die einzelnen Planungsregionen, an die neuen Rahmenbedingungen angepasst. Eine rasch voranschreitende Internationalisierung und Globalisierung verstärken den Konkurrenzkampf zwischen den Regionen mit ihren Wirtschaftsstandorten. Insbesondere die Dichte und Schnelllebigkeit neuer Informationen. Diesen Bedingungen und auch den Auswirkungen des demografischen Wandels entgegenzuwirken, müssen die planerischen Grundlagen gelegt werden.

Die Planungsregion Altmark wird auch künftig, ebenso wie andere Regionen, einem starken Anpassungsdruck im Zuge des vielschichtigen strukturellen Wandels, vor allem im wirtschaftlichen Bereich, ausgesetzt sein. Die Globalisierung sowie Entwicklungssprünge im Rahmen der sich rasch herausbildenden Wissens-, Informations- und Dienstleistungsgesellschaft und eine weiter rückläufige und älter werdende Bevölkerung stellen die Region vor Herausforderungen, welche neue konzeptionelle Vorgaben für die Positionierung im Standortwettbewerb mit anderen Regionen erfordern.

Die Wettbewerbsfähigkeit der Region soll vor allem dadurch verbessert werden, dass ihre vielfältigen Potenziale gestärkt und ein attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum mit hoher Umwelt- und Lebensqualität angestrebt und vorgehalten werden wird.

Die Leitvorstellungen für die Raumordnung in der Planungsregion Altmark folgen dem Ziel einer nachhaltigen Raumentwicklung, die soziale und wirtschaftliche Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt. In diesem Sinne soll die Region - unter Nutzung ihrer zukunftsfähigen Potenziale - für eine wirtschaftlich und sozial ausgewogene und dabei ökologisch verträgliche Entwicklung gestärkt werden. Zu dieser Aufgabe ist die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark als Trägerin der Regionalplanung für die Planungsregion Altmark verpflichtet.

Die Grundlagen für die weitere, den Grundsätzen der Nachhaltigkeit folgende Entwicklung der Altmark, werden vor allem in der Stärkung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der regionalen Wirtschaft, im weiteren Ausbau einer modernen Infrastruktur, im Schutz und der schonenden Nutzung der Landschafts- und Naturraumpotenziale sowie in der Bewahrung einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft und der damit einhergehenden unverwechselbaren regionalen Identität gesehen.

Der Regionale Entwicklungsplan Altmark steckt über einen mittel- und langfristigen Zeitraum den Rahmen für die regionale Entwicklung ab und gibt ihn für die Fachplanungen vor. Er formuliert damit einen zukunftsorientierten Leitgedanken mit dem Ziel, das gemeinsame Grundverständnis der regionalen Akteure zu festigen und gleichzeitig Orientierungen für die Entwicklung aufzuzeigen.

Der Regionale Entwicklungsplan Altmark soll zur Vermittlung zwischen unterschiedlichen individuellen wie auch gesellschaftlichen Ansprüchen beitragen. Er wird dieses Ziel im Sinne einer aktiven und umsetzungsorientierten Raumordnung vor allem dann erreichen können, wenn die formelle Regionalplanung durch informelle Planungsinstrumente ergänzt wird.

1. Rechtliche Grundlagen, Geltungsrahmen

Mit dem durch die Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt, am 14.12.2010 (GVBl. LSA 2011, Nr. 6; Seite 160) beschlossenen Landesentwicklungsplan 2010 LSA (LEP 2010 LSA) besteht die Notwendigkeit der Neuaufstellung des Regionalplanes zur Anpassung an die Ziele und Grundsätze der Landesplanung. Mit der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) sollen insbesondere der Konkretisierungsauftrag des LEP 2010 LSA und die regionalen Erfordernisse thematisiert werden. Die Änderung und Ergänzung des REP Altmark wird gemäß § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) einer Umweltprüfung unterzogen, um die vorrausichtlich erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die Schutzgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.

Im § 2 Abs. 2 ROG sind die Grundsätze der Raumordnung verankert, welche im Rahmen einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden sind.

Nach § 2 Abs. 4 des Landesentwicklungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Regionalplanung für die Planungsregionen. Ihnen obliegt die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes und von regionalen

Teilentwicklungsplänen. Sie erledigen diese Aufgabe in Regionalen Planungsgemeinschaften als Zweckverbände. Gemäß § 21 Abs. 1 LEntwG LSA bildet die Altmark mit den beiden Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Stendal eine Planungsregion.

Mit dem Beschluss der Regionalversammlung 2/2015 vom 18.03.2015 in Verbindung mit dem Ergänzungsbeschluss der Regionalversammlung 5/2019 vom 17.04.2019 wurde ein Verfahren, gemäß § 7 ROG zur Änderung und Ergänzung des REP Altmark zum Zweck der Anpassung des REP 2005 Altmark an den LEP 2010 LSA eingeleitet. Bestandteile der Planaufstellung sind die Konkretisierung und Umsetzung der Ziele und Grundsätze des LEP 2010 LSA auf Ebene der Regionalplanung. Die rechtskräftigen sachlichen Teilpläne „Wind“ und „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ sind nicht Bestandteil des Verfahrens.

Die Änderung und Ergänzung des REP Altmark erfolgt gemäß § 7 ROG v. 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14 a, 15 G des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPModG) vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) i. V. m. § 7 LEntwG LSA vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203) und umfasst nicht die Themen „Siedlungsstruktur“ und „Windenergie“. Diese Themenfelder sind in den sachlichen Teilplänen „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ in der Form der Bekanntmachung vom 23.05.2018 und dem sachlichen Teilplan „Wind“ vom 20.02.2013 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2018 behandelt worden.

Im REP Altmark sind die Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 ROG i. V. m. § 4 LEntwG LSA sowie die Grundsätze und Ziele der Raumordnung der Verordnung über den LEP 2010 LSA vom 16.02.2011 (GVBl. LSA 2011, Nr. 6, S. 160) als Grundsätze und Ziele regionsspezifisch räumlich und sachlich auszuformen.

Die Ziele der Raumordnung nach § 3 Nr. 2 des ROG (im Text mit Z gekennzeichnet sowie in den Karten ausgewiesen) sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die im LEP 2010 LSA vorgegebenen Ziele der Raumordnung zur Landesentwicklung müssen - soweit sie für die Planungsregion zutreffen - übernommen werden.

Übernahmen aus dem LEP 2010 LSA sind kursiv geschrieben und die Plansatznummer im LEP als Klammerangabe dazu gefügt.

Die Festlegungen bilden gemeinsam mit den sachlichen Teilplänen „Wind“ und „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ die Entwicklungsvorstellungen der Planungsregion Altmark ab.

Die Grundsätze der Raumordnung nach § 3 Nr. 3 ROG i. V. m. § 4 LEntwG LSA (im Text mit G gekennzeichnet sowie in den Karten dargestellt) sind von den öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei Ermessensausübung nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 ROG und der für die Planungen und Maßnahmen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Die allgemeinen Vorschriften über Raumordnungspläne sind geregelt in § 7 ROG i. V. m. § 7 LEntwG LSA. Gemäß § 9 ROG ist bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei ist gemäß § 8 ROG Abs. 1 ein Umweltbericht zu erstellen.

Nach § 7 Abs. 5 ROG ist dem REP Altmark eine Begründung beizufügen. Der Inhalt der Regionalen Entwicklungspläne ist festgelegt in § 8 ROG i. V. m. § 9 LEntwG LSA.

Die Leitvorstellung der Raumordnung ist in § 1 des ROG i. V. m. Punkt 1 des LEP 2010 LSA abschließend bestimmt. Im Übrigen richtet sich die Bindungswirkung der Grundsätze und Ziele nach dem ROG und den Fachgesetzen in ihrer jeweils geltenden Form. Der REP Altmark, in Verbindung mit den sachlichen Teilplänen „Wind“ und „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“, erfüllt somit auch eine Rahmen gebende Koordinierungsfunktion für fachliche Planungen und Maßnahmen. Ein Anspruch auf eine finanzielle Förderung von Maßnahmen kann aus den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nicht abgeleitet werden. Bei der Förderung im Geltungsbereich des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark sind die Ziele zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen.

2. Leitbild der Planungsregion Altmark

Die Altmark soll als wirtschaftlich und ökologisch attraktiver Lebens-, Wirtschafts- und Landschaftsraum nachhaltig gestaltet und, wo erforderlich, geordnet werden. Dabei sollen insbesondere folgende Aspekte eines regionalen Leitbildes Berücksichtigung finden:

- Die Einwohnerzahl der Altmark wird - nach den vorliegenden Prognosen - langfristig weiter sinken. Die Bevölkerung wird zudem durch einen wachsenden Anteil älterer Menschen gekennzeichnet sein. Raumordnung und -planung werden diesen Entwicklungstrend auf allen planungsrelevanten Gebieten zu berücksichtigen haben. Zugleich wird jedoch dem Grundsatz gefolgt, dass eine schrumpfende Bevölkerungszahl und regionale Entwicklung keine Gegensätzlichkeiten darstellen müssen. Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Altmark ist folglich vor dem Hintergrund der absehbaren demografischen Entwicklung zu gestalten und dieser anzupassen.
- Für das Wirksamwerden der Standort- und Lagegunst der Region zwischen den Metropolregionen Hamburg, Berlin und Hannover spielt vor allem der weitere Ausbau der Erreichbarkeit eine große Rolle. Einerseits hat der Ausbau der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur eine sehr große Bedeutung für die Region, insbesondere die weitere Ertüchtigung der vorhandenen Straßen- und Schienenwege und vor allem die Einbindung der Altmark in das Bundesautobahnnetz können die wirtschaftlichen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen mittel- und langfristig spürbar verbessern. Zum anderen hängt die Wettbewerbsfähigkeit der Region auch von einer flächendeckenden Glasfaserversorgung ab, welche den Unternehmen eine zukunftssichere digitale Infrastruktur bietet und Chancen zur Nutzung von Ansätzen wie z. B. Industrie 4.0 eröffnet.
- Für die Wettbewerbsfähigkeit der Region kommt den bestehenden Unternehmen, die bis auf wenige Ausnahmen dem Mittelstand zuzurechnen sind, eine entscheidende Bedeutung zu. Beschäftigung und Ausbildung hängen daher insbesondere von einer gesunden, wettbewerbs- und innovationsfähigen Entwicklung des altmärkischen Mittelstandes ab, dessen Bestandsicherung oberste Priorität zukommt.
- **Land- und Forstwirtschaft stellen auch langfristig ein entscheidendes wirtschaftliches Standbein der Altmark dar.** Aufbauend auf den Stärken der derzeitigen Produktion (Landwirtschaft), welcher auch zukünftig das Schwergewicht zukommt, ist im Zuge der Neuausrichtung von Agrarpolitik und Verbraucherschutz der Aufbau und die Weiterentwicklung von Wertschöpfungsketten bei regionalen Produkten und Leistungen gezielt anzustreben. Zugleich werden Voraussetzungen geschaffen, um das noch engere Zusammenwirken von Land- und Forstwirtschaft mit dem Naturschutz zu unterstützen. Mit der Stärkung von Land- und Forstwirtschaft wird langfristig der Erhalt der vorhandenen Kulturlandschaft gesichert.
- **Der Wald soll wegen seiner ökologischen, klimatischen, erholungsrelevanten und wirtschaftlichen Funktionen erhalten und gefördert werden.** Seine Bestände sollen langfristig zu einem ökologisch stabilen nachhaltig bewirtschafteten Dauerwald entwickelt werden.
- In der Region Altmark soll die landschaftliche Vielfalt und der Reichtum an naturnahen Landschaftsteilen erhalten und entwickelt werden. Zur Verbesserung der Umweltqualität soll ein regionales Biotopverbundsystem entwickelt werden.
- Großschutzgebiete stellen ein einzigartiges Naturraumpotenzial der Altmark dar. Mit dem Ziel, den Naturschutz mit den Lebens- und Arbeitsbedingungen der dort lebenden Bevölkerung und der ansässigen Unternehmen in Einklang zu bringen, wird ein koordiniertes Vorgehen angestrebt, welches auch Möglichkeiten für die Weiterentwicklung der Wirtschaft berücksichtigt.
- Die Altmark ist als Schwerpunktregion des Landes Sachsen-Anhalt für die Bereiche Natur- und Landtourismus mit zielgruppenspezifischer Ausrichtung auf den Radwander-, Reit-, Wasser-, Wander- und Naturtourismus weiter zu entwickeln. Mit der Entwicklung und Vermarktung nachhaltiger Tourismusangebote in den Großschutzgebieten soll das einzigartige Naturraumpotenzial der Altmark als eine thematische Säule des Tourismus verankert werden.
- Die Innovationsfähigkeit soll in allen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereichen unterstützt werden. Einen besonderen Stellenwert nehmen dabei bereits bestehende Bildungs-, Innovations- und Wissenstransferinstitutionen, wie sie in der Hochschule Magdeburg-Stendal, dem IGZ Salzwedel, dem BIC Altmark, im landwirtschaftlichen Bereich mit der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau und dem Umweltforschungszentrum Leipzig-Halle GmbH in Falkenberg existieren, ein. Eine wesentliche Voraussetzung zur Sicherung der künftigen Entwicklung der Region stellt die Stärkung und Weiterentwicklung des Wissenschaftsstandortes Stendal mit der Hochschule Magdeburg-Stendal dar. Ergänzt wird diese Struktur durch spezifischen Sektor orientierte Netzwerke und Verbundvorhaben.
- Der Bündelung innovationsrelevanter Institutionen und Unternehmen soll künftig ein größeres Augenmerk geschenkt werden, um schrittweise Voraussetzungen zu schaffen, damit Innovationen in der Region in marktfähige Produkte und Leistungen - mit einem möglichst hohen positiven Beschäftigungs- und Ausbildungseffekt - überführt werden können.

- Durch den Ausbau und die Verknüpfung der Bildungs-, Weiterbildungs- und Wissenstransferkapazitäten sollen, die in der Region derzeit noch bestehenden Defizite bei der Umsetzung der Wissens- und Informationsgesellschaft sukzessive abgebaut werden. Die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien soll über alle Altersstufen hinweg verstärkt werden. Ihre Anwendung kann zudem helfen, die zu erwartenden Nachteile beim Zugang der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen in den am dünnsten besiedelten Räumen der Region zu Leistungen der bevölkerungs- und unternehmensnahen Infrastruktur (u. a. Gesundheits- und Bildungseinrichtungen, Nahverkehrsleistungen) schrittweise zu kompensieren.
- Mit Blick auf die spezifischen Entwicklungsbedingungen im ländlichen Raum wird der Stellenwert regionaler Netzwerke und Verbünde anwachsen, um Größen bedingte Nachteile auszugleichen. Anknüpfend an positive Erfahrungsmuster in den Bereichen Wirtschaft, Bildung und Innovation sowie bei der interkommunalen Zusammenarbeit, soll die Schaffung lokaler und regionaler Cluster zur Stabilisierung der Entwicklung der Region beitragen.
- Die historisch gewachsene und die Region prägende Siedlungsstruktur soll - so weit wie möglich - erhalten werden. Mit Blick auf die weiter abnehmende Einwohnerdichte wird den Anforderungen an eine der Gleichwertigkeit ausgerichteten Versorgung der Bevölkerung mit Infrastrukturangeboten eine größere Bedeutung zukommen. Die Vielfalt der altmärkischen Kulturlandschaften mit ihren abwechslungsreichen Stadt-, Dorf- und Landschaftsbildern und der reiche Naturraum stellen ein wichtiges Potenzial für die regionale Entwicklung und die Ausprägung als Tourismusregion dar. Der Erhalt der altmärkischen Kulturlandschaft ist eng an eine funktionierende Landwirtschaft als „Gestalterin“ und „Pflegerin“ gekoppelt.

3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Raumstruktur in der Altmark

Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark wird gemäß § 21 Abs. 1 Ziffer 1 LEntwG LSA mit dem Altmarkkreis Salzwedel und dem Landkreis Stendal gebildet.

Entsprechend den Festsetzungen des LEP LSA unter Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Raumstruktur ist die gesamte Planungsregion Altmark dem ländlichen Raum zugeordnet.

Z 1 (Z 1) Zur Sicherung der Lebensgrundlagen und der Lebenschancen künftiger Generationen ist Sachsen-Anhalt in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen wirtschafts-, sozial- und umweltverträglich zu entwickeln. Gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen sind in allen Landesteilen zu schaffen und zu erhalten.

G 1 (G 1) Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen.

Dabei ist darauf hinzuwirken, dass

- *die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie die Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert wird, dabei soll das Querschnittsziel der Familienfreundlichkeit bereits in den Planungsphasen berücksichtigt werden,*
- *die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich aufeinander abgestimmt werden,*
- *die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,*
- *flächendeckend Infrastruktureinrichtungen der Kommunikation, Voraussetzungen der Wissensvernetzung und des Zugangs zu Information geschaffen und weiterentwickelt werden,*
- *Barrierefreiheit im weitesten Sinne als Querschnittsziel in allen Planungsphasen verankert wird und bei Landesfördermaßnahmen zu berücksichtigen ist.*

Z 2 (Z 2) Die Auswirkungen des Demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu beachten. In diesem Zusammenhang sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um einen ausgeglichenen Wanderungssaldo sowie ein stabilisierendes Geburtenniveau zu erzielen.

3.1. Kulturlandschaften

Das gesamte Land Sachsen-Anhalt ist eine historisch gewachsene Kulturlandschaft. Sie umfasst die land- und forstwirtschaftlich genutzten Produktionslandschaften ebenso wie vom Menschen nur wenig beeinflusste naturnahe Räume oder stark veränderte, überformte Gebiete wie Industriebrachen und Bergbaufolgelandschaften. Bestandteile der Kulturlandschaft sind auch die Städte, Dörfer und alle gebauten Strukturen.

In den Kapiteln des Landesentwicklungsplans werden spezifische Ziele und Grundsätze zum Schutz, zur Nutzung und zur Gestaltung der Kulturlandschaft Sachsen-Anhalts festgelegt.

- G 2 (G 2) *Die Kulturlandschaft in Sachsen-Anhalt soll in ihrer Vielfalt erhalten und zur Stärkung der regionalen Identität und Wirtschaftskraft weiterentwickelt werden. Dabei sollen ihre historischen Elemente bewahrt und entwickelt werden.*
- Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potenziale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden.*
- G 3 (G 3) *Kulturlandschaften sollen auf regionaler Ebene identifiziert und Konzepte zu ihrer Weiterentwicklung formuliert werden. Unter Einbeziehung bürgerschaftlichen Engagements sollen Strategien und Konzepte für kulturlandschaftliche Handlungsräume erarbeitet und umgesetzt werden.*
- Ein spezifischer Handlungsbedarf besteht insbesondere bei*
- *historisch bedeutsamen Kulturlandschaften,*
 - *von starkem Nutzungswandel betroffenen suburbanen und ländlichen Räumen,*
 - *Gebieten, die aufgrund der Aufgabe militärischer, bergbaulicher oder sonstiger Nutzungen einen großen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen.*
- Z 3 (Z 4) *Innerhalb und zwischen den Planungsregionen mit ihren unterschiedlichen Strukturen sind ausgewogene Lebens- und Wirtschaftsbeziehungen zu entwickeln.*
- Z 4 (Z 5) *Die Zusammenarbeit von Gemeinden zur Stärkung teilträumlicher Entwicklungen ist zu unterstützen.*
- G 4** **Die historisch gewachsene und die Region prägende Siedlungsstruktur soll - so weit wie möglich - erhalten werden. Mit Blick auf die weiter abnehmende Einwohnerdichte wird den Anforderungen an eine der Gleichwertigkeit ausgerichteten Versorgung der Bevölkerung mit Infrastrukturangeboten eine größere Bedeutung zukommen. Die Vielfalt der altmärkischen Kulturlandschaften mit ihren abwechslungsreichen Stadt-, Dorf- und Landschaftsbildern und der reiche Naturraum stellen ein wichtiges Potenzial für die regionale Entwicklung und die Ausprägung als Tourismusregion dar. Der Erhalt der altmärkischen Kulturlandschaft ist eng an eine funktionierende Landwirtschaft als „Gestalterin“ und „Pflegerin“ gekoppelt.**

3.2. Ländlicher Raum

Ländlicher Raum ist das gesamte Land Sachsen-Anhalt außer den Verdichtungsräumen Halle und Magdeburg. Der ländliche Raum ist außerhalb der Mittelzentren durch eine aufgelockerte Siedlungsstruktur und eine überwiegend von mittelständischen und kleineren Betriebseinheiten geprägte Wirtschaftsstruktur gekennzeichnet.

Der ländliche Raum leistet aufgrund seines großen Flächenpotenzials insbesondere für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen einen wesentlichen Beitrag zur Gesamtentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Sein Potenzial für die Regeneration von Boden, Wasser, Luft und biologischer Vielfalt ist von herausragender Bedeutung (Beikarte 1).

Z 5 (Z 13) *Der ländliche Raum ist als eigenständiger und gleichwertiger Lebens-, Arbeits-, Wirtschafts- und Kulturraum zu bewahren. Er ist im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung weiter zu entwickeln. Zusammen mit den Verdichtungsräumen soll er zu einer ausgewogenen Entwicklung des Landes beitragen.*

Z 6 (Z 14) *Die für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen Infrastruktureinrichtungen und Verkehrsangebote sind unter Beachtung des Demografischen Wandels, insbesondere hinsichtlich der sich abzeichnenden Entwicklungen mindestens in den Zentralen Orten vorzuhalten und, soweit erforderlich, auszubauen.*

G 5 (G 7) *Über die land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsplätze hinaus soll ein vielseitiges Arbeitsplatzangebot im sekundären und tertiären Bereich angestrebt werden, insbesondere auch unter Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie. Darüber hinaus sollen bedarfsgerechte Forschungs- und Bildungseinrichtungen geschaffen werden.*

Z 7 (Z 15) *Im ländlichen Raum sind die Voraussetzungen für eine funktions- und bedarfsgerechte Ausstattung der Städte und Gemeinden und für eine Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu verbessern oder zu schaffen.*

Dabei sind insbesondere solche Maßnahmen vorrangig zu unterstützen, die

- 1. zu einer Sicherung der Arbeitsplätze und der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft führen,*
- 2. den Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Boden-, Wasser-, Immissions-, Natur- und Landschaftsschutzes gewährleisten,*
- 3. das Angebot an außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen und Ausbildungsplätzen schaffen und sichern,*
- 4. die Versorgungsfunktion der Zentralen Orte verbessern,*
- 5. zu einer Verbesserung der Verkehrserschließung und -bedienung in Ausrichtung auf die Zentralen Orte führen,*
- 6. den Tourismus und die Naherholung in ihrer Bedeutung als ergänzende Erwerbsgrundlage stärken.*

G 6 (G 8) *Entsprechend der Entwicklungsmöglichkeiten sind im ländlichen Raum vier Grundtypen zu unterscheiden, die durch die Regionalplanung räumlich präzisiert bzw. festgelegt werden können:*

- 1. Ländlicher Raum im Einzugsbereich von Verdichtungsräumen - die die Verdichtungsräume umgebenden Räume*

Die Entwicklungsimpulse aus diesen Räumen sollen so genutzt, entwickelt und gelenkt werden, dass die außerlandwirtschaftliche Arbeitsplatzstruktur weiter gestärkt wird. Darüber hinaus sind sie vorwiegend ordnungspolitisch zu entwickeln. Dies betrifft insbesondere Konfliktlösungsstrategien zwischen Neuinanspruchnahme von Flächen für Wohn- und Gewerbebezüge und dem Freiraumschutz. Die Sicherung von Freiräumen hat hier eine besondere Bedeutung.

2. *Ländlicher Raum außerhalb der Verdichtungsräume mit günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotenzialen - Wachstumsräume*

Die Entwicklung des ländlichen Raumes außerhalb der Verdichtungsräume mit relativ günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotenzialen muss sich an den jeweiligen Bedingungen und der besonderen Art seines wirtschaftlichen Wachstums orientieren. Insbesondere kommt es darauf an, die Faktoren für die Schaffung regionaler „innovativer Milieus“ positiv zu beeinflussen. Dabei sind Kooperationsnetze zwischen kleinen und mittleren Unternehmen zu schaffen und ein Technologietransfer anzustreben.

Die Wachstumsräume im ländlichen Raum weisen ein eigenständiges, zukunftsfähiges Profil auf und verfügen über dynamische Wirtschaftsstandorte. Diese Räume sind weiter zu stärken, um eine Ausstrahlungsfunktion für den ländlichen Raum wahrnehmen zu können. Die Zentralen Orte im ländlichen Raum wirken hierbei als Träger der Entwicklung.

3. *Ländlicher Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen insbesondere für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus*

Zielstellung für den ländlichen Raum mit günstigen Produktionsbedingungen insbesondere für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus ist es, diese Standorte zu sichern und dafür Sorge zu tragen, dass sich die beiden Nutzungsformen ergänzen.

4. *Ländlicher Raum, der aufgrund seiner peripheren Lage sowie einer niedrigen Siedlungs- und Arbeitsplatzdichte oder aufgrund wirtschaftlicher Umstrukturierungsprozesse besondere Strukturschwächen aufweist - Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben*

In diesen Räumen sind die Voraussetzungen für eine Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu schaffen und zu verbessern. Vorrangig soll es auch darum gehen, außerlandwirtschaftliche Arbeitsplätze zu schaffen oder Einkommenskombinationen zu ermöglichen. Diesen Räumen soll bei Planungen und Maßnahmen zur Stärkung des ländlichen Raums der Vorzug eingeräumt werden. Dies gilt insbesondere bei Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben sind:

1. *Teile des Landkreises Stendal*

In diesen Räumen sind insbesondere eine diversifizierte Wirtschaftsstruktur und eine Differenzierung des Arbeitsplatzangebotes anzustreben. Rationalisierung, Modernisierung und Umstellungsmaßnahmen in Wirtschaftszweigen mit Strukturproblemen einschließlich der Land- und Forstwirtschaft sind unter Beachtung sozialer Belange zu unterstützen.

Beikarte 1: Die Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben werden nicht gemeindescharf abgegrenzt. Sie sind in der Beikarte 1 generalisiert ausgewiesen.

G 7 Ländlicher Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen insbesondere für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus

1. Gebiete insbesondere für die Landwirtschaft

- **das Gebiet um das Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums „Hansestadt Osterburg“**
- **das Gebiet „Altmärkische Höhe“**
- **das Gebiet im Bereich Brunau/Fleetmark**
- **der Bereich Goldbeck/Iden mit der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau**

2. Gebiete mit relativ günstigen Potenzialen für den Tourismus

- **der Arendsee,**
- **Elbe-Havel-Winkel,**

- Colbitz-Letzlinger Heide,
- Biosphärenreservat Flusslandschaft "Mittlere Elbe",
- Naturpark Drömling,
- das Gebiet um das Grundzentrum Beetzendorf in Verbindung mit dem Bereich Apenburg

3. Gebiete mit relativ günstigen Potenzialen für die Landwirtschaft in Verbindung mit dem Tourismus

- die Gebiete um das Grundzentrum Kalbe, das Grundzentrum Klötze und das Grundzentrum mit geteilten Aufgaben Diesdorf/Dähre.

Begründung: Die Planungsregion Altmark lässt sich als insgesamt strukturschwacher Raum hinsichtlich der Entwicklungspotentiale entsprechend der im LEP 2010 LSA vorgegebenen Typen differenzieren.

Die Unterscheidung der Bereiche soll dazu beitragen, dass diese Gebiete entsprechend ihrer Entwicklungspotentiale und der daraus resultierenden Prioritäten zielgerichtet entwickelt werden können.

Innerhalb der Teilräume spielt die Vernetzung der Orte, die zu den drei touristischen Markensäulen (Straße der Romanik, Gartenträume und Blaues Band) des Landes Sachsen-Anhalt gehören, eine besondere Rolle unabhängig von der jeweiligen Typisierung (Beikarte 2).

3.3. Entwicklungssachsen

Entwicklungssachsen sind durch eine Bündelung von Verkehrs- und technischer Infrastrukturtrassen und eine unterschiedlich dichte Folge von Siedlungskonzentrationen gekennzeichnet.

Z 8 (Z 16) *Überregionale Entwicklungssachsen sind Verbindungsachsen von Europa-, Bundes- und Landesbedeutung, die dem Leistungsaustausch zwischen Metropolregionen, Verdichtungsräumen und Oberzentren unter Einbeziehung der Mittelzentren dienen. Der Anschluss und die Entwicklung des ländlichen Raums und der großen Erholungsräume sind zu sichern und eine angemessene Einbindung des Landes und seiner Teilräume in die nationalen sowie die trans- und paneuropäischen Netze zu erreichen.*

Z 9 (Z 17) *Die Verdichtungsräume sind innerhalb der Entwicklungssachsen durch Schienen-, Straßen- und Wasserwege zusammen mit dem Luftverkehr national und international anzubinden.*

Z 10 (Z 18) *Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Siedlungen entlang der Entwicklungssachsen ist die Siedlungsentwicklung auch hier in den Zentralen Orten zu konzentrieren; bandartige Siedlungsentwicklungen sind zu vermeiden; ausreichende Freiräume sind zu erhalten.*

G 8 (G 9) *Durch die Regionalplanung können regionale Entwicklungssachsen festgelegt werden.*

Z 11 Das Netz der im LEP 2010 LSA ausgewiesenen überregionalen Entwicklungssachsen wird durch eine weitere regionale Entwicklungssachse entlang der B 71 ergänzt. Diese soll die in Z 8 - Z 10 genannten Entwicklungsziele unterstützen und die auf der Achse Magdeburg Uelzen/Lüneburg liegenden zentralen Orte vernetzen (Beikarte 1).

Begründung: Die regionale Entwicklungssachse hat eine große Bedeutung im Rahmen der Vernetzung mit den Oberzentren Magdeburg und Lüneburg. Mit einer Ausgestaltung der Achse in der Region (durch dem mehrspurigen Ausbau und Ertüchtigung der B 71 durch Ortsumgehungen soll der Leistungsaustausch zwischen den genannten Oberzentren mit den auf der Achse liegenden Mittelzentren gefördert werden und eine Anbindung der Westaltmark an die umliegenden Zentren verbessert werden.

4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotenziale und der technischen Infrastruktur

4.1. Wirtschaft

Die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Landes ist für die Verbesserung der Lebensverhältnisse von entscheidender Bedeutung.

Z 12 (Z 53) Die gewerbliche Wirtschaft ist in ihrer regionalen und sektoralen Struktur so zu fördern, dass die Wirtschaftskraft des Landes unter besonderer Berücksichtigung kleiner und mittlerer Betriebe durch die Erhöhung der Produktivität, der Innovationsaktivität und durch die Erweiterung zukunftsorientierter Bereiche der Wirtschaft entwickelt wird, die kleinteilige Betriebsgrößenstruktur durch Schaffung infrastruktureller Rahmenbedingungen zugleich überwunden wird und die Erwerbsgrundlagen der Bevölkerung damit nachhaltig gesichert werden.

Z 13 (Z 54) Ziele der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes ist die nachhaltige Sicherung des Angebots an Arbeitsplätzen, die Verstetigung des Wirtschaftswachstums und damit die Erhöhung des Wohlstandes. Zur Erreichung dieser Ziele sind angemessene und bedarfsgerechte räumliche und infrastrukturelle Voraussetzungen in allen Teilregionen zu schaffen und vorzuhalten. Die Wirtschaft ist durch die Beseitigung bestehender Beschäftigungs- und Strukturprobleme in Sachsen-Anhalt zu stärken.

In allen Teilräumen des Landes ist die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft zu stärken und zu entwickeln.

G 9 (G 45) Die Standortvoraussetzungen für die Wirtschaft des Landes sind im Rahmen einer nachhaltigen, zukunftsorientierten Gesamtentwicklung zu entwickeln und zu fördern durch:

- den Aufbau einer Infrastruktur, die den Bedürfnissen einer innovativen, technologieorientierten und modernen Volkswirtschaft genügt,*
- eine am Bedarf orientierte Modernisierung/Revitalisierung alter Industriestandorte einschließlich der Beseitigung vorhandener Altlasten sowie die Ausweisung neuer strategisch wichtiger Standorte,*
- die gezielte Förderung von industriellen Ansiedlungen,*
- die zielgerichtete Entwicklung der Innovationspotenziale,*
- die Entwicklung produktionsorientierter Dienstleistungen,*
- die Stärkung kleiner und mittlerer Betriebe,*
- die Unterstützung von Existenzgründungen,*
- Betreuung und Sicherung bestehender Unternehmen/Wirtschaftsstandorte.*

Der Aufbau einer räumlich ausgewogenen, modernen und technologieorientierten Wirtschaftsstruktur ist anzustreben, die Sachsen-Anhalt im nationalen und internationalen Wettbewerb stärkt und dazu beiträgt, den wirtschaftlichen Rückstand gegenüber anderen Regionen abzubauen.

G 10 (G 46) Die Entstehung und weitere Ausprägung von wirtschaftsstrukturellen Verflechtungen in Form von Clustern und Unternehmensnetzwerken sowie von Investitions- und Innovationskernen sind in allen Teilräumen zu sichern. Hierzu gehören insbesondere die Wirtschaftsbereiche:

- Chemie/Kunststoffe,*
- Automotive,*
- Maschinen- und Anlagenbau,*
- erneuerbare Energien,*
- Biotechnologie,*
- Medizintechnik,*
- Holzwirtschaft,*

- Ernährungswirtschaft,
- Logistik,
- Kreativwirtschaft,
- zukunftsbestimmende Querschnittstechnologien.

Z 14 (Z 55) *An allen Wirtschaftsstandorten sind infrastrukturelle Voraussetzungen zu schaffen, die eine Positionierung im Standortwettbewerb ermöglichen. Industrie- und Gewerbestandorte sind bedarfsgerecht zu entwickeln.*

Z 15 (Z 56) *Die Neuerschließung und Erweiterung von Industrie- und Gewerbeflächen ist insbesondere an Zentralen Orten, Vorrangstandorten, in Verdichtungs- und Wachstumsräumen sowie an strategisch und logistisch wichtigen Entwicklungsstandorten sicherzustellen. Das betrifft insbesondere Standorte, die geeignet sind, sich im internationalen Wettbewerb um große Investitionsvorhaben behaupten zu können.*

G 11 (G 47) *Die Entwicklung attraktiver Standortbedingungen soll dazu führen, dass Arbeitsplätze sowie Aus- und Weiterbildungsplätze durch die Ansiedlung neuer und Erweiterung bestehender Betriebe gesichert und geschaffen werden.*

Z 16 (Z 57) *Als Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen werden die nachstehenden Standorte festgelegt. Diese Standorte sind mit dem Ziel zu entwickeln, wettbewerbsfähige große Industrieflächen vorzuhalten.*

- Stendal-Borstel,

Durch die Regionalplanung sind diese Vorrangstandorte räumlich zu präzisieren. Sie sollen durch interkommunale Kooperationen entwickelt werden.

Z 17 (Z 58) *Als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen werden die bereits vorhandenen Standorte*

- Arneburg einschließlich Industriehafen,
- Gardelegen,
- Hansestadt Salzwedel,

festgelegt. Sie sind entsprechend dem Bedarf weiterzuentwickeln.

Die Standorte Gardelegen und Salzwedel werden als Punktplanzeichen dargestellt. Der Standort Arneburg einschließlich Industriehafen wird als Flächenplanzeichen dargestellt.

G 12 (G 48) *Die Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe werden räumlich gesichert, um infrastrukturell gut erschlossene Standorte für Industrieansiedlungen vorzuhalten. Sie sollen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen nicht zur Verfügung stehen.*

Z 18 (Z 59) *Alle bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen, insbesondere an den Zentralen Orten, haben eine besondere Bedeutung für Unternehmensansiedlung und -entwicklung.*

Z 19 (Z 60) *Die Erweiterung dieser Gebiete liegt im öffentlichen Interesse und hat Vorrang vor anderen Nutzungen und der Neuerschließung von Flächen.*

G 13 (G 49) *Um zusätzliche Flächeninanspruchnahmen zu vermeiden, soll vor einer Erweiterung oder Neuausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen an diesen Standorten auch die Eignung von innerstädtischen Industriebrachen und anderer baulich vorgenuetzter Brachflächen geprüft werden.*

G 14 (G 50) *Die Regionalplanung kann regional bedeutsame Standorte für Industrie und Gewerbe im Regionalen Entwicklungsplan festlegen.*

Z 20 Vorrangstandorte für regional bedeutsame Industrieanlagen und Gewerbestandorte

Grundsätzlich sind Planungen zur Abdeckung des örtlichen gewerblichen Bedarfs in allen Orten zulässig. Neben den zentralen Orten werden als regional bedeutsame Standorte für Industrieanlagen und Gewerbe festgelegt:

Kusey, Mahlwinkel, Stendal-Buchholz, Mechau, Nettgau, Immekath

Begründung: Mit der Ausweisung von Vorrangstandorten für regional bedeutsame Industrieanlagen und Gewerbestandorte erfolgt eine Stärkung von Zentren der Wirtschaftsentwicklung und -ansiedlung, die nicht einem zentralen Ort zugeordnet sind, oder von Flächen im Außenbereich, die sich entsprechend den räumlichen Gegebenheiten für die Ansiedlung von stark emittierenden Wirtschaftszweigen eignen.

Die Eigendynamik dieser Wirtschaftsstandorte soll die Ansiedlung weiterer Unternehmen befördern. Aus diesem Grund soll an diesen Standorten ein ausreichendes Angebot an geeigneten Flächen für Industrie- und Gewerbebetriebe vorgehalten werden.

Für den Standort Mahlwinkel wurde der Status Vorrangstandort für landesbedeutsame, großflächige Industrieanlagen aufgehoben. Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten (vorhandene Altinfrastruktur) sowie dem Ziel der Region in diesem Gebiet eine geordnete Entwicklung von immissionslastigen Industrieanlagen voranzutreiben, wurden auf dem Gebiet der Planungsregion Altmark die ehemals landesbedeutsamen Flächen als regional bedeutsam ausgewiesen.

Standort Buchholz: Entsprechend den vorliegenden Erkenntnissen zur Umweltverträglichkeit basierend auf der durchgeführten Untersuchung hinsichtlich der Errichtung eines Großflughafens, bietet sich dieser Standort für eine großflächige Ansiedlung von immissionslastiger Industrie an. Mit der Ausweisung dieses Standortes sollen die vielfältigen Flächenansprüche der Wirtschaft im Umfeld des Mittelzentrums mit Teilfunktion eines Oberzentrums Stendal im Hinblick auf die Verlängerung der BAB 14 in Richtung Norden abgesichert werden. Die weitere Sicherung dieses Standortes ist insbesondere unter dem Aspekt der bevorstehenden Realisierung der BAB 14 und der damit wesentlich verbesserten verkehrstechnischen Anbindung an die Metropolregionen zu sehen.

4.2. Wissenschaft und Forschung

Z 21 (Z 61) Der Erhaltung, der Stärkung und dem Ausbau der Universitäten und Hochschulen kommt eine besondere Bedeutung als Standortfaktor zu. Es ist ein überregional abgestimmtes Angebot an Hochschuleinrichtungen sicher zu stellen.

Z 22 (Z 62) Folgende Universitäten und Hochschulen sind zu erhalten und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln:
- Hochschule Magdeburg-Stendal
in geeigneter Weise bei der Entwicklung des Hochschulsystems zu berücksichtigen.

G 15 (G 51) Der Erhaltung und Weiterentwicklung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen kommt besondere Bedeutung zu. Es sind weitere Anstrengungen zu unternehmen, um Neuansiedlungen von Forschungseinrichtungen zu erreichen. Diese sollen vorzugsweise an Standorten realisiert werden, an denen eine enge Kooperation mit Universitäten und Hochschulen gewährleistet werden kann. Dabei sind zunehmend forschende Industrieunternehmen sowie regional ansässige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft als Kooperationspartner einzubeziehen.

G 16 (G 52) Strategische Partnerschaften von Wissenschaft und Wirtschaft sollen in den Regionen einen Beitrag zum langfristigen Kompetenzaufbau auf beiden Seiten leisten und zur Beschleunigung von Innovationsprozessen beitragen.

G 17 Die Stärkung der wirtschaftsnahen Infrastruktur, des Innovations-, Forschungs- und Bildungspotenzial ist vorrangig zu betreiben.

Begründung: Für die Wettbewerbsfähigkeit der Region ist es erforderlich, die Innovationsfähigkeit bestehender Unternehmen durch Bündelung mit innovationsrelevanten Institutionen bei gleichzeitigem Ausbau und Verknüpfung der Bildungs- und Wissenstransferkapazitäten zu erhöhen.

Z 23 Der Erhalt und die weitere Entwicklung der nachfolgend aufgezählten Standorte bestehender Innovations- und Wissenstransferinstitutionen ist langfristig zu sichern:

- Hochschule Magdeburg-Stendal,
- Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Iden,
- Umweltforschungszentrum Leipzig-Halle GmbH in Falkenberg.

Begründung: Die Innovationsfähigkeit soll in allen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereichen unterstützt und weiterentwickelt werden. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, die bestehenden Bildungs-, Innovations- und Wissenstransferinstitutionen langfristig zu erhalten und weiterzuentwickeln.

4.3. Verkehr, Logistik

Z 24 (Z 63) *Die Verkehrsinfrastruktur des Landes ist im Rahmen der angestrebten Raumstruktur verkehrsträgerübergreifend zu erhalten und so zu entwickeln, dass im Sinne eines integrierten Gesamtverkehrskonzeptes eine unter sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten optimale Bewältigung des Personen- und Güterverkehrs als Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes und die Mobilität der Bevölkerung erreicht und gesichert wird.*

Z 25 (Z 64) *Der Einbindung Sachsen-Anhalts in die nationalen und europäischen Netze kommt besondere Bedeutung zu. Bei dem weiteren Ausbau der Verkehrswegenetze ist diesem Aspekt Rechnung zu tragen.*

Z 26 (Z 65) *Forschung, Innovation und Einführung Intelligenter Verkehrs-/Transportsysteme sind wichtige Bausteine der verkehrspolitischen Entwicklungsstrategie. Intelligente Verkehrs-/Transportsysteme (ITS) sind einzusetzen, um die bestehende Verkehrsinfrastruktur wirksamer zu nutzen, den Verkehr effizienter, sicherer und umweltverträglicher zu gestalten und damit eine nachhaltige Mobilität für Menschen und Wirtschaft zu sichern. Grundlagen für die Einführung dieser Systeme sowie Umsetzung eines intermodalen landesweiten Verkehrs- und Mobilitätsmanagements ist der derzeit in Aufstellung befindliche ITS-Plan Sachsen-Anhalt sowie die verkehrspolitische Entwicklungsstrategie der Landesinitiative Angewandte Verkehrsforschung/Galileo-Transport Sachsen-Anhalt.*

Z 27 (Z 66) *Die Verkehrsinfrastruktur und die Verkehrsangebote sind so zu entwickeln, dass die Erreichbarkeit der Zentralen Orte in optimaler Qualität gewährleistet wird.*

Z 28 (Z 67) *Die Zentralen Orte sind verkehrsinfrastrukturell miteinander zu verbinden bzw. anzubinden. Durch Verknüpfungsstellen in den Oberzentren und Mittelzentren sind räumlich und zeitlich gute Übergangsmöglichkeiten zwischen motorisiertem individuellen Kraftfahrzeugverkehr, öffentlichem Fernverkehr und öffentlichem Personennahverkehr zu gewährleisten.*

Z 29 (Z 68) *Der ÖPNV ist unter Nutzung aufeinander abgestimmter schienen- und straßengebundener Angebote als Haltefaktor im ländlichen Raum und zu einer attraktiven Alternative zum motorisierten Individualverkehr zu entwickeln. Dabei sind die Attraktivität und die durchgängige Nutzbarkeit des ÖPNV, u. a. durch Schaffung eines aus schienen- und straßengebundenen Mobilitätsangeboten bestehenden ÖPNV-Landesnetzes, zu erhöhen.*

Z 30 Die regionale Verkehrs- und Logistikstruktur ist so zu entwickeln, dass die Vorgaben des Plans zur Einführung Intelligenter Verkehrs-/Transportsysteme (ITS) des Landes Sachsen-Anhalt umgesetzt werden.

Begründung: Die Anforderungen an die Verkehrssysteme der Zukunft werden durch den ITS-Rahmenplan des Landes beschrieben. Bei der Entwicklung der kommunalen Logistik- und/ bzw. Verkehrsinfrastruktur können und müssen schon die Voraussetzungen für die Zukunft angeschoben werden.

4.3.1. Schienenverkehr

- Z 31 (Z 69) *Das Schienennetz ist für den Personenverkehr sowie für den Güterverkehr bedarfsgerecht zu erhalten und soweit erforderlich auszubauen und zu modernisieren. Damit soll insbesondere die Erreichbarkeit der Ober- und Mittelzentren, der Touristikregionen sowie der Industrie- und Gewerbestandorte verbessert und der Güterverkehr verstärkt auf der Schiene abgewickelt werden.*
- Z 32 (Z 70) *Für den Hochgeschwindigkeitsverkehr im europäischen Schienennetz sind die transeuropäischen Eisenbahnverkehrsachsen neu- bzw. auszubauen.*
- *Durch den Neubau der Hochgeschwindigkeitseisenbahnstrecke Erfurt - Halle/Leipzig innerhalb der transeuropäischen Eisenbahnachse 1 (TEN-T Achse 1) von Berlin über Lutherstadt Wittenberg - Bitterfeld - Halle/Leipzig - Erfurt - München - (Italien), soll eine Verbesserung der Einbindung des Landes Sachsen-Anhalt in das transeuropäische Netz erfolgen.*
 - *Das europäische Schienennetz im Ostsee-Adria-Entwicklungskorridor ist so auszubauen, dass die Oberzentren Halle und Magdeburg direkt angebunden sind und bestehende Engpässe durch infrastrukturelle sowie organisatorische Maßnahmen beseitigt werden.*
- Z 33 (Z 72) *Für den Eisenbahnverkehr im nationalen Netz sind die Relationen*
- *Magdeburg - Stendal/Salzwedel (- Uelzen)/Wittenberge*
- für den Personen- und Güterverkehr bedarfsgerecht auszubauen.*
- Z 34 (Z 73) *Die Einbindung der Oberzentren in das Personenfernverkehrsnetz ist zu gewährleisten. Zur Verbindung der Oberzentren mit Landeshauptstädten und Metropolregionen ist die Bedienung folgender Streckenrelationen vordringlich:*
- *Magdeburg - Schwerin/Hamburg*
- G 18 (G 53) *Streckenstilllegungen, Freistellungen (Entwidmungen) und Rückbau der bestehenden Schieneninfrastruktur insbesondere von Gleisanschlüssen sollen vermieden werden.*
- Z 35 (Z 74) *Im Streckenverlauf von Fernverkehrsverbindungen liegende Mittelzentren sind als Systemhalte zu nutzen, um dadurch die regionale Erschließung zu verbessern und Knotenfunktionen wahrnehmen zu können. Dies gilt für die Städte:*
- Hansestadt Salzwedel und Stendal.*
- Z 36 (Z 75) *Für den Schienengüterfernverkehr sind in Sachsen-Anhalt folgende Relationen vorzuhalten:*
- *Berlin - Stendal - Hannover (inklusive Elektrifizierung und zweigleisiger Ausbau der Stammstrecke)*
 - *Dresden - Leipzig - Halle - Magdeburg - Stendal - Bremen/Hamburg/Rostock (inklusive zweigleisiger Ausbau Stendal - Uelzen)*
- G 19 (G 54) *Die Schaffung eines dichten Netzes von Schnittstellen zwischen Bahn, Wasserstraße und Straße soll die Effizienz und die energieeffiziente Ausrichtung der Güterverkehrslogistik verbessern. Dabei soll die Verlagerung des Güterverkehrs auf umweltverträgliche Transportmittel und Verkehrsträger unterstützt werden.*
- Z 37** **Folgende Schienenstrecken, die zurzeit nicht mehr regelmäßig für den Personen- und Güterverkehr genutzt werden, sind als Trasse raumordnerisch dahingehend zu sichern, dass bei einem entsprechenden Bedarf eine Aktivierung der Strecken, insbesondere auch für die touristische Nutzung, erfolgen kann:**
- **Oebisfelde - Salzwedel**
 - **Salzwedel - Geestgottberg (Wittenberge)**

Begründung: Nutzbare Schieneninfrastruktur, die zurzeit nicht mehr regelmäßig für den Personen- und/oder Güterverkehr genutzt wird, ist im Hinblick auf einen möglichen zukünftigen umweltfreundlichen Ausbau der Verkehrsinfrastruktur unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und ökologischer Erfordernisse zu erhalten und von einer Überbauung freizuhalten.

4.3.2. Straßenverkehr

Grundlage für alle landesbedeutsamen Maßnahmen in Sachsen-Anhalt sind der Bundesverkehrswegeplan (BVWP) und der Landesverkehrswegeplan (LVWP) Teil: Straße

- Z 38 (Z 78) *Zur Raumerschließung und zur Einbindung der Zentralen Orte sowie der Wirtschafts- und Tourismusräume in das nationale und europäische Verkehrsnetz ist das vorhandene Straßennetz zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.*
- G 20 (G 56) *Der Auf- und Ausbau von kooperativen Verkehrsmanagements zur großräumigen Verkehrslenkung und intelligenten Steuerung des fließenden und ruhenden Kraftfahrzeugverkehrs soll für alle Autobahnen und autobahnähnlichen Straßen vorgesehen werden.*
- Z 39 (Z 79) *Zur Verbesserung des großräumigen und überregionalen Verkehrs und damit auch zur Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes ist der BVWP schrittweise umzusetzen. Folgende Neubauvorhaben des BVWP sind insbesondere zu sichern:*
- *Lückenschluss der A 14, Teilabschnitt Magdeburg über Stendal bis zur Landesgrenze Brandenburg und Weiterführung in Richtung Schwerin (Wismar A 20) zur Erschließung der Altmark und als Verbindung zur Nord- und Ostsee,*
 - *B 190n, Teilabschnitt Landesgrenze Niedersachsen - Landesgrenze Brandenburg, als Verbindung zwischen den geplanten Autobahnen A 39 (Lüneburg - Wolfsburg) und A 14 (Magdeburg - Schwerin) sowie Fortführung über Havelberg nach Brandenburg B 102.*
- G 21 (G 57) *In Abhängigkeit der Ergebnisse zur Überprüfung der Ansätze des Bedarfsplans bzw. von Vorgaben des Bundes zu einer ggf. anstehenden Überarbeitung des BVWP ist zu prüfen, ob über den geltenden BVWP hinaus Ortsumgehungen durch das Land Sachsen-Anhalt anzumelden sind.*
- Z 40 (Z 83) *Das Landesstraßennetz ist in seiner Verbindungsfunktion zum übergeordneten Straßennetz sowie den Zentralen Orten untereinander und ihrem jeweiligen Einzugsbereich zu stärken und weiter zu entwickeln.*
- Z 41 (Z 84) *Die Landesstraßen sind durch Um- und Ausbau sowie Erhaltungsmaßnahmen der Fahrbahnen und Brücken insbesondere auch in den Ortslagen zu verbessern. Die Erhaltung noch nicht sanierter Landesstraßen ist deutlich zu verstärken. Die Maßnahmen sind durch den Neubau von Ortsumgehungen sowie durch Erhaltung und Netzergänzung Straßen begleitender Radwege zu ergänzen.*
- Z 42 (Z 85) *Neubauvorhaben von Landesstraßen zur Entlastung von Ortsdurchfahrten und als Folgemaßnahmen von Bundesfernstraßenvorhaben werden entsprechend LVWP realisiert. Dabei werden insbesondere folgende Maßnahmen festgelegt:*
- *L 15, OU Schernikau und L 14, OU Gethlingen (bereits fertiggestellt) als Folgemaßnahmen des Lückenschlusses der A 14.*
- G 22 (G 58) *Bei der Planung von Maßnahmen zur Entwicklung des Straßennetzes einschließlich der Ortsumgehungen sind besonders die Minimierung des Flächenverbrauchs und die Zerschneidungswirkungen zu berücksichtigen.*
- G 23 (G 59) *In den Regionalen Entwicklungsplänen können Ortsumgehungen im Zuge landesbedeutsamer Straßen festgelegt werden. Dabei soll der Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild so gering wie möglich erfolgen.*
- G 24 (G 60) *Zur Anbindung von Siedlungen an das übergeordnete Straßennetz beiderseits der Flüsse Elbe und Saale sind die vorhandenen Fährverbindungen grundsätzlich zu erhalten.*

Z 43 Die Elbfähren Räbel, Sandau, Arneburg und Ferchland sind im Hinblick auf die Erreichbarkeit in der Altmark zu erhalten.

Begründung: Die Elbe durchfließt die Planungsregion auf einer Länge von 116 km. Auf dieser Länge ist nur eine Brücke im Bereich von Tangermünde zu verzeichnen. Um eine höchstmögliche Erreichbarkeit in der Region zu erreichen und damit auch die Trennwirkung der Elbe zu verringern ist der Erhalt der vorhandenen Fährverbindungen alternativlos.

4.3.3. Wasserstraßen und Binnenhäfen

Grundlage für alle landesbedeutsamen Maßnahmen in Sachsen-Anhalt sind der Bundesverkehrswegeplan (BVWP), das nationale Hafenkonzzept und der Landesverkehrswegeplan (LVWP) Teil: Binnenschifffahrt, Häfen und Fähren.

Z 44 (Z 86) Das Wasserstraßennetz und die öffentlichen Binnenhäfen sind für einen leistungsfähigen und bedarfsgerechten Güterverkehr zu ertüchtigen, um effiziente Transportketten unter Einbeziehung des Systems Wasserstraße zu ermöglichen. Dabei sind Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes insbesondere im Gebiet der mittleren Elbe, der unteren Saale und der unteren Havel soweit wie möglich zu vermeiden und der naturnahe Charakter der Flussläufe einschließlich ihrer Auenbereiche sowie die geschaffene Kulturlandschaft mit ihren Nutzungen für Wohnen, Arbeiten und Natur zu erhalten.

Z 45 (Z 87) Die ganzjährige verlässliche Schifffbarkeit der Wasserstraßen Elbe und Saale ist herzustellen und zu gewährleisten. Dazu ist im Bereich der unteren Saale als Ausbaumaßnahme der Schleusenkanal Tornitz (ohne Wehr) vorgesehen.

Z 46 Als regional bedeutsamer Hafenstandort und Umschlagplatz werden festgelegt:

- **Havelberg**
- **Tangermünde**

Begründung: Die Standorte Havelberg und Tangermünde als Hafenstandort und Umschlagplatz erfüllen im Hinblick auf die dort ansässigen Schiffsbau- und Metallbauunternehmen wesentliche Standortvoraussetzungen.

4.3.4. Logistik

Grundlage für alle landesbedeutsamen Maßnahmen in Sachsen-Anhalt sind der Masterplan Güterverkehr und Logistik des Bundes und das Logistikkonzept des Landes Sachsen-Anhalt.

G 25 (G 62) Güterverkehr und Logistik bilden eine wichtige Grundlage für die weitere Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt.

G 26 G 63) Die Rahmenbedingungen für den Güterverkehr sind so zu gestalten, dass zukünftige Anforderungen erfüllt werden können. Hierbei soll er umwelt- und klimaverträglich ausgestaltet werden

Z 47 (Z 91) Ausbau und Instandsetzung von Gleisanschlüssen und Verladestellen sind eine wichtige Voraussetzung für die Verkehrsverlagerung auf die Schiene und sind mit geeigneten Mitteln zu fördern.

G 27 (G 66) Der Güterverkehr soll durch Nutzung moderner Konzepte der City-Logistik und Regio-Logistik unter Einbindung neuer Technologien optimiert werden.

4.3.5. Luftverkehr

Grundlage für alle landesbedeutsamen Maßnahmen in Sachsen-Anhalt sind das Flughafenkonzept des Bundes 2009 und das Luftverkehrskonzept des Landes Sachsen-Anhalt.

- Z 48 (Z 93) *Die Einbindung des Landes Sachsen-Anhalt in den nationalen und internationalen Luftverkehr ist über den außerhalb des Landes gelegenen Flughafen Leipzig/Halle zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.*
- Z 49 (Z 94) *Der Raum Halle-Leipzig mit dem Flughafen Leipzig/Halle als internationales Logistkdrehkreuz ist zur führenden Verkehrs- und Logistikkompetenzregion in Mitteldeutschland zu entwickeln.*
- G 28 (G 68) *In den Regionalen Entwicklungsplänen sind Verkehrslandeplätze räumlich zu sichern.*
- Z 50 (Z 95) *Für Verkehrsflughäfen und regional bedeutsame Verkehrslandeplätze sind Siedlungsbeschränkungsgebiete in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen, soweit sich die hierfür maßgebenden Geräuschpegel außerhalb der jeweiligen Flughafen- bzw. Verkehrslandeplatzfläche erheblich auswirken können.*
- Z 51 (Z 96) *In den festgelegten Siedlungsbeschränkungsgebieten ist eine Neuausweisung von Wohnbauflächen und von Flächen für andere lärmsensible bauliche Nutzungen ausgeschlossen.*

Z 52 Als regional bedeutsame Vorrangstandorte für Verkehrsanlagen werden festgelegt:

- **Verkehrslandeplatz Stendal-Borstel**
- **Sonderlandeplatz Gardelegen**
- **Sonderlandeplatz Kunrau/Jahrstedt**
- **Segelflugplatz Klein Gartz**

Begründung: Die vorhandenen Landeplätze besitzen als Verkehrsanlagen neben ihrer Nutzung für den Luftsport- und Flugschulbetrieb eine potentielle Bedeutung für den Geschäftsverkehr und sollen dementsprechend raumordnerisch gesichert werden.

Z 53 Dem Standort Verkehrslandeplatz Stendal-Borstel kommt aufgrund der Kombination von Verkehrslandeplatz und Vorrangstandort mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen (Stendal-Borstel) eine besondere Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Region zu. Die Entwicklung des Standortes als Logistikstandort ist zu berücksichtigen und sicherzustellen.

Begründung: Die weitere Entwicklung des Verkehrslandeplatzes Stendal-Borstel als Verkehrslandeplatz und Logistikstandort hat für die Region Altmark aufgrund des Alleinstellungsmerkmals dieses Areals eine besondere Bedeutung.

4.3.6. Öffentlicher Personennahverkehr

Grundlage für alle landesbedeutsamen Maßnahmen in Sachsen-Anhalt ist der Plan des öffentlichen Personennahverkehrs des Landes Sachsen-Anhalt (ÖPNV-Plan)

- G 29 (G 69) *Der ÖPNV als wichtiger Bestandteil der Daseinsvorsorge ist ein Schwerpunkt der Verkehrspolitik, die sich als integraler Bestandteil der Gesellschafts-, Wirtschafts-, und Umweltpolitik versteht und gemeinsam mit den Kommunen und den Verkehrsunternehmen gestaltet wird.*
- Z 54 (Z 97) *Der ÖPNV ist als Haltefaktor im ländlichen Raum flächendeckend zu sichern, schrittweise barrierefrei zu gestalten und zu einer leistungsfähigen Alternative zur Nutzung individueller Kraftfahrzeuge auszubauen.*
- Z 55 (Z 98) *Der öffentliche Personennahverkehr ist bedarfsgerecht zu entwickeln; dabei ist sicherzustellen, dass straßen- und schienengebundener öffentlicher Personennahverkehr aufeinander abgestimmt und Parallelverkehr möglichst vermieden wird.*

- Z 56 (Z 99) *Die Sicherung der Mobilität durch Angebote des ÖPNV ist auch unter sich verändernden Rahmenbedingungen flächendeckend zu gewährleisten.*
- G 30 (G 70) *Die im ÖPNV-Plan des Landes festgelegte Entwicklung eines integrierten aus schienen- und straßengebundenen Verkehrsangeboten bestehenden ÖPNV-Gesamtsystems ist durch die kommunalen Aufgabenträger im Rahmen ihrer Nahverkehrsplanung zu berücksichtigen mit dem Ziel eines landesweiten verknüpften ÖPNV-Gesamtsystems*
- G 31 (G 71) *Bei der Aufstellung von Nahverkehrsplänen sind folgende landesplanerischen Grundsätze zu berücksichtigen:*
- Im Einzugsbereich von Ober- und Mittelzentren ist den regionalen Pendlerverflechtungen im Berufs- und Ausbildungsverkehr Rechnung zu tragen.*
- *Ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen sind für ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zunehmend auf den ÖPNV angewiesen. Der ÖPNV muss sich durch Barrierefreiheit auf diese Zielgruppen einstellen und auch - vor allem in ländlichen Gebieten - eine gute Erreichbarkeit der Versorgungsschwerpunkte gewährleisten.*
 - *Für die Fahrgastgruppen Frauen und Familien mit Kindern soll der ÖPNV, insbesondere in ländlichen Gebieten, eine gute Erreichbarkeit gewährleisten.*
- Z 57 (Z 100) *Bedeutende Arbeitsplatzstandorte, allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, große Einzelhandelseinrichtungen, Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie touristische Ziele sind durch einen leistungsfähigen ÖPNV anzubinden.*
- Z 58 (Z 101) *Die jeweiligen Schnittstellen zwischen Straßen und schienengebundenem ÖPNV, zwischen dem straßengebundenen ÖPNV sowie zum motorisierten und nichtmotorisierten Individualverkehr in Ober- und Mittelzentren, wie Halberstadt, Aschersleben, Bitterfeld-Wolfen, Köthen (Anhalt), Lutherstadt Wittenberg, Stendal und Weißenfels sowie den Grundzentren sind in ihrer Verknüpfungsfunktion auch zum Fernverkehr sowie überregionalen Verbindungen durch die Verkehrsplanung weiter aufzuwerten.*
- Z 59 (Z 102) *Zur Attraktivitätssteigerung des ÖPNV sind Schienenstrecken und Bahnhöfe unter Berücksichtigung der verkehrlichen, städtebaulichen und wirtschaftlichen Belange instand zu halten, zu modernisieren und zu optimieren.*

4.3.7. Rad- und fußläufiger Verkehr

Grundlage für alle landesbedeutsamen Maßnahmen in Sachsen-Anhalt zur Entwicklung des Radverkehrs ist der Nationale Radverkehrsplan (NRVP) und der Landesradverkehrsplan (LRVP).

- G 32 (G 72) *Für die flächenhafte Erschließung der Teilräume des Landes sollen in Abstimmung zwischen den kommunalen Gebietskörperschaften und weiteren Baulasträgern funktionsgerechte, durchgängige Rad- und Fuß-(Wander)-wegenetze entsprechend den Anforderungen an örtliche, zwischen- und überörtliche sowie freizeitorientierte und touristische Wegeverbindungen vorgesehen werden.*
- G 33 (G 73) *Radrouten mit europa- und bundesweiter Bedeutung, Radrouten mit überregionaler Bedeutung sowie regionale Radrouten können von der Regionalplanung in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegt werden.*
- Z 60 Folgende überregional bedeutsame Radwanderwege sowie sonstige Radwanderwege mit regionaler Bedeutung werden festgelegt (Beikarte 2):**
- **Elbe-Radfernweg R 2 (einschließlich alternativer Routen)**
 - **Altmarkrundkurs**
 - **Havelradweg**
 - **Milde-Biese-Aland-Radweg**

Z 61 Die unter Ziel 60 festgelegten Radwanderwege sollen durch nachgeordnete Radwegenetzelemente untereinander sowie mit dem übrigen Radwegenetz verbunden werden.

Begründung: Für eine nachhaltige Raumentwicklung der Altmark ist es notwendig, der ständig steigenden Bedeutung des Radverkehrs im Rahmen der Erhöhung der Verkehrssicherheit im Freizeitverkehr und als touristisches Produkt nachzukommen. Mit der Verknüpfung zur touristischen Nutzung kann das Kosten/Nutzen-Verhältnis für die Region erheblich verbessert werden. Gleiches gilt auch für den Fußverkehr. Unter Berücksichtigung des Ländlichen Wegekonzeptes des Landes Sachsen-Anhalt können die Gemeinden gezielt Mittel zur Entwicklung des ländlichen Raumes einsetzen. Mit einer multifunktionellen Nutzung der ländlichen Wege können zielgerichtet weitere qualitativ hochwertige Radwanderangebote geschaffen werden.

4.4. Energie

Z 62 (Z 103) *Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.*

G 58 (G 74) *Der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und kleinere Anlagen zur lokalen Absicherung der Energiegewinnung soll weiter vorangetrieben werden.*

G 34 (G 75) *Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen.*

Z 63 (Z 104) *Die notwendig werdenden Ersatz- und Neubauten von Kraftwerken sind raumordnerisch zu sichern.*

Z 64 (Z 105) *Zur Sicherung der Versorgung der industriellen und privaten Verbraucher mit Gas werden in Abstimmung mit den nationalen und internationalen Gasverbundsystemen die erforderlichen Gasspeicherkapazitäten gesichert.*

Das sind die bestehenden Speicherfelder: Ellenberg-Peckensen.

Z 65 Als Regional bedeutsamer Speicherstandort wird der Untergrundspeicher Meßdorf festgelegt.

Begründung: Die Sicherung von Gasspeicherkapazitäten ist für das Land von hohem energiepolitischem Interesse, weil damit flexibel auf die Markt- und Verbrauchsanforderungen reagiert werden kann. Das Erdgas ist ein Energieträger, der vor allem im Wärmemarkt (Hausbrand und industrielle Wärme) sowie bei der dezentralen Stromversorgung in kleinen Anlagen weiter genutzt werden soll. Die Erdgasnutzung weist zudem unter den fossilen Energieträgern den geringsten Ausstoß an klimaschädlichen Treibhausgasen auf.

In den Speicherfeldern können künftig auch einzelne Kavernen als adiabate Druckluftspeicher zur Windstromspeicherung genutzt werden.

Andere Nutzungen (z. B. Windenergieanlagen) innerhalb dieser Fläche und unmittelbar angrenzend sind nur unter bestimmten Bedingungen möglich.

G 35 (G 77) *Die Regionalen Planungsgemeinschaften sollen im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten unterstützen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien in Form von Windenergie und zunehmend von Biomasse, Biogas, Solarenergie, Wasserkraft und Geothermie am Energieverbrauch entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes ausgebaut werden kann.*

G 36 (G 78) *Zur Umsetzung des Landesenergiekonzepts und des Klimaschutzprogramms des Landes Sachsen-Anhalt soll die Regionalplanung Konzepte erarbeiten.*

Z 66 **Es ist sicherzustellen, dass in der Planungsregion Altmark die raumordnerischen Bedingungen für die Nutzung alternativer Speichermedien zur Zwischenspeicherung von Strom aus möglichen erneuerbaren Energiequellen geschaffen werden.**

Begründung: Klima- und Umweltschutz erfordern verstärkt die zielgerichtete Erschließung regenerativer Energiequellen. Neben der Windkraft sind im ländlichen Raum besondere Potenziale für die energetische Nutzung von Biomasse und Biogas und in einigen Fällen aus Wasserkraft vorhanden.

Mit dem regionalen Energiekonzept und dem künftigen Klimaschutzkonzept der Region ergeben sich im Rahmen von Entscheidungen zu erforderlichen Erzeugungsanlagenstandorten, Speichermedien und Trassen für Strom, Gas und Wärme für die Regionalplanung anspruchsvolle Koordinierungsaufgaben bei der Lösung raumordnerischer Konflikte.

G 37 (G 79) *Die Energieeffizienz ist neben dem Einsatz erneuerbarer Energien ein wichtiger Eckpfeiler der nachhaltigen Entwicklung. Beide tragen zum Umwelt- und Klimaschutz sowie zur Energieversorgungssicherheit bei.*

G 38 (G 80) *Energieeinsparmaßnahmen und Maßnahmen zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes sind bei der integrierten Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächenentwicklung und -planung zu unterstützen.*

G 39 (G 81) *Das Netz der Energie- und Produktenleitungen soll bedarfsgerecht entwickelt werden. Dabei stehen Maßnahmen zur besseren Integration erneuerbarer Energien unter einer besonderen Dringlichkeit. Für die Trassierung sollen vorrangig bestehende Leitungswege genutzt werden und eine Bündelung mit vorhandenen Energie- und Verkehrsstrassen angestrebt werden.*

Z 67 (Z 107) *Der weitere Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung erfordert in Sachsen-Anhalt eine zügige Anpassung der vorhandenen Netzinfrastruktur im Hochspannungsbereich.*

Dabei sind insbesondere folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Neubaumaßnahmen 110 kV Leitungen

a. Güssefeld-Stendal West

h. Steinitz-Ellenberg

Z 68 (Z 115) *Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vorher Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf*

- das Landschaftsbild,*
- den Naturhaushalt und*
- die baubedingte Störung des Bodenhaushalts*

zu prüfen.

G 40 (G 84) *Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.*

G 41 (G 85) *Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden.*

G 42 **Eine sinnvolle Nachnutzung von ehemals bergbaulich genutzten Flächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen im Rahmen des Abschlussbetriebsplans ist zu prüfen.**

Begründung: Flächen, die aus der bergbaulichen Nutzung entlassen werden, sind hinsichtlich ihrer Eignung als Photovoltaikfreiflächen zu bewerten.

Eine flächenhafte Installation von Photovoltaikanlagen hat deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes. Ähnlich wie bei Konversionsflächen ist eine Vorbelastung vorhanden und sollte im möglichen Einzelfall genutzt werden.

Hinweis: Die Nutzung der Windenergie ist in einen eigenständigen sachlichen Teilplan „Wind“ geregelt.

5. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur

5.1. Schutz des Freiraums

5.1.1. Natur und Landschaft

Z 69 (Z 116) *Die natürlichen Lebensgrundlagen, der Naturhaushalt, die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild sind nachhaltig zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.*

G 43 (G 86) *Eine nachhaltige, ökonomisch leistungsfähige und die natürlichen Lebensgrundlagen sichernde Entwicklung des Landes erfordert, bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dem Schutz von Natur und Landschaft Rechnung zu tragen.*

G 44 (G 87) *Um die Funktions- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter Boden, Luft, Klima, Wasser, wildlebende Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und zu sichern, soll die Beanspruchung des Freiraums durch Siedlungen, Einrichtungen und Trassen der Infrastruktur, gewerbliche Anlagen, Anlagen zur Rohstoffgewinnung und andere Nutzungen auf das notwendige Maß beschränkt werden.*

Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig unzerschnittener Freiräume soll vermieden werden.

G 45 (G 88) *Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und ausgeräumte Landschaften sollen so gestaltet und entwickelt werden, dass ihr Naturhaushalt und das Landschaftsbild wieder funktions- und regenerationsfähig werden.*

G 46 (G 89) *Für den Naturhaushalt, die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt oder das Landschaftsbild wertvolle Gebiete oder Landschaftsteile sind im Rahmen eines länderübergreifenden ökologischen Verbundsystems zu vernetzen.*

Hierbei ist insbesondere das Grüne Band als länderübergreifendes Biotopverbundsystem zu sichern und zu entwickeln.

Zum ökologischen Verbundsystem gehören die Vorranggebiete für Natur und Landschaft, die Vorranggebiete für Hochwasserschutz, die Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems und teilweise auch die Vorranggebiete für Wassergewinnung.

Z 70 (Z 117) *Vorranggebiete für Natur und Landschaft dienen der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Hierzu gehören NATURA 2000 Gebiete, bedeutende naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, für den langfristigen Schutz von Natur und Landschaft besonders wertvolle Gebiete und Gebiete von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem.*

Z 71 (Z 118) *In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind das ökologische Potenzial und die jeweiligen ökologischen Funktionen nachhaltig zu entwickeln und zu sichern.*

Z 72 (Z 119) *Als Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden festgelegt:*

I. Landgraben - Dumme - Niederung

Sicherung von Bruch- und Sumpfwäldern, Mooren, Gewässern, Nass- und Feuchtwiesen und sonstigen Feuchtgebieten zum Schutz und zur Erhaltung der hierfür typischen Lebensgemeinschaften von Tier- und Pflanzenarten einschließlich der reichen Avifauna.

II. Teile der Elbtalaue und des Saaletals

Erhaltung einer strukturreichen Flusstalaue mit frei fließender und größtenteils unverbauter Elbe und Saale und der Mündungen der Nebenflüsse zum Schutz der vielfältigen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren und zur Sicherung von störungsarmen Habitaten für Brut-, Rast- und Zugvögel. Erhaltung der in Teilbereichen noch großflächig vorhandenen Auenwälder mit allen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten einschließlich der Lebensgemeinschaften der Alters- und Zerfallsphasen dieser Wälder sowie der Erhalt von artenreichen Beständen typischer Wiesengesellschaften mit gefährdeten Pflanzenarten als Lebensraum besonders geschützter und bedrohter Wiesenvögel.

III. Drömling und Feldflur bei Kusey

Sicherung der Arten- und Formenvielfalt einer von grundwasserbeeinflussten, von Wald- und Grünlandstandorten gekennzeichneten Kulturlandschaft und Bewahrung von natürlichen und naturnahen Ökosystemen der Nass- und Feuchtstandorte sowie von kulturhistorisch bedeutsamen Moordammkulturen. Erhaltung des Moorkörpers im Drömling durch Wiederherstellung des moortypischen Wasserhaushaltes. Schutz einer abwechslungsreichen, gehölzdurchsetzten Ackerlandschaft in der Feldflur bei Kusey insbesondere zur Erhaltung der gebietstypischen, artenreichen Avifauna.

IV. Teile der Tanger - Niederung

Sicherung und Wiederherstellung eines Fließgewässersystems mit den typischen Lebensgemeinschaften, Tier- und Pflanzenarten. Erhaltung und Entwicklung naturnaher Niederungslandschaften und gut ausgebildeter, zum Teil vermoorter Quellbereiche.

Z 73 Als weitere für die Region bedeutsamen Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden festgelegt:

V. Teile der Milde und Secantsgrabenniederung

Begründung: Schutz der Flusslaufniederung mit allen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten insbesondere der Erhalt und die Sicherung des Vogelschutzgebietes, der zahlreichen Fließgewässer und deren Randbereiche sowie deren Bedeutung als regionales und überregionales Brut-, Nahrungs- und Rastgebiet zahlreicher u. a. vom Aussterben bedrohter Vogelarten.

VI. Teile der Alandniederung

Begründung: Schutz und Erhaltung der strukturreichen Stromtalaue mit Brenndoldenauenwiesen, Eichen-Ulmen Eschen-Auenwäldern und Weichholzauenwäldern als Lebensraum für zahlreiche an Feuchtgebiete gebundene Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Wat- und Wasservögel.

VII. Ohreaue

Begründung: Schutz und Erhaltung der Ohre und ihrer Aue einschließlich der Zuflüsse als naturnahes Fließgewässersystem mit den daran gebundenen Arten- und Lebensgemeinschaften sowie als überregionales Biotopverbundsystem.

VIII. Hartauniederung zwischen Lüdelsen und Ahlum

Begründung: Schutz und Erhaltung der Hartauniederung zwischen Lüdelsen und Ahlum als naturnahes Fließgewässer mit seinen feuchten Hochstaudenfluren, incl. der Waldsäume und Sicherung der Arten und Lebensgemeinschaften.

IX. Buchenwald östlich Klötze und Jemmeritzer Moor

Begründung: Schutz der naturnahen, meist von Buchen geprägten Waldbestände mit allen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten einschließlich der Lebensgemeinschaften der Alters- und Zerfallsphasen der Wälder. Schutz und Erhalt des Jemmeritzer Moor als Sicherung von Sukzessionsprozessen auf Nassstandorten (Quellmoore) und innerhalb einer autochthonen Fichtenwaldgesellschaft.

X. Tangelnscher Bach und Bruchwälder

Begründung: Schutz und Erhalt des Auwalds mit vorwiegend Erlen-Eschenwaldflächen. Erlenbruchwälder wechseln mit Röhrichtgesellschaften, Großseggenriedern und naturnahen Bachabschnitten ab.

XI. Kellerberge nordöstlich von Gardelegen

Begründung: Schutz und Erhalt von trockenen Sandheiden und Trockenrasen. Die Kellerberge stellen einen einzigartigen Lebensraum für besonders schützenswerte Insekten- und Vogelarten dar.

XII. Magerweide Aschkabel und Harper Moor

Begründung: Schutz und Erhalt der natürlichen Bodenvegetation, insbesondere Erhaltung und Entwicklung des Moores als Standort verschiedenster Vegetationskomplexe zur Sicherung der vorkommenden Pflanzen- und Tierarten.

XIII. Kamernscher See und Trübengraben

Begründung: Schutz und Erhalt des naturnahen Fließgewässers mit seinen wertvollen Randbereichen und die Sicherung des Lebensraumes u. a. vom Aussterben bedrohter Arten.

XIV. Schiessplatz Bindfelde, Stendaler Stadforst

Begründung: Schutz und Erhaltung artenreicher Rasen- und Wiesengesellschaften oligo- bis mäßig eutropher Standorte, u. a. Sandtrockenrasen, Halbtrockenrasen und Frischwiesen sowie totholzreicher Waldpartien mit geschützten und vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten.

Schutz und Erhaltung des Stendaler Stadforstes sowie Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensräume nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

XV. Alte Elbe zwischen Kannenberge und Berge

Begründung: Schutz und Erhaltung der typischen Arten- und Biotopstruktur an einem verlandeten Elbealtarm.

XVI. Waldgebiet Ferchau bei Salzwedel

Begründung: Schutz und Erhalt der großflächigen, naturnahen Laubwälder. Bedeutendes Vorkommen des Kammmolches und weiterer Amphibienarten.

XVII. Binnendüne bei Scharlibbe

Begründung: Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensräume (einschließlich dafür charakteristischer Arten) nach Anhang I und der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie.

Sehr gut erhaltenes, offenes Binnendünengebiet mit Silbergras-Pionierfluren.

XVIII. Fasanengarten Iden

Begründung: Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensräume (einschließlich dafür charakteristischer Arten) nach Anhang I und der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie.

XIX. Krumker Holz und Wälder östlich Drüsedau

Begründung: Schutz und Erhaltung Ziel ist die nachhaltige Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktion der naturnahen Eichen- und Buchen-Eichenwälder sowie Vergrößerung des Laubwaldanteiles.

XX. Diesdorfer Wohld

Begründung: Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensräume (einschließlich dafür charakteristischer Arten) nach Anhang I und der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie. Der Wohld ist ein reich strukturierter Laubwald auf mineralischen Nässtandorten.

XXI. Jeetze südlich von Beetzendorf

Begründung: Schutz und Erhaltung der Jeetze südlich Beetzendorf bis Dönitz als naturnahes aber auch abschnittsweise begradigtes Fließgewässersystem mit den daran gebundenen Arten- und Lebensgemeinschaften.

XXII. Köhe westlich Winterfeld

Begründung: Schutz und Erhaltung des Niederungswaldkomplex „Köhe“ mit den Erlen-Eschenwäldern sowie den in Randlage vorhandenen Waldmeister - Buchenwald und Sternmieren - Eichen - Hainbuchenwald.

XXIII. Moorweide bei Stapen

Begründung: Erhaltung und Schutz der verbreitet vorkommenden Feuchtwälder, Seggenrieder sowie nitrophilen Hochstaudenfluren.

XXIV. Teilbereiche der Colbitz-Letzlinger Heide

Begründung: Erhaltung der Naturwaldzelle Möllenhöft, Schutz des meso- bis oligotroph sauren Hangmoores und seiner Umgebung im Bereich Mahlpfuhler Fenn mit den wertvollen Eichenmischwäldern und Erlen-Eschenwäldern.

XXV. Teilbereiche Elbaue Beuster-Wahrenberg

Begründung: Schutz und Erhaltung einer strukturreichen Flusstalaue mit einer vielfältigen Lebensgemeinschaft von Pflanzen und Tieren sowie die Sicherung störungsfreier Rastmöglichkeiten für Zugvögel.

XXVI. Teile des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe nördlich von Magdeburg

Begründung: Schutzzweck ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensräume (einschließlich dafür charakteristischer Arten nach Anhang I und der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie. Die dargestellte Fläche entspricht diesem Schutzziel.

XXVII. Teile der unteren Havelniederung und Schollener See

Begründung: Schutz und Erhaltung des Eutrophen Sees, der Weidenwälder, der Weichholzauenwälder der Übergangs- und Schwingrasenmoore.

Z 74 (Z 120) Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Sie umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften.

G 47 Als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems werden aus dem LEP 2010 LSA übernommen und konkretisiert:

1. Teile des Drömlings

Begründung: Als dünn besiedelte Kulturlandschaft hat sich im Drömling eine einzigartige Tier- und Pflanzenwelt entwickelt, die insbesondere auf die durch Feuchtigkeit geprägten Lebensräume angewiesen ist. Das Gebiet hat insbesondere für die Avifauna, darunter Schwarz- und Weißstorch sowie Großer Brachvogel, als Brutgebiet sowie für den Kranich als Rastgebiet eine hohe Bedeutung erlangt. Daneben ist das Gebiet ein wichtiger Verbreitungskorridor und Lebensraum u. a. des Europäischen Bibers und des Fischotters und bedeutender Lebensraum zahlreicher Amphibien und Reptilien. Der Drömling ist über die Ohreniederung mit dem Elbetal direkt verbunden.

2. Teile des Elbetals

Begründung: Die Elbeniederung mit ihren ausgedehnten, weitgehend unzerschnittenen naturnahen Auenlandschaften und dem frei fließenden Fluss ist eine Biotopverbundachse von europäischem Rang. Sie stellt gemeinsam mit den Tälern der Saale und Mulde das Grundgerüst für den Biotopverbund in Sachsen-Anhalt dar. Die ausgedehnten Auenwälder und das durch Feuchtigkeit geprägte Grünland werden insbesondere im Biosphärenreservat „Mittlere Elbe“ repräsentiert. Der Europäische Biber und der Fischotter sind charakteristische Tierarten des Elbetals. Die ökologische Durchgängigkeit sowie die Überschwemmungsflächen sind zu erhalten und zu verbessern.

3. Landschaftsteile zwischen Elbe und Havel

Begründung: Wald- und offene Heidegebiete sowie kleinere Fließgewässer verbinden hier das Elbetal mit dem Finer Bruch und Landschaften in Brandenburg. Sowohl der Europäische Biber als auch der Fischotter nutzen die Fließgewässer als Ausbreitungskorridore zwischen der Elbe und der Havel. Zu diesen ökologischen Verbundelementen gehören der Kamernsche Bach und Trübengraben, Waldgebiete und ehemalige Flutrinnen Altenplattow/Havelmark und der Genthiner Elbaltarm.

4. Niederungen der Altmark

Begründung: In der überwiegend land- und forstwirtschaftlich geprägten Altmark stellen die Niederungen mit ihren Grabensystemen, Grünland und Sumpfwäldern sowie angrenzende flechtenreiche Kiefernwälder auf Sandböden die wesentlichen Biotopverbundstrukturen zwischen dem Elbetal, dem Drömling und der Colbitz-Letzlinger Heide dar. Die Niederungen bilden ein eng vernetztes System. Unter dieser Bezeichnung wurden insbesondere die Landgraben-Dumme-Niederung, die Jeetze-Niederung, die Secantsgraben-Niederung und die Tangerniederung zusammengefasst, die die Altmark einzigartig vernetzen.

5.1.2. Hochwasserschutz

Z 75 (Z 121) *Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind Gebiete zur Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen. Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft zu erhalten.*

Z 76 (Z 122) *Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neubebauung freizuhalten.*

Z 77 (Z 123) *Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden festgelegt:*

1. *Überschwemmungsbereiche an folgenden Gewässern:*

Aland, Biese, Elbe, Havel, Milde, Ohre, Tanger, Uchte

2. *die vorhandenen Flutungspolder an der Havel, sowie die Flächen für die geplanten Flutungspolder an der Elbe und an der Mulde,*

3. *die hinter dem Deich gelegenen Gebiete an der Elbe, an der Havel, die durch Deichrückverlegung wieder als Überschwemmungs- und Hochwasserrückhaltegebiete hergestellt werden sollen,*

4. *die Staufflächen von vorhandenen und geplanten Hochwasserrückhaltebecken*

Z 78 (Z 124) *In den Regionalen Entwicklungsplänen sind die unter Z 123 Nummer 2 - 4 (LEP 2010 LSA) genannten Vorranggebiete für Hochwasserschutz räumlich konkret festzulegen.*

Z 79 (Z 125) *In den Regionalen Entwicklungsplänen sind Vorranggebiete für Hochwasserschutz an den Gewässern: Alte Dumme, Augraben/Zehrengaben, Bölsdorfer Tanger, Dumme, Flötgraben ab Vissum, Jeetze oberhalb Salzwedel, Purnitz, Salzwedler Dumme, Seege/Schaugraben, Trübengraben, Wanneweh festzulegen.*

G 48 (G 91) *Ein angemessener Hochwasserschutz für bestehende hochwertige Nutzungen wie Siedlungen, wichtige Verkehrsanlagen und Wirtschaftsstandorte ist in hohem Maße von öffentlichem Interesse.*

Dabei ist auch zu berücksichtigen, wie sich operative Hochwasserschutzmaßnahmen, wie beispielsweise das Öffnen von Flutungspoldern, auf die Nutzung von Flächen insbesondere der Unterlieger auswirken können.

G 49 (G 92) *In natürlichen Rückhalteräumen soll die Bodennutzung auf die Anforderungen des Hochwasserschutzes abgestimmt werden. Der Erhaltung von oder der Umwandlung in Grünlandflächen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.*

Z 80 **Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden folgende Gebiete aus dem LEP 2010 LSA übernommen und zeichnerisch im Maßstab 1:100.000 konkretisiert:**

- I. Elbe
- II. Havel
- III. Milde
- IV. Aland-Biese
- V. Uchte
- VI. Tanger

Z 81 **Folgende regionalbedeutsamen Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden festgelegt:**

- VII. Zehrengaben
- VIII. Jeetze, südlich Salzwedel
- IX. Jeetze, nördlich Salzwedel

Begründung: Mit den regionalbedeutsamen Vorranggebieten für Hochwasserschutz wurden die Überschwemmungsbereiche räumlich gesichert, deren kartographische Darstellung sinnvoll ist und die zum Schutz öffentlicher und privater Interessen notwendig sind.

5.1.3. Gewässerschutz

G 50 (G 94) *Die Gewässer sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als wesentlicher Landschaftsbestandteil nachhaltig geschützt werden. Der Wasserbedarf für Bevölkerung, Industrie und Landwirtschaft soll in Menge und Beschaffenheit gesichert werden.*

Für Gewässer soll grundsätzlich ein guter Zustand gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie angestrebt werden.

G 51 (G 95) *Die Gewässer sollen so gering wie möglich beeinträchtigt werden, insbesondere sollen die Belastung mit Schadstoffen und mit Nährstoffen vermindert, ihre Selbstreinigungskraft gesichert und erhalten sowie ihre Überbeanspruchung durch Wasserentnahme vermieden werden.*

G 52 (G 96) *Die Unterhaltung der oberirdischen Gewässer umfasst neben der Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses auch deren Pflege und Entwicklung.*

Sie muss sich dabei in die Bewirtschaftungsziele und die Maßnahmenprogramme gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie einfügen. Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen, Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

G 53 (G 97) *Die vorhandenen naturnah ausgeprägten oberirdischen Gewässer sind zu erhalten. Freiräume für eine eigendynamische Gewässerentwicklung der Fließgewässer sollen belassen oder nach Möglichkeit wieder geschaffen und in das ökologische Verbundsystem einbezogen werden.*

G 54 **Entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie sind die Herstellung der ökologischen Durchlässigkeit zu sichern. Die Wasserkreislaufführung ist durch Nutzung von Abwasser zur Beregnung und von Niederschlagswasser als Brauchwasser sowie durch Rückhaltung von**

Niederschlagswasser und Einführung wassersparender Produktionsverfahren zu unterstützen.

Z 82 (Z 127) *Grundwasser ist flächendeckend vor Belastungen zu schützen.*

Flächenhafte Belastungen des Grundwassers sind durch ordnungsgemäße Landbewirtschaftung und durch Vermeidung anderer Emissionen zu verringern. Die vorhandenen grundwassergefährdenden Altlasten sind nach der Erkundung und Bewertung zu sichern und zu sanieren. Die gegebenen natürlichen Bedingungen für die Grundwasserneubildung dürfen nicht verschlechtert werden. In das Grundwasser dürfen Einleitungen von Stoffen nur erlaubt werden, wenn eine Verschlechterung des Zustandes nicht zu besorgen ist.

5.1.4. Klimaschutz, Klimawandel

Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel sind wesentliche Bestandteile einer nachhaltigen Raumentwicklung und von elementarer Bedeutung für Gesellschaft, Ökonomie und Ökologie. Klimaschutz und Anpassungsstrategien an den Klimawandel stellen eine fachübergreifende Aufgabe dar, die entsprechende Maßnahmen in allen Fachbereichen erfordert.

G 55 (G 98) *Durch alle Fachplanungen sind bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten zur Minderung des Energieverbrauchs, der Erhöhung der Energieeffizienz und zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes auszuschöpfen.*

G 56 (G 99) *Durch die Konzentration von Versorgungseinrichtungen auf die Zentralen Orte soll einer Zersiedlung der Landschaft entgegengewirkt und Verkehr vermieden werden.*

G 57 (G 100) *Auf eine energiesparende, integrierte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung ist hinzuwirken.*

G 58 (G 101) *Für die Gewinnung regenerativer Energien sollen Flächen gesichert und freigehalten werden. Ziel ist es dabei, den Außenbereich in seiner Funktion vor allem für die Landwirtschaft, zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und die Erholung zu erhalten und das Landschaftsbild zu schonen.*

G 59 (G 102) *Zum Schutz vor zunehmenden Hochwasserrisiken sind neben technischen Hochwasserschutzmaßnahmen auch Maßnahmen zur Hochwasservorsorge, wie z. B. die Freihaltung gefährdeter Bereiche von Neubebauung und Maßnahmen zur Stärkung des natürlichen Hochwasserrückhaltes in der Fläche erforderlich.*

G 60 (G 103) *Durch eine Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungen und Infrastruktur, die Unterstützung von Rückbau und Entsiegelung, versiegelungsarmes Bauen, wie durch die Verwendung von sickerungsfähigen Flächenbefestigungen sowie Renaturierung und Aufforstung geeigneter Flächen sollen die Versickerungsmöglichkeiten des Niederschlagswasser im gesamten Einzugsbereich der Flüsse verbessert werden.*

G 61 (G 104) *Im Einzugsbereich der Flüsse soll auf eine angepasste landwirtschaftliche Nutzung hingewirkt werden, um den Abfluss des Hochwassers und die Niederschlagsversickerung zu verbessern.*

G 62 (G 105) *Bei der Siedlungsentwicklung sollen verstärkt bioklimatische Veränderungen berücksichtigt werden. In diesem Rahmen sollen Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie -abflussbahnen freigehalten werden.*

G 63 (G 106) *Steigende Temperaturen und teilweise sich verstärkende Trockenperioden können zu sinkenden Grundwasserneubildungsraten führen. Dieser Aspekt ist im Hinblick auf eine Sicherung von Wasserressourcen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in die Abwägung mit einzubeziehen.*

G 64 (G 107) *Durch die Sicherung eines ökologischen Verbundsystems soll gewährleistet werden, dass trotz temperaturbedingter Ausweich- und Wanderungsbewegungen von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten die biologische Vielfalt erhalten bleibt.*

G 65 (G 108) *Durch die qualitative Verbesserung des ÖPNV soll die Verkehrsbelastung von Natur und Mensch verringert werden.*

5.1.5. Bodenschutz und Flächenmanagement

Der Boden soll als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen als Teil des Naturhaushaltes und als prägendes Element von Natur und Landschaft geschützt, gepflegt und entwickelt werden.

- G 66 (G 109) *Der Boden ist in seiner natürlichen Vielfalt, in Aufbau und Struktur, in seiner stofflichen Zusammensetzung und in seinem Wasserhaushalt nachhaltig zu sichern und zu schützen, nach Möglichkeit zu verbessern und erforderlichenfalls wiederherzustellen. Die Versiegelung des Bodens soll vermieden werden, Abgrabung und Aufschüttung sollen schonend für den Boden und sparsam hinsichtlich der Inanspruchnahme von Fläche erfolgen.*
- G 67 (G 110) *Bei Entscheidungen über die Nutzung des Bodens sollen seine Fruchtbarkeit, seine ökologischen Funktionen, die Archivfunktion, die Grenzen seiner Belastbarkeit und seine Unvermehrbarkeit maßgeblich berücksichtigt werden. Die Neuinanspruchnahme von Fläche für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll auf das notwendige Maß beschränkt werden.*
- G 68 (G 111) *Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Verdichtung und Erosion sowie die Überlastung der Regelungsfunktion des Bodens im Nährstoffhaushalt sollen durch standortgerechte Bodennutzung, z. B. durch konservierende Bodenbearbeitung, sowie landschaftsgestalterische Maßnahmen und die Anlage erosionshemmender Strukturen vermieden werden.*
- G 69 (G 112) *Zukünftig nicht mehr baulich genutzte Flächen sollen entsiegelt werden. Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten sind so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit bestehen. Durch eine vorrangige Altlastenbehandlung auf Brachflächen ist deren Wiedernutzbarmachung zu sichern. Abgrabungen, Aufschüttungen, sanierte sowie entsiegelte Flächen sind zu rekultivieren oder zu renaturieren, so dass die Böden natürliche oder nutzungsbezogene Funktionen erfüllen können.*
- G 70 (G 113) *Die Regionalplanung hat Böden mit besonderer Funktionalität, insbesondere naturnahe Böden, Böden mit besonderer Archivfunktion, mit besonderer Speicherfunktion, mit besonderer Filterfunktion und besonderer Biotopentwicklungsfunktion sowie in ihren Funktionen erheblich beeinträchtigte Böden in der Abwägung entsprechend dem Bodenfunktionsbewertungsverfahren und dem Bodenschutzplan des Landes Sachsen-Anhalt zu berücksichtigen.*

5.2. Freiraumnutzung

5.2.1. Landwirtschaft

Die Landwirtschaft ist zusammen mit der Ernährungswirtschaft in Sachsen-Anhalt ein bedeutender und prägender Wirtschaftssektor im ländlichen Raum. Voraussetzung für die Erfüllung der vielfältigen Ansprüche an eine flächendeckend nachhaltige und umweltschonende Landwirtschaft ist die Erhaltung und die Schaffung wettbewerbsfähiger Betriebe sowie die Entwicklung und der Aufbau von regionalen Wirtschaftskreisläufen.

Die Aufgaben der Landwirtschaft umfassen in erster Linie die Sicherung der Nahrungsgrundlagen der Bevölkerung, die Produktion von Futtermitteln. Darüber hinaus kommt der Produktion nachwachsender Rohstoffe für die regionale Energieversorgung auf Basis landwirtschaftlicher Biomasse, der Pflege der Natur- und Kulturlandschaft, dem ländlichen Brauchtum sowie der Erhaltung des Naturhaushalts einschließlich der Sicherung der biologischen Vielfalt große Bedeutung zu.

- G 71 (G 114) *Die Landwirtschaft ist in allen Teilen des Landes als raumbedeutsamer Wirtschaftszweig zu erhalten und weiter zu entwickeln. Dabei soll eine flächengebundene multifunktionale Landwirtschaft, die wirtschaftlich effektiv und umweltschonend produziert und die eine den Anforderungen des Verbraucher- und Tierschutzes entsprechende Nutztierhaltung betreibt, in besonderem Maße gefördert und auf zukünftige Erfordernisse ausgerichtet werden.*
- G 72 (G 115) *Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der*

Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.

- G 73 (G 116) *Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind möglichst so zu gestalten, dass Flächen mit einer regional überdurchschnittlichen Bodenwertzahl nicht in Anspruch genommen werden.*
- G 74 (G 117) *Die Belange des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer-, Boden-, Arten- und Klimaschutzes, sind bei der Entwicklung der Landwirtschaft angemessen zu berücksichtigen.*
- G 75 (G 118) *Die ländliche Bodenordnung und Flurbereinigung soll neben agrar-, siedlungs- und infrastrukturellen Erfordernissen auch dem Umwelt- und Naturschutz und der Landschaftspflege sowie der angestrebten Landschaftsentwicklung Rechnung tragen.*
- G 76 (G 119) *Die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft soll insbesondere gefördert werden durch:*
- 1. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum,*
 - 2. Sicherung und Erschließung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen im Agrar- und Ernährungsbereich,*
 - 3. Sicherung der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Beratung sowie der praxisorientierten Forschung und Entwicklung unter Berücksichtigung innovativer Bereiche und der Belange des Umwelt- und Naturschutzes,*
 - 4. Erhöhung der Wertschöpfung und Schaffung von Arbeitsplätzen durch tierische Veredelung,*
 - 5. Unterstützung des Agrarmarketings unter besonderer Berücksichtigung des Regionalbezugs,*
 - 6. weiteren Ausbau der engen Verflechtungen zwischen Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft,*
 - 7. Entwicklung und Aufbau von Wertschöpfungsketten in der Region,*
 - 8. dezentrale alternative Energieversorgungssysteme im ländlichen Raum unter Einbeziehung der landwirtschaftlichen Betriebe.*
- G 77 (G 120) *Bei der Weiterentwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft ist darauf hinzuwirken, dass insbesondere folgende Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze einer guten fachlichen Praxis erfüllt werden können:*
- 1. Erzeugung qualitativ hochwertiger pflanzlicher und tierischer Nahrungs- und Futtermittel sowie nachwachsender Rohstoffe, einschließlich Bioenergie,*
 - 2. Umsetzung einer Ressourcen schonenden Landnutzung und Nutztierhaltung,*
 - 3. Erhaltung, Gestaltung und Pflege der Kulturlandschaft und des kulturellen Erbes,*
 - 4. Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen,*
 - 5. Erhaltung und Entwicklung der regionalen Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur,*
 - 6. Nutzung der Agrarforschung insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung nachhaltiger und auf die zukünftige Ertrags- und Ernährungssicherung ausgerichtete Produktionsverfahren.*
- Z 83 (Z 129) *Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.*
- G 78 *Im Hinblick auf den Umgang mit längeren Trockenperioden ist der Einsatz wassersparender Bewässerungstechnologien wie z. B. die Einstaubbewässerung zu optimieren.*
- G 79 (G 122) *Als Vorbehaltsgebiete werden festgelegt:*
- 1. Teile der Altmark*

5.2.2. Forstwirtschaft

- G 80 (G 123) *Der Wald ist wegen seiner wichtigen ökologischen und wirtschaftlichen Funktionen und seiner Funktionen für das Klima zu erhalten. Seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sind durch nachhaltige Forstwirtschaft zu sichern und weiter zu entwickeln.*
- Z 84 (Z 130) *Durch eine standortgemäße, naturnahe Bewirtschaftung sowie natürliche Weiterentwicklung sollen im Staats- und Körperschaftswald*
- *Zustand und Stabilität der Wälder erhalten und verbessert sowie die Anpassungsfähigkeit an veränderte Umweltbedingungen und gesellschaftliche Anforderungen gewährleistet,*
 - *Auwälder, Schutzwälder sowie Wälder auf Sonderstandorten in einem naturnahen Zustand erhalten oder dahin zurückgeführt,*
 - *Waldränder gestuft, artenreich und stabil gestaltet,*
 - *Waldboden geschont und erhalten,*
 - *die natürliche Dynamik in angemessenem Umfang in die Bewirtschaftung integriert und*
 - *der Wald bedarfsgerecht und Natur schonend sowie unter Berücksichtigung der Belange der Erholung mit Forstwirtschaftswegen erschlossen*
- werden.*
- G 81 (G 124) *Auf die Erhaltung und Förderung der natürlichen Arten- und Formenvielfalt und eine Vermehrung stabiler, standortgerechter und naturnaher Waldbestände soll hingewirkt werden. Waldränder sollen von Bebauung grundsätzlich freigehalten werden.*
- G 82 (G 125) *Stadtnahe Wälder sind wegen ihrer besonderen Aufgaben für Erholung, Luftreinhaltung, Klimaverbesserung und Trinkwasserschutz sowie zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes von besonderer Bedeutung und daher vor Flächeneingriffen möglichst zu bewahren.*
- G 83 (G 126) *Der Eintrag von Luftverunreinigungen sowie Schäden durch Grundwasserabsenkung und weitere Gefährdungen sollen durch Ursachenbekämpfung vermindert oder in ihrer Wirkung nach Möglichkeit durch forstliche - insbesondere waldbauliche - Maßnahmen gemildert werden.*
- Z 85 (Z 131) *Wald ist durch Verkehrs- und Versorgungstrassen so wenig wie möglich zu zerschneiden. Eine Inanspruchnahme von Wald für andere Nutzungen ist auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken und durch Ersatzaufforstungen auszugleichen. Bei Eingriffen in den Bestand der Waldflächen muss der Bedarf begründet nachgewiesen werden.*
- Z 86 (Z 132) *Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstungen sind Gebiete in denen das Bewaldungspotenzial des Landes im Interesse ausgewogener Anteile von Wald, offenem Gelände und Bebauung in einer harmonischen Kulturlandschaft durch Aufforstungen erhöht werden soll. Für die Ausweisung dieser Gebiete sind Bergbaufolgelandschaften, durch Industrieemissionen beeinflusste Flächen und landwirtschaftlich nicht nutzbare Böden besonders zu berücksichtigen.*
- G 84 (G 128) *Der wirksamen Unterstützung und Stärkung der Waldbesitzer durch Förderung und gemeinwohlorientierte fachliche Beratung im Rahmen der Forstaufsicht und Betreuungsleistungen des Landes kommt besondere Bedeutung zu. Eine Waldbewirtschaftung i.S. der Grundsätze 117 und 118 ist anzustreben. Die überbetriebliche Zusammenarbeit der Waldbesitzer ist möglichst mit dem Ziel der Selbstständigkeit zu unterstützen.*

5.2.3. Rohstoffsicherung

- Z 87 (Z 133) *Die Gewinnung von Rohstoffen muss sich im Rahmen einer räumlich geordneten Gesamtentwicklung des Landes unter Beachtung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Erfordernisse vollziehen.*
- Z 88 (Z 134) *Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung dienen dem Schutz von erkundeten Rohstoffvorkommen insbesondere vor Verbauung und somit der vorsorgenden Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen (Lagerstättenschutz).*
- Z 89 (Z 135) *Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind Gebiete mit erkundeten Rohstoffvorkommen, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung geschützt werden soll.*
- Z 90 (Z 136) *Als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung werden festgelegt:*
- I. Kalisalzlagerstätte Zielitz einschließlich der Erweiterung übertägiger Anlagen und Halden,
 - II. Erdgasfelder Altmark,
 - III. Quarzsand Kläden
- Z 91 (Z 139) *Lagerstätten oberflächennaher Baurohstoffe (insbesondere Kiese und Sande) sind in den Regionalen Entwicklungsplänen raumordnerisch zu sichern.*

Z 92 folgende regional bedeutsame Vorranggebiete zur Rohstoffgewinnung werden festgelegt:

- IV. Bühne (Kiese und Sande)**
- V. Hottendorf (Kiese und Sande)**
- VI. Rathleben Kiese und Sande)**
- VII. Wischer (Kiese und Sande)**
- VIII. Hindenburg (Kiese und Sande)**
- IX. Stendal Uenglinger Berg (Sand)**
- X. Wustrewe (Kiessand)**
- XI. Lüderitz/Stegelitz (Sand)**
- XII. Osterholz (Kiese und Sande)**
- XIII. Siedenlangenbeck (Kiese und Sande)**
- XIV. Seebenau (Quarzsand)**
- XV. Gardelegen (Quarzsand)**
- XVI. Steinfeld/Querstedt (Sand)**
- XVII. Heiligenfelde (Quarzsand)**
- XVIII. Solpke (Sand)**

Begründung: Lagerstätten oberflächennaher Baurohstoffe (insbesondere Kiese und Sande) sind in den Regionalen Entwicklungsplänen raumordnerisch zu sichern. Die festgelegten Standorte sind vorhandene und in Betrieb befindliche Lagerstätten und ihre zukünftigen Erweiterungsflächen.

- G 85 (G 129) *Dem Rohstoffabbau nachfolgende Nutzungen sollen der regionalen Gesamtentwicklung dienen. Es ist darauf hinzuwirken, dass der Rohstoffabbau mit sukzessiven Rekultivierungsmaßnahmen einhergeht. Die Entwicklungsvorstellungen der betroffenen Gemeinden sind dabei angemessen zu berücksichtigen.*

5.2.4. Wassergewinnung, Abwasserbeseitigung

5.2.4.1. Wassergewinnung

Z 93 (Z 140) *Die Wasserversorgung ist so zu entwickeln, dass der Bedarf an Trinkwasser in der geforderten Qualität und an Betriebswasser in allen Landesteilen sichergestellt wird.*

Dazu sind insbesondere folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. *Die zur Trinkwassergewinnung genutzten Gewässer sind nachhaltig zu sichern und zu schützen.*
2. *Vorhandene Wasseraufbereitungsanlagen sind, soweit erforderlich, zur Sicherung einer der Trinkwasserversorgung entsprechenden Wassergüte nachzurüsten.*
3. *Die Wasserressourcen sind durch eine sorgsame und rationelle Wassernutzung zur Gewährleistung eines intakten Wasser- und Naturhaushaltes für nachfolgende Generationen zu schonen.*

Z 94 (Z 141) *Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete, die der Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung quantitativ und qualitativ dienen.*

Z 95 (Z 142) *Als Vorranggebiete für Wassergewinnung werden festgelegt:*

- I. Colbitz-Letzlinger Heide

Z 96 **Als regionalbedeutsame Vorranggebiete für Wassergewinnung werden folgende Gebiete festgelegt:**

- II. **Arneburg**
- III. **Arendsee**
- IV. **Bismark**
- V. **Diesdorf**
- VI. **Einwinkel-Boock**
- VII. **Flessau**
- VIII. **Wiepke/Solpke**
- IX. **Tangermünde**
- X. **Havelberg**
- XI. **Tangeln**
- XII. **Schinne**
- XIII. **Klötze**
- XIV. **Klietz**
- XV. **Kusey**
- XVI. **Siedenlangenbeck (Leetze)**
- XVII. **Nipkendey**
- XVIII. **Osterburg**
- XIX. **Stendal/Süd**
- XX. **Seehausen/Nord**
- XXI. **Stendal/Nord**

Begründung: Für die Planungsregion Altmark wurden als Vorranggebiete für Wassergewinnung zur öffentlichen Trinkwasserversorgung die weiterhin bestandskräftigen Trinkwasserschutzgebiete für die Wasserwerke sowie die Einzugsgebiete der Wasserversorgungsanlagen ohne bisherige Schutzgebietsfestsetzung benannt, die entsprechend der Trinkwasserzielplanung des Landes Sachsen-Anhalt auch zukünftig bestehen bleiben sollen.

5.2.4.2. Abwasserbeseitigung

G 86 (G 131) *Die mit vertretbarem Aufwand an die zentrale Sammelkanalisation und kommunale Kläranlagen anschließbaren Ortsteile sollen angeschlossen werden. Besonders im ländlichen Bereich kommen auch dezentrale und ortsnahe Abwasserbehandlungsanlagen in Betracht, soweit diese wasserwirtschaftlich möglich und wirtschaftlich vorteilhaft sind.*

G 87 (G 132) *Maßnahmen der abwassertechnischen Ersterschließung in dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereichen sollen vorwiegend mit mechanisch-biologischen Kleinkläranlagen erfolgen. Bestehende und dauerhaft betriebene Kleinkläranlagen sind an die Anforderungen der Technik anzupassen.*

G 88 (G 133) *Muss Niederschlagswasser beseitigt werden, soll es bei Vorliegen der hydrogeologischen Voraussetzungen und - sofern kein Behandlungserfordernis besteht - örtlich versickert werden. Dort, wo dies nicht anders möglich ist, soll es über Gräben oder Rohrleitungen den Gewässern zugeführt werden. Dabei soll eine Abflussverschärfung weitestgehend vermieden werden.*

G 89 **Entsprechend den regionalen Rahmenbedingungen sind Rückhaltungen grundsätzlich vorzusehen.**

Begründung: Mit der Nutzung von Rückhaltungen kann der Nährstoffeintrag in die Gewässer reduziert werden.

Z 97 **Als regional bedeutsame Standorte zur Abwasserbehandlung werden festgelegt:**

Apenburg, Bittkau, Bismark, Bornsen, Demker, Diesdorf, Falkenberg, Gardelegen, Goldbeck, Hanum, Havelberg, Immekath, Jübar, Kakerbeck, Kläden (LK SDL), Klietz, Lüderitz, Mechau, Mieste, Osterburg, Pretzier, Salzwedel, Scharpenhufe, Schönberg, Schönhausen, Seehausen, Stendal Ost, Stendal, Tangerhütte, Tangermünde, Thielbeer, Valfitz, Wallstawe, Weißewarthe, Werben.

Begründung: Entsprechend § 13 Abs. 5 Nr. 3 ROG sollen Raumordnungspläne Festlegungen zu den zu sichernden Standorten und Trassen der Infrastruktur enthalten. Das schließt auch die regional bedeutsamen Standorte für Abwasserbehandlungen ein. Die regional bedeutsamen Standorte wurden auf Grundlage der Abwasserbeseitigungsplanung des Regierungspräsidiums Magdeburg von März 2002 festgelegt. Der Standort einer regional bedeutsamen Abwasserentsorgungsanlage hat mehrere Gemeindegebiete abzudecken bzw. ist zur Aufnahme zusätzlicher Gebiete vorgesehen. Zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität und der Gewässergüte in Oberflächengewässern und im Grundwasser ist eine möglichst weitgehende Erfassung und Behandlung des Abwassers erforderlich. Die vorhandenen Standorte sind zu erhalten und an den Stand der Technik anzupassen.

5.2.5. Tourismus und Erholung

G 90 (G 134) *Der Tourismus soll als Wirtschaftszweig in Sachsen-Anhalt nachhaltig weiterentwickelt und ausgebaut werden. Dieses soll zu einer Stärkung der Wirtschaft Sachsen-Anhalts und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen.*

Die Entwicklung des Tourismus soll umwelt- und sozialverträglich und unter Beachtung der Anforderungen der Barrierefreiheit erfolgen.

G 91 (G 135) *Der Bekanntheitsgrad der in Sachsen-Anhalt entwickelten Tourismusmarken*

- *Straße der Romanik,*
- *Gartenträume,*

- *Blaues Band und*
- *Himmelswege*

soll gestärkt werden.

- G 92 (G 136) *Als ein Kernland deutscher Geschichte mit Bau- und Bodendenkmalen von herausragender deutscher und europäischer Bedeutung steht in Sachsen-Anhalt der Kulturtourismus im Vordergrund und soll durch geeignete Maßnahmen gestärkt werden.*
- G 93 (G 137) *Das Kurwesen soll als wichtiger Teilbereich des Tourismus gesichert und marktgerecht weiterentwickelt werden. Durch die Verbesserung von Bau- und Ausstattungsstandards und wettbewerbsfähige Angebote sollen die Entwicklung des Kurwesens und des Gesundheitstourismus und Wellness in den Kur- und Erholungsorten auf der Grundlage der Heilbäderkonzeption des Landes Sachsen-Anhalt verbessert werden. Damit soll gleichzeitig auch ein Beitrag zur Stärkung des Tourismus in den umliegenden Räumen geleistet werden.*
- G 94 (G 138) *Die Standorte des Netzwerkes Blaues Band - Wassertourismus in Sachsen-Anhalt sollen weiter ausgebaut und qualifiziert werden.*
- G 95 (G 139) *Die Naturparke Drömling, Dübener Heide, Fläming, Harz, Saale-Unstrut-Triasland und Unteres Saaletal dienen in besonderem Maße einer naturbetonten und naturverträglichen Erholung. Ihr Bekanntheitsgrad soll gestärkt und ihr touristisches Angebot insbesondere an Wander-, Rad- und Reitwegen sowie Informationsstellen ausgebaut und dauerhaft unterhalten werden.*
- G 96 (G 140) *Für den touristischen Radwanderverkehr, auch über die Landesgrenzen hinaus, sind der Aufbau und qualitative Ausbau eines zusammenhängenden landesweiten Radwegenetzes und die Verknüpfung mit dem regionalen und überregionalen Verkehr von besonderer Bedeutung.*
- G 97 (G 141) *Es soll ein Netz von Wander- und Reitwegen abseits stark befahrener Straßen, möglichst auf bestehenden Wegen in natur- und landschaftsverträglicher Weise geschaffen werden.*
- Z 98 (Z 144) *Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung sind Gebiete, die aufgrund landschaftlicher und naturräumlicher Potenziale sowie der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen und kulturellen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind.*
- Diese Gebiete sind zu wirtschaftlich tragfähigen Tourismus- und Erholungsgebieten zu entwickeln.*
- G 98 (G 142) *Als Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung werden festgelegt:*

1. *Gebiet um Arendsee*

G 99 Als regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung werden festgelegt:

2. **Stadt Havelberg mit Spülinsel, Mühlenholz, Sandau und Bereich Nitzow**
3. **Klötze, Wiepke, Zichtau, Engersen**
4. **Rohrberg, Ahlumer See, Stöckheim mit den Großsteingräbern**
5. **Diesdorf mit dem Diesdorfer Wohld**
6. **Kalbe/M.**
7. **Kamern, Mahlitz und Scharlibbe**
8. **Tangerhütte, Birkholz, Wildpark Weißewarte**
9. **Hassel, Staffelde, Bindfelde**
10. **Biosphärenreservat Flusslandschaft Mittlere Elbe (BRFME)**
11. **Colbitz-Letzlinger Heide mit Letzlingen**
12. **Gebiet westlich von Osterburg.**

Begründung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Art des Status	Status
zu 2	Stadt Havelberg mit Spülinsel, Sandau, Mühlenholz und Bereich Nitzow	Besichtigungstourismus, Erholungstourismus	Straße der Romanik, Wassertouristik „Blaues Band“, „Staatlich anerkannter Erholungsort“, Rad-, Wander- und Reitwege
zu 3	Klötze, Wiepke, Zichtau, Engersen	Besichtigungstourismus, Erholungstourismus	Staatlich anerkannter Erholungsort, Straße der Romanik, Rad- und Wanderwege
zu 4	Rohrberg, Ahlumer See, Stöckheim mit den Großsteingräbern	Besichtigungstourismus, Erholungstourismus	Straße der Romanik, Großsteingräber, Angelsport
zu 5	Diesdorf mit Diesdorfer Wohld	Besichtigungstourismus, Erholungstourismus	Straße der Romanik, Freilichtmuseum, Landschaftsbild
zu 6	Kalbe/Milde	Erholungstourismus	Modellort, Kureinrichtung, Wandern
zu 7	Kamern, Mahlitz und Scharlibbe	Naturtourismus, Erholungstourismus	Wandern, Radfahren
zu 8	Tangerhütte, Birkholz, Wildpark Weißewarthe	Naturtourismus, Besichtigungstourismus, Erholungstourismus	„Gartenträume“, Wildpark, Wandertourismus
zu 9	Hassel, Staffelde, Bindfelde	Erholungstourismus	Stadtwald, Wandern, Radfahren
zu 10	Biosphärenreservat Flusslandschaft „Mittlere Elbe“	Besichtigungstourismus, Naturtourismus, Erholungstourismus	Wassertouristik „Blaues Band“, Wander-, Reit- und Radwege, Straße der Romanik
zu 11	Colbitz-Letzlinger Heide mit Letzlingen	Besichtigungstourismus, Naturtourismus, Erholungstourismus	Schloss Letzlingen mit Park und Kirche, Rad- und Wandertourismus
zu 12	Gebiet westlich von Osterburg	Besichtigungstourismus, Naturtourismus, Erholungstourismus	Parkanlagen Krumke und Krevese, Biese mit Naturbad in Osterburg, Wanderwege und überregionale Radwege

G 100 (G 143) *Die Angebote „Urlaub auf dem Lande“ und „Urlaub auf dem Bauernhof“ sollen unter Beachtung der landschaftlichen und betrieblichen Besonderheiten als attraktives Spezialangebot insbesondere im Gebiet der Altmark weiter ausgebaut werden.*

G 101 (G 145) *Das private touristische Angebot (Beherbergungsstätten, Gastronomie, Freizeiteinrichtungen), die kommunale Infrastruktur sowie die Ortsbilder der Tourismus- und Erholungsorte sollen qualitativ aufgewertet werden. Dabei sollen die besonderen Anforderungen bestimmter Zielgruppen (Familien, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen) besonders berücksichtigt werden.*

G 102 (G 146) *Eine gute Erreichbarkeit von Tourismus- und Erholungsorten sowie von touristischen Angeboten durch den ÖPNV ist anzustreben, ebenso wie eine Verknüpfung mit überregionalen und regionalen Radwegen.*

Großflächige Freizeitanlagen (Golfplätze, Ferienparks, Erlebnisparks, Erlebnisbäder, Ski- und Eventhallen u. ä.) sollen an überregionale Verkehrswege angebunden und über einen leistungsfähigen ÖPNV erreichbar sein.

Z 99 Vorrangstandorte für Regionalbedeutsame großflächige Freizeitanlagen sind:

1. *Sport- und Freizeitzentrum „Fuchsbau“ mit dem Kern der Landessportschule Osterburg*
2. *Märchenpark Salzwedel mit Duftgarten*

Begründung: Die sportliche und spielerische Betätigung der Menschen in großflächigen Freizeitanlagen hat einen hohen Stellenwert erreicht. Dienstleistungsangebote und Infrastruktur sollen diesen Bedürfnissen angepasst werden. Grundsätzlich kommen für großflächige Freizeitanlagen nur solche Standorte in Betracht, die an überregionale Verkehrswege und den ÖPNV angebunden sind und deren ökologische Tragfähigkeit die Ansiedlung gestattet.

Geeignete Vorrangstandorte für großflächige Freizeitanlagen sind durch die Regionalplanung festzulegen.

5.2.6. Kultur und Denkmalpflege

Z 100 (Z 145) *Kultur ist ein wesentliches Potenzial des Landes, welches zu erhalten, zu sichern und weiterzuentwickeln ist. Dabei sind das reiche Kulturerbe zu pflegen und zu schützen, vielfältige und qualitativ hochwertige Kulturangebote zu befördern und künstlerische Innovationen als Beiträge zur Entwicklung der Gesellschaft zu ermöglichen.*

G 103 (G 148) *Kultur soll der Ausprägung sachsen-anhaltischer Identitäten dienen und einen wesentlichen Beitrag zur Wahrnehmung Sachsen-Anhalts über die Landesgrenze und über die Grenze Deutschlands hinaus leisten.*

Z 101 (Z 146) *Historische Ortskerne und historische Bereiche der Städte und Dörfer sind unter Wahrung ihrer gewachsenen städtebaulichen Strukturen und ihrer denkmalwürdigen oder Ortsbild prägenden Substanz dauerhaft zu sichern.*

Z 102 Regionalbedeutsame Standorte für Kultur und Denkmalpflege

Bei den regional bedeutsamen Standorten für Kultur und Denkmalpflege handelt es sich um Städte und Ortsteile, die auf Grund Ihrer Kulturgüter und oder ihrer geschichtlichen Entwicklung eine Bereicherung der Kulturlandschaft Altmark darstellen.

Als regional bedeutsame Standorte für Kultur und Denkmalpflege werden festgelegt:

Apenburg, Arendsee, Arneburg, Beetzendorf, Beuster, Bismark, Briest, Brunau, Amt Dambeck, Diesdorf, Döbbelin, Fernsehturm Dequede, Engersen, Gardelegen, Havelberg, Kalbe/M., Krevese, Letzlingen, Melkow, Osterburg mit Ortsteil Krumke, Osterwohle, Rohrberg, Salzwedel, Sandau, Schönhausen, Seehausen, Stendal, Tangerhütte, Tangermünde, Wehrgruppe bei Quitzöbel, Werben, Wiepke, Wust und Zethlingen.

Begründung: In der Altmark gibt es keine von Kulturdenkmälern völlig unbeeinflussten Landstriche.

Die folgende Aufzählung benennt die national (nat.) und überregional (üb.) bedeutenden Kulturdenkmäler, Flächendenkmäler (F.) und wichtigen Ortsbilder (w. O.) der Altmark, die herausragende Identifikationspunkte der Region sind und wesentlich zur geschichtlichen und kulturell-künstlerischen Prägung beitragen.

- Apenburg, Burganlage (üb.)
- Arendsee, Kloster mit Park (üb.)

- Arneburg, St. Georg (üb. + Silh.); hist. Stadtkern mit besonderer Denkmalbedeutung in Deutschland
- Beetzendorf, Gutsparks 1 und 2
- Beuster, roman. Stiftskirche, eines der ältesten Backsteinbauwerke nördlich der Alpen (üb.)
- Bismark, Türme der Stadtkirche u. Kirchturmuine der ehem. Wallfahrtskirche "Laus" (w. O.)
- Briest, Ort der Bismarckroute
- Brunau, Doppelturmanlage der Dorfkirche (w. O.)
- Amt Dambeck, Kloster (üb.)
- Diesdorf, Westturmfront der Klosterkirche (üb.)
- Döbbelin, Schloss, Ort der Bismarckroute
- Dequede, Fernsehturm, techn. Baudenkmal
- Engersen, Dorfkirche Bestandteil der Straße der Romanik
- Gardelegen, Altstadt (F.) mit den Türmen von St. Marien u. St. Nikolai, Rathausurm (üb.) als allseits sichtbare Dreiergruppe (w. O.), Wallanlagen sowie Park im OT. Weteritz, Kloster Neuendorf, Gedenkstätte Feldscheune Isenschnibbe
- Havelberg, Dom (nat.) mit Domberg u. Stadtinsel (Sb. + Silh. + w. O. und F.); hist. Stadtkern mit besonderer Denkmalbedeutung in Deutschland
- Kalbe/ M, Turm der Nikolaikirche u. Türme der Burgruine (w. O.)
- Krevese, Kloster mit Ganseorgel, Ort der Bismarckroute
- Letzlingen, Schloss mit Park und Kirche (nat.)
- Melkow, Dorfkirche-Bestandteil der Straße der Romanik
- Osterburg mit OT Krumke, Stadtkirche Silhouette (w. O.) Park u. Schloss (F.); hist. Stadtkern mit besonderer Denkmalbedeutung in Deutschland
- Osterwohle, Dorfkirche mit fast ursprünglich erhaltener geschnitzter Ausstattung
- Rohrberg, Dorfkirche-Bestandteil der Straße der Romanik
- Salzwedel, Altstadt (F.), Silhouette (w. O.) mit Türmen von St. Marien, St. Katharinen, Neustädter Rathaus, Dachreiter der Mönchskirche, Stadttore (üb.), Wallanlagen
- Sandau, Kirchturmuine, Bestandteil der Straße der Romanik (w. O.)
- Schönhausen, Schlosspark, Kirche und Gärtnerhaus, Ort der Bismarckroute, Bismarckmuseum
- Seehausen, Altstadt (w. O. + Silh.), mit Stadtkirche St. Petri und Beustertor (üb.); hist. Stadtkern mit besonderer Denkmalbedeutung in Deutschland
- Stendal, Altstadt (F.), Silhouette (w. O.), Dom St. Nikolai, (nat.), Stadtkirche St. Marien, St. Jakobi, St. Petri, Tangermünder u. Uenglinger Tor (üb.), Wallanlagen; hist. Stadtkern mit besonderer Denkmalbedeutung in Deutschland
- Tangerhütte, Ensemble des ehemaligen Eisenwerkes mit Fabrikationsgebäuden, Werksiedlung, Fabrikantenvillen und Park
- Tangermünde, Höhenburg, Altstadt (F.) mit Rathaus u. St. Stephan (üb.), Silhouette über Elbhochufer u. Tanger (w. O.); hist. Stadtkern mit besonderer Denkmalbedeutung in Deutschland
- Wehrgruppe bei Quitzöbel, techn. Baudenkmal
- Werben, ma. Altstadt (F.), Stadtsilhouette (w. O.) mit St. Johannis (nat.) u. Elbtor (üb.), Salzkirche, Rathaus mit Kreuzgewölbe (üb.); hist. Stadtkern mit besonderer Denkmalbedeutung in Deutschland

- Wiepke, Dorfkirche - Bestandteil der Straße der Romanik
- Wust, Dorfkirche-Bestandteil der Straße der Romanik
- Zethlingen, Langobardenwerkstatt.

Die Ausweisung der regional bedeutsamen Standorte für Kultur und Denkmalpflege bezieht sich auf den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 BauGB.

5.2.7. Militärische Nutzung

Für die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr ist es notwendig, im Land Sachsen-Anhalt Übungsplätze und militärische Anlagen zu nutzen.

G 104 (G 150) *Militärische Anlagen, von denen störende Wirkungen ausgehen, sollen durch einen ausreichenden Abstand von Wohngebieten und sonstigen schutzwürdigen Nutzungen getrennt sein. Soweit dies nicht möglich ist, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen.*

G 105 (G 151) *Garnisonen und einzelne Truppenunterkünfte einschließlich der dazugehörigen Wohnungen sollen möglichst in Zentralen Orten errichtet werden.*

G 106 (G 152) *Im Rahmen ihrer militärischen Zweckbestimmung sind Übungsplätze so umweltverträglich wie möglich zu nutzen. Beeinträchtigungen der Umwelt, insbesondere des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes, sind zu vermeiden oder zumindest zu minimieren bzw. dort, wo das nicht möglich ist, durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Die Übungsplätze sollen unbeschadet ihrer jeweiligen Zweckbestimmung, insbesondere unter Beachtung eines schonenden Umgangs mit den natürlichen Ressourcen, der jeweiligen Fachziele des Immissionsschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Gewässer- und Bodenschutzes betrieben werden.*

Z 103 (Z 148) *Vorranggebiete für militärische Nutzungen sind:*

- I. Truppenübungsplatz Altmark
- III. Truppenübungsplatz Klietz

Z 104 (Z 149) *Über die in Z 98 raumordnerisch gesicherten Truppenübungsplätze hinaus sind im Landesinteresse die Bundeswehrstandorte*

- *Havelberg/Nitzow*

langfristig zu sichern.

6. Zusammenfassende Erklärung

1. Aufgabenstellung der zusammenfassenden Erklärung zur Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“
2. Einbeziehung von Umwelterwägungen in die Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“
 - 2.1. Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“
 - 2.2. Umweltprüfung als Bestandteil des Planaufstellungsverfahrens
3. Berücksichtigung des Umweltberichtes einschließlich der Ergebnisse der Anhörungsverfahren und der geprüften Alternativen in der Abwägung
 - 3.1. Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts
 - 3.2. Berücksichtigung der geprüften Alternativen
4. Begründung für die Annahme des Plans

Entsprechend dem Entwurfsstand ist nur die Gliederung der Zusammenfassenden Erklärung beigefügt.

- Der Scopingprozess zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts erfolgte unter Beteiligung der zuständigen Landesbehörden sowie der weiteren öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ berührt werden könnten. Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

7. Kartografische Darstellung

Das Verfahren zur Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 mit dem Ziel diesen an den LEP 2010 LSA anzupassen besteht aus der beschreibenden Darstellung (Textteil) und der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:100.000 gemäß § 9 Abs.2 LEntwG LSA.

Kartenübersicht:

- Kartografische Darstellung des Verfahren zur Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 mit dem Ziel diesen an den LEP 2010 LSA anzupassen, DIN-Format A0
- Entwicklungsachsen (Beikarte 1)
- Rad- und fußläufiger Verkehr (Beikarte 2)
- **Arbeitskarte:** zusammenführende Darstellung des Gesamtplanes mit den sachlichen Teilplänen (keine Rechtsverbindlichkeit)

8. Umweltbericht zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark ohne die Teilbereiche Nutzung der Windenergie sowie Daseinsvorsorge und Siedlungsstruktur

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	43
Verzeichnis der Rechtsgrundlagen.....	44
Tabellenverzeichnis	46
Abbildungsverzeichnis	46
Kartenverzeichnis.....	47
Quellenverzeichnis.....	48
1. Einleitung	50
1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Entwicklungsplans Altmark ohne die Teilbereiche Nutzung der Windenergie sowie Daseinsvorsorge und Siedlungsstruktur.....	50
1.1.1. <i>Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen.....</i>	<i>50</i>
1.2. Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung des Planes berücksichtigt wurden.....	50
1.2.1. <i>Mensch und menschliche Gesundheit - Ziele und Bewertungsmaßstab.....</i>	<i>51</i>
1.2.2. <i>Flora, Fauna, Biodiversität - Ziele und Bewertungsmaßstab</i>	<i>52</i>
1.2.3. <i>Boden - Ziele und Bewertungsmaßstab.....</i>	<i>54</i>
1.2.4. <i>Wasser - Ziele und Bewertungsmaßstab.....</i>	<i>55</i>
1.2.5. <i>Klima und Luft - Ziele Und Bewertungsmaßstab.....</i>	<i>56</i>
1.2.6. <i>Landschaft - Ziele und Bewertungsmaßstab.....</i>	<i>57</i>
1.2.7. <i>Kultur und Sachgüter - Ziele und Bewertungsmaßstab.....</i>	<i>58</i>
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 8 Abs. 1 ermittelt wurden.....	60
2.1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	60
2.1.1. <i>Derzeitiger Umweltzustand Mensch und menschliche Gesundheit.....</i>	<i>61</i>
2.1.1.1. <i>Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans.....</i>	<i>64</i>
2.1.2. <i>Derzeitiger Umweltzustand Flora, Fauna, Biodiversität</i>	<i>64</i>
2.1.2.1. <i>Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans.....</i>	<i>66</i>
2.1.3. <i>Derzeitiger Umweltzustand Boden.....</i>	<i>67</i>
2.1.3.1. <i>Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans.....</i>	<i>68</i>
2.1.4. <i>Derzeitiger Umweltzustand Wasser.....</i>	<i>68</i>
2.1.4.1. <i>Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans.....</i>	<i>69</i>
2.1.5. <i>Derzeitiger Umweltzustand Klima und Luft</i>	<i>69</i>
2.1.5.1. <i>Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans.....</i>	<i>70</i>
2.1.6. <i>Derzeitiger Umweltzustand Landschaft.....</i>	<i>70</i>
2.1.6.1. <i>Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans.....</i>	<i>72</i>
2.1.7. <i>Derzeitiger Umweltzustand Kultur und Sachgüter.....</i>	<i>72</i>
2.1.7.1. <i>Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans.....</i>	<i>73</i>

2.1.8. Derzeitiger Umweltzustand Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung einschließlich der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.....	74
2.1.8.1. Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans.....	74
2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei nicht Durchführung der Planung.....	75
2.2.1. Ziele und Grundsätze der Raumstruktur (REP Altmark Kap. 3).....	76
2.2.1.1. Kulturlandschaften.....	76
2.2.1.2. Ländlicher Raum	76
2.2.1.3. Entwicklungsachsen.....	77
2.2.2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotentiale und der technischen Infrastruktur (REP Altmark Kap. 4).....	77
2.2.2.1. Wirtschaft.....	77
2.2.2.2. Wissenschaft	78
2.2.2.3. Verkehr und Logistik.....	78
2.2.2.3.1. Wasserstraßen und Binnenhäfen	78
2.2.2.3.2. Luftverkehr.....	79
2.2.2.3.3. Rad- und fußläufiger Verkehr (Beikarte 1)	79
2.2.2.4. Energie	79
2.2.3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur (REP Altmark Kap. 5).....	80
2.2.3.1. Schutz des Freiraums.....	80
2.2.3.1.1. Natur und Landschaft	80
2.2.3.1.2. Hochwasserschutz.....	80
2.2.3.2. Freiraumnutzung	81
2.2.3.2.1. Landwirtschaft.....	81
2.2.3.2.2. Rohstoffsicherung.....	81
2.2.3.2.3. Wassergewinnung	83
2.2.3.2.4. Abwasserbeseitigung.....	83
2.2.3.2.5. Tourismus und Erholung.....	83
2.2.3.2.6. Kultur und Denkmalpflege.....	84
2.2.3.2.7. Militärische Nutzung	84
2.2.4. Einschätzungen der Auswirkungen des Plans auf Natura 2000 Gebiete und artenschutz-rechtliche Belange.....	84
2.2.4.1. Rechtsgrundlagen	84
2.2.4.2. FFH-Vorprüfung - mögliches Konfliktpotential	85
2.2.4.3. Artenschutzrechtliche Hinweise für nachfolgende Planungen	87
2.2.4.3.1. Tötung und Verletzung wildlebender Tiere	88
2.2.4.3.2. Störung wildlebender Tiere	88
2.2.4.3.3. Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere ..	88
2.2.4.3.4. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Grobprüfung.....	88
2.2.5. Gesamtplanbetrachtung.....	88
2.3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	90
2.3.1. Maßnahmen für die jeweiligen Festlegungen mit erheblichen Auswirkungen.....	90

2.4. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind.....	90
2.4.1. Planungsalternativen bezüglich der Ziele mit erheblichen Beeinträchtigungen	90
3. Folgende zusätzliche Angaben:	91
3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....	91
3.1.1. Rechtsgrundlagen und Aufgaben der Umweltprüfung	91
3.1.2. Ziele der Umweltprüfung.....	91
3.1.3. Erläuterungen zum Planungsprozess (Verfahrensschritte und Beteiligung)	91
3.1.4. Methode der strategischen Umweltprüfung	92
3.1.5. Untersuchungsraum.....	92
3.1.6. Detaillierungsgrad.....	92
3.1.7. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	93
3.2. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt.....	94
3.2.1. Monitoring.....	94
3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung	95
Anhang 1	97
NATURA 2000-Gebiete in der Planungsregion Altmark	97
Anhang 2	98
Datenblatt 1	98
Datenblatt 2.....	101
Datenblatt 3.....	104
Datenblatt 4.....	107
Datenblatt 5.....	110
Datenblatt 6.....	113
Datenblatt 7.....	116
Datenblatt 8.....	119
Datenblatt 9.....	122
Datenblatt 10.....	125
Datenblatt 11.....	128
Datenblatt 12.....	131
Datenblatt 13.....	134
Datenblatt 14.....	137
Datenblatt 15.....	140
Datenblatt 16.....	143
Anhang 3	146
Anhang 4	163
Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung V Hottendorf.....	163
Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung VII Wischer.....	167
Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung XII Osterholz	169
Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung XIII Siedenlagenbeck	172

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung

AZ	Aktenzeichen
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BodSchAG LSA	Bodenschutzausführungsgesetz Sachsen-Anhalt
BWaldG	Bundeswaldgesetz
DSchG ST	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
DüngG	Düngegesetz
EBA	Eisenbahnbundesamt
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FluLärmG	Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm
FND	Flächennaturdenkmal
GIRL	Geruchsimmissionsrichtlinie
GLB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LAU	Landesamt für Umweltschutz
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz
LHW	Landesbetrieb für Hochwasserschutz
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LEntwG LSA	Landesentwicklungsgesetz
LEP 2010 LSA	Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LRP	Landschaftsrahmenplan
LWaldG	Landeswaldgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
MLU	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt
NATURA 2000	Schutzgebiete nach FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie
NSG	Naturschutzgebiet
OSM	Open Street Map
OVG	Oberverwaltungsgericht
REP	Regionaler Entwicklungsplan
ROG	Raumordnungsgesetz
ROK	Raumordnungskataster

StrlSchV	Strahlenschutzverordnung
SUP-RL	Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme
Tab.	Tabelle
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TÜP	Truppenübungsplatz
UBA	Umweltbundesamt
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VP	Vorprüfung
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
z. B.	zum Beispiel

Verzeichnis der Rechtsgrundlagen

BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der gültigen Fassung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der gültigen Fassung
26. BImSchV	Verordnung über elektromagnetische Felder vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1966)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der gültigen Fassung
BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes- Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 2. April 2002 (GVBl. LSA 2002, 214) in der gültigen Fassung
BWaldG	Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) in der gültigen Fassung
DüngG	Düngegesetz vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136) in der gültigen Fassung
DSchG ST	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA 1991, 368) in der gültigen Fassung
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992)
HWRL 2007/60	EG Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. L 288 vom 06.11.2007)
LEntwG LSA	Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S. 170)

LEP 2010 LSA	Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)
LWaldG	Landeswaldgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 25.2.2016 (GVBl. LSA 2016, 77) in der gültigen Fassung
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569) in der gültigen Fassung
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) in der gültigen Fassung
STP DV	Sachlicher Teilplan "Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur" für die Planungsregion Altmark vom 28.06.2017, genehmigt durch die Oberste Landesentwicklungsbehörde am 23.04.2018,
STP Wind	Sachlicher Teilplan Wind für die Planungsregion Altmark vom 21.11.2012, genehmigt durch die Oberst Landesplanungsbehörde am 14.01.2013
StrlSchV	Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459) in der gültigen Fassung
SUP-RL	Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30)
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20/7 vom 26.01.2010)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1) in der gültigen Fassung
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. Nr. 8 vom 24.03.2011 S. 492) in der gültigen Fassung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der gültigen Fassung

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Mensch und menschliche Gesundheit - Ziele	51
Tabelle 2: Mensch und menschliche Gesundheit - Bewertung	51
Tabelle 3: Flora, Fauna, Biodiversität - Ziele	52
Tabelle 4: Flora, Fauna, Biodiversität - Bewertung	53
Tabelle 5: Boden - Ziele	54
Tabelle 6: Boden - Bewertung	54
Tabelle 7: Wasser - Ziele	55
Tabelle 8: Wasser - Bewertung	56
Tabelle 9: Klima und Luft - Ziele	56
Tabelle 10: Klima und Luft - Bewertung	57
Tabelle 11: Landschaft - Ziele	57
Tabelle 12: Landschaft - Bewertung	58
Tabelle 13: Kultur und Sachgüter - Ziele	58
Tabelle 14: Kultur und Sachgüter - Bewertung	59
Tabelle 15: Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	59
Tabelle 16: Einfluss der Wirkfaktoren auf Schutzgüter	75
Tabelle 17: Mögliche Umweltauswirkungen des regional bedeutsamen Vorrangstandortes für Industrie und Gewerbe Mahlwinkel (vgl. Anhang 2, Datenblatt 1)	78
Tabelle 18: Mögliche Umweltauswirkungen der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (vgl. Anhang 2, Datenblätter 2 - 16)	81
Tabelle 19: Bewertung regionalplanerischer Festlegungen bezüglich potenzieller Konflikte mit NATURA 2000-Gebieten	85
Tabelle 20: Bilanz der flächenhaften Gebietsfestlegungen im REP Altmark	89

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gebietseilung für die Beurteilung der Luftqualität in LSA (Partikel PM 10 und PM 25), [LAU 2016]	62
Abbildung 2: Gebietseilung für die Beurteilung der Luftqualität in LSA (Stickstoff und Ozon), [LAU 2016]	62
Abbildung 3: Auenzustandklassen [BfN 2009]	66
Abbildung 4, Lage der Großsteingräber in der Altmark (Auszug aus dem Buch Großsteingräber der Altmark von Dr. Barbara Fritsch, Lothar Mittag und Hartmut Bock)	73

Kartenverzeichnis

Karte 1: Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalt nach [Reichhoff et al. (2001)] (Ausschnitt)	60
Karte 2: Schutzgebiete in der Planungsregion Altmark	65

Anlage 3

Karte 3: Wirkzone des Regional bedeutsamen Vorrangstandortes für Industrie und Gewerbe Mahlwinkel	
Karte 4: Wirkzone des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung IV Bühne	
Karte 5: Wirkzone des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung V Hottendorf	
Karte 6: Wirkzone des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung VI Rathslieben	
Karte 7: Wirkzone des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung VII Wischer	
Karte 8: Wirkzone des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung VIII Hindenburg	
Karte 9: Wirkzone des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung IX Stendal Uenglinger Berg	
Karte 10: Wirkzone des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung X Wustrewe	
Karte 11: Wirkzone des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung XI Lüderitz/Stegelitz	
Karte 12: Wirkzone des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung XII Osterholz	
Karte 13: Wirkzone des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung XIII Siedenlagenbeck	
Karte 14: Wirkzone des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung XIV Seebenau Süd	
Karte 15: Wirkzone des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung XV Gardelegen	
Karte 16: Wirkzone des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung XVI Steinfeld/Querstedt	
Karte 17: Wirkzone des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung XVII Heiligenfelde	
Karte 18: Wirkzone des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung XVIII Solpke	

Quellenverzeichnis

Abkürzung	Quelle
[AZ 2014]	www.az-online/altmark/stendal/landebahn-schon-merkel-bereit-3329413.html vom 25.01.2014, Flugplatz Stendal-Borstel 2013 gut ausgelastet
[BfN 2009]	Bundesamt für Naturschutz, Auenzustandsbericht - Flussauen in Deutschland
[BfN 2014]	Bundesamt für Naturschutz, Die Lage der Natur in Deutschland, Ergebnisse von EU-Vogelschutz- und FFH-Bericht, Berlin
[BGR 2011]	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Informationssystem Speichergesteine für den Standort Deutschland - Synthese -, Abschlussbericht, Berlin/Hannover, Juni 2011
[BMEL 2017]	Waldbericht der Bundesregierung 2017
[Burggraaff & Kleefeld]	Burggraaff, Peter, Kleefeld, Klaus-Dieter: Historische Kulturlandschaft und Kulturlandschaftselemente; Angewandte Landschaftsökologie 20. Bonn-Bad Godesberg 1998
[EBA]	https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermkartierung/laermkartierung_node.html (letzter Zugriff: 30.10.2018)
[EG 2003]	EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN, AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN: Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Luxemburg. 2003
[FRANK et al. 1999]	Bestandssituation der Pflanzen und Tiere Sachsen-Anhalts. Frank, D., Neumann, V., Naturschutzpraxis. Ulmer. Stuttgart. 1999
[LAI]	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (Stand: 08.10.2012, Stand Anhang 2: 03.11.2015; Redaktionelle Änderung 09.03.2018)
[laf 2018a]	Landesanstalt für Altlastenfreistellung; https://laf.sachsen-anhalt.de/projekte/oegp-erdgasfelder-altmark/ (letzter Zugriff: 30.10.2018)
[laf 2018b]	Landesanstalt für Altlastenfreistellung; Erdgasfelder Altmark Bohrschlammgruben Vortrag vor dem Ordnungs- und Umweltausschuss Altmarkkreis Salzwedel 31.01.2018
[LAU 2001]	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 38. Jahrgang · 2001 · Sonderheft · ISSN 1436-8757
[LAU 2003]	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, Die Vogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie in Sachsen-Anhalt, 40. Jahrgang · 2003 · Sonderheft · ISSN 1436-8757
[LAU 2004]	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie in Sachsen-Anhalt, 41. Jahrgang 2004 -Sonderheft- ISSN 1436-8757
[LAU 2008]	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt; Immissionsschutzbericht 2007
[LAU 2011]	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt; Immissionsschutzbericht 2011

[LAU 2014]	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt; Immissionsschutzbericht 2014
[LAU 2016]	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt; Immissionsschutzbericht, Luftqualität 2016
[LAU 2017]	EU-Lärmkartierung in Sachsen-Anhalt 2017
[LAU 2018]	Landesamt für Umweltschutz; http://www.natura2000-isa.de/schutzgebiete/natura2000-gebiete/
[LEP ST 2010]	Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt
[LHW 2017]	Henning, Burkhard, Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Stand der Sanierungsmaßnahmen der Deiche im Landkreis Stendal 4 Jahre nach dem Deichbruch Fischbeck, Stand Juni 2017
[LRP AS]	Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzwedel 2018
[Malchau et al.]	MALCHAU, W., MEYER, F. & P. SCHNITTER (Bearb.) (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der wirbellosen Tierarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Sachsen-Anhalt.- Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2 (2010).
[MLV 2014]	Luftverkehr in Sachsen-Anhalt Strategisch. Wettbewerbsfähig. Zentral.
[NABU]	https://www.nabu.de/downloads/fotos/wolf/1802-nabu-verbretung-woelfe-in-deutschland.jpg
[Reichhoff et al. 2001]	Die Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts, Ein Beitrag zur Fortschreibung des Landschaftsprogrammes des Landes Sachsen-Anhalt
[Schmidt 2004]	Die strategische Umweltprüfung in der Regionalplanung am Beispiel Nordthüringens. Schmidt, C.; Blank, J.; Gather, M.; Knoll, C.; Müntz, S.; Wurzler, S. Forschungsprojekt im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Fachhochschule Erfurt, Fachbereiche Landschaftsarchitektur und Verkehrs- und Transportwesen. 2004
[Schnitter 2004]	Schnitter, Peer, Rote Listen Sachsen-Anhalt, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39 (2004)
[Siedentop 2005]	Kumulative Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung. Siedentop, S. In: Storm, C.-P. und Bunge, T. (Hrsg.): Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP). Abschnitt 5030. Berlin. 2005
[Wenk 2018]	© Hans-Joachim Wenk /Freundeskreis freilebender Wölfe e. V. 15.08 August
[UBA 2017]	Lärmkartierung nach Umgebungslärmrichtlinie gis.uba.de/mappaps/resources/apps/laermkartierung/index.html?lang=de (letzter Zugriff: 30.10.2018)
[VS 2016]	www.volksstimme.de/lokal/stendal/laermschutz-wenn-es-zu-laut-wird , vom 20.09.2016

1. Einleitung

1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Entwicklungsplans Altmark ohne die Teilbereiche Nutzung der Windenergie sowie Daseinsvorsorge und Siedlungsstruktur

Der REP Altmark ist Bestandteil des hierarchischen Systems der deutschen Raumplanung, welches, ausgehend von der Ebene des Bundes, durch die Landesplanung (Landesentwicklungsplan, Regionalpläne) und die kommunalen Bauleitplanung (Flächennutzungs- u. Bebauungspläne) abgebildet wird. Er übernimmt als überörtliche, überfachliche und zusammenfassende räumliche Gesamtplanung für die Planungsregion Altmark die in § 1 Abs. 1 ROG genannte Aufgabe der Raumordnung. Der Regionalplan hat hierbei die Funktion, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen, die auf der Ebene der Regionalplanung auftretenden Nutzungskonflikte auszugleichen, sowie Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen zu treffen. Diese Aufgabe wird durch die Festlegung von raumordnerischen Vorgaben in textlicher und generalisierender kartographischer Form (Maßstab 1:100.000) als Ziele und Grundsätze der Raumordnung erfüllt.

Im Wesentlichen werden von dem vorliegenden Plan Festlegungen zur Infrastruktur (Standorte für verschiedene intensive Nutzungsformen, Verkehrs- und Versorgungsstrassen) zur Freiraumstruktur (Hochwasserschutz, Wassergewinnung, Natur und Landschaft, Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffgewinnung sowie Tourismus/Erholung) betroffen. Mit den Festlegungen wird eine geordnete Entwicklung angestrebt, die einen Ausgleich zwischen den Ansprüchen an den Raum herbeiführt. Im Sinne des § 13 Abs. 2 ROG werden die Festlegungen des REP Altmark aus dem LEP 2010 LSA entwickelt. Diese stellen wiederum den verbindlichen Rahmen für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Kreise und Gemeinden im Planungsgebiet, im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sowie der Fachplanung dar. Unter Beachtung der unterschiedlichen Bindungswirkungen der Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden den nachfolgenden kommunalen Planungsebenen sowie den Fachplanungen eigene Planungs- und Abwägungsspielräume mit meist räumlich konkreterem Bezug eröffnet.

1.1.1. Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Die Aufstellung des REP Altmark mit den Planinhalten Raumstruktur, Standortpotenziale technische Infrastruktur und Freiraumstruktur erfolgt unter der Berücksichtigung des sachlichen Teilgebietsentwicklungsplans „Wind“ und des Sachlichen Teilgebietsentwicklungsplans „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“.

Im Rahmen dieser Aufstellung des REP Altmark werden im Zuge des Gegenstromprinzips (§ 1 Abs. 3 ROG) die regional bedeutsamen Festlegungen kommunaler Bauleitpläne sowie auch andere Fachplanungen (z. B. Landschaftsrahmen- und Biotopverbundpläne, etc.) und Erkenntnisse aus laufenden oder abgeschlossenen Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Die Umweltprüfung gem. § 8 Abs. 1 ROG wird vollständig in das Verfahren zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Altmark mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ integriert.

1.2. Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung des Planes berücksichtigt wurden.

Um die prognostizierten Umweltauswirkungen in Bezug auf eine wirksame Umweltvorsorge im Umweltbericht bewerten zu können, sind geeignete Bewertungsmaßstäbe notwendig. Diese werden aus Zielen und Standards zur Umweltqualität abgeleitet, deshalb sollen sie möglichst in konkreter Form (Raumbezug, quantifiziert) vorsorgeorientierte Aussagen über angestrebte Umweltzustände und Entwicklungen geben. Neben einschlägigen Gesetzen (BNatSchG, LNatSchG, ROG, LEntwG), Richtlinien und Verordnungen enthalten der LEP 2010 LSA und das Landschaftsprogramm LSA sowie die Landschaftsrahmenpläne der Mitgliedskörperschaften solche Zielvorgaben.

Nach SUP-RL sind nur diejenigen Umweltziele im Umweltbericht aufzuführen, die für den Plan von Bedeutung sind. Auswahlkriterien für die im Umweltbericht betrachteten Umweltziele sind:

- Beeinflussbarkeit durch regionalplanerische Festlegungen (sachliche Relevanz)
- geeigneter räumlicher Bezug und Konkretisierungsgrad
- Bevorzugung des Umweltzieles mit dem höchsten räumlichen und sachlichen Konkretisierungsgrad (bei Vorliegen mehrerer Ziele mit gleicher Zielrichtung)

Die daraus abgeleiteten Umweltschutzziele sind in den folgenden Abschnitten (1.2.1. bis 1.2.7.) dem jeweiligen Schutzgut zugeordnet. Damit die genannten Ziele als vorsorgeorientierter Maßstab für die Bewertung genutzt werden können, wurden sie mit Hilfe von Bewertungsmaßstäben der Landschaftsplanung konkretisiert.

1.2.1. Mensch und menschliche Gesundheit - Ziele und Bewertungsmaßstab

Tabelle 1: Mensch und menschliche Gesundheit - Ziele

Umweltziel	Quelle	Bewertungskriterium
Schutz des Menschen vor gesundheitsgefährdenden und sonstigen Immissionen sowie vor Lärm	§ 1, 50 BImSchG, BImSchV § 2 (2) Nr. 6 ROG, TA Lärm, Richtlinie 2008/50/EG und Tochterrichtlinien, LEP 2010 LSA, LuftVG, FluLärmG	Gesundheitsbelastung Lärmbelastung
Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder, radioaktive Strahlung und Licht	26. BImSchV StrlSchV	Gesundheitsbelastung
Vermeidung von Gerüchen	TA Luft, GIRL	Gesundheitsbelastung
Erhaltung und Schaffung von Erlebnis- und Erholungsräumen sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen der Erholungseignung; Bereitstellung von Flächen für die Erholungsnutzung vor allem in siedlungsnahen Bereichen	§ 2 (2) Nr. 4 ROG, § 1 (4), (6) BNatSchG, §§ 1, 8, 9 BWaldG §§ 1, 5 LWaldG LSA G 142 LEP 2010 LSA	Erholungseignung
naturbetonte und -verträgliche Erholung	§ 1 BWaldG § 1 LWaldG LSA G 139 LEP 2010 LSA	Eignung für Erholungsnutzung
Vorbeugen der Entstehung von Hochwasserschäden	§§ 6 und 73 WHG, Hochwasser- risikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 4 LEntwG LSA § 1 BWaldG, § 1 LWaldGLSA	Beeinträchtigung von Überschwemmungsgebieten und Retentionsflächen, Behinderung des Hochwasserabflusses Vermeidung der Entstehung von Hochwasser

Tabelle 2: Mensch und menschliche Gesundheit - Bewertung

Bewertungskriterium	Indikator	Datenquelle
Lärm- und Gesundheitsbelastung (Licht, elektromagnetische Felder, radioaktive Strahlung, Gerüche)	Entfernung zur Wohnbebauung	Luftbilder (LAU) ATKIS
Eignung für Erholungsnutzung	Naturpark/LSG Fernrad- und Wanderwege Kurort	Schutzgebietsverordnungen
Konfliktintensität	Bewertungsmaßstab	
gering	Lärm- und Gesundheitsbelastung: über 1.000 m um Wohnsiedlungsbereiche/genehmigte Wohnbaugebiete	

	Erholungseignung: über 1.000 m Entfernung zu Biosphärenreservat, Naturpark, LSG, Kurort; über 300 m Entfernung zu Fernrad- und Fernwanderweg
mittel	Lärm- und Gesundheitsbelastung: 300 bis 1.000 m um Wohnsiedlungsbereiche/genehmigte Wohnbaugebiete Erholungseignung: angrenzend an Biosphärenreservat, LSG, Naturpark, Fernrad- und Fernwanderweg, Kurort
hoch	Lärm- und Gesundheitsbelastung: Betroffenheit der Wohnsiedlungsbereiche/genehmigten Wohnbaugebiete einschließlich 300 m Pufferzone Erholungseignung: Betroffenheit von Biosphärenreservat, LSG, Naturpark, Fernrad- und Fernwanderweg, Kurort

1.2.2. Flora, Fauna, Biodiversität - Ziele und Bewertungsmaßstab

Tabelle 3: Flora, Fauna, Biodiversität - Ziele

Umweltziel	Quelle	Bewertungskriterium
Erhalt großer unzerschnittener Landschaftsräume, Erhalt überregional bedeutsamer Natur- und Kultur-Landschaften	§ 2 (2) Nr. 2 ROG, § 1 (5) BNatSchG, G 87 LEP 2010 LSA	Auswirkungen auf Biotopverbund- einheiten
Erhalt von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz einschließlich der Vernetzungsfunktion und der biologischen Vielfalt	FFH-RL, VS-RL, §§ 1 (2), 33, 44 BNatSchG 2 (2) Nr. 6 ROG	Auswirkungen auf Schutzgebiete nach Naturschutzrecht und auf Flächen, die dem ökologischen Verbundsystem zuzuordnen sind
Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften	§§ 1, 39 BNatSchG § 1 BWaldG Nachhaltigkeitsstrategie für Deutschland	Auswirkungen auf Biotopverbund- einheiten, Arten und Habitate
Schutz der besonders und streng geschützten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen und der europäischen Vogelarten	§ 44 BNatSchG	Auswirkung auf Nist- und Brut- plätze und Nahrungshabitate
Aufbau eines landesweiten ökologischen Verbundsystems auf mindestens 10% der Landesfläche	§§ 20, 21 BNatSchG G 89 LEP 2010 LSA Biodiversitätsstrategie des Landes Sachsen-Anhalt	Auswirkungen auf Biotopverbundeinheiten
Renaturierung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Gewässer	§ 27 WHG LSA, Fließgewässerprogramm LSA	Auswirkungen auf Biotopverbundeinheiten, Gewässerqualität

Tabelle 4: Flora, Fauna, Biodiversität - Bewertung

Bewertungskriterium	Indikator	Datenquelle
Biotopverbundeinheiten	Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, Nationales Naturerbe, überregionale und regionale Biotopverbundeinheiten, Biotoptypen, Größe der Biotope, Artenanzahl, Repräsentanz im Naturraum, regional bedeutsame Artenvorkommen	LAU
Schutzgebiete nach Naturschutzrecht	NATURA 2000, NSG, LSG, Naturpark, Biosphärenreservat, FND, GLB	LAU
besonders/streng geschützte Arten	Betroffenheit von Nist- und Brutplätzen und Nahrungshabitaten, Zug- und Sammelräumen, Transferräumen zwischen Teillebensräumen, Bestandsentwicklung, Erhaltungszustand	LAU, UNB, [FRANK et al. 1999], RL LSA
Konfliktintensität	Bewertungsmaßstab	
gering	<p>keine Betroffenheit einschl. Pufferzone bis 1.000 m von: NATURA 2000-Gebieten,</p> <p>keine Betroffenheit einschl. Pufferzonen bis 300 m von: NSG, LSG, Biosphärenreservat, Nationales Naturerbe, feuchte, fließgewässer- oder grundwasserabhängige Biotopstrukturen, § 30-Biotope</p> <p>keine Betroffenheit von: Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL Arten und deren Habitate nach Anhang II u. IV FFH-RL Naturparks regionalem und überregionalem Biotopverbund besonders/streng geschützten Arten (Arten nach Anh. IV FFH-RL)</p>	
mittel	<p>Betroffenheit der Pufferzonen bis 1.000 m um: NATURA 2000-Gebiete</p> <p>Betroffenheit der Pufferzonen bis 300 m um: NSG (einschließlich in Verordnung befindliche), LSG, Biosphärenreservat, Nationales Naturerbe, FND, GLB, § 30-Biotope</p> <p>Betroffenheit von: Naturpark Zone III, Biotopen und Vernetzungsstrukturen des regionalen Biotopverbundes, besonders/streng geschützten Arten mit gutem Erhaltungszustand (Bestandsentwicklung konstant bis positiv)</p>	
hoch	<p>Betroffenheit von: NATURA 2000-Gebieten, NSG (einschließlich in Verordnung befindliche), Biosphärenreservat, Naturpark Zone I und II, LSG, § 30-Biotopen, FND, GLB, Vernetzungsstrukturen des überregionalen Biotopverbundes, Nationales Naturerbe,</p> <p>Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL, Arten und deren Habitate nach Anhang II u. IV FFH-RL, Arten nach Anhang I und Zugvogelarten nach Art. 4 (2) VS-RL, besonders/streng geschützten Arten mit schlechtem Erhaltungszustand (Bestandsentwicklung negativ)</p> <p>Arten der Roten Liste Sachsen-Anhalt Kategorie 1 und 2</p>	

1.2.3. Boden - Ziele und Bewertungsmaßstab

Tabelle 5: Boden - Ziele

Umweltziel	Quelle	Bewertungskriterium
sparsamer und schonender Umgang mit Boden	§ 1, 2 (2) BBodSchG, § 1 BodSchAG LSA § 2 (2) Nr. 6 ROG G 109 - 113 LEP 2010 LSA	Erhalt natürlicher Bodenfunktionen
Erhalt von Gebieten mit sehr hoher und hoher Ertragsfähigkeit sowie hoher Puffer- und Filterfunktion gegenüber Schadstoffen	§ 1 BBodSchG, G 109 LEP 2010 LSA	Erhalt natürlicher Bodenfunktionen und Nutzungsfunktionen
Erhalt der Funktionsfähigkeit von Böden im Naturhaushalt	§ 1 BBodSchG, § 1 (3) Nr. 2 BNatSchG, 1 Ziff. 3 DüngG G 109 LEP 2010 LSA	Erhalt natürlicher Bodenfunktionen
Erhalt von Archivböden Erhalt der Archivfunktionen	§ 1 BBodSchG	Erhalt der Archivfunktionen
Vorsorgepflicht gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen	§§ 1, 7 BBodSchG Nationale Nachhaltigkeitsstrategie für Deutschland (30 ha Ziel)	Inanspruchnahme von Boden
Schutz der Böden vor Erosion, vor Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen	§§ 1, 7 BBodSchG Nationale Nachhaltigkeitsstrategie für Deutschland	potenzielle Erosionsgefährdung, Inanspruchnahme von Boden, Überdüngung (Stickstoffüberschuss)

Tabelle 6: Boden - Bewertung

Bewertungskriterium	Indikator	Datenquelle
Erhalt natürlicher Bodenfunktionen	Konfliktpotenzial (enthält die gewichtete Funktionsbewertung für: biotisches Ertragspotenzial, Standort für natürliche Vegetation, Regelung im Wasserhaushalt ¹) Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Lebensraumfunktion)	LAU
Erhalt der Nutzungsfunktion	Ertragspotenzial (Standort für landwirtschaftliche Nutzung)	LAU
Erhalt der Archivfunktion	Böden mit Seltenheit/Archivfunktion	LAU
Konfliktintensität	Bewertungsmaßstab	
gering	sehr geringes bis geringes Konfliktpotenzial geringes Ertragspotenzial ohne besonders spezifische Lebensraum- und Entwicklungspotenziale geringe Schutzwürdigkeit des Archivbodens	
mittel	mittleres bis hohes Konfliktpotenzial mittleres bis hohes Ertragspotenzial mittlere Schutzwürdigkeit des Archivbodens	

¹ Die Regelung im Wasserhaushalt beinhaltet das Hochwasserretentionspotenzial der Böden und ist somit ein Indikator für den Hochwasserschutz

hoch	sehr hohes Konfliktpotenzial sehr hohes Ertragspotenzial Böden mit seltenen Lebensraumfunktionen hohe Schutzwürdigkeit des Archivbodens
------	--

1.2.4. Wasser - Ziele und Bewertungsmaßstab

Tabelle 7: Wasser - Ziele

Umweltziel	Quelle	Bewertungskriterium
Erhaltung von Gebieten mit besonderen Grundwasservorkommen	Art. I WRRL, § 2 (2) Nr. 6 ROG Z 141 LEP 2010 LSA	Auswirkungen auf das Grundwasser
Schutz der Grundwasservorkommen gegenüber Schadstoffeinträgen	§ 1 (3) Nr. 3 BNatSchG	Auswirkungen auf das Grundwasser
Schutz, Erhalt und Entwicklung von naturnahen Oberflächengewässern in ihrer Struktur und Wasserqualität sowie Vermeidung von Beeinträchtigungen	Art. I WRRL, § 1 (3) Nr. 3 BNatSchG, §§ 27, 32 WHG G 97 LEP 2010 LSA	Auswirkungen auf Oberflächengewässer Erhalt, Wiederherstellung,
Schutz, Erhalt und Entwicklung von naturnahen Oberflächengewässern in ihrer Struktur und Wasserqualität sowie Vermeidung von Beeinträchtigungen	Art. I und IV WRRL, § 1 (3) Nr. 3 BNatSchG, §§ 6, 27, 32 WHG G 97 LEP 2010 LSA	Auswirkungen auf Oberflächengewässer
Erhalt, Wiederherstellung, Verbesserung des natürlichen Wasserrückhaltevermögens; Vermeidung der Beschleunigung des Wasserabflusses; Freihalten der Überschwemmungsgebiete von Bebauung; Erhaltung und Entwicklung der Retentionsbereiche; Sicherung und Rückgewinnung von Auen, Rückhalte- und Entlastungsfläche	§ 6 (1) Nr. 6, § 77 WHG, § 2 (2) Nr. 6 ROG § 1 BWaldG	Beeinträchtigung von Überschwemmungsgebieten und Retentionsflächen Erhalt des Wasserrückhaltevermögens
Anpassung der vorhandenen und künftigen Nutzung an Hochwassergefährdung	§§ 72-81 WHG	Entwicklung des Hochwasser Risikos

Tabelle 8: Wasser - Bewertung

Bewertungskriterium	Indikator	Datenquelle
Auswirkungen auf das Grundwasser	Betroffenheit von Trinkwasserschutzgebieten Bedeutung für Grundwasserneubildung Grundwassergeschüttheit Betroffenheit grundwasserbestimmter Bereiche	ROK, LHW
Auswirkungen auf Oberflächengewässer	Betroffenheit von Oberflächengewässern, Überschwemmungsgebieten, Retentionsflächen; ökologischer Zustand natürlicher Oberflächengewässer/ökologisches Potenzial künstlicher und natürlicher, aber erheblich veränderter Gewässer	LAU, LHW MLU (WRRL)
Konfliktintensität	Bewertungsmaßstab	
gering	keine Betroffenheit von: Trinkwasserschutzgebieten Vernässungsbereichen und grundwasserbestimmten Biotopstrukturen, Oberflächengewässern Überschwemmungsgebieten und Retentionsflächen; geringe Bedeutung für Grundwasserneubildung (0-50 mm/a) hohe Grundwassergeschüttheit schlechter bis unbefriedigender ökologischer Zustand/ökologisches Potenzial	
mittel	Betroffenheit von: Trinkwasserschutzzone III kleinflächigen Vernässungsbereichen und grundwasserbestimmten Biotopstrukturen, Retentionsflächen (deichgeschützte Flächen); mittlere Bedeutung für Grundwasserneubildung (51-126 mm/a) mittlere Grundwassergeschüttheit mäßiger ökologischer Zustand/ökologisches Potenzial	
hoch	Betroffenheit von: Trinkwasserschutzzone I und II, Heilquelle, großflächigen Vernässungsbereichen und grundwasserbestimmten Biotopstrukturen, Oberflächengewässern, Überschwemmungsgebieten; hohe Bedeutung für Grundwasserneubildung (> 126 mm/a) niedrige Grundwassergeschüttheit guter bis sehr guter ökologischer Zustand/ökologisches Potenzial	

1.2.5. Klima und Luft - Ziele Und Bewertungsmaßstab

Tabelle 9: Klima und Luft - Ziele

Umweltziel	Quelle	Bewertungskriterium
Verstärkte Nutzung erneuerbarer Energiequellen zur Verringerung der Kohlendioxidbelastung	§ 1 (3) Nr. 4 BNatSchG § 2 ROG Z 103 LEP 2010 LSA Klimaschutzprogramm 2020 Nationale Nachhaltigkeitsstrategie für Deutschland	Emissionen von Luftschadstoffen (Index der nationalen Emissionen der Luftschadstoffe SO ₂ , NO _x , NH ₃ , NMVOC und PM _{2,5})

Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen)	§ 1 BImSchG, § 2 (2) Nr. 6 ROG, G 98 LEP 2010 LSA Nationale Nachhaltigkeitsstrategie für Deutschland	Emissionen von Luftschadstoffen (Index der nationalen Emissionen der Luftschadstoffe SO ₂ , NO _x , NH ₃ , NMVOC und PM _{2.5})
Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Gebieten hoher Bedeutung für Klima und Luftreinhaltung	§ 1 (3) Nr. 4 BNatSchG, § 2 (2) Nr. 6 ROG G 103 LEP 2010 LSA	Auswirkungen auf Frischluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen

Tabelle 10: Klima und Luft - Bewertung

Bewertungskriterium	Indikator	Datenquelle
Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet, Luftleitbahn	Waldgebiet mit Kalt-/Frischluft- und Immissionsschutzfunktion Waldflächen in waldarmen Gebieten, Fließgewässer und Auenbereiche als Kalt- und Frischluftsamml- und -leitbahn	LAU
Treibhausgassenke	Moore, Wald	LAU
Konfliktintensität	Bewertungsmaßstab	
gering	keine Betroffenheit von: Fließgewässern und deren feuchtnassen Auenbereichen als wichtige Kalt- und Frischluftsamml- und -leitbahnen, großflächigen, zusammenhängenden Waldgebieten als potenzielle Kalt- und Frischluft-, Klimaausgleichsgebiete und Treibhausgassenke, un bebauter und unversiegelter Fläche Mooren	
mittel	Betroffenheit von: gering versiegelten Flächen mit punktueller oder linearer technischer Infrastruktur (z. B. Windpark, Energie-/Produktleitung, Straßen-, Schienentrasse)	
hoch	Direkte Betroffenheit von: Fließgewässern und deren feuchtnassen Auenbereichen als wichtige Kaltluftsamml- und -leitbahnen, großflächigen, zusammenhängenden Waldgebieten als potenzielle Frischluft- und Klimaausgleichsgebiete und Treibhausgassenke, Waldflächen in waldarmen Gebieten un bebauter und unversiegelter Fläche Mooren	

1.2.6. Landschaft - Ziele und Bewertungsmaßstab

Tabelle 11: Landschaft - Ziele

Umweltziel	Quelle	Bewertungskriterium
Schutz, Pflege und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft	§ 1 (4) BNatSchG, § 2 (2) ROG G 2 LEP 2010 LSA	Auswirkungen auf Gebiete mit landschaftsbezogenen Schutzziele, Landschaftsbild

Tabelle 12: Landschaft - Bewertung

Bewertungskriterium	Indikator	Datenquelle
Gebiete mit landschaftsbezogenen Schutzziele	LSG, Naturpark, Biosphärenreservat,	LAU ROK
Landschaftsbild	ästhetischer Wert, visuelle Verletzlichkeit	Landschaftsprogramm LSA, Landschaftsrahmenpläne, Denkmal- und Naturschutz- behörden
Konfliktintensität	Bewertungsmaßstab	
gering	<p>Landschaftsräume von geringer Eigenart, Vielfalt, Naturnähe, visueller Verletzlichkeit (durch hohe Vielfalt anthropogen geprägter Strukturen, hohen Abschirmeffekt);</p> <p>keine Betroffenheit von LSG, Naturpark, Biosphärenreservat einschl. 300 m Pufferzone;</p>	
mittel	<p>Landschaftsräume von mittlerer Eigenart, Vielfalt, Naturnähe, visueller Verletzlichkeit (durch mittlere Vielfalt anthropogen geprägter Strukturen, mittleren Abschirmeffekt);</p> <p>Betroffenheit: der Pufferzonen bis 300 m um LSG und Biosphärenreservat, Naturpark einschließlich 300 m Pufferzone;</p>	
hoch	<p>Landschaftsräume von hoher Eigenart, Vielfalt und Naturnähe, z. B. Kulturlandschaften mit hoher, klein strukturierter Elementvielfalt oder charakteristischer Elementdominanz von regionaler Bedeutung (insbesondere historische Kulturlandschaften wie Garten-, Weinbau-, Streuobst-, Hecken-, Grünland-, Auenlandschaft u. a.);</p> <p>Gebiete mit hoher Konzentration regional bedeutsamer Bau- und Kulturdenkmäler oder exemplarische Häufung bzw. Ensemblewirkung regionaltypischer Kulturlandschaftselemente;</p> <p>Landschaftsräume mit hoher visueller Verletzlichkeit durch fehlenden Abschirmeffekt durch Vegetation, geringe Vielfalt anthropogen geprägter Strukturen und weiträumige Sichtbeziehungen;</p> <p>markante Sichtachsen und Sichträume überregional bedeutender Denkmäler und Kulturstätten, naturräumlicher Landschaftselemente, Stadtansichten oder Landschaftssilhouetten;</p> <p>Betroffenheit von: LSG und Biosphärenreservat</p>	

1.2.7. Kultur und Sachgüter - Ziele und Bewertungsmaßstab

Tabelle 13: Kultur und Sachgüter - Ziele

Umweltziel	Quelle	Bewertungskriterien
Erhalt und Sicherung von Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, Weltkulturerbe, historisch gewachsenen Kulturlandschaften und Landschaftsteilen	§ 1 (4) Nr. 1 BNatSchG, § 2 (2) Nr. 5 ROG § 1 DSchG ST	Auswirkungen auf Kulturdenkmäler, bedeutsame historische Kulturlandschaften
Nachhaltige Raumentwicklung, die zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.	§ 1 (2) ROG	Auswirkungen auf Verkehrs- und Leitungstrassen

Tabelle 14: Kultur und Sachgüter - Bewertung

Bewertungskriterium	Indikator	Datenquelle
Kulturdenkmäler, bedeutsame historische Kulturlandschaften	Betroffenheit von Bau-, Boden- und Kulturdenkmälern	ROK
Technische Infrastruktur	Betroffenheit von überregionalen Verkehrs- und Leitungstrassen	ROK OSM, ATKIS
Konfliktintensität	Bewertungsmaßstab	
gering	keine Betroffenheit von: Bau-, Boden- und Kulturdenkmälern; und deren Sichtachsen von überregionalen Verkehrs- und Leitungstrassen	
mittel	Betroffenheit von: Bau- und kulturhistorischen Einzelobjekten von überregionaler und regionaler Bedeutung; einzelnen regional und überregional bedeutsamen Bodendenkmälern;	
hoch	Betroffenheit von: Vielzahl oder Einzigartigkeit schutzwürdiger Bau- und Kulturdenkmäler, historischer Parkanlagen, Stadtansichten und Landschaftssilhouetten usw. von regionaler oder überregionaler Bedeutung; Vielzahl oder Seltenheit historischer Kulturlandschafts- und Infrastrukturelemente sowie Ensemblewirkung traditioneller Kultur- und Bewirtschaftungsweisen; Vielzahl oder Seltenheit regional und überregional bedeutsamer Bodendenkmäler;	

Tabelle 15: Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkung auf von	Mensch	Flora/Fauna/ Biodiversität	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- / Sachgüter
Mensch	Konkurrierende Raumansprüche	Störungen (Lärm, Licht usw.) Verdrängung, Nutzung, Pflege	Versiegelung, Verdichtung, Bearbeitung Düngung, Umlagerung, Abbau	Nutzung (Trinkwasser, Brauchwasser, Erholung Stoffeintrag	Schadstoffeintrag, Aufheizung	Nutzung, Gestaltung, Überformung	Substanzschädigung, Zerstörung
Flora/Fauna/ Biodiversität	Nahrungsgrundlage, Erholung, Naturerleben	Konkurrenz, Nahrungskette Populationsdynamik, Verdrängung	Düngung, Bodenbildung, Erosionsschutz	Nutzung, Stoffeintrag (N, CO ₂), Reinigung, Wasserspeicher	Kalt- und Frischluftentstehung, Mikroklimabeeinflussung	Gestaltende Wirkung	Substanzschädigung
Boden	Lebensgrundlage, Lebensraum, Ertragspotential, Rohstoffgewinnung	Lebensraum, Standortfaktor	Bodeneintrag, Ablagerungen	Stoffeintrag, Trübung, Speicher, Sedimentation, Filter	Staubbildung, Mikroklimabeeinflussung	Relief als Charakteristisches Element	Archivfunktion
Wasser	Nutzung (Trinkwasser, Brauchwasser, Erholung)	Lebensgrundlage, Trinkwasser, Lebensraum	Stoffverlagerung, Beeinflussung der Bodenart und -struktur, Vernässung, Überschwemmung	Niederschlag, Stoffeintrag	Nebel-, Wolkenbildung, Mikroklimabeeinflussung	Strukturelement, Veränderung bei Extremereignissen (Hochwasser)	Substanzschädigung
Klima/Luft	Lebensgrundlage, Atemluft, Wohlbefinden	Lebensgrundlage, Atemluft, Wohlbefinden, Bestäubung, Wuchsbedingungen	Trockene Stickstoffdeposition (NO _x aus der Luft) Winderosion	Gewässertemperatur, Wasserbilanz (Neubildungsrate), Belüftung	Strömung, Wind, Luftqualität, Durchmischung, Lokal- und Kleinklima, Beeinflussung von Klimazonen	Element der gesamtästhetischen Wirkung,	Substanzschädigung
Landschaft	Erholungseignung, Wohlbefinden, Lebensraum	Lebensraumstruktur	Erosionsschutz, Erosionsförderung	Gewässerverlauf, Wasserscheide	Einflussfaktor auf Mikroklima	Natur versus Kultur-, Stadtlandschaft	Gesamtästhetik

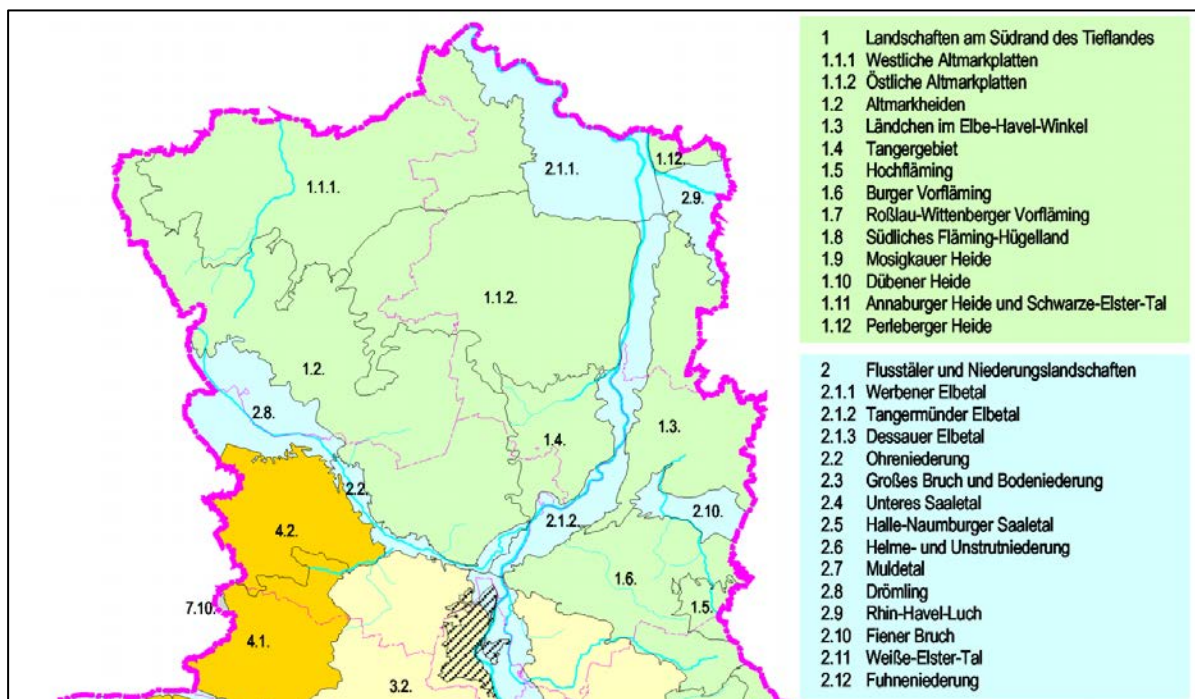
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 8 Abs. 1 ermittelt wurden

2.1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Planungsregion Altmark stellt den nördlichen Teil des Landes Sachsen-Anhalt dar und grenzt an die Länder Niedersachsen und Brandenburg. Sie hat eine Flächengröße von ca. 4.716 km² (Stala LSA 31.12.2016), was einem Anteil von 23 % der gesamten Bodenfläche des Landes Sachsen-Anhalt entspricht. Die Einwohnerzahl (Stala LSA 31.12.2017) beträgt 197 6439. Die Verbandsmitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark sind der Altmarkkreis Salzwedel und der Landkreis Stendal.

Mit einer Einwohnerdichte von ca. 43 EW/km² zählt die Altmark zu den am dünnsten besiedelten Räumen in Deutschland.

Die Planungsregion hat nach der von [Reichhoff et al. (2001)] überarbeiteten Landschaftsgliederung Anteile an der geografischen Großlandschaft „Landschaften am Südrand des Tieflandes“ (ca. 80 %) mit den Landschaftseinheiten Altmarkplatten (Westliche und Östliche Altmarkplatten), Altmarkheiden, Ländchen im Elbe-Havel-Winkel, Tangergebiet und Perleberger Heide sowie der Großlandschaft „Flusstäler und Niederungslandschaften“ (ca. 20 %) (Werbener Elbetal, Tangermünder Elbetal, Drömling und Rhin-Havel-Luch).



Karte 1: Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalt nach [Reichhoff et al. (2001)] (Ausschnitt)

Die Altmark besteht aus landwirtschaftlich geprägten Landschaftselementen, ist aber auch geprägt von naturnahem Tiefland mit Heide und Wäldern. Die aktuelle Landnutzung ist abwechslungsreich und besteht zu jeweils etwa einem Drittel aus Forsten, Grünland und Ackerflächen. Daneben sind in der Planungsregion Altmark Gebiete für die Nutzung der Windenergie gesichert (29 Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung von Eignungsgebieten). Für die Nutzung der Windenergie steht ca. 1 % der Planungsfläche zur Verfügung

2.1.1. Derzeitiger Umweltzustand Mensch und menschliche Gesundheit

Die Altmark ist mit ca. 43 EW/km² sehr dünn besiedelt. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche beträgt ca. 348 km²; auf die Gesamtfläche bezogen macht dies einen Anteil von ca. 7,4 % aus. Die Einwohner verteilen sich auf 540 Orte, wobei 80 % der Orte weniger als 300 Einwohner haben. Diese weiträumige, aber auch sehr kleinteilige Siedlungsstruktur ist in der Altmark flächendeckend vorhanden.

Lärm, Licht, Strahlung, gesundheitsgefährdende Immissionen können die Gesundheit des Menschen negativ beeinträchtigen. Bei natürlicher Tageshelligkeit führen Licht- und Schatteneinwirkungen sowie Reflexionen von Sonnenlicht, z. B. ausgelöst von Windenergie-, Photovoltaik- und hohen Fabrikanlagen zu Belästigungen.

Als Lärm werden Geräusche bezeichnet, die Betroffene als störend oder lästig bewerten oder gar einen körperlichen Schaden verursachen.

„In Deutschland wird Lärm zunehmend als störende Umweltbelastung wahrgenommen. Über zwei Drittel der Bevölkerung fühlt sich inzwischen durch Lärm gestört. Schwerpunkt bildet neben dem Verkehrslärm an Straßen, Schienen und durch Flugzeuge, auch der Lärm, der von Industrie-, Sport- und Freizeitanlagen verursacht wird. Zahlreiche wissenschaftliche Studien belegen, dass durch fortbestehenden Lärm Stresssituationen in Verbindung mit gesundheitlichen Schäden verursacht werden können. Dabei wurde insbesondere die Störung des nächtlichen Schlafs durch Fluglärm als besonderer Risikofaktor für die Gesundheit erkannt.“ Daneben führt die Zunahme alternativer Heizungen, insbesondere von Luftwärmepumpen zu steigenden Lärmpegeln auch in Wohngebieten [LAU 2014]. Die Aktivitäten zur Bekämpfung des Lärms zielen vorrangig darauf, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 des Bundes Immissionsschutzgesetzes zu vermeiden, dem Entstehen neuer Belastungen durch Vorsorgemaßnahmen entgegenzuwirken und den Schutz der Ruhe zu verbessern. Lärm hat sich in Deutschland zu einer besonders störenden Umweltbelastung entwickelt. Mehr als die Hälfte der Bevölkerung fühlt sich durch Lärm gestört. Einen Schwerpunkt bildet insbesondere der Verkehrslärm an Straßen, Schienen und Flughäfen. Lärm kann zu gesundheitlichen Schäden führen, wobei vor allem die Störung des nächtlichen Schlafs einen Risikofaktor darstellt. (vgl. [LAU 2008]).

Die größten Lärmemittenten in der Planungsregion sind der Verkehr, Industrie- und Gewerbebetriebe und Windenergieanlagen. Entlang der Verkehrswege (Schiene und Straße) ist auch in der Altmark eine gewisse Lärmbelastung zu verzeichnen. Wegen der Dünnbesiedelung sind aber nur wenige Menschen direkt betroffen. [UBA 2017]

Im Rahmen der Lärminderungsplanung wurden entlang von Bundesstraßen und Schienentrassen Lärmkartierungen vorgenommen, die als Basis für Aktionspläne zur Minderung des Lärms in den Kommunen dienen. In der 3. Stufe der EU-Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen in Sachsen-Anhalt wurden Messungen und Kartierungen in 5 Kommunen der Planungsregion durchgeführt (Salzwedel, Stendal, Tangermünde, Tangerhütte und Wust-Fischbeck). [LAU 2017] Von einem Nachtwert über 55 dB(A) sind in Stendal 374 und in Salzwedel 28 Einwohner betroffen.

Die Kartierung des EBA an Hauptstrecken ergab Schwerpunkte in den Kommunen Bismark, Gardelegen, Havelberg, Stendal, Tangerhütte, Tangermünde und Wust-Fischbeck [EBA].

In der Planungsregion sind, mit dem Verkehrslandeplatz Stendal-Borstel, den Sonderlandeplätzen Kietz-Scharlibbe, Kunrau/Jahrstedt, Gardelegen dem Segelfluggelände Salzwedel/Klein Gartz und den Hubschrauberflugplätzen Johanniter Krankenhaus Stendal und Hubschrauberflugplatz Altmark Klinikum Gardelegen 7 Standorte des Luftverkehrs vorhanden. [MLV 2014].

Besondere Lärmimmissionen aus dem Bereich der Luftfahrt sind nicht bekannt.

Erhöhte Lärmpegel resultieren überwiegend aus Großveranstaltungen, die nicht dem Luftverkehr zuzuordnen sind [AZ 2014], [VS 2016]. Der Schutz der Anwohner vor Fluglärm wird über die Ausweisung von Siedlungsbeschränkungsgebieten gesichert, soweit sich die hierfür maßgebenden Geräuschpegel außerhalb der jeweiligen Flughafen- bzw. Verkehrslandeplatzfläche erheblich auswirken können [LEP 2010 LSA].

Im Bereich Industrie und Gewerbe werden in den Zulassungsverfahren die Belange des Lärmschutzes berücksichtigt. Bezüglich der Nutzung der Windenergie wird durch die Abstandsregelungen in der Ergänzung des REP Altmark um den sachlichen Teilplan „Wind“ (Beschluss der Regionalversammlung vom 21.11.2012) sichergestellt, dass durch die Nutzung der Windenergie schädliche Lärmemissionen vermieden werden.

Hauptsächliche gesundheitsgefährdende Immissionen sind luftverunreinigende Stoffe wie Stäube und Gase, die im Wesentlichen aus dem Verkehrssektor und genehmigungsbedürftigen Anlagen emittiert werden.

Die Beurteilung der Luftqualität erfolgt gemäß EU-Richtlinie auf der Basis ausgewiesener Gebiete und Ballungsräume in den Mitgliedstaaten. Zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit wurden daher auf Basis

einer Ausgangsbeurteilung gemäß Artikel 5 der inzwischen abgelösten EU-Rahmenrichtlinie 1 (1996/62/EG) entsprechende Gebiete und Ballungsräume für die regelmäßige Beurteilung der Luftqualität im Land Sachsen-Anhalt ausgewiesen (siehe Abbildung 1, 2).

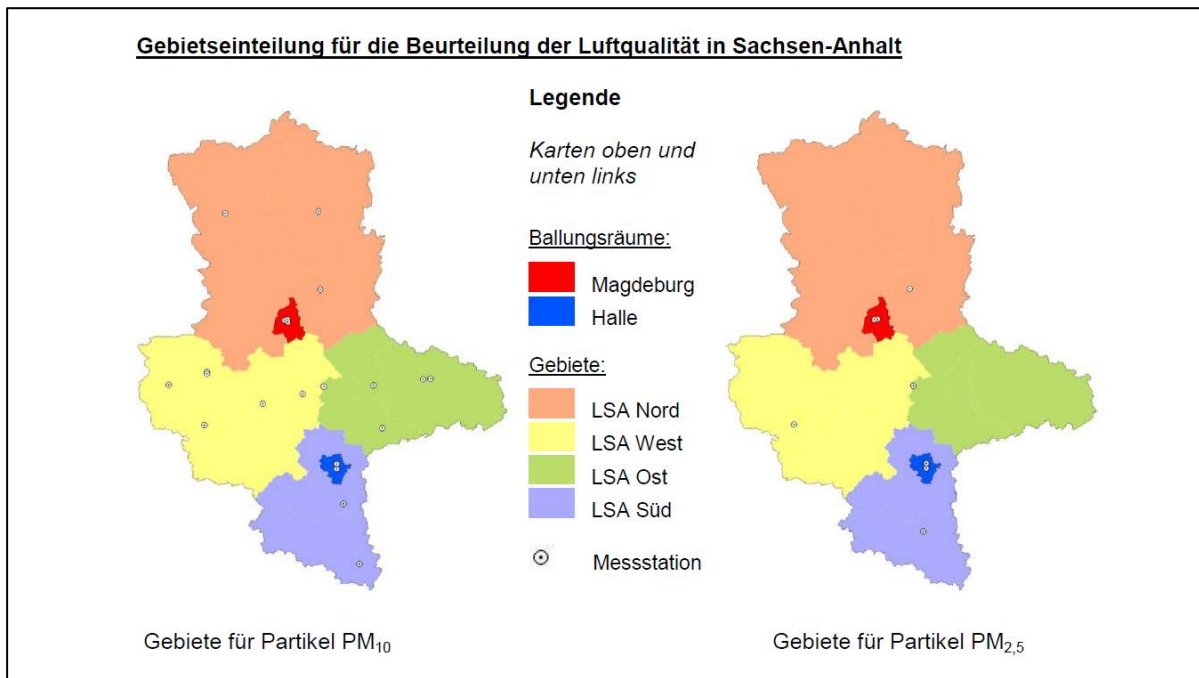


Abbildung 1: Gebietseinteilung für die Beurteilung der Luftqualität in LSA (Partikel PM 10 und PM 25), [LAU 2016]

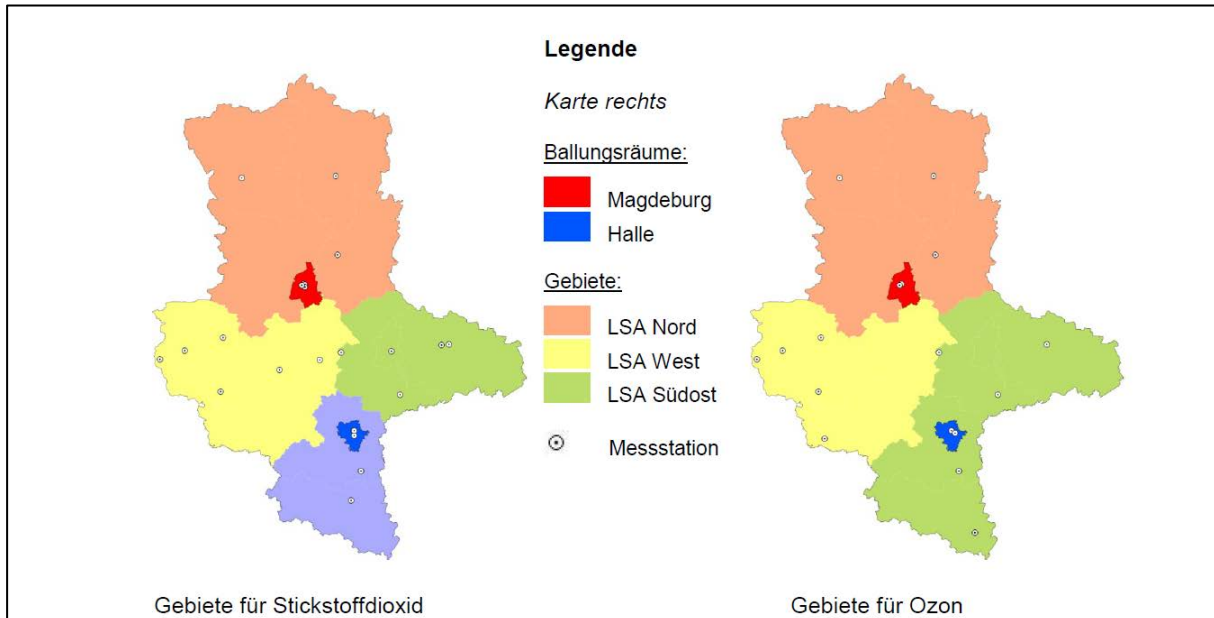


Abbildung 2: Gebietseinteilung für die Beurteilung der Luftqualität in LSA (Stickstoff und Ozon), [LAU 2016]

„Die aktuellen Erhebungen zur Luftqualität in Sachsen-Anhalt werden wie folgt beurteilt:

Für die Luftschadstoffbelastungen zeichnen sich insbesondere der motorisierte Straßenverkehr sowie Verbrennungsprozesse in gewerblich-industriellen Anlagen und Haushalten verantwortlich. Feinstaub wird vor allem durch menschliches Handeln erzeugt: Primärer Feinstaub entsteht hauptsächlich durch Emissionen aus Kraftfahrzeugen, Kraft- und Fernheizwerken, Kleinf Feuerungsanlagen in Wohnhäusern und Gewerbebetrieben oder auch beim Umschlagen von Schüttgütern. Er kann aber auch natürlichen Ursprung haben (beispielsweise als Folge von

Bodenerosion und Windverfrachtung). In städtischen Gebieten ist der Straßenverkehr die dominierende Staubquelle. Eine weitere wichtige Quelle sind Emissionen aus der Landwirtschaft, die als gasförmige Vorläuferstoffe, insbesondere die Ammoniakemissionen aus der Tierhaltung, zur sekundären Feinstaubbildung beitragen.

Weiterhin bestimmen die meteorologischen Bedingungen entweder direkt oder indirekt das Ausmaß der Schadstoffbelastung. Winterliche, kalte Hochdruckwetterlagen gehen mit einer Zunahme der Heizvorgänge und damit erhöhten Emissionen einher. Für derartige Wetterlagen sind niedrige Windgeschwindigkeiten und ein eingeschränkter vertikaler Luftaustausch kennzeichnend, was eine Akkumulation von Luftschadstoffen in den unteren Luftschichten bewirkt. Wetterkonstellationen mit hohen Windgeschwindigkeiten und somit günstigen Austauschbedingungen verstärken hingegen die Verdünnung von Schadstoffen in der Luft. Bei einem sich insgesamt nur langsam verändernden Emissionsniveau für Luftschadstoffe prägen die skizzierten unterschiedlichen meteorologischen Gegebenheiten die zwischenjährlichen Schwankungen der Luftbelastung.“ [LAU 2016]

Die Altmark teilt die positive Entwicklung des Landes hinsichtlich der Luftqualität. Die Verbesserung der Luftqualität und die Verringerung des CO₂-Ausstoßes sind positive Auswirkungen der erneuerbaren Energien. Von den erneuerbaren Energien gehen jedoch auch schädliche Umweltauswirkungen wie Lärm-, Licht- und Geruchsbelästigungen aus.

Die Bevölkerung in der Nähe von Windenergieanlagen klagt über Schattenwurf, Lichtreflexe, Lärm, optische Bedrängung und Belästigung durch nächtliche Befeuerung. Durch fehlende Dunkelheit in der Schlafphase kann es zu höheren gesundheitlichen Risiken kommen. Eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf liegt dann nicht vor, wenn sowohl die Immissionsrichtwerte für die tägliche (30 min.) als auch die jährliche Beschattungsdauer (8 h) durch alle auf den maßgeblichen Immissionsort einwirkenden Windenergieanlagen unterschritten werden [LAI]. Lichtblitze sollen durch entsprechende Farbgebung und Mattierung der Rotorblätter verhindert werden. Bei den neu errichteten Anlagen ist dies bereits umgesetzt.

Durch große Tierhaltungsanlagen und Biogasanlagen kann es zu Geruchsbelästigungen und Lärm während der Transporte der Tiere sowie der Input- und Abfallstoffe kommen.

Erschütterungen werden hauptsächlich durch den Verkehr aber auch durch den Rohstoffabbau erzeugt. Da in der Region Altmark die Rohstoffgewinnung vorrangig obertägig durch Abgrabung erfolgt, begrenzt sich die Möglichkeit der Erschütterung auf den untertägigen Abbau von Kalisalz.

„Durch die Stromversorgung und die moderne Kommunikationstechnik werden in unserer Umwelt elektromagnetische Felder aufgebaut. Um gesundheitliche Beeinträchtigungen, die von diesen Feldern ausgehen könnten, zu verhindern, haben die ICNIRP (International Commission on nonionizing radiation protection), die WHO (World Health Organization), die SSK (Strahlenschutzkommission) und der EU-Rat Grenzwerte für elektrische und magnetische Feldstärken bzw. magnetische Flussdichten von Hochfrequenz- und Niederfrequenzanlagen empfohlen, die in Deutschland mit der 26. BImSchV in geltendes Recht umgesetzt wurden.

Neben der wichtigsten natürlichen Lichtquelle, der Sonne, gibt es künstliche Lichtquellen, die bei fehlendem Sonnenlicht für eine ausreichende Beleuchtung sorgen. Bei unsachgemäßem Einsatz können von diesen künstlichen Lichtquellen Belästigungen in Form von unerwünschten Aufhellungen in Wohnräumen oder Blendungen ausgehen, die schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind, wenn es sich bei diese Lichtquellen um Bestandteile einer Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG handelt.“ [LAU 2011]

Besondere Gefährdungen in der Altmark sind nicht bekannt.

Von großem Einfluss auf die Lebensqualität des Menschen sind das Wohnumfeld und die Möglichkeiten der Erholungs- und Freizeitnutzung.

In unmittelbarer Nähe zu den größeren Wohnsiedlungen finden sich Sport- und Erholungseinrichtungen als Grundlage für aktive Freizeitgestaltungsmöglichkeiten. Großflächige Erholungsnutzung bieten in der Altmark ein ausgedehntes Rad-, Reit- und Wanderwegenetz. Der Arendsee mit über 5 km² Wasserfläche ist ein Zentrum des Wassersports aber auch der naturnahen Erholung. Daneben bieten die Elbufer, der Drömling, die Colbitz-Letzlinger Heide, das Gebiet der unteren Havel und viele weitere Gebiete eine große Vielfalt an Erholungsmöglichkeiten. Dem Wald kommt ebenfalls eine besondere Bedeutung für die Erholung zu.

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit gehört auch der Hochwasserschutz. Die Altmark gehört zur Flussgebietseinheit Elbe. Deichbauwerke entlang von Elbe und Havel schützen die Region vor Hochwasser. Im Falle eines Deichbruchs können allerdings - wenn auch mit niedrigem Wasserspiegel - weite Teile der Region überflutet werden. Ein Beispiel hierfür ist der Deich bei Fischbeck, der beim Elbehochwasser 2013 gebrochen war. Zwischenzeitlich sind erhebliche Anstrengungen unternommen worden um den Hochwasserschutz weiter zu

verbessern. Dazu gehören insbesondere Deichrückverlegungen und Polder (u. a. Buro, Klieken, Klietz-Schönfeld Süd, Sandau Süd, Klietz-Schönfeld) [LHW 2017].

2.1.1.1. Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans

Bei Nichtumsetzung des Plans könnte es zu einer ungeordneten Entwicklung (im Bereich Industrie und Gewerbe) kommen. Der erforderliche Schutz vor Immissionen insbesondere im unmittelbaren Umfeld von Wohnbebauungen und die Sicherung und Entwicklung des notwendigen Erholungsraumes könnte nicht ausreichend gewährleistet werden.

Durch die Festlegungen des REP Altmark können jedoch großflächige Industrie- und Gewerbestandorte gezielt entwickelt werden und damit Luft- und Lärmbeeinträchtigungen für sensible Bereiche (Wohnbebauung, Kurgebiete) vermieden werden. Mit den Festlegungen des Regionalplans wird sowohl eine geordnete Entwicklung im Bereich Industrie und Gewerbe aber auch der großflächigen Freizeitnutzung gesichert.

Durch den Abbau von Rohstoffen werden sowohl Lärm als auch Staub und Erschütterungen hervorgerufen (durch den Abbau aber auch durch den Transport der Rohstoffe).

Der REP Altmark legt die raumbedeutsamen Rohstoffgewinnungsgebiete fest. Ob und wie abgebaut wird, ist jedoch nicht Gegenstand des REP Altmark, sondern muss in nachgeordneten Fachplanungen geklärt werden. Bei Nichtdurchführung gelten lediglich die fachgesetzlichen Grundlagen.

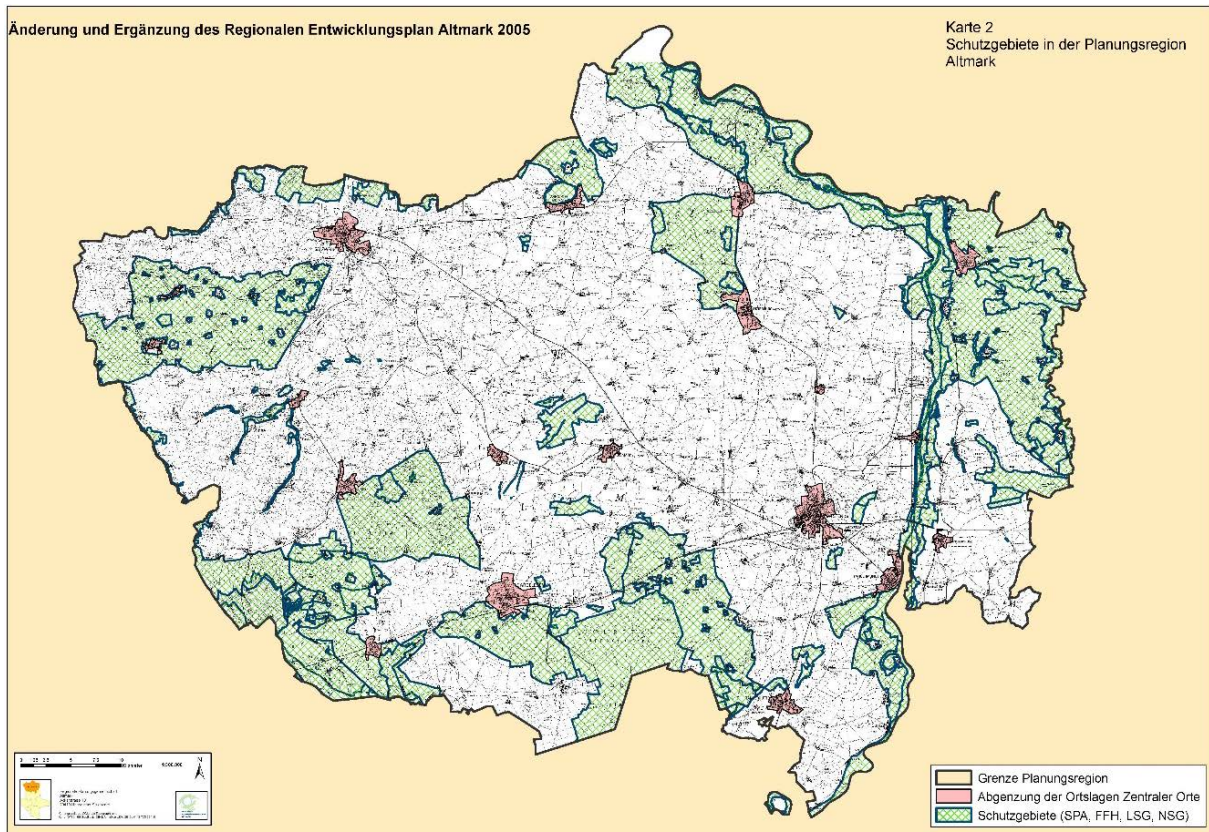
2.1.2. Derzeitiger Umweltzustand Flora, Fauna, Biodiversität

Die Planungsregion Altmark gehört zur Großlandschaft Norddeutsches Tiefland. Sie ist reich strukturiert an unterschiedlichster Naturraumausstattung. Hier finden sich großräumig ackerbaulich genutzte Flächen, aber auch Wiesen- und Weideflächen sowie zahlreiche Waldflächen, Kleingewässer, Flussläufe, Hecken und Gehölze. Entlang der Elbe, im Grenzbereich zu Niedersachsen, in der Colbitz-Letzlinger-Heide und im Drömling haben sich u. a. einzigartige Naturräume und Landschaften entwickelt, die es zu erhalten und zu entwickeln gilt. Im gesamten Planungsraum finden sich die verschiedensten und unterschiedlichsten Lebensräume für Pflanzen und Tiere, die teilweise vom Aussterben bedroht sind.

Gebiete von besonderer Bedeutung für Arten- und Biotopschutz stellen die für die Errichtung des Europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ gemeldeten FFH- und EU-SPA-Gebiete dar. In der Planungsregion Altmark sind 9 SPA Gebiete und 54 FFH Gebiete gemeldet (Beeke-Dumme-Niederung ist eine Neumeldung). Von den gemeldeten Gebieten besitzen 9 Gebiete einen Managementplan. Für zwei Gebiete ist der Bewirtschaftungsplan in Vorbereitung [LAU 2018].

Ein naturschutzfachlich bedeutsames Großschutzgebiet ist das Biosphärenreservat Mittelelbe (500 km² entspricht 11 % der Regionsfläche). Daneben sind mit dem Naturpark Drömling und 12 Landschaftsschutzgebieten weitere Bereiche für Natur und Landschaft gesichert.

Die Größe und Lage der Schutzgebiete in der Planungsregion Altmark ist in Karte 2 [Schutzgebiete in der Planungsregion Altmark] dargestellt.



Karte 2: Schutzgebiete in der Planungsregion Altmark

Für die Schaffung eines ökologischen Verbundsystems wurden im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems sowie Vorranggebiete für Hochwasserschutz ausgewiesen.

Die Vorschriften des internationalen und nationalen Artenschutzes dienen dem Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Hierzu gehören der Schutz der Tiere und Pflanzen vor Beeinträchtigungen durch den Menschen ebenso wie der Schutz, die Pflege und Entwicklung sowie die Wiederherstellung der Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Besonders geschützte Arten sind gem. § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, in Anhang IV FFH-RL oder in Rechtsverordnung nach § 54 (2) BNatSchG aufgeführt sind sowie alle europäischen Vogelarten. Der Schutz von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten, einschließlich ihrer Entwicklungsformen, Habitate und Standorte ist insbesondere durch die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 BNatSchG geregelt. Die streng geschützten Arten unterliegen gleichzeitig den Bestimmungen für die besonders geschützten Arten, jedoch gelten darüber hinaus weitergehende Vorschriften (z. B. Störungsverbote nach § 39 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG).

Allgemeinen Schutz vor Störung und Tötung genießen alle wildlebenden Tiere und Pflanzen nach § 39 BNatSchG.

Nur 25 % der in FFH- und Vogelschutzgebieten erfassten Arten sind in einem günstigen Erhaltungszustand. Bei 29 % wird der der Zustand als schlecht und bei 31 % als unzureichend eingestuft [BfN 2014]. Die Ursachen für einen schlechten Zustand von vielen Lebensräumen und Arten sind jedoch komplex. Einige weitere Faktoren und Beispiele sind: Die Nährstoffanreicherung in Böden und Gewässern (Eutrophierung) verändert deren Artenzusammensetzung und ökologische Funktion. Eutrophierung (Luftstickstoffeintrag, Düngung), Nutzungsintensivierung und Nutzungsaufgabe sowie zunehmende Fragmentierung spielen eine wichtige Rolle bei extensivem Grünland, Heiden und Sandtrockenrasen.

Der Auenzustandsbericht [BfN 2009] gibt in der bundesweiten zusammenfassenden Bewertung der rezenten Flussauen an, dass die Auen einem hohen Nutzungsdruck ausgesetzt sind. Dabei sind deutliche regionale Unterschiede feststellbar. Der Zustand der rezenten Auen der Elbe ist - insbesondere im Vergleich zu anderen

Bundeswasserstraßen - gegenüber dem Leitbildzustand weniger verändert. Hervorzuheben sind die gering veränderten Abschnitte mit großen zusammenhängenden Hartholzauwäldern an der Mittleren Elbe zwischen Mulde und Saalemündung sowie ausgedehnte naturnahe Grünlandgesellschaften im Deichvorland der gesamten Mittleren Elbe.

Die Mittlere Elbe nördlich der Havelmündung weist Verluste von zumeist 80 % bis über 90 % der Überschwemmungsflächen auf. An den Zuflüssen Biese, Elde und Ilmenau sind die Verluste mit weniger als 50 % zumeist deutlich geringer.

Der Zustand der Elbauen der Mittlere Elbe nördlich der Havelmündung ist sehr einheitlich und überwiegend der Klasse 3 (deutlich verändert) zuzuordnen. Die rezenten Auen werden vorwiegend als Grünland genutzt mit noch ausgedehnten naturnahen Grünlandgesellschaften. (vergl. Abb. 3 Auenzustandsklassen)

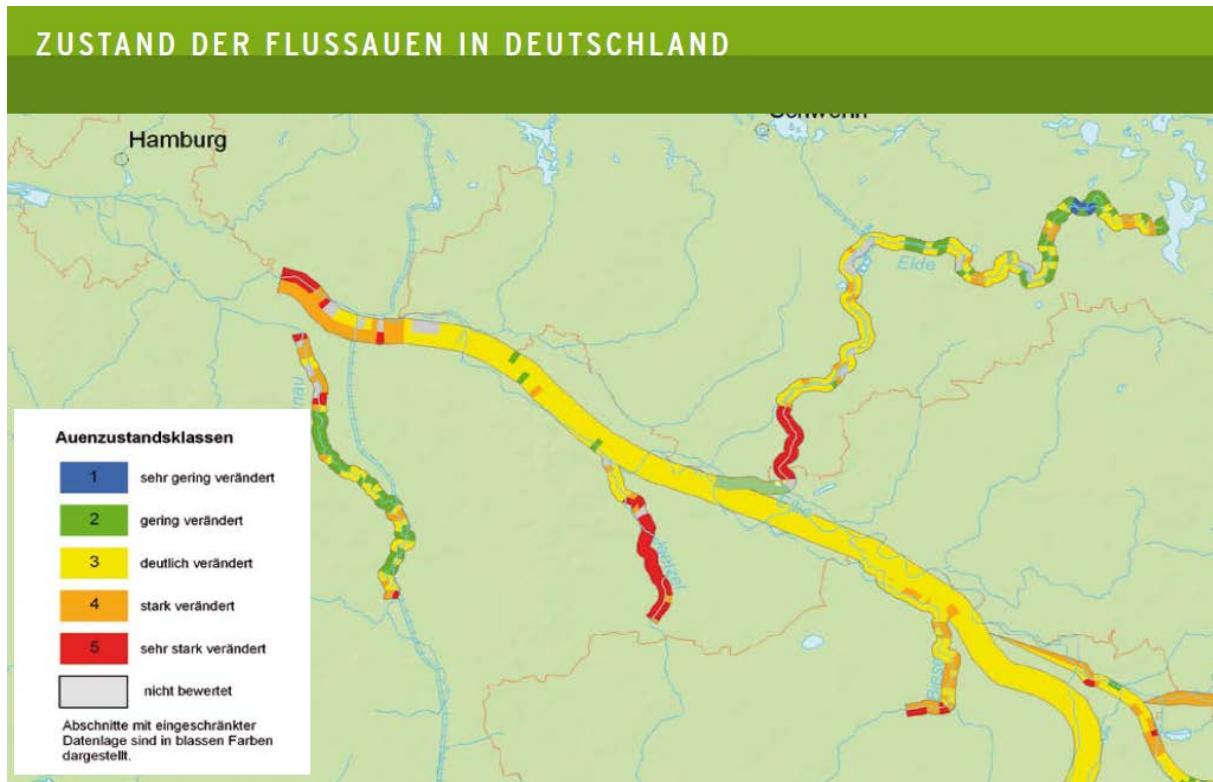


Abbildung 3: Auenzustandsklassen [BfN 2009]

2.1.2.1. Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans

Das vorhandene wertvolle Naturraumpotenzial der Planungsregion wird durch verschiedene fachrechtliche Festlegungen geschützt. Dieser Schutz besteht bei Nichtdurchführung des Plans weiter. Bei Nichtdurchführung der Planung wäre eine Beeinträchtigung der Flora und Fauna möglich, da eine regionale Bewertung von Auswirkungen auf die schutzbedürftigen Arten ausbliebe.

Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft sichern diese Gebiete vor allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind. Ohne den Plan wäre diese Sicherheit so nicht gegeben.

Den Vorranggebieten für Hochwasserschutz kommt ebenfalls eine erhebliche Bedeutung für die Verbesserung des Zustandes für Flora, Fauna und Biodiversität zu. In diesen Gebieten sind bestimmte Nutzungen nicht zulässig, so dass eine Entwicklung zu mehr Artenvielfalt möglich wird.

Den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems liegen regional und überregional bedeutsame Lebensräume zu Grunde, die teilweise keinen fachgesetzlichen Schutzstatus besitzen.

Der REP Altmark kann damit zur Umsetzung und Verbesserung des Biotopverbundes beitragen. Im Zusammenwirken mit dem bereits rechtskräftigen Regionalen Teilgebietsentwicklungsplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ kann die vorliegende Planung durch Flächenkonkretisierung von Vorrangstandorten mit übergeordneter strategischer Bedeutung aus dem LEP 2010 LSA und der Festsetzung

regional bedeutsamer Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe an bestimmten Standorten der Region dazu beitragen, dass eine weitere Zersiedelung der Landschaft vermieden wird und die Auswirkungen von Industrie und Gewerbe auf die Umwelt minimiert werden. Ohne die Festlegungen zu Natur und Landschaft sowie Hochwasserschutz wäre die Entwicklung zu mehr Biodiversität schlechter.

2.1.3. Derzeitiger Umweltzustand Boden

Der Boden nimmt als Bestandteil des Freiraumes vielfältige ökologische, ökonomische und soziale Funktionen wahr. Der Boden ist Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen.

Die Landschaft am Südrand des Tieflandes setzt sich aus einem Mosaik grundwassergeprägter Niederungen und stauwasserbeeinflusster Platten der Altmoränenlandschaft zusammen. In größerem Flächenausmaß sind auf den relativniedrig liegenden Grundmoränenplatten Tieflehm-Staugleye entwickelt. Sie werden in den etwas höher liegenden Platten von Lehm- bzw. Tieflehm-Fahlerden und -Braunerden abgelöst. Die trockenen Sandstandorte nehmen Sand-Braunpodsole oder, untergeordnet, Sand-Podsolbraunerden ein. In den großflächig verbreiteten, grundwasserbeeinflussten flachen Niederungen sind bei Grundwasserständen zwischen 60 und 150 cm unter Flur Sand-Gleye und Decklehm-Gleye anzutreffen. Bei ständig hochanstehendem Grundwasser (höher als 60 cm u. Flur) haben sich in den Niederungen Moormosaik gebildet. Flächenhaft nicht so weit verbreitet, aber für diese Landschaft typisch, sind die Nieder- und Gley Moore insbesondere am Rand zu den höher gelegenen Altmarkheiden. Schon in historischer Zeit wurden die Böden durch Plaggenhieb, Streunutzung und Waldweide erheblich degradiert. Das zeigen auch die häufig auftretenden Wölbäcker unter Wald. Im ausgehenden Mittelalter war die Bodenerosion stark erhöht worden, so dass leichte Böden wegen der Übersandung mit Dünen (Sandschellen) als landwirtschaftliche Nutzflächen aufgegeben und in Wald überführt werden mussten.

Die Ackerböden sind überdüngt, in den schluffreicheren Bereichen und über Grundmoräne infolge der Maschinenbewirtschaftung verdichtet und z. T. durch erhebliche Wasser- und Winderosion geschädigt. Vor allem auf den Ackerstandorten der übersandeten Grundmoränen kann die Winderosion voll angreifen.

Die Wasserspeicherfähigkeit der Böden ist in Abhängigkeit von der Substratbeschaffenheit und dem Humuszustand sehr differenziert. Während sie bei den höher gelegenen Sandstandorten nur gering ist, sind die Grundmoränen und die Niederungen durch eine gute Wasserspeicherfähigkeit ausgezeichnet. Im Bereich der Westlichen Altmarkplatten stellt die Landwirtschaft den entscheidenden Verursacher flächenhafter Umweltbelastungen von Boden und Wasser dar. Dazu hat in der Vergangenheit nicht zuletzt die Intensivierung der Grünlandnutzung beigetragen. Durch sie kam es zu einer verstärkten Eutrophierung der grundwassernahen Böden und damit zu einer bedeutenden Wasserbelastung. In den Niederungen führten die Maßnahmen zur Verbesserung der Vorflut zu einer Grundwasserabsenkung vor allem der Standorte mit etwas tiefer liegendem Grundwasserspiegel. Dadurch trocknen die Böden der Talsandflächen sehr schnell aus. In den Niedermoorbereichen kam es infolge der Grundwasserabsenkungen zur Vermüllung und Moorsackung.

In den Flusstälern und Niederungslandschaften dominieren weithin Gleyböden in Auenlehmen und -tonen und Sand-Gleye. Die Schlenken und verlandete Altwasser sind mit organogenen Mudden und Detritusdecken gefüllt (Werbener Elbtal). Im Tangermünder Elbtal sind die Vega- und Vegagleyböden, Gley- und Humusgleyböden der Aue und die Sand-Gleye der Niederterrassenstandorte kennzeichnend. Auf östlich ausgebildeten Binnendünen treten Sand-Ranker auf.

Die eingedeichten Auenböden sind aufgrund fehlender Überschwemmungen in ihrer natürlichen Entwicklung gestört. Es können sich keine neuen Sedimente und Nährstoffe auf den Böden akkumulieren, es setzen Verbraunungsprozesse ein. Durch die ackerbauliche Bewirtschaftung der Böden und die Zuführung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln führt zur Degradation der Böden.

Demgegenüber besitzen die Böden außer Deichs hohe ökologische Bedeutung. Sie sind in die Dynamik der Flusslandschaft integriert, können jedoch durch die Wasserverschmutzung der Elbe schadstoffbelastet sein.

In der Wische sind die Böden durch die Entwässerung der Niederung verändert.

Die Drömlingsniederung ist in ihren grundwassernahen zentralen Bereichen großflächig von Niedermooren bedeckt. Dennoch muss berücksichtigt werden, dass infolge des meliorations- und nutzungsbedingten Moorschwundes heute nur noch etwa 20 % des Drömlings von Moor eingenommen werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass es in den letzten 200 Jahren zu einer durchschnittlichen Reduzierung des Torfkörpers von 150 cm kam. Dieser erreicht auf 90 % der Fläche eine Mächtigkeit von 20 bis 80 cm. In den geringfügig höher liegenden Drömlingsteilen gehen die Niedermoore in Sand-Anmoorgleye, Sand-Humusgleye und Sand-Gleye über.

Mit Beginn der Landerschließung durch Entwässerung des Drömlings und Rodung der Wälder zum Zwecke der Anlage von Grünland und Acker setzte die Mineralisierung des Moores ein. Die in den 60er Jahren erneut und verstärkt einsetzenden Meliorationsbestrebungen haben die Bodenverhältnisse der mineralischen und organischen Nassböden stark beeinflusst. Die frühere Moordammkultur achtete darauf, dass die unzersetzte organische Substanz ausreichend mit Sand überdeckt und dadurch gegen die Vermüllung abgesichert war. Die Tieferlegung der Vorfluter und die damit verbundene Grundwasserabsenkung erreichte nun die bisher nicht von der Vermischung betroffenen Bereiche des Niedermoores. Es vollzogen sich wiederum Sackungs- und Mineralisierungserscheinungen in der organischen Substanz, die zu deren Vermüllung führten. In bestimmten Bereichen sind die geringer mächtigen Moorböden bereits bis zum mineralischen Untergrund degradiert.

Die Gleyböden unterlagen infolge der Grundwasserabsenkung einer Veränderung der Gleybodendynamik. Hinzu kamen der massive Einsatz von Gülle und mineralischen Stickstoffverbindungen (vgl. auch [Reichhoff et al. (2001)]).

Eine Besonderheit in der Planungsregion Altmark sind die Erdgaslagerstätten. Die größte wird als Salzwedel-Peckensen bezeichnet. Auf einer Fläche von etwa 2.000 km² wurden durch das ehemalige DDR-Kombinat Erdöl Erdgas Gommern bergbauliche Anlagen für die Exploration und den Abbau von Erdgas errichtet. Bei der Exploration und der Erdgasförderung wurden zahlreiche, lokal begrenzte Bereiche kontaminiert. Diese werden derzeit überprüft und langfristig beseitigt [laf 2018a] (vgl. [laf 2018b]).

2.1.3.1. Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans

Die Festlegungen von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung und Vorrangstandorten für Industrie und Gewerbe ziehen eine Zerschneidung der Landschaft nach sich. Sie ist verbunden mit der Inanspruchnahme (Versiegelung) von Grund und Boden für die Errichtung von Gebäuden, Anlagen, Infrastrukturen sowie der Devastierung des gewachsenen Bodens bei der Abgrabung von Rohstoffen. Durch den Einsatz wassergefährdender Stoffe besteht die Gefahr der Bodenverunreinigung. Eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen ist insgesamt nicht auszuschließen. Zusammenhängende, meist landwirtschaftlich, aber auch forstwirtschaftlich genutzte, Flächen werden zerschnitten.

Bei Plandurchführung kann die Bodeninanspruchnahme gezielt gelenkt und der Flächenverbrauch durch Einbeziehung vorhandener Infrastruktur minimiert werden. Ohne diesen Plan, wäre das nicht gegeben. Die Gefahr der Zersiedelung der Landschaft und damit die Versiegelung von Boden und die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen wäre ohne die Planung erheblich größer.

2.1.4. Derzeitiger Umweltzustand Wasser

Wasser ist als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als Grundlage der menschlichen Existenz von herausragender Bedeutung.

Die Gewässer sind durch eine nachhaltige Bewirtschaftung als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§ 1 WHG).

Die Gesamtlänge der Gewässer in der Altmark beträgt ca. 8.139 km.

Die Hochflächen der Altmark weisen so gut wie keine klassifizierte Wasserläufe auf. Die Gewässer konzentrieren sich auf die holozänen Niederungen. Das gesamte Gewässernetz der Altmark wird von den geringen Gefälleverhältnissen bestimmt. Während die Bäche in den oberen Laufbereichen noch größtenteils ihren natürlich mäandrierenden Verlauf besitzen, sind die Unterläufe streckenweise begradigt und haben sich eingetieft. Die in die Wasserbeschaffenheitskontrolle einbezogenen Fließgewässer sind hinsichtlich ihrer Gewässergüte überwiegend in die Güteklassen II-III einzuordnen. Unterhalb großer Einleitungen (z. B. Klötze für die Westliche Altmarkplatte und Stendal für die Östliche Altmarkplatte) erfolgt eine Verschlechterung zur Güteklasse III.

Die Altmarkplatten verfügen über ein beachtliches Grundwasserreservoir. Die Vorkommen sind aber durch natürliche Grundwasserversalzung in einigen Gebieten und infolge der intensiven Landwirtschaft vor allem auf sorptionsschwachen Sandböden und auf Standorten mit hochanstehendem Grundwasser gefährdet. Die Sandstandorte verfügen nur über ein geringes Pufferungsvermögen, so dass hier eine deutliche Versauerungstendenz und die Neigung zur Schwermetallmobilisation herrschen.

Der Arendsee ist mit 514 ha Wasserfläche der größte natürliche See in Sachsen-Anhalt. Mit einer Wassertiefe von ca. 50 m ist er auch einer der tiefsten Seen Norddeutschlands. Der Arendsee ist durch kommunale und landwirtschaftliche Abwässer, aber auch durch andere Eintragsquellen, belastet. Der Arendsee muss heute als eutroph

eingestuft werden. Die auf Grund der steil abfallenden Ufer nur schmale Röhrichtzone ist durch Erholungsnutzung (Bootsstege, Badestellen, Uferwanderweg) beeinträchtigt [LRP AS].

Aus Naturschutzsicht ist besonders auf den Harper Mühlenbach/Hestedter Dumme zu verweisen, der ein einzigartiges, noch weitgehend naturbelassenes Fließgewässer darstellt. Dieses hat sich, bedingt durch die Grenzsicherungsmaßnahmen, in den letzten Jahrzehnten weitgehend eigendynamisch entwickeln können.

Vor allem die Colbitz-Letzlinger Heide ist von reichen Grundwasservorkommen unterlagert, die vom Wasserwerk Colbitz zur Trinkwasserversorgung der Stadt Magdeburg aber auch von Teilen der Altmark (Stadt Gardelegen) genutzt und durch die Infiltration von Ohrewasser in der Grundwasseranreicherungsanlage "Letzlinger Heide" vergrößert werden.

Die Bäche besitzen in den oberen Laufbereichen größtenteils ihren natürlichen Zustand. Einige Bäche, wie z. B. der Tangelsche Bach, weisen eine hervorragende Wasserqualität auf. Die Oberläufe der Fließgewässer sind überwiegend in die Güteklasse II eingestuft. Im weiteren Verlauf tritt eine Verschlechterung zur Güteklasse II-III ein.

Die Oberlaufbereiche der kleineren Nebenbäche des Tanger sind naturnah erhalten und besitzen sauberes Wasser. Die Oberläufe des Mahlwinkler und des Lüderitzer Tangers sind gering bis mäßig belastet (I-II bis II). Im Mittel- und Unterlauf des Tanger treten als Folge landwirtschaftlicher und kommunaler Abwassereinleitungen flussabschnittsweise Verschlechterungen (z. B. unterhalb Tangerhütte bis III; Bahnseitengraben bis IV) auf (vgl. auch [Reichhoff et al. (2001)]).

2.1.4.1. Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans

Der Schutz von Grundwasser und Oberflächenwasser hat in der Altmark im Hinblick auf die Trinkwasservorräte einen sehr hohen Stellenwert.

Eine Nichtumsetzung des Planes hätte auf diese Nutzungen voraussichtlich keine weitergehenden Auswirkungen. Die Inanspruchnahme von Grund- und Oberflächenwasser wäre weiterhin durch die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt. Mit der Lenkungswirkung des vorliegenden Plans können aber zusätzliche Beeinträchtigungen auf die Grundwasserneubildung, wie Versiegelung und Verdichtung des gemindert werden.

Durch die Lenkungswirkung des Plans können sensible Bereiche von Nutzungen freigehalten werden, die sich negativ auf die Gewässer auswirken können. Ohne die Umsetzung des Plans wäre dies nicht gegeben.

Die Altmark liegt im Einzugsgebiet der Elbe und ist somit bei jedem Hochwasser der Elbe und ihren Zuflüssen, die im Bereich der Altmark liegen, betroffen. Hochwasserschutz ist daher in der Altmark von großer Bedeutung. Zum vorbeugenden Hochwasserschutz zählt u. a. die Flächenvorsorge, wie z. B. die Festsetzung von Vorranggebieten für Hochwasserschutz, die in diesem Plan weiter umgesetzt werden.

2.1.5. Derzeitiger Umweltzustand Klima und Luft

Klima und Luft wirken als Umweltfaktoren auf Menschen, Tiere und Pflanzen sowie auf die abiotischen Naturgüter. Nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG sind Luft und Klima zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen. Insbesondere gilt dies für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen.

Auch dem Wald kommt als CO₂-Senke eine besondere Bedeutung zu. Das bezieht sich insbesondere auf den bewirtschafteten Wald, der im Gegensatz zu unbewirtschafteten Wäldern eine bessere CO₂-Bilanz aufweist.

Die Planungsregion erstreckt sich von Westen nach Osten über die folgenden Klimagebiete und -regionen (Klimaatlas für das Gebiet der DDR (1953), überarbeitet von Dr. Reichhoff, Dessau).

Gebiet des Mecklenburgisch-Brandenburgischen Übergangsklimas:

- Übergangsklima der Lüneburger Heide,
- Westliche Altmark, östliche Altmark.

Gebiet des Ostdeutschen Binnenlandklimas:

- Rhin- und Havelländische Niederungen, Elbaue.

Im Bereich des Übergangsklimas der Lüneburger Heide befinden sich die Landschaftseinheiten „Altmarkplatten“ und „Altmarkheiden“.

Die Altmarkplatten bilden den Übergang zwischen dem atlantisch geprägten Niederelbegebiet und der Lüneburger Heide im Nordwesten und Westen und dem Mittel- und Ostdeutschen Binnenlandklima.

Östlich der Altmarkplatten schließt sich das Gebiet des Ostdeutschen Binnenlandklimas mit den Klimaregionen Elbaue und Rhin- und Havelländische Niederungen an. Der äußerste nördliche Bereich des Plangebietes steht mit der Klimaregion Prignitz schon unter dem Einfluss des Mecklenburgisch-Brandenburgischen Übergangsklimas.

Das Regionalklima wird durch die geländeklimatischen bzw. lokalklimatischen Gegebenheiten (Mesoklima) modifiziert. Klimarelevant sind dabei vor allem die unterschiedlichen Reliefverhältnisse (Hangneigung, Exposition, relative Höhenlage usw.), die Vegetationsstruktur sowie anthropogene Veränderungen der Landschaft (Bebauung, Emissionen, wassertechnische Maßnahmen u. a.).

Die Belastung mit Luftschadstoffen ist als gering anzusehen. Durch Hausbrand, Verkehr und Landwirtschaft verursachte Emissionen kann es lokal zu Belastungen kommen.

Das Elbtal mit seinem Auengebiet fungiert großflächig als Kaltluftentstehungs- und -sammelgebiet. (vgl. auch [Reichhoff et al. (2001)])

2.1.5.1. Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans

Regionale Freiräume wie Äcker, Wiesen, Wälder und Flussaue erfüllen vielfältige klimatische Funktionen. Als Luftleitbahnen oder Entstehungsgebiete für Kalt- bzw. Frischluft sind sie wichtige Bausteine zum Erhalt der Lebens- und Wohnqualität in der Region. So können bei Standortfehlplanungen Gerüche fehlgeleitet und zur Belästigung werden. Allerdings können aufgeheizte Städte ebenso abgekühlt und schadstoffbelastete Orte mit frischer Luft versorgt werden. Wälder fungieren hierbei als Kohlenstoffsinken, indem sie Kohlenstoff in der Biomasse speichern können, wodurch eine Minderung des Treibhauseffektes begünstigt wird. Zudem speichern sie größere Mengen an Wasser, was vor allem in Gebieten mit geringen Niederschlägen von Bedeutung ist. Daher ist eine der Aufgaben der Regionalplanung, diese wichtigen Bereiche frühzeitig zu sichern und zu entwickeln, um schwere klimatische Folgen besonders in Bezug auf den Klimawandel zu verhindern. Bei Nichtdurchführung des Planes können die positiven Festlegungen zum Klimaschutz nicht greifen.

2.1.6. Derzeitiger Umweltzustand Landschaft

Trotz ihrer geringen Reliefunterschiede bieten die **Altmarkplatten** in großen Teilen ihrer Landschaft ein vielfältiges und harmonisches Landschaftsbild. Das trifft vor allem für die Niederungen zu, in denen die Wiesen- und Weideflächen noch von zahlreichen Restgehölzen, Baumgruppen und -reihen sowie Solitärbäumen durchsetzt sind. Sie gliedern die Landschaft in überschaubare Räume. Daneben bestimmen Kopfweiden und Ufergehölze den Charakter dieser Kulturlandschaft. Die intensiv genutzten Grünlandflächen sind jedoch artenarm und bieten damit fast keine ästhetischen Aspekte. Weiterhin ist das Landschaftsbild stark durch die Begradigung der Bäche und durch die schnurgeraden Vorflutgräben, die sich streckenweise ohne jegliche begleitende Ufergehölze hinziehen, beeinträchtigt.

Auf den ackerbaulich genutzten Hochflächen außerhalb der Niederungen beherrschen die großflächigen, einförmig und streng geometrisch ausgerichteten Ackerschläge das Landschaftsbild. Gliedernde Momente dieser Landschaftsteile werden lediglich durch die in die Landschaft eingestreuten, Kiefernforste gebildet. Meist stehen sie ohne Gebüschmantel isoliert in der Ackerfläche. Auch die Forsten auf den trockenen Sandstandorten sind durch einförmige Kiefernbestände gekennzeichnet. Der Umbau der Wälder hin zu standortgerechten, stabilen und vielfältigen Beständen, als langfristiger Prozess, ist schon seit Jahren in der Umsetzung, und wird auch langfristig fortgesetzt.

Das Gebiet gehört zu den landwirtschaftlich bestimmten Regionen Sachsen-Anhalts. Erholung und Tourismus entwickelten sich bisher nur in geringem Umfang.

Eine Sonderstellung nimmt der Arendsee mit seinen waldumstandenen hohen Ufern und seiner weiten Wasserfläche ein. Die reizvolle Landschaft mit dem angrenzenden Ort Arendsee ist damit zu Recht ein touristisches Gebiet.

Der Waldflächenanteil der Altmarkplatten (22 % Westliche Altmarkplatten, 9 % Östliche Altmarkplatten [LP LSA]) bleibt unter dem durchschnittlichen Waldanteil in Deutschland (32 %) [BMEL 2017]. Ackerbau und Grünlandwirtschaft herrschen vor.

Die früher einseitig auf Holzproduktion ausgerichtete Forstwirtschaft bevorzugte auch hier auf den ärmeren Böden die Kiefer im Monokulturanbau. Ganze Landschaften wie beispielsweise der zentrale Kalbesche Werder, die Dolchauer Hochfläche, die Bismark-Stendaler Hochfläche, die Arneburger Hochfläche und die isolierten Grundmoräneninseln in den Niederungen sind weitgehend Gehölz entblößt. Die intensive Grünlandwirtschaft wurde durch Umbruch und Neuansaat von Zuchtgräsern sowie in starkem Maße durch die Entwässerung infolge Dränung und Vorflutvertiefung geprägt, soweit das bei den schwachen Gefälleverhältnissen überhaupt möglich war. Die Grobfuttererträge wurden zusätzlich durch Begüllung der Flächen und mineralische Düngung gesteigert.

Besonders hervorzuheben ist, dass die Landschaft bisher kaum Durchschneidungen durch Verkehrswege und Energieleitungen aufweist. Eine besondere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes geht von der Vielzahl von Erdgassondenplätzen aus.

Das Landschaftsbild der Wald-Offenland-Landschaft der **Altmarkheiden** wird vor allem durch ihre Vielfalt der Landschaft und die bewaldeten Höhen der Endmoränenrücken geprägt. Die Bezeichnung "Altmarkheiden" ist ein historischer Begriff, der auf die Landschaftsgeschichte dieses Raumes verweist. Nach Auflassung der offenen Heideflächen am Anfang des 19. Jahrhunderts war das Gebiet bis in die 50er Jahre großflächig von Kiefernforsten bedeckt. Von der frühen ackerbaulichen Nutzung zeugen auch die häufig unter Wald auftretenden Wölbäcker.

Die Schaffung eines riesigen Militärübungsplatzes im Zentrum der Colbitz-Letzlinger Heide vernichtete große Teile der Forstflächen. Es konnten sich erneut ausgedehnte Calluna-Heiden, Sandmagerrasen und offene Sandflächen ausbilden; gegenwärtig sind sogar aktive Dünenbildungen zu beobachten. Darüber hinaus verkörpert das Gebiet der Altmarkheiden eine fast geschlossene Waldfläche (ca. 70 % der Gesamtfläche sind bewaldet). Rodungsinseln und Niederungswiesen durchbrechen die Forsten und bewirken dadurch eine landschaftliche Gliederung. Die weitflächigen, eintönigen Kiefernforste auf den Sandstandorten werden im Bereich der End- und der kuppigen Grundmoränen von Traubeneichen- (seltener Stieleichen)-Hainbuchenwäldern begleitet. In den Randbereichen der Colbitz-Letzlinger Heide sind relativ großflächige Hutewälder mit sehr alten Eichenbeständen erhalten geblieben. Zunehmend wird das Landschaftsbild auch durch die Waldschäden geprägt. Weiterhin führen großflächige Kahlschläge zu seiner nachhaltigen ästhetischen Beeinträchtigung.

Mit 41,7 % Waldflächenanteil und 41,2 % Ackerflächenanteil ist diese Landschaftseinheit ein ausgeprägt ländlicher Raum. Auffällig ist der relativ hohe Anteil an Grünlandflächen (14,7 %) in den Altmarkheiden.

Die Forstwirtschaft hat mit einer ausgesprochenen Tendenz zur forstlichen Monokultur, dem Einbringen standortfremder Gehölzarten und der technologieorientierten Großkahlschlagführung zu einer biotischen Verarmung auch dieses Raumes geführt.

Die schwach reliefierte Landschaft der weiten, mit kanalisiertem Vorflutern durchzogene landwirtschaftlich intensiv genutzten Niederungen des **Ländchen im Elbe-Havel-Winkel** wechselt mit Kiefernforsten auf den Pleistozän Inseln.

Unter den wenigen Landschaftselementen mit landschaftsästhetisch bedeutenden Wirkungen sind die Laubwaldkomplexe auf den lehmigen Grundmoräneninseln, die wenigen erhaltenen Bruchwälder und die extensiv genutzten Grünlandflächen in den Niederungen wichtig.

In der schwach reliefierten Landschaft des **Tangergebietes**, die durch flache Mulden nur gering gegliedert erscheint, wechseln intensiv bewirtschaftete und mit streckenweise kanalisiertem Vorflutern durchzogene Niederungen mit Kiefernforsten auf den pleistozänen Sandern und Dünenzügen ab. In der Niederung kann abschnittsweise ein abwechslungsreiches Landschaftsbild durch flächige Erlenbruchwälder ein sehr eigenständiges Gepräge erhalten. Die Hochfläche ist dagegen weniger abwechslungsreich.

Die forstwirtschaftliche Nutzung beansprucht etwa 33 % der Gesamtfläche. Die Landwirtschaft mit rund 49 % Ackerflächenanteilen und 11,5 % Grünflächenanteilen der Landschaftseinheit verursachte vor allem durch Dränung der Feuchtstandorte und infolge der auf Ertragsmaximierung orientierten Bewirtschaftung nachhaltige Landschaftsschäden. Die als Intensivgrünland genutzten Flächen beherrschen die Niederungen mit weitflächigen Bewirtschaftungseinheiten.

Die flache Elbaue des **Werbener Elbtals** wird durch große Grünlandflächen geprägt, die als Rinderweide und durch Mahd genutzt werden. Darüber hinaus bestimmen zahlreiche Flutmulden und Altwasser, aber auch Feuchtgebüsche, Baumgruppen und Einzelbäume das Landschaftsbild. Waldgebiete sind bis auf wenige Restflächen weitgehend verschwunden. Ein größerer Auenwaldkomplex befindet sich bei Beuster.

Die schmale Eindeichung der Elbe- und Alandaue bewirkt, dass ästhetisch wertvolle Bereiche, die sich durch eine große Vielfalt und Eigenart im Landschaftsbild hervorheben, oftmals nur auf sehr schmale Gebiete begrenzt sind.

Der Aland zeichnet sich streckenweise durch naturnahe Fluss- und Auengliederung aus. Prall- und Gleithangbildung tragen dort zur weiteren Strukturvielfalt bei. Im Gegensatz dazu gehören die eingedeichten Flächen zu den ästhetisch weniger wertvollen Gebiete.

Hier dominieren Ackerflächen, die häufig bis an die Siedlungen heranreichen. Inselartig treten Kiefernforste auf. Das Gebiet ist waldarm (Waldflächenanteil 3 %). Der überwiegende Teil des Auengrünlandes (Grünflächenanteil 23 %) wird intensiv genutzt. Einträge von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln sind die Folge.

Das angrenzende **Rhin-Havel-Luch** ist ebenfalls eine schwach reliefierte Landschaft, in der durch Ackerbau intensiv landwirtschaftlich genutzte und mit kanalisiertem Vorflutern durchzogene Niederungen und Altauen liegen. Sie wird nur in einigen Landschaftsteilen durch Restwälder und Gehölze sowie Reste extensiv genutzter Grünlandflächen visuell-ästhetisch aufgewertet. Der Gollenberg setzt sich aufgrund seiner geomorphologischen Gestalt und vielfältigen Vegetationsstruktur deutlich von den umgebenden Landschaften ab.

Das Landschaftsbild des **Tangermünder Elbtals** ist sehr vielgestaltig und abwechslungsreich. Im Westen bestimmt das bewaldete Steilufer mit artenreichen Laubwäldern die Landschaft. Das Steilufer bildet eine deutliche Geländestufe, in die mehrere tiefe Erosionsschluchten eingeschnitten sind. Unmittelbar am Hangfuß grenzt die überwiegend aus Grünland bestehende Elbaue an, die von Altwässern mit Feuchtgebüschern gegliedert wird.

Östlich grenzen ausgedehnte Grünlandbereiche an die Elbe, die ebenfalls mit Gehölzen durchsetzt sind. Hochstaudenfluren befinden sich unmittelbar an der Elbe. Wälder kommen im Tangermünder Elbetal nur auf kleinen Flächen vor.

Der **Drömling** ist eine Landschaft von herbem Reiz. Die Wiesen und Weiden schaffen gemeinsam mit der Moordammkultur ein Bild, das dem der Marschlandschaft ähnlich ist. Die Weite des Blickes wird jedoch immer wieder unterbrochen von den Grauweidensäumen auf den Moordämmen und den Erlen an den Gräben sowie den eingestreuten Wäldern (Traubenkirschen-Eschenwald als eine trockene Form des Auwaldes) und Brüchern. So entsteht der Eindruck einer klein gekammerten Wiesenlandschaft, die lediglich in den höheren, grundwasserferneren Lagen durch Äcker abgelöst wird. Sehr charakteristisch sind die Hauptgräben, die oftmals von Pappelreihen oder Eichen- und Eschenreihen begleitet werden. Historisch traten auch Obstbaumpflanzungen entlang der Vorfluter auf. Die Niederung ist kaum besiedelt. Die typische Siedlungsform sind die sogenannten Horste. Sie stellen Einzelstandorte bäuerlicher Anwesen dar.

Der Drömling wird gegenwärtig großflächig landwirtschaftlich genutzt (Grünflächenanteil um 36 %, Ackerflächenanteile um 56 %, 9,4 % Waldanteil). Die Moordammkultur erlaubt eine intensive Grünland- und Weidewirtschaft. Die ackerbauliche Nutzung konzentriert sich auf die höhergelegenen Randbereiche. Das Gesamtgebiet ist seit 1990 als Naturpark gesichert (vgl. auch [Reichhoff et al. (2001)]).

2.1.6.1. Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans

Durch die Festlegungen des REP Altmark werden zwar neue regional bedeutsame Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe, regional bedeutsame Vorrangstandorte Verkehrsanlagen, regional bedeutsame Speicherstandorte/ Untergrundspeicher sowie Vorrangstandorte für regional bedeutsame großflächige Freizeitanlagen und Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt, Landschaftsteile mit hoher Erlebniswirksamkeit sind als Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung sowie für Kultur- und Denkmalpflege raumordnerisch gesichert. Vorranggebiete für Natur und Landschaft und Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems haben den langfristigen Schutz von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zum Inhalt. Bei Nichtumsetzung des Plans können diese Erfordernisse der Raumordnung keine Wirkung entfalten.

Durch die Festlegung von Vorrangflächen und -standorten für raumbedeutsame Vorhaben kann eine regionalplanerische Steuerung für eine geordnete Entwicklung sorgen, die eine negative Beeinflussung des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens vermeidet. Das wäre bei Nichtdurchführung des Plans nicht gegeben.

2.1.7. Derzeitiger Umweltzustand Kultur und Sachgüter

Die Altmark ist eine Jahrtausende alte Kulturlandschaft. Bereits die Menschen der Jungsteinzeit prägten mit ihren Siedlungen, dazugehörigen landwirtschaftlichen Flächen und vor allem den Großsteingräbern das Aussehen der Kulturlandschaft. Viele der beeindruckenden Großsteingräber (vgl. Abb. 4) haben sich bis heute erhalten. Die Altmark verfügt über eine Vielzahl von erhaltenswerten, kulturhistorisch wertvollen Zeugnissen wie Bodendenkmale, Burg- und Schlossanlagen, Klöster, Feldsteinkirchen, Parkanlagen sowie historische Orts- und Stadtkerne. Prachtvolle Stadttore, Rathäuser und Kirchen charakterisieren das Erscheinungsbild der Altmark. Neben großartiger Backsteinromanik und -gotik in den Städten prägen mehr als 400 romanische Feldsteinkirchen das Bild

der Dörfer und sind damit Beleg des kulturellen Erbes der Region. Insbesondere die historische Stadtsilhouette von Tangermünde am Elbufer ist ein einmaliges Zeugnis der vergangenen tausend Jahre.

Die Altmark ist touristisches Präferenzgebiet in Sachsen-Anhalt. Dieses spiegelt sich u. a. in der Einbeziehung in die landesweiten Tourismusprojekte „Straße der Romantik“, „Grünes Band“, „Gartenträume“ sowie „Blaues Band“ wieder.

Folgende großräumigen „Historischen Kulturlandschaften“ von nationaler Bedeutung liegen in der Altmark (vgl. [Burggraaff & Kleefeld]):

- Drömling in der Altmark: Bis ins 18. Jh. war der Drömling ein unbesiedeltes Sumpfgebiet, das ab 1783 im Rahmen intensiver Moorkolonisation erschlossen worden ist.
- Colbitz-Letzlinger Heide in der Altmark: Nach der ersten urkundlichen Erwähnung 1292 setzte im Mittelalter die Waldweidenutzung ein. Nach der Entwässerung des benachbarten Drömlings 1782 und Flussregulierungen sank der Grundwasserspiegel. Dies und die anthropogene Nutzung änderten das Landschaftsbild des bis 1918 bevorzugten kaiserlichen Jagdgebietes.
- Besonders in der östlichen Hälfte der Planungsregion findet sich eine Vielzahl geschützter Parks.

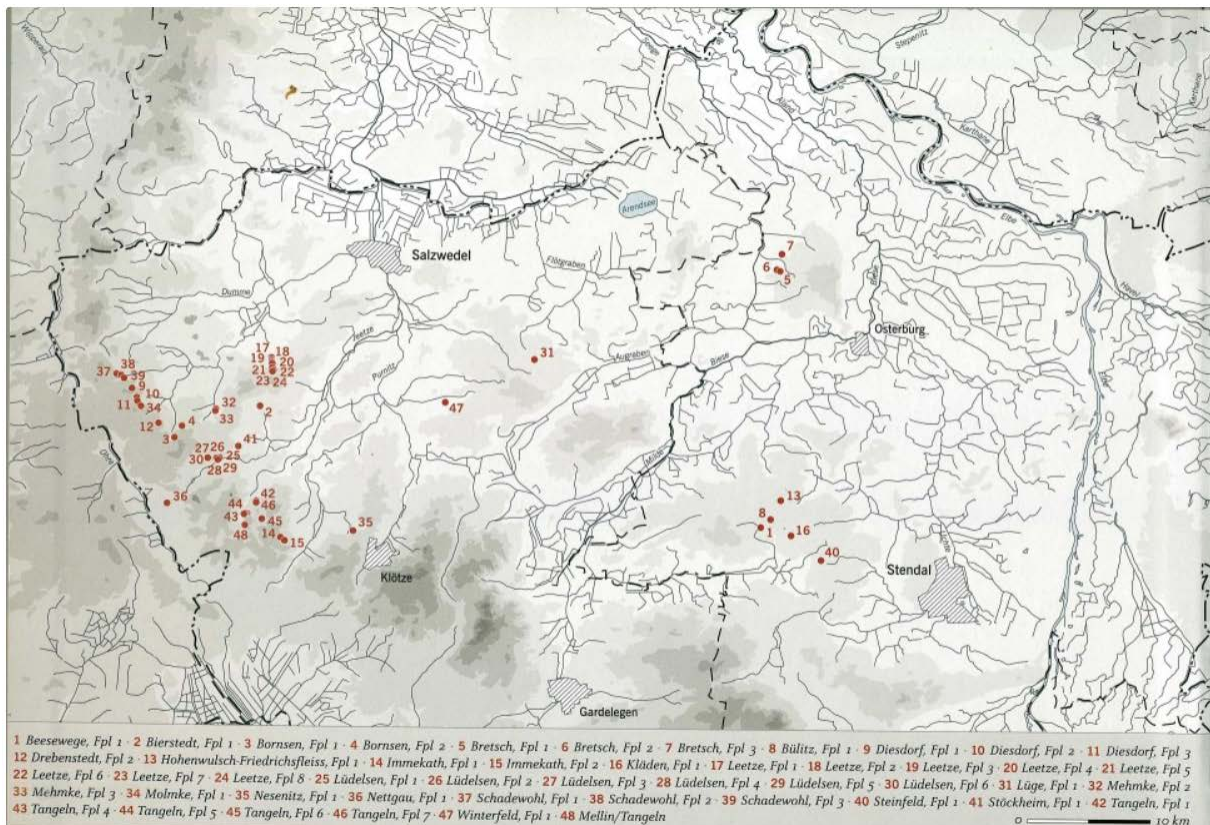


Abbildung 4, Lage der Großsteingräber in der Altmark (Auszug aus dem Buch Großsteingräber der Altmark von Dr. Barbara Fritsch, Lothar Mittag und Hartmut Bock)

2.1.7.1. Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans

Konflikte können sich während Bauphasen durch erhöhte Frequentierung von Straßen durch Bau und Transportfahrzeuge ergeben. Bodendenkmäler können bei Eingriff in die Bodenschichten beschädigt oder zerstört werden.

Die Vorrangfestlegung für raumbedeutsame Vorhaben verringert die Transportbelastung, berücksichtigt den Schutz der Kultur- und Sachgüter durch Einhaltung von Mindestabständen und minimiert die Wahrscheinlichkeit des Zerstörens von Bodendenkmälern.

Bei Nichtdurchführung gelten lediglich die fachgesetzlichen Grundlagen. Dies kann jedoch zu unkoordinierten Planungen und Baumaßnahmen führen, die sich negativ auf die Sach- und Kulturgüter auswirken können bzw.

Sichtbeziehungen zu bedeutsamen historischen Kultur- /Baudenkmalen beeinträchtigen. Die Festlegungen des REP Altmark berücksichtigen die weite Einsehbarkeit und die Fernwirkung von Kultur- und sonstigen Sachgütern.

Gleichzeitig ist nicht auszuschließen, dass einige Ziele des REP Altmark, etwa die Festlegungen von Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung, auch negative Wirkungen auf Kultur- und Sachgüter entfalten können. Ob und in welchem Ausmaß negative Wirkungen eintreten werden ist dabei abhängig von der jeweiligen speziellen Ausgestaltung der Nutzung, auf die der REP Altmark wiederum keine unmittelbare Einflussmöglichkeit hat.

Mit oder ohne Durchführung des REP Altmark kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass auch zukünftig weitere Denkmäler entdeckt, dokumentiert und geschützt werden, so dass die Anzahl geschützter Kulturdenkmäler tendenziell zunehmen wird.

2.1.8. Derzeitiger Umweltzustand Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung einschließlich der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Zu den Gebieten mit einer speziellen Umweltrelevanz gehören in der Planungsregion Altmark die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie. Diese Gebiete sind für den Arten- und Biotopschutz aus regionaler, landesweiter und europäischer Sicht mit unterschiedlicher Gewichtung von insgesamt besonderer Bedeutung und unterliegen verschiedenen Beschränkungen.

Auf dem Gebiet der Planungsregion Altmark sind bisher 54 FFH-Gebiete mit einer Fläche von 435 km² (9 % der Regionsfläche) und 9 Vogelschutzgebiete mit einer Fläche von 495 km² (12 % der Regionsfläche) für die Errichtung des Europäischen ökologischen Netzes "NATURA 2000" gemeldet (siehe Anhang A).

Für 7 FFH-Gebiete und 2 Vogelschutzgebiete wurden Bewirtschaftungspläne (Managementpläne) erstellt, für 2 Gebiete sind diese derzeit in Arbeit.

In der Planungsregion Altmark sind von 33 Arten nach Anhang II der FFH-RL Nachweise bekannt [LAU 2001]. Schwerpunkt vorkommen von Arten nach Anhang II der FFH-RL beherbergt in der Planungsregion Altmark insbesondere die Elbetalniederung. Dieser Landschaftsraum hat einerseits aufgrund der geologischen, klimatischen oder sonstigen standörtlichen Bedingungen eine besonders herausragende Ausstattung mit Lebensräumen von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des Anhangs I der FFH-Richtlinie aufzuweisen, welche wiederum die Lebensraumgrundlage für eine reichhaltige Flora und Fauna darstellen. Daher ist in diesem Landschaftsraum ein sehr hoher Flächenanteil als FFH-Gebiet vorgeschlagen und gemeldet worden (ebenda).

Nach Malchau [Malchau et al.], sind drei Schmetterlingsarten nicht mehr nachgewiesen.

Als neue nachgewiesene Art kommt der Wolf in der Planungsregion dazu. Nach Wenk [Wenk 2018], Wenk/Freundeskreis freilebender Wölfe e. V. 15.08.2018, leben im Plangebiet mehrere Rudel (Zichtauer und Klötzer Forst, Altmarkkreis Salzwedel sowie Klietz im Landkreis Stendal und auf dem Truppenübungsplatz (TÜP) „Altmark“ Colbitz-Letzlinger Heide/Dolle Altmarkkreis Salzwedel, Landkreise Stendal und Börde). Damit sind aktuell 31 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie in der Planungsregion Altmark nachgewiesen (vgl. auch [NABU]).

Im Land Sachsen-Anhalt kommen 59 Tier- und Pflanzenarten vor. 24 davon sind sowohl im Anhang II als auch im Anhang IV (FFH Richtlinie) aufgeführt [LAU 2004]. Von den lediglich im Anhang IV geführten Arten sind in der Planungsregion Altmark 26 Arten nachgewiesen. Finden sich die im Anhang II geführten Arten überwiegend innerhalb der ausgewiesenen Schutzgebiete, sind Nachweise der Anhang IV Arten nur zu 26% innerhalb der Schutzgebiete belegen. Allein 53,3 % der Säugetierarten in Sachsen-Anhalt stehen auf der Roten Liste (vgl. [LAU 2004]). Naturschutz kann sich also nicht nur auf die Schutzgebiete beschränken, sondern muss auch in bestehende Nutzungen außerhalb von Schutzgebieten integriert werden.

In den EU-SPA Sachsen-Anhalts wurden 55 mehr oder weniger regelmäßige Brut- und Gastvogelarten nach Anhang I VS-RL ermittelt (vgl. [LAU 2003]). 34,8 % der in Sachsen-Anhalt bekannten 210 Vogelarten stehen auf der Roten Liste.

2.1.8.1. Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans

Das vorhandene wertvolle Naturraumpotenzial der Planungsregion wird durch verschiedene fachrechtliche Festlegungen geschützt. Dieser Schutz besteht bei Nichtdurchführung des Plans weiter. Bei Nichtdurchführung der Planung wäre eine Beeinträchtigung der Flora und Fauna möglich, da eine regionale Betrachtung und Bewertung von Auswirkungen einzelner Vorhaben auf Fauna und Flora ausblieben. So können durch den REP Altmark Vorhaben mit negativen Umweltauswirkungen gebündelt und an anderer Stelle vermieden werden. Das betrifft v. a. die Aspekte: Lebensraumverlust, Verlust von Tier- und Pflanzenbeständen, Beeinträchtigung der biologischen

Vielfalt durch Verminderung von Artenreichtum und -vielfalt, Beeinflussung des typischen Artenspektrums (insbesondere Rote-Liste-Arten), Veränderung von Biotopen und Ökosystemen, Zerschneidung ökologisch zusammenhängender Flächen, Verhinderung ökologischer Austauschprozesse. Zur Verbesserung der biologischen Vielfalt und zur Sicherung und Entwicklung der FFH- und Vogelschutzgebiete wurden im REP Altmark geeignete Flächen als Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt.

2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei nicht Durchführung der Planung

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans wird anhand der Gliederung des REP Altmark erstellt. Sie erfolgt für die allgemeinen, strategischen oder räumlich unkonkreten Festlegungen verbal zusammenfassend für das jeweilige Kapitel.

Textlich und kartografisch hinreichend konkrete Planfestlegungen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche - und insbesondere erhebliche nachteilige - Umweltauswirkungen hervorrufen können, werden entsprechend der Planungsebene spezifisch und raumbezogen bewertet.

Grundlage für die Auswahl dieser vertieft zu prüfenden Festlegungen ist das Scoping zur SUP. Bei den ausgewählten Festlegungen werden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die Aspekte biologische Vielfalt, Bevölkerung, Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Landschaft, Sachwerte und kulturelles Erbe innerhalb von einzelnen Steckbriefen beschrieben und bewertet.

In einem zweiten Schritt wird der REP insgesamt unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen und sonstiger Wechselwirkungen möglicher negativer und positiver Umweltauswirkungen betrachtet.

Die im LEP 2010 bereits geprüften Festlegungen, werden konkretisiert und in ihrer Detailschärfe dem Regionalen Entwicklungsplan angepasst. Hierbei werden bestimmte Prüfungen vertieft und weitere Belange ermittelt, beschrieben und bewertet. Differenziertere Prüfungen bleiben den folgenden Bauleit- und Fachplanungen im Zuge des Absichtungsprozesses vorbehalten.

Tabelle 16: Einfluss der Wirkfaktoren auf Schutzgüter

Wirkfaktor	Vorrangig betroffene Schutzgüter							Relevante regionalplanerische Festlegungen
	M	B	W	K/L	FFBio	L	K/S	
Emissionen von Lärm, Strahlung, Erschütterung, Licht	x	x	x		x	x	x	VR ROH, VR I+G, Verkehrsanlagen Untergrundspeicher Großflächige Freizeitanlage
Beeinträchtigung der Erholungseignung	x					x	x	VR ROH, VR I+G, Verkehrsanlagen Untergrundspeicher
Verlust natürlicher Bodenfunktionen	x	x	x	x	x	x	x	VR ROH, VR I+G, Verkehrsanlagen Großflächige Freizeitanlage
Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche	x	x	x	x	x	x	x	VR I+G, Verkehrsanlagen Großflächige Freizeitanlage
Beeinträchtigung des Grundwassers	x	x	x		x			VR ROH, VR I+G, Verkehrsanlagen Großflächige Freizeitanlage Untergrundspeicher
Beeinträchtigung der Oberflächengewässer	x	x	x	x	x	x		VR ROH, VR I+G, Verkehrsanlagen Großflächige Freizeitanlage

								Untergroundspeicher
Beeinträchtigung der Überschwemmungs- und Retentionsflächen	x	x	x	x	x	x	x	VR I+G, Verkehrsanlagen Großflächige Freizeitanlage
Emissionen von Luftschadstoffen und Geruch	x	x	x	x	x		x	VR I+G, Verkehrsanlagen Großflächige Freizeitanlage Untergroundspeicher
Beeinträchtigung von Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten, -luftleitbahnen	x			x	x			VR I+G, VR ROH, Verkehrsanlagen Großflächige Freizeitanlage
Zerschneidung von Biotopverbundeinheiten	x			x	x	x		VR I+G, VR ROH, Verkehrsanlagen Großflächige Freizeitanlage
Inanspruchnahme von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht	x	x	x	x	x	x		VR I+G, VR ROH, Verkehrsanlagen Großflächige Freizeitanlage
Inanspruchnahme von Gebieten mit landschaftsbezogenen Schutzziele	x	x	x	x	x	x	x	VR I+G, VR ROH, Verkehrsanlagen Großflächige Freizeitanlage Untergroundspeicher
Beeinträchtigung der Kulturdenkmale und bedeutsamen historischen Kulturlandschaften	x	x				x	x	VR I+G, VR ROH, Verkehrsanlagen Großflächige Freizeitanlage
Beeinträchtigung von Verkehrs- und Leitungstrassen	x						x	VR I+G, VR ROH, Verkehrsanlagen Großflächige Freizeitanlage

M... Mensch; B... Boden; W...Wasser; K/L... Klima/Luft; FFBio...Flora, Fauna, Biodiversität; L...Landschaft; K/S...Kultur- und Sachgüter; VR ROH...Vorranggebiet Rohstoffgewinnung; VR I+G...Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe,

2.2.1. Ziele und Grundsätze der Raumstruktur (REP Altmark Kap. 3)

2.2.1.1. Kulturlandschaften

Kulturlandschaften tragen zur Identitätsbildung bei. Die Festlegungen zu den Kulturlandschaften sind nicht flächenscharf, sondern haben programmatischen Charakter zum Umgang und zur Entwicklung ohne konkreten räumlichen Bezug. Die Grundsätze dienen dem Erhalt der Eigenart der Kulturlandschaft und der Berücksichtigung der Leitbilder des Landschaftsprogramms und der Landschaftsrahmenpläne bei der Weiterentwicklung der Kulturlandschaften in der Region. Somit wirken sich die Festlegungen positiv auf die Umweltbelange aus. Ohne Durchführung des Plans wäre die Entwicklung in nachfolgenden Planungsebenen erschwert.

2.2.1.2. Ländlicher Raum

Das Kapitel baut auf dem entsprechenden Kapitel im LEP 2010 auf. Wesentliche Festlegungen, die im REP Altmark getroffen werden, sind: Differenzierung der ländlichen Räume und Abgrenzung auf Gemeinde- bzw. Ortschaftsebene.

Die Festlegungen zu den ländlichen Räumen haben zwar einen räumlichen Bezug, jedoch sind es nur programmatische Festlegungen zur weiteren Entwicklung der ländlichen Räume und deren Förderung ohne konkreten

Projektbezug, daher ist eine vertiefte Prüfung oder eine Alternativen Prüfung nicht sinnvoll. Eine Umweltrelevanz kann auf dieser Ebene nicht sachgerecht bewertet werden. Eine Nichtdurchführung des Plans würde keine Veränderung des derzeitigen Zustandes ergeben.

2.2.1.3. Entwicklungsachsen

Der REP Altmark stellt eine regionale Entwicklungsachse entlang der Bundesstraße B 71 dar (Beikarte 1). Diese regionale Entwicklungsachse soll die bezüglich der Wirtschaft festgelegten Ziele unterstützen und die Vernetzung der an und auf der Achse befindlichen Orte verbessern. Konkrete räumliche Maßnahmen sind mit der Festlegung noch nicht verbunden. Sie schafft aber die Voraussetzungen, dass Straßenausbau u. a. raumordnerisch abgesichert sind. Eine vertiefte Prüfung der Festlegung ist auf Grund der fehlenden Konkretheit nicht möglich, und muss auf der Projektebene erfolgen. Die Verbesserung der Verbindung zwischen den Oberzentren Magdeburg und Lüneburg in einem anderen Bereich der Planungsregion (außerhalb des Bereichs der B 71) ist nicht sinnvoll, da mit der vorhandenen Bundesstraße bereits eine Verbindung besteht. Eine Nichtdurchführung der Planung könnte zu einer nicht strukturierten Entwicklung hinsichtlich wirtschaftlicher und verkehrlicher Ziele führen.

2.2.2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotentiale und der technischen Infrastruktur (REP Altmark Kap. 4)

2.2.2.1. Wirtschaft

Gemäß LEP 2010 ist eine Weiterentwicklung der Wirtschaft für die Verbesserung der Lebensverhältnisse von entscheidender Bedeutung. Insbesondere an Zentralen Orten, Vorrangstandorten, in Verdichtungsräumen und strategisch und logistisch wichtigen Entwicklungsachsen sollen Neuerschließungen und Erweiterungen von Industrie- und Gewerbeflächen vorangetrieben werden.

Bei Ansiedlungs- und Erweiterungsvorhaben von Gewerbe- und Industriegebieten sind erhebliche Umweltauswirkungen wie Flächenversiegelungen, Beeinträchtigungen und Verlust von Biotopen, Zerschneidungen, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, Zunahme von Emissionen zu erwarten, wobei von Neuansiedlungen entsprechend höhere Wirkungen ausgehen.

Der Vorrangstandort mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen Stendal-Borstel wurde bereits im LEP 2010 LSA festgelegt und entsprechend im zugehörigen Umweltbericht untersucht. Die Konkretisierung im REP Altmark übernimmt die Flächennutzungsplanung der Stadt Stendal, die auch die zugehörigen Umweltuntersuchungen im Rahmen ihrer Planung durchführt. Eine weitere Prüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sind ebenfalls Übernahmen aus dem LEP 2010 LSA. Soweit für den Standort Arneburg einschließlich Industriehafen im REP Altmark eine Konkretisierung durch flächenhafte Ausweisung erfolgt ist, übernimmt diese die bereits vorhandenen Bebauungspläne. Auch dafür ist keine neue Prüfung erforderlich.

Vier der sechs regional bedeutsamen Standorte für Industrie und Gewerbe sind Bestandssicherungen, hier sind verschiedene Gewerbe- und Industrieansiedlungen vorhanden. Für evtl. geplante Erweiterungen sind für drei Gebiete bereits Flächen gesichert, daher bedarf es keiner vertieften Prüfung. Die Erweiterung des Gebietes Immekath könnte in südliche Richtung erfolgen. Derzeit sind aber weder Planungen noch andere Aktivitäten bekannt, die eine konkrete Prüfung ermöglichen. Die Alternativen Prüfung ergibt, dass eine Neuausweisung an anderer Stelle in der Regel mit größeren Umweltauswirkungen verbunden ist als Erweiterungen an schon vorbelasteten Standorten. Für die vier Standorte der Bestandssicherung wird im REP Altmark keine flächenhafte Ausweisung vorgenommen. Eine konkrete Betrachtung ist somit nicht möglich. Generell gehen von neuen Industrie- und Gewerbeansiedlungen unterschiedliche negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Klima und Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Wasser und Landschaft aus. Bereits durch Vorgaben des LEP ST 2010 (G 13 im REP Altmark) sollen diese jedoch so gering wie möglich gehalten werden. Für die Alternativen Prüfung auf den nachgeordneten Ebenen ist festgelegt, dass vor einer Erweiterung im Freiraum zuerst innerstädtische Industriebranchen oder anderweitig baulich vorbelastete Flächen geprüft werden sollen.

Der Vorrangstandort Stendal-Bucholz ist ebenfalls nicht flächenhaft ausgewiesen. Im Zuge der Planungen eines Großflughafens ist der Standort bereits hinsichtlich seiner Eignung auf die Umweltverträglichkeit geprüft worden. Natura 2000 Gebiete, Naturschutz oder Landschaftsschutzgebiete haben einen ausreichenden Abstand zu möglichen Flächen für Industrie und Gewerbe. Auch ein hoher Konflikt zu anderen Schutzgütern nach dem

derzeitigen Stand nicht erkennbar. Eine weitere Prüfung im Rahmen der Regionalplanung ist deshalb nicht vorgesehen. Alternativen scheiden aufgrund der Lagegunst an der zukünftigen A 14 ebenfalls aus, da weiter entfernte Flächen mit erhöhtem Verkehrsaufkommen abseits der Autobahn verbunden wären.

Die Festlegung des regionalbedeutsamen Vorrangstandortes für Industrie und Gewerbe Mahlwinkel ist im REP Altmark flächenhaft erfolgt. Die Fläche entspricht dem ehemaligen landesbedeutsamen Standort für Industrie und Gewerbe. Für diese Fläche, die bisher noch nicht erschlossen und bebaut ist, wird eine vertiefte Prüfung vorgesehen.

Tabelle 17: Mögliche Umweltauswirkungen des regional bedeutsamen Vorrangstandortes für Industrie und Gewerbe Mahlwinkel (vgl. Anhang 2, Datenblatt 1)

Erfordernis der Raumordnung		Mögliche Umweltauswirkungen							Gesamtbewertung
Nr.	Regional bedeutsamer Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe	Me	TPB	Bo	Wa	KL	La	KS	
	Mahlwinkel	gering	mittel	hoch	gering	mittel	gering	gering	mittel

Das Konfliktpotential gegenüber den Schutzgütern wird zusammenfassend mit mittel bewertet. Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist darauf zu achten, dass die Bodenversiegelung so gering wie möglich gehalten wird und ein naturschutzfachlicher Ausgleich des Lebensraumes erfolgt. Soweit möglich, sollten die Projektplanungen den Erhalt von Waldinseln berücksichtigen. Die Artenschutzrechtliche Prüfung, ist im Rahmen der Projektprüfung durchzuführen. Insbesondere in der Bauphase sind alle Vorkehrungen zum Grundwasserschutz zu treffen und einzuhalten. Im Zuge der Waldumwandlung sind entsprechende Aufforstungen vorzunehmen. Bei Nichtdurchführung der Planung könnten sich Fehlentwicklungen bei der Koordination von Wirtschaftsentwicklung mit Infrastrukturfragen ergeben.

2.2.2.2. Wissenschaft

In der Region Altmark sollen drei regional bedeutsame Standorte von bestehenden Innovations- und Wissenstransferinstitutionen langfristig gesichert werden. Alle drei Standorte sind bereits bauleitplanerisch gesichert und Erweiterungen derzeit nicht bekannt.

Eine vertiefte Prüfung ist deshalb nicht erforderlich. Bei Nichtdurchführung der Planung würde keine Veränderungen des derzeitigen Zustandes ergeben.

2.2.2.3. Verkehr und Logistik

Das allgemeine Ziel für die Entwicklung der Verkehrs- und Logistikstruktur hat keine konkrete Flächenzuordnung und besitzt programmatischen Charakter. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter ist nicht zu erkennen.

In den Einzelpunkten Schienenverkehr und Logistik enthält der REP Altmark keine eigenen Festlegungen. Eine Prognose zu den Umweltauswirkungen entfällt deshalb.

Der Einzelpunkt Straßenverkehr beinhaltet Festlegungen zu vorhandenen Fähren und wird deshalb unter 2.2.2.3.1. abgearbeitet.

2.2.2.3.1. Wasserstraßen und Binnenhäfen

Der Erhalt der bestehenden Elbfähren (Arneburg, Räbel, Sandau und Ferchland) schreibt den bestehenden Zustand fest. Änderungen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben könnten, sind damit nicht verbunden.

Die Hafenstandorte und Umschlagplätze Havelberg und Tangermünde sind bereits vorhanden und erfüllen wichtige Aufgaben für die Wirtschaft der beiden Standorte. Mit der Festlegung im REP Altmark sind keine sachlich und räumlich konkreten Maßnahmen verbunden. Die Standorte sollen regionalplanerisch gesichert werden. Veränderungen der Häfen, soweit erforderlich oder beabsichtigt, sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu prüfen.

Wegen der bereits vorhandenen Häfen und der damit verbundenen Anlagen erübrigt sich auch eine Alternativenprüfung. Die Festlegung wird nicht vertieft geprüft. Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine Veränderungen ergeben.

2.2.2.3.2. Luftverkehr

Bei dem regional bedeutsamen Vorrangstandort für Verkehrsanlagen, Verkehrslandeplatz Stendal-Borstel, handelt es sich um einen vorhandenen Standort, der bereits seit langer Zeit als Verkehrslandeplatz betrieben wird. Neben dem eigentlichen Flugplatz sind nördlich Gewerbe- und Industrieansiedlungen bauplanungsrechtlich bereits gesichert. Eine vertiefte Prüfung des Standortes erfolgt nicht. Die Prüfung von Alternativen erübrigt sich wegen der vorhandenen genehmigten Anlagen und Pläne.

Der Sonderlandeplatz Gardelegen ist ebenfalls vorhanden. Erweiterungen sind nicht geplant.

Ziel ist die Sicherung des Landeplatzes für den Luftsport und Geschäftsverkehr. Die nächsten Natura 2000 - Gebiete befinden sich in einer Entfernung von mehr als 7 km. Östlich des Landeplatzes, jenseits der Bundesstraße B 188 beginnt das LSG Gardelegen-Letzlinger Forst. Allerdings sind hier lediglich landwirtschaftlich genutzte Flächen im Nahbereich des Landeplatzes und der Bundesstraße betroffen. Eine vertiefte Prüfung erfolgt nicht. Aufgrund der vorhandenen Anlagen erfolgt auch keine Alternativenprüfung.

Der Sonderlandeplatz Kunrau/Jahrstedt ist ebenfalls ein Bestandsplatz, Erweiterungen sind nicht geplant. In unmittelbarer Nähe zum Sonderlandeplatz verläuft das linienhafte FFH Gebiet „Obere Ohre“, FFH0017 LSA, Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Wassergefährdenden Stoffe in die Ohre gelangen können.

Der Segelflugplatz Klein Gartz ist ebenfalls eine Bestandsanlage. Diese soll erhalten und genutzt bleiben Erweiterungen sind nicht vorgesehen. Alternativenprüfungen entfallen aufgrund der vorhandenen Anlagen. Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine Änderungen ergeben, da es sich um Bestandsanlagen handelt.

2.2.2.3.3. Rad- und fußläufiger Verkehr (Beikarte 1)

Grundlage für alle Maßnahmen zur Entwicklung des Radverkehrs ist der Landesradverkehrsplan. Im REP Altmark sind 4 überregional bedeutsame und sonstige Radwanderwege mit regionaler Bedeutung festgelegt. Diese dienen der touristischen Erschließung und der Besucherlenkung z. B. entlang der Elbe oder an der Havel. Die Umweltrelevanz des Rad- und fußläufigen Verkehrs ist gegenüber allen anderen Verkehrsträgern deutlich geringer. Außerdem bildet ein durchgängiges Rad- und Fußwegenetz die Voraussetzung zur Vermeidung von motorisiertem Verkehr, was aus Umweltsicht positiv zu bewerten ist.

Nicht ausgeschlossen werden können negative Umweltauswirkungen durch den Neu- oder Ausbau von Fuß- oder Radwegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich häufig um die Inanspruchnahme vorbelasteter Flächen entlang vorhandener Infrastruktur handelt, wodurch der Grad der Beeinträchtigung reduziert wird. Aufgrund der fehlenden räumlichen und sachlichen Konkretisierung der regionalplanerischen Festlegungen (Die Routenführung kann sich durch kommunale Planungen, Flurneuordnung u. a. ändern) können die Umweltauswirkungen auf dieser Ebene nicht sachgerecht bewertet werden. Auch eine Alternativenprüfung scheidet aus diesem Grund aus. Eine Nichtdurchführung der Planung würde keine Veränderung hinsichtlich des Zustandes bei einer Planung ergeben.

2.2.2.4. Energie

Die Festlegung des regional bedeutsamen Speicherstandortes Untergrundspeicher Meßdorf greift die geologische Formation auf, die eine Gasspeicherung im Untergrund ermöglicht [BGR 2011]. Derzeit sind weder untertägige noch obertägige Maßnahmen getätigt oder geplant. Konkrete Maßnahmen sind mit der Festlegung des REP nicht verbunden. Eine vertiefte Prüfung der Festlegung scheidet damit aus. Wegen der Gebundenheit des Untergrundspeichers an die geologischen Formationen entfällt auch eine Alternativenprüfung.

Das Ziel 64 zur Sicherstellung raumordnerischer Bedingungen zur Nutzung alternativer Speichermöglichkeiten zur Zwischenspeicherung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, hat keinen konkreten Raumbezug und kann deshalb nicht weiter geprüft werden. Ebenso ist das Ziel 65 programmatischer Natur und hat keinen konkreten Raumbezug. Eine Prüfung ist deshalb nicht möglich. Eine Nichtdurchführung der Planung würde keine Veränderung hinsichtlich des Zustandes bei einer Planung ergeben.

2.2.3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur (REP Altmark Kap. 5)

2.2.3.1. Schutz des Freiraums

Die regionalplanerischen Ziele und Grundsätze zum Freiraumschutz dienen dem nachhaltigen Schutz, der Pflege und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, des Naturhaushalts, der wildlebenden Tier- und Pflanzenwelt und des Landschaftsbildes. Die Ziele sollen insbesondere durch die Ausweisung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft und Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems verwirklicht werden.

Durch die regionalplanerischen Festlegungen zum Schutz des Freiraums sind positive Umweltauswirkungen zu erwarten. Sie bewirken eine dem Schutz von Natur und Landschaft Rechnung tragende Nutzung des Raums. Zudem werden naturschutzfachlich und landschaftlich wertvolle Bereiche raumordnerisch gesichert. Nur in Einzelfällen kann es z. B. durch technischen Hochwasserschutz zu Konflikten mit den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Wasser kommen.

Aufgrund der voraussichtlich vorrangig positiven Umweltauswirkungen erübrigt sich eine Alternativenprüfung. Die Festlegungen des REP Altmark zu den Themen Gewässerschutz, Klimaschutz, Klimawandel, sowie Bodenschutz und Flächenmanagement sind Übernahmen aus dem LEP 2010 LSA. Auch diese Festlegungen haben insgesamt positive Auswirkungen auf die Schutzgüter. Einer vertieften Prüfung bedarf es deshalb nicht. Eine Nichtdurchführung der Planung könnte zu einer Verschlechterung des Zustandes führen.

2.2.3.1.1. Natur und Landschaft

Von den festgelegten 49 Vorranggebieten für Natur und Landschaft mit einer Gesamtfläche von 230 ha sind 4 aus dem LEP 2010 übernommene Festlegungen, die konkretisiert wurden und 45 regional bedeutsame Vorranggebiete für Natur und Landschaft. Diese Gebiete umfassen bereits verordnete naturschutzfachlich wertvolle Gebiete sowie weitere für den langfristigen Schutz von Natur und Landschaft besonders wertvolle Gebiete und Gebiete von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem. Sie sollen den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, des Naturhaushalts, der wildlebenden Tier- und Pflanzenwelt und des Landschaftsbildes auf fachlicher Ebene vorbereiten. Die Festlegungen wirken sich positiv auf die verschiedenen Schutzgüter aus, daher ist eine vertiefte Prüfung nicht erforderlich.

Lediglich bei der Erholungsnutzung kann es durch entsprechende Schutzgebietsverordnungen zu Einschränkungen (Wegegebot) kommen.

Die 4 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems beinhalten 48 Einzelflächen (VB 1 = 3 Flächen, VB 2 = 3 Flächen, VB 3 = 6 Flächen, VB 4 = 36 Flächen). 15 Einzelflächen sind dabei Übernahmen aus dem LEP 2010 und 33 Einzelflächen sind regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems. Die Gesamtfläche der Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems im REP Altmark beträgt 827 ha. Sie

unterstützen die Bemühungen der Landkreise isolierte Biotope wieder miteinander zu vernetzen und so die Maschenweite der unzerschnittenen störungsarmen Räume zu erhöhen. Eine Nichtdurchführung der Planung könnte zu einer Verschlechterung des Zustandes führen.

2.2.3.1.2. Hochwasserschutz

Die 9 festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz im REP Altmark übernehmen und konkretisieren die Vorranggebiete für Hochwasserschutz aus dem LEP ST 2010, ergänzen diese aber auch um weitere Vorranggebiete für Hochwasserschutz im Bereich Zehrengaben, sowie Jeetze nördlich und südlich Salzwedel. Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind regionalplanerische Festlegungen zum Freiraumschutz, da sie dem Erhalt der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt- und -abfluss dienen. Zweck der Festlegung ist ebenfalls die Vermeidung von hochwasserbegünstigenden bzw. -beschleunigenden Nutzungsänderungen und die Einschränkung der Neubebauung in diesen Bereichen. Damit haben sie insgesamt positive Auswirkungen auf die Schutzgüter bzw. sollen negative Umweltauswirkungen in den Überschwemmungsgebieten verhindern.

Eine Nichtdurchführung der Planung könnte zu einer Verschlechterung des Zustandes führen.

2.2.3.2. Freiraumnutzung

2.2.3.2.1. Landwirtschaft

Die Festlegung des Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft, bestehend aus 11 Teilflächen ist eine Übernahme aus dem LEP ST 2010.

Die Vorgaben des § 5 Abs. 2 BNatSchG zu Grundsätzen der guten fachlichen Praxis werden nicht in ihrer Bedeutung zurück- oder gar außer Kraft gesetzt. Insofern beinhalten die Festlegungen der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft auch keine durch den LEP ST 2010 oder den REP Altmark neu oder zusätzlich entstehenden negativen Umweltauswirkungen.

Diese grundsätzliche Beurteilung der Umweltauswirkungen verkennt nicht, dass landwirtschaftliche Nutzungen je nach Art, natürlichen Verhältnissen und Intensität auch negative Auswirkungen auf Schutzgüter wie Boden, Grund- und Oberflächenwasser oder Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt haben können. So sind die Zusammenhänge von erhöhten Nitratgehalten im Grundwasser in Teilen der Region mit ausgeprägter landwirtschaftlicher Nutzung augenscheinlich. Über die bereits im Bundesnaturschutzgesetz verankerten Grundsätze hinaus lassen sich solche Konflikte aber nur kleinräumig und unter Beachtung der örtlichen Situation wie Bodendurchlässigkeit und Grundwasserfließrichtung angemessen bewerten und lösen.

Es ist darüber hinaus auch festzustellen, dass es z. B. beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Arten- und Biotopschutz) zu Artenverarmung bei sehr großflächiger und intensiver landwirtschaftlicher Nutzung kommt.

Andererseits sind gerade die offenen Ackerflächen der Region in der Nähe von Elbe und Havel wichtige Rastplätze für Zugvögel und bieten, wenn bestimmte Anforderungen erfüllt sind, Lebensraum für seltene und streng geschützte Arten. Landwirtschaftliche Nutzungen schaffen und erhalten darüber hinaus auch kleinräumig viele Strukturen der Kulturlandschaft, die sowohl prägend für das Landschaftsbild sind und identitätsstiftend wirken als auch Grundlage für Vorkommen zahlreicher Tier- und Pflanzenarten sind.

Eine vertiefte Prüfung der Festlegung des REP Altmark erfolgt wegen der fehlenden inhaltlichen Konkretheit (es sind lediglich Grundsätze und keine Ziele festgelegt) nicht. Eine Nichtdurchführung der Planung würde zu einer Veränderung des Zustandes führen.

2.2.3.2.2. Rohstoffsicherung

Insgesamt sind 18 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung im REP Altmark festgelegt. Bei drei Vorranggebieten handelt es sich um Übernahmen aus dem LEP ST 2010. Eine Lagerstätte betrifft oberflächennahe Rohstoffe. Dieses Vorranggebiet wurde im REP Altmark konkretisiert (verkleinert). Eine Verschlechterung des Umweltzustandes gegenüber dem LEP 2010 ist dadurch nicht zu befürchten. Einer erneuten Prüfung bedarf es deshalb nicht. Zwei Vorranggebiete davon sind unterirdische Lagerstätten. Die weiteren 15 Vorranggebiete betreffen oberflächennahe Rohstoffe mit einer Gesamtfläche von 1616 ha. Die 15 weiteren regionalbedeutsame Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung wurden aufgrund der Erkenntnisse des LAGB festgelegt.

Von den Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung im REP Altmark gehen keine negativen Umweltauswirkungen aus, da lediglich die Lagerstätte geschützt werden soll. Die Festlegungen dienen damit ebenfalls dem Freiraumschutz. Erst zu einem späteren Zeitpunkt, wenn im Genehmigungsverfahren die zukünftigen Abbauflächen, Abbauverfahren, Rekultivierungsschritte und Folgenutzungen exakt festgelegt werden, kommen die Wirkungen des Rahmens, den der Regionale Entwicklungsplan hier als Sicherungsinstrument für den Rohstoffabbau setzt, zum Tragen.

Die vertiefte Prüfung der Vorranggebiete erfolgt standortbezogen im Anhang 2, eine Übersicht gibt Tabelle 18.

Tabelle 18: Mögliche Umweltauswirkungen der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (vgl. Anhang 2, Datenblätter 2 - 16)

Erfordernis der Raumordnung		Mögliche Umweltauswirkungen							Gesamtbewertung
Nr.	Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung	Me	TPB	Bo	Wa	KL	La	KS	

I	Kalisalzlagerstätte Zielitz	Bereits im LEP ST 2010 geprüft und vom REP Altmark ohne Änderungen übernommen							
II	Erdgasfelder Altmark	Bereits im LEP ST 2010 geprüft und vom REP Altmark ohne Änderungen übernommen							
III	Quarzsand Kläden	Bereits im LEP ST 2010 geprüft und vom REP Altmark mit Konkretisierung übernommen. Die Konkretisierung betrifft insbesondere eine Verkleinerung des Gebietes. Eine Änderung der Bewertung des Umweltberichtes des LEP ST 2010 ist damit nicht verbunden							
IV	Bühne, Kiese, Sande, Datenblatt 2	gering	mittel	hoch	gering	gering	gering	gering	mittel
V	Hottendorf, Kiese, Sande, Datenblatt 3	hoch	hoch	hoch	gering	gering	gering	hoch	hoch
VI	Rathsleben, Kiese, sande, Datenblatt 4	gering	mittel	hoch	mittel	gering	mittel	gering	mittel
VII	Wischer, Kiese, Sande, Datenblatt 5	hoch	mittel	mittel	mittel	gering	mittel	gering	mittel
VIII	Hindenburg, Kiese, Sande, Datenblatt 6	hoch	hoch	mittel	mittel	gering	mittel	gering	mittel
IX	Stendal Uenglinger Berg, Sand, Datenblatt 7	gering	gering	mittel	gering	gering	gering	gering	gering
X	Wustrewe, Kiessand, Datenblatt 8	hoch	mittel	gering	mittel	gering	gering	gering	mittel
XI	Lüderitz/Steglitz, Sand, Datenblatt 9	mittel	mittel	gering	gering	gering	gering	gering	gering
XII	Osterholz, Kiese, Sande, Datenblatt 10	hoch	hoch	mittel	hoch	mittel	hoch	gering	hoch
XIII	Siedenlagenbeck, Kiese, Sande, Datenblatt 11	mittel	mittel	gering	mittel	gering	mittel	gering	mittel
XIV	Seebenau, Quarzsand, Datenblatt 12	mittel	hoch	mittel	mittel	gering	gering	gering	mittel
XV	Gardelegen, Quarzsand, Datenblatt 13	gering	gering	mittel	mittel	gering	gering	gering	gering
XVI	Steinfeld/Querstedt, Sand, Datenblatt 14	mittel	mittel	gering	mittel	gering	gering	gering	mittel
XVII	Heiligenfelde, Quarzsand, Datenblatt 15	hoch	mittel	mittel	mittel	gering	mittel	mittel	mittel
XVIII	Solpke, Sand, Datenblatt 16	gering	Mittel	mittel	mittel	gering	mittel	gering	mittel

Eine Nichtdurchführung der Planung könnte nur hinsichtlich einer Nichtweiterentwicklung der Flächen punktuelle Verbesserungen bringen, die aber durch die trotzdem notwendige Bedarfsabdeckung zu erhöhten Verkehrsaufkommen und damit zu einer, in anderen Bereichen, erhöhten Umweltbelastung führen würde.

2.2.3.2.3. Wassergewinnung

Von den 23 Vorranggebieten für Wassergewinnung wurde ein Gebiet aus dem LEP ST 2010 übernommen. Die Vorranggebiete für Wassergewinnung dienen der qualitativen und quantitativen Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Hier wird der Rohstoff/das Lebensmittel Wasser geschützt. Damit wirken die Vorranggebiete generell positiv auf die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. In den Vorranggebieten für Wassergewinnung ist von keinen oder geringen negativen Umweltwirkungen auszugehen.

Erst bei der Genehmigung von Wasserentnahmen bzw. der Verordnung von Trinkwasserschutzgebieten können sich mögliche Konflikte zwischen Wasserneubildungsrate und Wasserentnahmen ergeben. Durch Übernutzung des Grundwassers können in Einzelfällen negative Auswirkungen auf grundwasserabhängige Biotope entstehen. Diese in Einzelfällen möglichen Konflikte sind durch eine sorgsame und rationelle Wassernutzung und die im Rahmen der Projektplanung und -zulassung umzusetzenden Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen gemäß Stand der Technik so gering wie möglich zu halten. Bei Bedarf sind die entstehenden Beeinträchtigungen entsprechend der fachrechtlichen Bestimmungen zu kompensieren. Da die Gebiete aufgrund der Standortgebundenheit der Ressource ausgewählt wurden, ist die Betrachtung von Standortalternativen vor diesem Hintergrund nicht zielführend. Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die positiven Effekte hinsichtlich der Umwelt minimieren.

2.2.3.2.4. Abwasserbeseitigung

Die Festlegungen zur Abwasserbeseitigung im kommunalen Bereich sollen die Schadstofffracht im Abwasser minimieren und auf ein für Gewässer ökologisch verträgliches Maß verringern. Die 35 regional bedeutsamen Standorte zur Abwasserbehandlung sind bestehende Kläranlagen mit entsprechenden Betriebserlaubnissen, die deshalb nicht vertieft geprüft werden. Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine Änderungen ergeben, da es sich um Bestandsanlagen handelt.

2.2.3.2.5. Tourismus und Erholung

Der REP Altmark legt 12 regional bedeutsame Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung fest. Die Gebiete sind kartografisch (räumlich) abgegrenzt. Konkrete Festlegungen sind mit der Gebietsausweisung nicht verbunden. Es handelt sich laut Planbegründung um Besichtigungs- Erholungs- und Naturtourismus ohne konkrete Maßnahmen oder Projekte. Eine vertiefte Prüfung ist deshalb nicht möglich. Da der Tourismus an bestimmte Gegebenheiten geknüpft ist, hier Sehenswürdigkeiten oder Erholungsmöglichkeiten, scheidet auch eine Alternativenprüfung aus, weil die Bedingungen an anderer Stelle nicht gegeben sind.

Neben den Vorbehaltsgebieten legt der REP Altmark 2 Vorrangstandorte für Großflächige Freizeitanlagen fest. Das Sport- und Freizeitzentrum „Fuchsbau“ mit dem Kern der Landessportschule Osterburg ist Bauplanungsrechtlich gesichert. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich.

Der Vorrangstandort Märchenpark Salzwedel mit Duftgarten ist ebenfalls eine Bestandsanlage. Konkrete räumliche und inhaltliche Festlegungen zu möglichen Veränderungen sind im REP Altmark nicht festgelegt. Wegen der vorhandenen Einrichtungen ist eine Alternativenprüfung nicht angezeigt.

Generell gehen von Großflächigen Freizeitanlagen in der Regel Emissionen aus. Diese werden ausgelöst von den zu und abströmenden Verkehren (Lärm, Luftverschmutzung) aber auch von den Anlagen selbst. Da es sich bei beiden Standorten zwar um regional bedeutsame, großflächige Anlagen handelt, die aber jeweils ein spezielles Publikum ansprechen, hält sich der Verkehr zu und von den Standorten in Grenzen. In den Freizeitanlagen sind keine großen Fahrgeschäfte vorhanden von denen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen könnten. Auch die Lärmentwicklung ist in einem vertretbaren Rahmen und strahlt nicht weiter in die Umgebung aus.

Eine Beeinträchtigung von NATURA 2000 Gebieten durch den Märchenpark Salzwedel mit Duftgarten kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Das nächste Gebiet (FFH Gebiet Waldgebiet Ferchau bei Salzwedel) ist mehr als 2000 m entfernt.

Bezüglich des Bodens sind mit der Versiegelung durch Bebauung und Anlegen von Straßen und Wegen die Verluste der Bodenfunktion zu verzeichnen. Das hat auch Auswirkungen auf die vorhandene Flora, Fauna und Biodiversität. Da aber mit dem REP Altmark keine konkreten Erweiterungen der Standorte verbunden sind, ist eine konkrete Prüfung nicht möglich. Insgesamt können die Auswirkungen als gering angesehen werden. Eine vertiefte Prüfung erfolgt nicht. Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine Änderungen ergeben, da es sich um Bestandsanlagen handelt.

2.2.3.2.6. Kultur und Denkmalpflege

Im REP Altmark werden 34 Standorte für Kultur- und Denkmalpflege festgelegt. Es sind historische Gebäude, Anlagen und Ortskerne, die als Landmarken wirken und öffentlich zugänglich sind. Die Festlegungen wirken sich positiv auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter aus, da sie den Erhalt der Denkmale und den Schutz vor Verbauung beinhalten. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in Einzelfällen weitere Flächenversiegelungen durch den Neubau von Infrastruktureinrichtungen zur Förderung des Kulturtourismus und damit verbunden ein erhöhtes Verkehrsaufkommen entstehen. Eine Bilanzierung kann jedoch erst auf Projektebene erfolgen, da keine konkreten Planungen bekannt sind. Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine Änderungen ergeben, da es sich um Bestandsanlagen handelt.

2.2.3.2.7. Militärische Nutzung

Es werden im REP Altmark 2 Vorranggebiete für militärische Nutzung festgelegt. Die beiden Vorranggebiete sind Übernahmen aus dem LEP ST 2010. Die beiden Vorranggebiete sichern vorhandene militärische Bereiche, die für den Übungsbetrieb und damit für die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr notwendig sind. Eine Alternativenprüfung ist daher nicht sinnvoll. Die beiden aus dem LEP ST 2010 übernommenen Vorranggebiete wurden bereits im Umweltbericht zum LEP ST 2010 geprüft. Auf regionalplanerischer Ebene ergeben sich keine weiteren darüberhinausgehenden Beeinträchtigungen oder andere Konflikteinschätzungen, deshalb werden sie nicht vertieft geprüft.

Generell gehen von Truppenübungsplätzen und Standortübungsplätzen Lärm- und Schadstoffimmissionen aus. Andererseits sind auf den militärischen Flächen durch die spezielle Nutzung Sekundärbiotop entstanden, die nur durch die weitere Nutzung erhalten werden können. Auch sind es mittlerweile Rückzugsgebiete für geschützte Arten, die ansonsten in der freien Landschaft nicht mehr vorkommen.

Es gibt eine Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Sachsen-Anhalt zum Schutz von Natur und Landschaft auf militärisch genutzten Flächen des Bundes (Mbl. LSA Nr. 38/2011 vom 28.11.2011). Vereinbarungsgebiete sind die Natura 2000-Gebiete oder als solche gemeldete Gebiete. Der Bund verpflichtet sich Maßnahmen zu ergreifen, um eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des jeweiligen Gebietes oder seiner Bestandteile zu verhindern sowie nachhaltige Störungen zu vermeiden. Deshalb ist eine FFH-Vorprüfung für diese Vorranggebiete nicht notwendig. Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine Änderungen ergeben, da es sich um Festlegungen einer höheren Planungsebene handelt.

2.2.4. Einschätzungen der Auswirkungen des Plans auf Natura 2000 Gebiete und artenschutz-rechtliche Belange

2.2.4.1. Rechtsgrundlagen

Soweit Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 36) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 bzw. § 36 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen.

In der Planungsregion Altmark befinden sich 64 FFH- und Vogelschutzgebiete, die sich teilweise überlagern. Die Fläche der FFH Gebiete beträgt 435 km² und die Fläche der Vogelschutzgebiete beträgt 459 km².

Neben der Einschätzung der Auswirkungen des Plans auf Natura 2000 Gebiete sind die artenschutzrechtlichen Belange gemäß §§ 44 Abs. 1 und 45 Abs. 7 BNatSchG abzuschätzen.

Im § 44 Abs. 1 BNatSchG sind verschiedene Zugriffsverbote für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten geregelt. Demnach dürfen wildlebende Tiere und Pflanzen besonders geschützter Arten - wozu Arten nach Anhang IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten (Arten nach Art. 1 der Richtlinie 79/409/EWG) gehören - nicht getötet oder verletzt werden bzw. zerstört oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen werden. Darüber hinaus dürfen Tiere der nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht in erheblicher Weise gestört werden. Eine erhebliche Störung wird vorausgesetzt, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Einzelne Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten dürfen nicht zerstört oder beschädigt werden.

Das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten greift nicht, wenn der Eingriff unvermeidbar ist, und wenn die ökologische Funktion des Betreffenden Raumes für die betreffende Art weiterhin erhalten bleibt. Dies kann auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet werden.

Auf regionalplanerischer Ebene werden, entsprechend dem Maßstab und Abstraktionsgrad bzw. dem Konkretheitsgrad der regionalplanerischen Festlegungen, Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzungen und Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Belangen gegeben. Es wird jedoch kein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt und daher auch keine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt. Da im Regionalen Entwicklungsplan Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete und Vorrangstandorte festgelegt werden und nicht der räumliche und zeitliche Ablauf der Projekte bzw. konkrete Standortplanungen, müssen die artenschutzrechtlichen Belange auf Zulassungsebene im Projekt abgearbeitet werden. Im Regionalen Entwicklungsplan werden lediglich Hinweise gegeben, wo Konflikte auftreten können.

Es ist zu prüfen, ob die regionalplanerischen Festlegungen des REP Altmark die besonderen Erhaltungsziele der NATURA 2000-Gebiete und der besonders und streng geschützten Arten erheblich beeinträchtigen können.

Dabei sind textliche Ziele und Grundsätze des Regionalplanes i. d. R. nicht geeignet, Erhaltungsziele von NATURA 2000-Gebieten und besonders und streng geschützten Arten erheblich zu beeinträchtigen. Sie sind räumlich zu unkonkret, um einer Prüfung unterzogen werden zu können. Eine räumliche Konkretheit, welche eine Prüfung ermöglicht, entsteht daher im Regelfall erst in Verbindung mit einer entsprechenden kartografischen Ausweisung. Zu den Festlegungen des Regionalplans, für die eine erhebliche Beeinträchtigung der maßgeblichen Gebietsbestandteile der besonderen Schutzgebiete nicht ausgeschlossen werden kann, gehören alle neuen regionalplanerischen Ausweisungen im Sinne von Erfordernissen der Raumordnung entsprechend § 3 Nr. 1 ROG, die rahmensetzend für UVP-pflichtige Vorhaben sein können und die im Regionalplan räumlich und/oder sachlich hinreichend bestimmt oder bestimmbar sind. Diese Merkmale erfüllen die in Tabelle 19 mit „ja“ bewerteten regionalplanerischen Festlegungen.

2.2.4.2. FFH-Vorprüfung - mögliches Konfliktpotential

Tabelle 19: Bewertung regionalplanerischer Festlegungen bezüglich potenzieller Konflikte mit NATURA 2000-Gebieten

Regionalplanerische Ausweisung	Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung	
	Bewertung	Begründung bei nein
Z 11 Entwicklungsachsen (Beikarte 1)	nein	Die Festlegung der Entwicklungsachse hat programmatischen Charakter, konkrete Maßnahmen sind weder räumlich noch inhaltlich festgelegt.
Z 20 Vorrangstandorte für regional bedeutsame Industrieanlagen und Gewerbestandorte	nein	Soweit Bestand betroffen oder Untersuchungen bereits vorliegen (Kusey, Stendal-Buchholz, Mechau, Nettgau, Sichau, Immekath)
Z 20 Vorrangstandorte für regional bedeutsame Industrieanlagen und Gewerbestandorte neue Flächenmäßige Festlegung (Mahlwinkel)	ja	
Z 23 Der Erhalt und die weitere Entwicklung der nachfolgend aufgezählten Standorte bestehender Innovations- und Wissenstransfereinrichtungen ist langfristig zu sichern:	nein	Das Ziel dient der Bestandssicherung der Einrichtungenaufgeführten Einrichtungen
Z 30 Die regionale Verkehrs- und Logistikstruktur ist so zu entwickeln, dass die Vorgaben des Plans zur Einführung Intelligenter Verkehrs-/Transportsysteme (ITS) des Landes Sachsen-Anhalt umgesetzt werden.	nein	Keine konkrete überprüfbare Festlegung
Z 43 Die Elbfähren Räbel, Sandau, Arneburg und Ferchland sind im Hinblick auf die Erreichbarkeit in der Altmark zu erhalten.	nein	Bestandssicherung

Z 46 Als regional bedeutsamer Hafenstandort und Umschlagplatz wird festgelegt: Havelberg, Tangermünde	nein	Bestandssicherung
Z 52 regional bedeutsame Vorrangstandorte für Verkehrsanlagen	nein	Bestandssicherung
Z 53 Dem Standort Verkehrslandeplatz Stendal-Borstel kommt aufgrund der Kombination von Verkehrslandeplatz und Vorrangstandort mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen (Stendal-Borstel) eine besondere Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Region zu. Die Entwicklung des Standortes als Logistikstandort zu berücksichtigen und sicherzustellen.	nein	Keine konkrete überprüfbare Festlegung
Z 60 überregional bedeutsame Radwanderwege sowie sonstige Radwanderwege mit regionaler Bedeutung	nein	Es handelt sich um bestehende Radwege, die bereits jetzt durch NATURA 2000-Gebiete führen. Mögliche Wegeänderungen sind auf der jeweiligen Projektebene zu prüfen
Z 61 Die unter Ziel 59 festgelegten Radwanderwege sollen durch nachgeordnete Radwegenetzelemente untereinander sowie mit dem übrigen Radwegenetz verbunden werden.	nein	Keine konkrete überprüfbare Festlegung
Z 65 Als Regional bedeutsamer Speicherstandort wird der Untergrundspeicher Meßdorf festgelegt.	nein	Keine konkrete überprüfbare Festlegung
Z 66 Es ist sicherzustellen, dass in der Planungsregion Altmark die raumordnerischen Bedingungen für die Nutzung alternativer Speichermedien zur Zwischenspeicherung von Strom aus möglichen erneuerbaren Energiequellen geschaffen werden.	nein	Keine konkrete überprüfbare Festlegung
Z 73 Vorranggebiete für Natur und Landschaft	nein	Die Festlegung der Vorranggebiete für Natur und Landschaft sichert regionalplanerisch Flächen, die auch den Zielen der NATURA 2000 Gebiete dienen (siehe auch Begründung zu den einzelnen Gebieten im REP Altmark)
Z 80 Vorranggebiete für Hochwasserschutz	nein	Die Festlegung erfolgt für Gebiete, welche überflutet werden können. Die Ausweisung dient daher in erster Linie dem Ausschluss von (baulichen) Nutzungen im Gebiet. Sollten im Einzelfall durch Baumaßnahmen, die dem Hochwasserschutz dienen (Deichrückverlegungen o.ä.) müssen diese auf der Projektebene geprüft werden
Z 92 regional bedeutsame Vorranggebiete zur Rohstoffgewinnung	ja	
Z 96 regional bedeutsame Vorranggebiete für Wassergewinnung	nein	Es handelt sich um Bestandsgebiete, und betriebene Wasserfassungen.
Z 97 regional bedeutsame Standorte zur Abwasserbehandlung	nein	Bestandsanlagen, die dem Ziel der Verbesserung der Gewässer dienen und den Schadstoffeintrag in die Gewässer mindern sollen, bei störungsfreiem Betrieb sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten

Z 99 Vorrangstandorte für Regionalbedeutsame großflächige Freizeitanlagen	nein	Bestandssicherung, eventuelle Erweiterungen sind auf der Projektebene zu prüfen
Z 102 Regionalbedeutsame Standorte für Kultur und Denkmalpflege	nein	Es handelt sich um Bereiche innerhalb bebauter Ortschaften (siehe auch Begründung zum Plansatz)

Als Wirkzone für die Vorprüfung auf mögliche Beeinträchtigung der NATURA 2000-Gebiete wird sowohl für den Regional bedeutsamen Standort für Industrie und Gewerbe als auch für die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung ein Bereich von 1000 m um den Standort bzw. das jeweilige Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung angenommen. Der Abbau der oberflächennahen Rohstoffe in den im REP Altmark festgelegten Vorranggebieten erfolgt ausnahmslos mechanisch. Sprengungen sind beim Abbau (anders als bei Gesteinen) nicht vorgesehen. Aus diesem Grund ist eine Erweiterung des Wirkungsbereichs nicht angezeigt. Im Scoping sind seitens der zuständigen Behörden keine Forderungen erhoben worden.

Wie aus Anhang 3, Karte 3 ersichtlich liegen keine NATURA 2000 Gebiete innerhalb der Wirkzone des Regional bedeutsamen Vorrangstandortes für Industrie und Gewerbe Mahlwinkel. Die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der umliegenden NATURA 2000 Gebiete (SPA Elbaue Jerichow, 2000 m entfernt und FFH Elbaue bei Bertingen 2000 m entfernt und FFH Erlen-Eschenwald westlich Mahlwinkel 3800 m entfernt) kann ausgeschlossen werden.

Die folgenden Karten 4 - 18 in Anhang 3 zeigen die Lage der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung zu den NATURA 2000 Gebieten. Dabei wird ersichtlich, dass die Wirkzonen der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung V Hottendorf, VII Wischer, XII Osterholz, XIII Siedenlagenbeck und XVIII Solpke mit ihren Wirkungsbereichen in FFH und/oder Vogelschutzgebiete hineinreichen. Diese sind deshalb weiter zu prüfen. Im Anhang 4 werden diese Prüfungen in Datenblättern zusammengestellt.

Bei den übrigen Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung kann die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der NATURA 2000 Gebiete ausgeschlossen werden.

Die vertiefte Prüfung der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung V Hottendorf, VII Wischer, XII Osterholz, XIII Siedenlagenbeck und XVIII Solpke (Datenblätter im Anhang 4) ergibt ebenfalls, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der NATURA 2000 Gebiete ausgeschlossen werden kann.

Mögliches kumulatives Konfliktpotenzial auf die NATURA 2000 Gebiete durch die Festlegungen des REP Altmark kann ausgeschlossen werden. Auch in der Zusammenschau mit der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP ALTMARK) 2005 um den Sachlichen Teilplan „WIND“ für die Planungsregion Altmark kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke der NATURA 2000 Gebiete ausgeschlossen werden.

Wenn die Einschätzung der Auswirkungen des Plans auf die Natura 2000-Gebiete auf Regionalplanerischer Ebene abgeschlossen ist und keine weiteren Prüfschritte in der Umweltprüfung mehr erfolgen, bedeutet dies nicht, dass die nachfolgenden Ebenen von der Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung auf Projektebene entsprechend UVPG entbunden sind.

2.2.4.3. Artenschutzrechtliche Hinweise für nachfolgende Planungen

Die flächenkonkreten regionalplanerischen Festlegungen könnten auf Zulassungsebene verschiedene artenschutzrechtliche Konflikte verursachen. Deshalb ist eine Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange bereits auf regionalplanerischer Ebene geboten. Dies umfasst eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL und alle Arten nach Art. 1 VG-RL bzw. die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Von Bedeutung sind Artvorkommen, für die in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren, auch unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, eventuell keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf, weil sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art verschlechtert.

Bei der vertieften Prüfung der REP-Festlegungen wird die Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten innerhalb der Planfestlegungen sowie in der Wirkzone dargestellt. Ebenfalls wie bei der Natura 2000-Verträglichkeitseinschätzung wird aufgrund der besonderen rechtlichen Relevanz der besonders und streng geschützten Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren auf der nachgeordneten Ebene von erheblichen

Umweltauswirkungen ausgegangen, sofern Hinweise auf besonders und streng geschützte Arten im Bereich der Plandarstellung oder der Wirkzone bestehen.

2.2.4.3.1. Tötung und Verletzung wildlebender Tiere

Aus den bisherigen Erkenntnissen ist nicht zu erwarten, dass auf der nachfolgenden Planungsebene Verbotstatbestände zum Tragen kommen, die die Umsetzung des Plans unmöglich machen. Gleichwohl können Maßnahmen erforderlich werden, die auf der Ebene der Regionalplanung noch nicht erkennbar sind. Auch Anpassungen/Änderungen von konkreten Gebietsfestlegungen auf der nächsten Planungsstufe können nicht ausgeschlossen werden.

2.2.4.3.2. Störung wildlebender Tiere

Die unter Punkt 2.2.4.3.1. getroffenen Feststellungen treffen auch für diesen Punkt zu.

2.2.4.3.3. Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere

Die unter Punkt 2.2.4.3.1. getroffenen Feststellungen treffen auch für diesen Punkt zu.

2.2.4.3.4. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Grobprüfung

Die zu den einzelnen Verbotstatbeständen in den voranstehenden Abschnitten getroffenen vorläufigen Einschätzungen stehen noch unter dem Vorbehalt einer abschließenden Prüfung im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens, wenn zu den in den Entwurf aufgenommenen Gebietsvorschlägen alle Hinweise vorliegen und eine endgültige Flächenauswahl getroffen werden kann.

Im Rahmen der vertieften Prüfung der regionalplanerischen Festlegungen (siehe Anhang 2) wird die Betroffenheit von besonders geschützten Arten innerhalb der Planfestlegung und der Wirkzone dargestellt. Ähnlich der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung wird aufgrund des Artenschutzes in nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen, sofern artenschutzrechtliche Hinweise bestehen. Allerdings wird auch davon ausgegangen, dass die erheblichen Auswirkungen auf Zulassungsebene durch geeignete Maßnahmen vermieden werden können.

2.2.5. Gesamtplanbetrachtung

Alle regionalplanerischen Festlegungen werden hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt einer Prüfung unterzogen. Der Regionalplan enthält sowohl Festlegungen mit positiven als auch negativen Umweltauswirkungen. Bei der Bewertung der Gesamtplanauswirkungen aller einzelner Planfestlegungen ist deren Häufigkeit und Umfang sowie Relevanz für den Gesamttraum zu berücksichtigen.

Vom größten Teil der Festlegungen sind positive Umweltauswirkungen zu erwarten:

- Nachhaltiger Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, des Naturhaushalts, der wildlebenden Tier- und Pflanzenwelt und des Landschaftsbildes in den Vorranggebieten für Natur und Landschaft.
- Entfaltung von positiven Umweltauswirkungen durch eine besonders hochwertige naturräumliche Ausstattung in den Vorranggebieten für Hochwasserschutz.
- Grundsätzlicher Schutz des Bodens mit positiver Wirkung auf alle anderen Schutzgüter in den Vorranggebieten für Wassergewinnung sowie Natur und Landschaft.
- Sicherung und Entwicklung einer nachhaltigen Forstwirtschaft, die einen Beitrag zum Schutz des lokalen und regionalen Klimas, zur Reinhaltung der Luft und des Wassers, zum Schutz des Bodens vor Erosion sowie als Habitat für Pflanzen und Tiere leisten kann.
- Positive Effekte für die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter durch Festlegungen zu Kultur und Denkmalpflege.
- Nachteilige Umweltauswirkungen können potenziell bei der Freiraumnutzung in Form von Rohstoff- und Wassergewinnung, Standortnutzung für Industrie, Gewerbe, Logistik und Tourismus auftreten.

Negative Umweltauswirkungen gehen von einigen Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung aus. Die Auswirkungen sind überwiegend temporär. In vielen Fällen führt die Rohstoffgewinnung zu einer Aufwertung und Bereicherung von Natur und Landschaft. Durch die Schaffung neuer Lebensräume kann eine Erhöhung der Artenvielfalt bewirkt

werden. Art und Ausmaß der Auswirkungen sind vom gewonnenen Rohstoff, der Art und Intensität des Abbaus und der Lage innerhalb des Vorranggebietes abhängig und auf der nachfolgenden Zulassungsebene detailliert zu prüfen.

Von den Vorranggebieten für Wassergewinnung können negative Effekte durch eine Übernutzung des Grundwassers ausgehen. Die Auswirkungen sind auf der Zulassungsebene im Detail zu untersuchen.

Durch Neu- und Ausbau von Industrie- und Gewerbegebieten sind negative Umweltauswirkungen in Form von Flächenversiegelungen, Beeinträchtigungen und Verlusten von Biotopen, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und Zunahme von Emissionen (Lärm, Luftschadstoffe usw.) möglich. In den nachfolgenden Plan- und Zulassungsverfahren sind die Umweltauswirkungen im Detail zu prüfen.

Die touristische Nutzung landschaftlich attraktiver Räume in Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung kann negative Auswirkungen auf Bereiche haben, die einen hohen naturschutzfachlichen Wert aufweisen. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die touristische Nutzung mit einer Zunahme von Infrastruktur oder Störungen durch Lärm verbunden ist.

Die Gebietsfestlegungen zum Freiraumschutz (Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, Vorranggebiete für Hochwasserschutz, Vorranggebiete für Wassergewinnung), übertreffen in Ihrer Ausdehnung die Flächen mit teilweise negativen Umweltauswirkungen (Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Standorte für Industrie und Gewerbe, Verkehrsanlagen, Logistik und großflächige Freizeitanlagen).

Daneben ist auch die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft für die Gesamtbilanzierung der Umweltsituation im Plangebiet von Bedeutung. Zwar können durch intensive großflächige Bewirtschaftungsformen negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Flora/Fauna/Biodiversität, Wasser, Boden und Landschaft entstehen, jedoch sollen diese Freiräume durch die regionalplanerische Festlegung vor einer größeren Flächeninanspruchnahme bzw. vor einer Landschaftsfragmentierung oder Isolierung von Arten durch Siedlungs- und Infrastrukturmaßnahmen geschützt werden.

In Tabelle 20 wird die Bilanz der flächenhaften Gebietsfestlegungen im REP Altmark aufgezeigt. Bereits die Summe der Vorrangflächen, welche als landesplanerische Letztentscheidungen keiner Abwägung zugänglich sind, zeigen, dass 79 % der Regionsfläche mit Festlegungen belegt sind, die überwiegend keine negativen Umweltauswirkungen aufweisen.

Tabelle 20: Bilanz der flächenhaften Gebietsfestlegungen im REP Altmark

Regionalplanerische Festlegungen mit <u>überwiegend negativen</u> Umweltauswirkungen			Regionalplanerische Festlegungen mit <u>überwiegend nicht negativen</u> Umweltauswirkungen		
Plankategorie	Fläche in km ²	Anteil an Fläche Planungsregion in %	Plankategorie	Fläche in km ²	Anteil an Fläche Planungsregion in %
VR/Standort Industrie und Gewerbe, Logistik, Verkehrsanlagen	ca. 17	ca. 0,5	VR Natur und Landschaft	ca. 352,87	ca. 7,4
VR Rohstoffgewinnung	ca. 15,57	ca. 0,4	VR Hochwasserschutz	ca. 408,94	ca. 8,6
Großflächige Freizeitanlagen	ca. 0,2		VR Wassergewinnung	ca. 280,11	ca. 5,9
			VB Aufbau eines Ökologischen Verbundsystems	ca. 872,25	ca. 18,4
			VB Landwirtschaft	ca. 1043,17	ca. 22
Summe	ca. 32,77	ca. 0,9		ca. 2957	ca. 79

Kumulative Umweltauswirkungen sind „Wirkungen auf ein Schutzgut, die durch eine Mehrzahl unterscheidbarer anthropogener Belastungsbeiträge bzw. Belastungsfaktoren verursacht werden“ [SIEDENTOP 2005]. Damit bilden kumulative Wirkungen die Gesamtwirkung aller auf ein Schutzgut (Menschen einschließlich Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter) wirkenden Belastungen ab. Dies bedeutet, dass kumulative Wirkungen stets bezogen auf ein Schutzgut zu untersuchen und zu bewerten sind.

In der Planungsregion Altmark wurde kein Kumulationsgebiet identifiziert, das eine größere Anzahl Raumordnerischer Festlegungen enthält, die dazu führen, dass ein Schutzgut von einer Vielzahl wirkender Belastungen betroffen ist. Zwar sind Lärmbelastungen an Verkehrswegen vorhanden, die durch andere Festlegungen verstärkt werden können. Ein Zusammentreffen von mehreren Festlegungen des REP Altmark, die zu einer Kumulation im Sinne der o. g. Definition führen ist nicht vorhanden.

Insgesamt kann mit der Umsetzung des REP Altmark eine positive Umweltbilanz erwartet werden. Mögliche negative Umweltauswirkungen, die infolge der Umsetzung der regionalplanerischen Vorgaben entstehen können, werden durch die positiven umweltbezogenen Festlegungen übertroffen. Damit würde eine Nichtdurchführung der Planung den Umweltzustand nicht verbessern.

2.3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

2.3.1. Maßnahmen für die jeweiligen Festlegungen mit erheblichen Auswirkungen

Der REP Altmark enthält keine Festlegungen, die erhebliche Auswirkungen auf NATURA 2000 Gebiete oder die Schutzgüter haben. Im Regionalplanerischen Maßstab bedarf es keiner Maßnahmen.

2.4. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind.

2.4.1. Planungsalternativen bezüglich der Ziele mit erheblichen Beeinträchtigungen

Der REP Altmark enthält keine Festlegungen, die erhebliche Beeinträchtigungen hervorrufen.

Planungsalternativen sind aus diesem Grund nicht erforderlich. Bei den Festlegungen des REP Altmark, die mit negativen Umweltauswirkungen verbunden sein können, handelt es sich um Festlegungen, die ortsgebunden sind (Lagerstätten bei Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung), oder die wegen vorhandener Infrastruktur und Bauleitplanung an Alternativstandorten größere Nachteile für die Umwelt mit sich bringen (Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe, Standorte für Verkehrsanlagen).

Sollten im Verlauf der weiteren Arbeiten am REP Altmark andere Erkenntnisse gewonnen werden, sind neue Überlegungen erforderlich.

3. Folgende zusätzliche Angaben:

3.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

3.1.1. Rechtsgrundlagen und Aufgaben der Umweltprüfung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark stellt für ihr Plangebiet den Regionalen Entwicklungsplan (REP Altmark) auf. Die Aufstellung betrifft nicht die Teilbereiche Nutzung der Windenergie sowie Daseinsvorsorge und Siedlungsstruktur. Diese sachlichen Bereiche wurden bereits bearbeitet und an den LEP ST 2010 angepasst (Genehmigung des sachlichen Teilplans Wind am 14.01.2013 und des sachlichen Teilplans Daseinsvorsorge und Siedlungsstruktur am 23.04.2018).

Bei der Aufstellung des REP Altmark ist nach § 8 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) eine Umweltprüfung durchzuführen in der die erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern ermittelt und in einem Umweltbericht frühzeitig beschrieben und bewertet werden.

Bei der Umweltprüfung sind Mehrfachprüfungen zu vermeiden. Festlegungen des REP, die bereits bei der Erarbeitung des LEP ST 2010 bzw. bei der Erstellung von Bauleitplänen oder Fachplanungen geprüft wurden, bedürfen somit keiner Prüfung im Rahmen des Aufstellungsprozesses zum Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark mit den Planinhalten "Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur". Gemäß Artikel V SUP-RL enthält der Umweltbericht Angaben, die vernünftigerweise verlangt werden können und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfmethode sowie Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplans und dessen Stellung im Entscheidungsprozess.

3.1.2. Ziele der Umweltprüfung

Ziel der Umweltprüfung ist, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung dazu beizutragen, dass Umweltbelange bei der Ausarbeitung und dem Beschluss des Regionalplanes einbezogen und dokumentiert werden. Die Entscheidungsgrundlage für die Abwägung im Rahmen der Regionalplanänderung kann damit verbreitert und in Bezug auf die Umweltbelange optimiert werden. Dazu ist die Umweltprüfung frühzeitig und systematisch durchzuführen.

3.1.3. Erläuterungen zum Planungsprozess (Verfahrensschritte und Beteiligung)

Die Umweltprüfung gem. § 8 Abs. 1 ROG wird vollständig in das Verfahren zur Aufstellung des REP Altmark integriert. Am 18.03.2015 und ergänzend am 17.04.2019 erfolgte der Beschluss zur Änderung und Ergänzung des REP Altmark durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark.

Die allgemeinen Planungsabsichten wurden öffentlich in den Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Stendal am xxxxx bekannt gemacht und der Öffentlichkeit, den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sowie den öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, mitgeteilt. **Noch nicht erfolgt**

Die öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen berührt werden kann, wurden bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung, des Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts beteiligt (Scoping).

Zum 1. Entwurf der Aufstellung des REP Altmark einschließlich Begründung und Umweltbericht erfolgte eine Anhörung der Träger öffentlicher Belange und eine öffentliche Auslegung gem. § 10 Abs. 1 ROG vom xxxxxxx bis xxxxxxx

Von den zum Umweltbericht vorgebrachten insgesamt xxxxx Hinweisen und Einwendungen wurden im Ergebnis der Abwägung xx berücksichtigt, xx nicht berücksichtigt und xx zur Kenntnis genommen. Nicht berücksichtigte bzw. zur Kenntnis genommene Hinweise betrafen größtenteils Anregungen, die im nachgelagerten

Vorhabenzulassungsverfahren zu regeln sind und/oder nicht abwägungsrelevant waren.

Die Anregungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bewirkten für den Umweltbericht:
----- **(hat noch nicht stattgefunden)**

3.1.4. Methode der strategischen Umweltprüfung

Als Bewertungsmethoden wurden die bewährten Methoden aus der Landschaftsplanung genutzt. Sie wurden lediglich dem Maßstab der Regionalplanung angepasst. Eine Übersicht enthalten die Tabellen 1-15.

Alle zur Verfügung gestellten Daten werden in die GIS Datenbestände eingepflegt. Die Bewertungen erfolgten durch Überlagerungen bzw. Verschneidungen im GIS.

3.1.5. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst das Plangebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark bestehend aus den Landkreisen Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Stendal.

Die Umweltauswirkungen enden nicht an den Grenzen der Planungsregion. Die räumlichen Umweltauswirkungen von Festlegungen der Planaufstellung über die Regionsgrenzen hinweg werden in der Umweltprüfung schutzgutbezogen berücksichtigt.

3.1.6. Detaillierungsgrad

Inhalt und Detaillierungsgrad der Aufstellung des REP Altmark sowie die Vorgaben gemäß § 8 ROG stellen grundlegende Rahmenbedingungen für die Methodik der strategischen Umweltprüfung und den Aufbau des Umweltberichts dar. Der Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts wurde im Scoping abgestimmt. Im Ergebnis des Scoping wurde festgestellt, dass sich vor dem Hintergrund des rahmensetzenden Charakters regionalplanerischer Festlegungen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung auf regionalplanerisch relevante Aussagen beschränken. Für neue Planinhalte ist eine differenziertere Betrachtung der Umweltauswirkungen in den nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren oder auf Projektebene durchzuführen. Eine vertiefende Umweltprüfung im Rahmen dieses Umweltberichtes ist somit für überörtlich bedeutsame Festlegungen erforderlich, die mit der Aufstellung des REP Altmark erstmalig aufgestellt werden und die mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sein könnten.

In die Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen der Aufstellung des REP Altmark sollen neben den vertieft zu prüfenden Planinhalten auch die voraussichtlich vorrangig positiv auf die Umwelt wirkenden Planinhalte eingehen. Für diese gilt ebenso wie für die vertieft zu prüfenden Regionalplaninhalte, dass sie einen hinreichenden räumlichen und sachlichen Konkretisierungsgrad aufweisen müssen. Weiterhin sollen in die Gesamtbewertung der Entwicklung einer Region insbesondere auch die kumulativen Auswirkungen eingehen.

Abstrakte und nicht auf konkrete Teilräume bezogene Inhalte des REP Altmark, z. B. nicht raumbezogene Leitbildformulierungen oder auf der Ebene der Bauleitplanung auszuformende Festlegungen, sind nicht zu prüfen.

Nachrichtliche Übernahmen aus bestehenden (Fach-)Plänen stellen keine vertieft zu prüfenden Inhalte dar. Weil über diese Planinhalte nicht in der Regionalplanung entschieden wird, können diese Planinhalte nicht aufgrund der Ergebnisse der SUP verändert werden. Sie sind lediglich im Rahmen der Status-quo-Prognose und der Prüfung kumulativer Umweltauswirkungen einzubeziehen (vgl. [SCHMIDT 2004]).

Von den Planinhalten, die originär durch die Regionalplanung festgelegt werden und die hinreichend sachlich und räumlich konkret sind, können negative, positive oder auch keine erheblichen Umweltwirkungen ausgehen. Während die Betrachtung negativ auf die Umwelt wirkender Planinhalte eindeutig prüfungsrelevant und auch die Einbeziehung der positiv wirkenden Planinhalte eindeutig erforderlich sind (vgl. [EG 2003] und [FRANK et al. 1999]), so sind umweltneutrale Planinhalte, die z. B. soziale oder bildungsbezogene Aspekte thematisieren oder vorrangig den Zustand der Umwelt sichern - aber nicht verbessern, nicht zu prüfen. Vertieft zu prüfen sind die Planinhalte, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben und einen Rahmen für entsprechende UVP- und FFH-VP-pflichtige Projekte setzen. Vor allem für sie ist eine Alternativen Prüfung durchzuführen.

Ausgangspunkt der Umweltprüfung sind die Wirkungen der regionalplanerischen Festlegungen auf die Umwelt.

Die Betroffenheit der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Flora, Fauna, Biodiversität, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter durch die Wirkfaktoren ist zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Wirkfaktoren, die Einfluss auf Schutzgüter haben, sind in der Tabelle 3.3.6. dargestellt.

Die Bewertungsmaßstäbe für den Umweltzustand und die Auswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen wurden aus den Umweltzielen und Wirkfaktoren abgeleitet (siehe Tab. 1. bis 13.). Hierzu werden konkrete Zustands- und Wirkungsindikatoren herangezogen, mit denen der Umweltzustand bewertet und Auswirkungen beschrieben werden können. Der daraus folgende für jedes Schutzgut aufgeführte Bewertungsmaßstab wurde für die Prüfung der regionalplanerischen Festlegungen angewandt.

Die Konfliktintensität, d. h. die Beeinträchtigung von Schutzgütern wird in drei Stufen eingeteilt:

- gering
- mittel
- hoch.

Die zugehörige Bewertungsmethode ist in Kapitel 1.2. dargestellt. Die Dokumentation der Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter bei vertiefter Prüfung erfolgt in Form von Datenblättern (siehe Anhang 2).

Im Rahmen der vertiefenden Prüfung wird die Auswirkung auf die Natura 2000 Gebiete eingeschätzt (siehe Kapitel 2.2.4). Die Beurteilung der Auswirkungen wird entsprechend der Planungsstufe und dem Detaillierungsgrad der Aufstellung des REP Altmark vorgenommen.

Es wird eingeschätzt, ob die raumordnerischen Festlegungen ohne erhebliche Beeinträchtigungen eines NATURA 2000-Gebietes erfolgen können.

Artenschutzbelange werden i. S. einer überschlägigen Vorabschätzung einbezogen, da es auf Regionalplanebene lediglich einer vorausschauenden Abschätzung durch den Plangeber bedarf, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, die allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen sind, als unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen (vgl. OVG Münster, Urt. vom 22.09.2015 - 10 D 82/13.NE).

In Kapitel 2.2.5 erfolgt eine Gesamtplanbetrachtung unter Berücksichtigung der kumulativen Umweltauswirkungen.

3.1.7. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Umweltprüfung des REP Altmark wurde von der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark durchgeführt und im vorliegenden Umweltbericht dokumentiert.

Der fehlende unmittelbare Projektbezug und die generalisierende Darstellung im Maßstab 1:100.000 stellen sich erschwerend für die Bewertung der Umweltauswirkungen dar. Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen wurden unter Beteiligung der umweltbezogenen Behörden Umweltinformationen ausgewählt, die für die gesamte Planungsregion verfügbar sind und möglichst aktuell und digital vorliegen.

Landschaftsrahmenpläne gem. § 5 NatSchG LSA stellen eine wesentliche Grundlage für die Umweltprüfung auf regionalplanerischer Ebene dar. Für deren Verwendung in der Umweltprüfung der Regionalplanung sollten diese jedoch möglichst aktuell sein. Dies trifft in der Planungsregion Altmark nur auf den Landschaftsrahmenplan des Altmarkkreises Salzwedel zu.

Herangezogen wurde auch das Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt datiert aus dem Jahr 1994. Zwar wurden Teile davon aktualisiert, aber die landesweiten Ziele und Handlungsempfehlungen nicht.

Gemäß LEP 2010 soll der Bodenschutzplan als Grundlage für die Bewertung von Planungen dienen, diesen gibt es jedoch nicht. Für die Beurteilung der Bodenfunktionen in der räumlichen Planung soll die Konfliktbewertung vom LAU herangezogen werden. Da nicht zu allen Bodenfunktionen Einzelbewertungen vorliegen, z. B. Puffervermögen, wurden ebenfalls Bewertungen der Bodenfunktionen vom LAGB verwendet. Es gibt sowohl Bewertungen der Bodeneigenschaften vom LAU als auch vom LAGB, inhaltlich unterscheiden sich die Daten allerdings grundlegend. Für die Waldbereiche sind Daten zu den Bodeneigenschaften vorhanden, diese liegen aber nicht beim LAU oder dem LAGB und werden nicht bereitgestellt.

Daten zu Emissionen liegen zwar vor, aber nicht flächendeckend und die Lärmaktionspläne der Kommunen sind nicht verfügbar. Für die Beachtung der Natura 2000-Gebiete können größtenteils nur die Standarddatenbögen genutzt werden, da nur für einen geringen Teil der Gebiete Managementpläne erarbeitet wurden.

Es sind mittlerweile sehr viele digitale Daten zur Umwelt vorhanden, es gibt jedoch keine Übersicht bzw. eine Stelle, wie z. B. im Land Brandenburg das Landwirtschafts- und Umweltinformationssystem (LUIS-BB), von der **alle Daten** abgefordert werden können und teilweise wissen die Mitarbeiter der entsprechenden Behörde nicht, dass zum Thema Daten vorhanden sind.

Die Datengrundlage im Bereich Artenschutz (speziell zur Frage des Erhaltungszustandes) des LAU stellte sich als zu wenig detailliert heraus.

Teilweise liegen Daten nicht in der vom GIS unterstützten Form vor, was zu einem erheblichen Arbeitsaufwand zur Datenanpassung und Einbindung in die Datenbanken führt.

Aufgrund der Abschichtung verbleibt für die nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren ein Konkretisierungserfordernis für umweltbezogene Prüfungen.

3.2. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt

3.2.1. Monitoring

Die Regionalen Planungsgemeinschaften in Sachsen-Anhalt sind nach § 16 LEntwG LSA verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung der Regionalen Entwicklungspläne im Rahmen der laufenden Raumbeobachtung zu überwachen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass gegebenenfalls geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. Die Überprüfung der tatsächlich erheblichen Umweltauswirkungen kann jedoch nur auf der Ebene der nachgeordneten Planungen erfolgen, da diese erst bei der Planung und Umsetzung konkreter Maßnahmen auftreten und erhoben werden können. Durch die Weitergabe daraus gewonnener Erkenntnisse von den jeweiligen Aufsichtsbehörden, den Kommunen und Landkreisen an die Regionalen Planungsgemeinschaften bzw. an die obere Landesplanungsbehörde und der Austausch über prognostizierte erhebliche Umweltauswirkungen auf den unterschiedlichen Planungsebenen wird eine Optimierung künftiger regionalplanerischer Entscheidungen ermöglicht. Die von den zuständigen Behörden gemeldeten Maßnahmen werden im Raumordnungskataster des Landes Sachsen-Anhalt, welches von der Oberen Landesplanungsbehörde geführt wird, regelmäßig aktualisiert und stehen somit als Datengrundlage zur Verfügung. Außerdem erfolgt eine kontinuierliche und systematische Umweltbeobachtung durch das Landesamt für Umweltschutz.

Das Monitoring auf Ebene der Regionalplanung hat zwei Ansatzpunkte: zum einen das einzelfallbezogene Monitoring und zum anderen die regelmäßige Gesamtschau. Dazu werden insbesondere folgende Grundlagen herangezogen:

- Ergebnisse der Umweltprüfung nachfolgender Genehmigungsverfahren,
- Ergebnisse von Fachgutachten, die im Rahmen der Umweltprüfung in nachfolgenden Genehmigungsverfahren erstellt werden,
- Überwachung der Umsetzung der regionalplanerischen Festsetzungen unter Nutzung des Raumordnungskatasters des Landes Sachsen-Anhalt und des Geoinformationssystems der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark (ROK und Geoinformationssystem werden
- fortlaufend gepflegt. Sie enthalten u. a. Angaben über laufende Genehmigungsverfahren und deren Fortschritt zur Errichtung und Betrieb von UVP-pflichtigen Vorhaben sowie zur kommunalen Bauleitplanung.)
- Empfehlungen in der Bauleitplanung und den Nebenbestimmungen der Baugenehmigungen,
- Nutzung bestehender Umweltinformationssysteme/Überwachungsmechanismen (z. B. LAU: Schutzgebiete, Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der FFH-RL).

Grundlage für das einzelfallbezogene Monitoring sind die Mitteilungen von Genehmigungsbehörden bzw. kommunalen Planungsträgern über beabsichtigte Vorhaben im Rahmen der Trägerbeteiligung. Zukünftig wird es daher ebenfalls Aufgabe der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark sein, zu Beginn der Verfahren auf die prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen auf Regionalplanungsebene für den jeweiligen Planbereich hinzuweisen, mit dem Ziel, Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und die kommunalen Planungsträger bei der Entwicklung von Lösungsstrategien zu unterstützen.

Darüber hinaus ist regelmäßig ein aktueller Überblick über die Gesamtheit der erheblichen Umweltauswirkungen je nach Umsetzungsstand des Regionalen Entwicklungsplanes zu ermitteln, was in der laufenden Raumbeobachtung durchgeführt wird. Basierend auf den zur Verfügung stehenden Daten werden Stand und Qualität der Umsetzung der regionalplanerischen Festlegungen periodisch überprüft und die prognostizierten Umweltauswirkungen mit denen auf kommunaler bzw. behördlicher Ebene eingetretenen Umweltauswirkungen abgeglichen.

Dadurch entsteht ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit den kommunalen Planungsträgern und zuständigen Behörden. Die daraus resultierenden Schlussfolgerungen können zukünftige Planungen optimieren und bei sich abzeichnenden Fehlentwicklungen kann rechtzeitig Abhilfe geschaffen werden. Diese Ergebnisse werden der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich sein.

3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Gem. § 8 Abs.1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu ermitteln ist. Dies ist frühzeitig in einem Umweltbericht zu beschreiben. Die Aufstellung des REP Altmark wurde durch die Beschlussfassung der Regionalversammlung Altmark am XXXXX und die Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten in den Amtsblättern des Landkreises am xxxx, des Landkreises am xxx eingeleitet. **Noch nicht durchgeführt**

Ziel der Umweltprüfung ist die frühzeitige Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen im Planungsprozess und das Auffinden nachhaltiger Lösungen. Damit soll ein hohes Umweltschutzniveau im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung gesichert werden. Der Umweltbericht dokumentiert den Prüfvorgang in seinen wesentlichen Bestandteilen und die Ergebnisse der Prüfung.

Im Rahmen der Umweltprüfung fand die Prüfung auf Vereinbarkeit mit den jeweiligen Schutzziele der NATURA 2000-Gebiete im Rahmen einer FFH-Vorprüfung statt. Artenschutzbelange wurden i. S. einer überschlägigen Vorabschätzung einbezogen, da es auf Regionalplanebene lediglich einer vorausschauenden Abschätzung durch den Plangeber bedarf.

Das Ergebnis der Umweltprüfung fließt in die Gesamtabwägung zum REP Altmark ein.

Der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung sowie Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen wurde unter Einbeziehung der Behörden mit umweltbezogenem Aufgabenbereich (Scoping) im schriftlichen Verfahren abgestimmt.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden der Öffentlichkeit mit dem Umweltbericht zum 1. Entwurf des REP Altmark bekannt gegeben. Die im Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf einschließlich Umweltbericht eingehenden Einwendungen, Hinweise und Vorschläge werden geprüft und mit Abwägungsvorschlägen versehen der Regionalversammlung zugeleitet. Entsprechend der Entscheidung der Regionalversammlung werden zukünftige Änderungen sowohl am REP als auch am Umweltbericht in entsprechender Weise vorgenommen. Diese Änderungen werden auch in der allgemein verständlichen Zusammenfassung dargestellt.

In der Umweltprüfung wurden alle Planinhalte hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen untersucht, wobei eine Unterscheidung je nach Konkretisierungsgrad der Festlegung bzw. ihrer Relevanz hinsichtlich voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen erfolgte. Für allgemeine, strategische oder räumlich nicht bestimmbar Festlegungen bzw. Festlegungen mit voraussichtlich positiven Umweltauswirkungen erfolgte eine verbal-argumentative Bewertung. Festlegungen, die sich auf den Bestand und bereits umweltgeprüfter Standorte beziehen, bedurften keiner weiteren Prüfung. Vertieft zu prüfen waren die Auswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen

Regional bedeutsamer Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe Mahlwinkel

Vorranggebiete zur Rohstoffgewinnung IV Bühne, V Hottendorf, VI Rathslieben,

VII Wischer, VIII Hindenburg, IX Stendal Uenglinger Berg, X Wustrewe, XI Lüderitz / Steglitz, XII Osterholz, XIII Siedenlangenberg, XIV Seebenau, XV Gardelegen, XVI Steinfeld / Querstedt, XVII Heiligenfelde, XVIII Solpke

auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft, Flora/Fauna/Biodiversität, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen, da die Festlegungen mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter aufweisen können.

Die Darstellung des aktuellen Umweltzustands der Schutzgüter bildete die Grundlage für die Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen des Regionalen Entwicklungsplans. Um die Erheblichkeit der Beeinträchtigung beurteilen zu können, sind für jedes Schutzgut vorher Erheblichkeitsschwellen in drei Stufen (gering - mittel - hoch) definiert worden.

Für die o. g. Festlegungen des Regionalen Entwicklungsplans wurden Datenblätter zusammengestellt, die die notwendigen Informationen und schutzgutbezogene Bewertung des Beeinträchtigungspotenzials enthalten. Für jede Festlegung wurde eine zusammenfassende Einschätzung unter Einbeziehung von Verminderungs-/Kompensationsmaßnahmen vorgenommen. Aufgabe der Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist es, die Umweltauswirkungen des Regionalen Entwicklungsplans zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Es findet eine Gebiets- und keine Projektprüfung statt. Art, Anzahl und genaue Standorte der Projekte, Abgrabungen stehen auf dieser Ebene der Planung noch nicht fest und sind nicht Inhalt der hier durchgeführten Umweltprüfung.

Eine Alternativenprüfung für die nicht standortgebundene Festlegung des regional bedeutsamen Vorrangstandortes für Industrie und Gewerbe Mahlwinkel fand im vorhergehenden Aufstellungsprozess durch die Berücksichtigung der umweltschutzfachlichen und raumordnerischen Belange unter Berücksichtigung der Plankontinuität statt.

Aufgrund der Standortgebundenheit der Rohstoffe waren bei der Festlegung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung Planungsalternativen nicht gegeben. Auch wenn ein hohes Konfliktpotenzial gegenüber den Schutzgütern bei den Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung V Hottendorf und XII Osterholz festgestellt wurde, werden die überwiegend temporären Auswirkungen unter Anwendung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter führen. Daneben gibt dieser Umweltbericht Empfehlungen, um die Konflikte zu minimieren.

Es sind keine kumulativen Beeinträchtigungen von Teilräumen des Gebietes der Planungsregion oder von einzelnen Schutzgütern zu erwarten.

Nachteilige Umweltauswirkungen können potenziell bei der Freiraumnutzung in Form von Rohstoff- und Wassergewinnung, Standortnutzung für Industrie, Gewerbe, Logistik und Tourismus auftreten.

Positiv wirken sich die umfangreichen Festlegungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Freiraumschutz und -nutzung aus, die keine negativen Umweltauswirkungen aufweisen, wie z. B. Natur und Landschaft, Hochwasserschutz, Landwirtschaft.

Es erfolgte eine FFH-Vorprüfung zur Einschätzung der FFH-Verträglichkeit der regionalplanerischen Festlegungen in deren Ergebnis keine voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten zu verzeichnen ist.

Um frühzeitig nicht absehbare negative Auswirkungen auf die Umwelt ermitteln zu können, werden im Rahmen der laufenden Raumbewertung gem. § 16 Abs. 3 LEntwG LSA die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) überwacht. Ob bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen tatsächlich erhebliche Beeinträchtigungen auftreten, kann erst auf der nachfolgenden Planungsebene geprüft werden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der REP Altmark unter Berücksichtigung der Umweltaspekte einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Planungsregion Altmark leistet.

Anhang 1

NATURA 2000-Gebiete in der Planungsregion Altmark

(aus <https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/natura-2000/gebiete/>) letzter Zugriff am 09.10.2018

Bezeichnung	Code		BwP
1. Aland-Elbe-Niederung	DE 2935-401	SPA 0006 LSA	-
2. Aland-Elbe-Niederung nördlich Seehausen	DE 2935-301	SPA 0007 LSA	-
3. Arendsee	DE 3134-301	FFH 0252	-
4. Beeke-Dumme-Niederung (Neumeldung)	DE 3132-302	FFH 0288	-
5. Binnendüne bei Scharlibbe	DE 3338-301	FFH 0015	-
6. Brauereikeller Gardelegen	DE 3434-303	FFH 0230	-
7. Buchenwald östlich Klötze	DE 3333-301	FFH 0186	-
8. Colbitz-Letzlinger Heide (Erweiterung)	DE 3535-301	FFH 0235	i. V.
9. Der Most bei Harpe	DE 3035-301	FFH 0006	-
10. Diesdorfer Wohld	DE 3231-301	FFH 0245	-
11. Drömling	DE 3533-301	FFH 0018	-
12. Eiskeller in Klötze	DE 3333-302	FFH 0223	-
13. Elbaue bei Bertingen	DE 3637-301	FFH 0037	+
14. Elbaue Beuster-Wahrenberg	DE 3036-301	FFH 0008	-
15. Elbaue Jerichow	DE 3437-401	SPA0011 LSA	+
16. Elbaue Werben und Alte Elbe Kannenberg	DE 3138-301	FFH 0009	+
17. Elbaue zwischen Derben und Schönhausen	DE 3437-302	FFH 0157	+
18. Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen	DE 3238-302	FFH 0012	+
19. Erlen-Eschenwald westlich Mahlwinkel	DE 3636-302	FFH 0184	-
20. Eschengehege nördlich Tangerhütte	DE 3536-303	FFH 0171	-
21. Fasanengarten Iden	DE 3237-301	FFH 0238	-
22. Feldflur bei Kusey	DE 3432-401	SPA 0024 LSA	-
23. Fenn in Wittenmoor	DE 3436-301	FFH 0033	-
24. Grabensystem Drömling (tw)	DE 3532-301	FFH 0020	-
25. Hartauniederung zwischen Lüdelsen und Ahlum	DE 3331-301	FFH 0187	-
26. Havel nördlich Havelberg	DE 3138-302	FFH 0010	-
27. Jävenitzer Moor	DE 3434-301	FFH 0027	-
28. Jederitzer Holz östlich Havelberg	DE 3238-301	FFH 0013	-
29. Jeetze südlich Beetzendorf	DE 3332-302	FFH 0005	-
30. Jeetze zwischen Beetzendorf und Salzwedel	DE 3232-302	FFH 0219	-
31. Jeggauer Moor	DE 3433-301	FFH 0019	-
32. Kalbescher Werder bei Vienau	DE 3234-301	FFH 0003	-
33. Kamernscher See und Trübengraben	DE 3238-303	FFH 0014	-
34. Kellerberge nordöstlich Gardelegen	DE 3434-302	FFH 0080	+
35. Klietzer Heide	DE 3338-302	FFH 0159	-
36. Klüdener Pax-Wanneweh östlich Calvörde	DE 3634-301	FFH 0025	-
37. Köhe westlich Winterfeld	DE 3233-301	FFH 0185	-
38. Krumker Holz und Wälder östlich Drüsedau	DE 3136-301	FFH 0279	-
39. Kuhschellenstandort bei Recklingen	DE 3233-302	FFH 0260	+
40. Landgraben-Dumme-Niederung	DE 3132-401	SPA 0008 LSA	-
41. Landgraben-Dumme-Niederung nördlich Salzwedel	DE 3132-301	FFH 0001	-
42. Magerweide Aschkabel	DE 3034-301	FFH 0265	-
43. Mahlpfuhler Fenn	DE 3536-301	F 35/S 26	+
44. Milde-Niederung/Altmark	DE 3334-401	SPA 0009 LSA	-
45. Moorweide bei Stapen	DE 3232-304	FFH 0253	-
46. Mooswiese Hottendorf östlich Gardelegen	DE 3435-301	FFH 0031	-
47. Obere Ohre	DE 3431-302	FFH 0017	-
48. Ohreaue	DE 3331-302	FFH 0275	+
49. Rohrberger Moor	DE 3232-301	FFH 0170	-
50. Schießplatz Bindfelde östlich Stendal	DE 3337-301	FFH 0032	-
51. Secantsgraben, Milde und Biese	DE 3334-301	FFH 0016	-
52. Spitzberg südwestlich Klinken	DE 3435-302	FFH 0278	-
53. Stendaler Rohrwiesen	DE 3437-303	FFH 0232	-
54. Stendaler Stadtforst	DE 3337-302	FFH 0233	-
55. Süpling westlich Weißewarte	DE 3537-303	FFH 0036	-
56. Tangelscher Bach und Bruchwälder	DE 3332-301	FFH 0004	-
57. Tanger-Mittel- und Unterlauf	DE 3536-302	FFH 0034	-
58. Uchte unterhalb Goldbeck	DE 3236-301	FFH 0231	-
59. Untere Havel und Schollener See	DE 3239-301	FFH 0011	-
60. Untere Havel/Sachsen-Anhalt und Schollener See	DE 3239-401	SPA 0003 LSA	-
61. Vogelschutzgebiet Colbitz-Letzlinger Heide	DE 3635-401	SPA 0012 LSA	i. V.
62. Vogelschutzgebiet Klietzer Heide	DE 3338-401	SPA 0010 LSA	-
63. Waldgebiet Ferchau bei Salzwedel	DE 3232-303	FFH 0244	-
64. Weideflächen bei Kraatz	DE 3134-302	FFH 0254	-

BwP = Bewirtschaftungsplan:

+ liegt vor / - liegt nicht vor

i. V. ist in Vorbereitung

Anhang 2

Datenblatt 1

2.2.2.1. Wirtschaft

Regional bedeutsamer Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe Mahlwinkel



A. Gebietsbeschreibung	
Kommune	Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte (Ortschaft Cobbel, Ortschaft Uetz)
Flächengröße	175 ha
Landschaftseinheit	Tangergebiet
Geländestruktur	eben
Realnutzung	Forst- und Landwirtschaft, teilw. ehem. Flugplatz, Bebauung und Brache
Umweltmerkmale	LSG Elbaue-Wahlenberge grenzt unmittelbar an den Vorrangstandort an; Regionale Biotopverbundeinheit Cobbel-Scheerener-Dünengebiet
Raumordnerische Festlegungen im LEP 2010 LSA	keine
B. Schutzgutbezogene Konflikteinschätzung	
Schutzgut Mensch	Konfliktintensität: gering
Betroffenheit Siedlungsbereiche/genehmigte Wohngebiete <i>Der Ort Uetz ist mehr als 1000 m vom Vorrangstandort entfernt und der Ort Cobbel wird vom 1000 m Puffer tangiert insgesamt wird der Konflikt bezüglich dem Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit als gering eingeschätzt. Auf dem Gebiet der Nachbarplanungsgemeinschaft befinden sich keine Orte innerhalb des Puffers. Bertingen ist ca. 2300 m und Mahlwinkel ca. 3000 m entfernt</i>	gering
Betroffenheit LSG, Naturpark, Biosphärenreservat, <i>Angrenzend LSG Elbaue-Wahlenberge</i>	mittel
Betroffenheit Kurort	gering
Betroffenheit Fernrad-, Fernwanderweg	gering
Schutzgut Flora/Fauna/Biodiversität	Konfliktintensität: mittel
Betroffenheit Natura 2000 Gebiete <i>Nächste Gebiete mehr als 2500 m entfernt</i>	gering
Betroffenheit LSG <i>LSG Elbaue-Wahlenberge grenzt unmittelbar an den Vorrangstandort an</i>	mittel
Betroffenheit NSG <i>Kein NSG betroffen</i>	gering
Betroffenheit Naturpark <i>Kein Naturpark betroffen</i>	gering
Betroffenheit Biosphärenreservat <i>Biosphärenreservat Mittel Elbe 2500 m entfernt</i>	gering
Betroffenheit FND, GLB, § 30-Biotop	hoch

<p>§ 30 Biotop, 11 Mahlwinkler Flugplatz, Heide auf ...; direkt im Standort; weitere im 300 m Puffer</p> <p>Betroffenheit Biotopverbundsystem</p> <p>Regionale Biotopverbundeinheit Cobbel-Scheerener-Dünengebiet</p> <p>Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL</p> <p><i>Im Vorrangstandort nicht vorhanden</i></p> <p>Arten und Habitate nach Anhang II und IV der FFH-RL</p> <p><i>Im Vorrangstandort nicht vorhanden</i></p> <p>Arten nach Anhang I und Zugvogelarten nach Art. 4 (2) VS RL</p> <p><i>Im Vorrangstandort nicht vorhanden</i></p>	<p>mittel</p> <p>gering</p> <p>gering</p> <p>gering</p>
Schutzgut Boden	Konfliktintensität: hoch
<p>Konfliktpotenzial</p> <p><i>Wald und hohes Konfliktpotential</i></p> <p>Ertragspotenzial</p> <p><i>Teilweise keine Angaben zur Ackerzahl (Wald, bebaut, Landebahn), übrige Flächen <28</i></p> <p>Betroffenheit von Böden mit besonderen Standorteigenschaften</p> <p><i>Braunerden und Gleye</i></p> <p>Betroffenheit von Böden mit Seltenheit/Archivfunktion</p> <p><i>Geringe Betroffenheit von „einzelne Bodenform“</i></p>	<p>hoch</p> <p>gering</p> <p>gering</p> <p>gering</p>
Schutzgut Wasser	Konfliktintensität: gering
<p>Betroffenheit von Trinkwasserschutzgebieten</p> <p>Nächstes Schutzgebiet (Tangerhütte) 4500 m entfernt</p> <p>Grundwasserneubildung</p> <p><i>Keine Angaben</i></p> <p>Grundwassergeschützttheit</p> <p><i>Mittlere bis geringe Geschützttheit</i></p> <p>Ökologischer Zustand</p> <p><i>Keine Angaben</i></p> <p>Betroffenheit von Oberflächengewässern</p> <p><i>Kein Oberflächengewässer betroffen, Birkholzer Entwässerungsgraben 650 m entfernt</i></p> <p>Betroffenheit Vernässungsgebiete / gw-bestimmte Biotopstrukturen</p> <p>Keine Vernässungsgebiete betroffen, keine gw-bestimmte Biotopstrukturen betroffen</p> <p>Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten und Retentionsflächen</p> <p>Keine Überschwemmungsgebiete oder Retentionsflächen betroffen</p>	<p>gering</p> <p>mittel</p> <p>gering</p> <p>gering</p> <p>gering</p>
Schutzgut Klima und Luft	Konfliktintensität: mittel
<p>Betroffenheit von Wald</p> <p><i>Wald betroffen, aber keine waldarme Gegend</i></p> <p>Betroffenheit un bebauter, unversiegelter Fläche</p> <p><i>Überwiegender Anteil der Fläche ist unversiegelt</i></p> <p>Betroffenheit von Fließgewässern und Feuchtnassen Auenbereichen</p> <p><i>nicht betroffen</i></p> <p>Betroffenheit von Mooren, Dauergrünland</p> <p><i>Nicht betroffen</i></p>	<p>mittel</p> <p>hoch</p> <p>gering</p> <p>gering</p>
Schutzgut Landschaft	Konfliktintensität: gering
<p>Betroffenheit von LSG, Naturpark, Biosphärenreservat</p> <p><i>LSG Elbaue-Wahlenberge grenzt unmittelbar an den Vorrangstandort an, aber nur mit geringer Berührung</i></p> <p>Betroffenheit des Landschaftsraums</p> <p><i>Mittlere Eigenart und Vielfalt ist durch Windpark in unmittelbarer Nähe bereits anthropogen geprägt</i></p>	<p>gering</p> <p>mittel</p>
Schutzgut Kultur und Sachgüter	Konfliktintensität: gering

Betroffenheit von Bau- und Kulturdenkmälern <i>Nicht vorhanden</i>	gering
Betroffenheit von Bodendenkmälern <i>Nicht vorhanden</i>	gering
Betroffenheit von Stadtansichten und Landschaftssilhouetten <i>Durch Windpark bereits geprägt</i>	gering
Betroffenheit historischer Parkanlagen <i>Nicht vorhanden</i>	gering
Betroffenheit von überregionalen Verkehrs- und Leitungstrassen	gering
Wechselwirkungen	Konfliktintensität: gering
<p>Nach Bebauung des Vorrangstandortes wird eine Beeinflussung des Bodens durch Versiegelung und Verdichtung erfolgen, diese wirkt sich auf die Grundwasserneubildung und den Lebensraum von Pflanzen und Tieren aus.</p> <p>Die Bebauung beeinflusst Flora/Fauna/Biodiversität. Mit der Abholzung des Waldes für die Bebauung gehen CO₂-Senken und Erholungsflächen verloren und wirken sich so auf die Schutzgüter Mensch und Klima aus. Auch das Landschaftsbild wird betroffen.</p> <p><i>Da die betroffenen Flächen vergleichsweise klein sind und durch die Landebahn, die teilweise Bebauung und den Windpark in unmittelbarer Nachbarschaft bereits eine Vorprägung gegeben ist, kann die Wechselwirkung als gering angesehen werden.</i></p>	
C. Alternativen	
<p>Der Regional bedeutsamen Standort für Industrie und Gewerbe Mahlwinkel bezieht Teile des alten Militärflugplatzes ein und umfasst ein Gebiet, des bereits seit langem raumordnerisch für Industrie und Gewerbe gesichert ist und mit dem REP Altmark in entsprechender Planungskontinuität weiter gesichert bleibt. Ein anderer Standort ohne Vorprägung würde erheblich mehr Nachteile für die Umwelt bedeuten.</p> <p>Die Nullvariante würde die wirtschaftliche Entwicklung dieses Teils der Planungsregion verhindern und somit der weiteren Abwanderung der Bevölkerung in Ermangelung von Arbeitsplätzen Vorschub leisten.</p>	
D. Zusammenfassung, Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen	
<p>Das Konfliktpotential gegenüber den Schutzgütern wird zusammenfassend mit mittel bewertet. Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist darauf zu achten, dass die Bodenversiegelung so gering wie möglich gehalten wird und ein naturschutzfachlicher Ausgleich des Lebensraumes erfolgt. Soweit möglich, sollten die Projektplanungen den Erhalt von Waldinseln berücksichtigen, Die Artenschutzrechtliche Prüfung, ist im Rahmen der Projektprüfung durchzuführen. Insbesondere in der Bauphase sind alle Vorkehrungen zum Grundwasserschutz zu treffen und einzuhalten.</p>	
E. Monitoring	
Erforderlich (siehe Gliederungspunkt 3.2.1. Monitoring)	
F. Empfehlung für den Planentwurf	
Keine Änderungen erforderlich	

Datenblatt 2

2.2.2.1. Wirtschaft

Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung IV Bühne (Bergwerkseigentum, LAGB; Kiese und Sande)



A. Gebietsbeschreibung	
Kommune	Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde), (Ortschaft Bühne, Ortschaft Vahrholz)
Flächengröße	37 ha
Landschaftseinheit	Östliche Altmarkplatten
Geländestruktur	eben
Realnutzung	Tagebau, Land- und Forstwirtschaft,
Umweltmerkmale	Biotopverbund Mildeneriederung südwestlich des VG IV, strukturreiche Niederung Breitenfeld-Schwiesauer Talse (vgl. LRP SAW)
Raumordnerische Festlegungen im LEP 2010 LSA	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
Status	Abbau unterbrochen, im Zulassungsverfahren, Bergwerkseigentum, Naßschnitt,
B. Schutzgutbezogene Konflikteinschätzung	
Schutzgut Mensch	Konfliktintensität: gering
Betroffenheit Siedlungsbereiche/genehmigte Wohngebiete <i>Die Ortschaft Bühne ist weniger als 1000 m vom Vorrangstandort entfernt und die Ortschaft Vahrholz wird vom 1000 m Puffer tangiert, an das Vorranggebiet angrenzend befindet sich eine Außenbereichsbebauung, insgesamt wird der Konflikt bezüglich dem Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit als mittel eingeschätzt.</i>	mittel
Betroffenheit LSG, Naturpark, Biosphärenreservat, <i>kein Gebiet in der näheren Umgebung</i>	gering
Betroffenheit Kurort <i>Kein Kurort in der näheren Umgebung</i>	gering
Betroffenheit Fernrad-, Fernwanderweg	gering
Schutzgut Flora/Fauna/Biodiversität	Konfliktintensität: mittel
Betroffenheit Natura 2000 Gebiete <i>Nicht betroffen; nächste Gebiete (FFH Secantsgraben, Milde und Biese) 4500 m, (SPA Milde-Niederung/Altmark) mehr als 5400 m entfernt</i>	gering
Betroffenheit LSG <i>Nicht betroffen; LSG Zichtauer Berge/Klötzer Forst 5600 m entfernt</i>	gering
Betroffenheit NSG	gering

Nicht betroffen; NSG Kalbescher Werder bei Vienau 5400 m entfernt; geplantes NSG Mildenederung 5400 m entfernt Betroffenheit Naturpark <i>nicht betroffen, kein Naturpark in der Umgebung vorhanden</i> Betroffenheit Biosphärenreservat <i>Nicht betroffen, kein Biosphärenreservat in der Umgebung vorhanden</i> Betroffenheit FND, GLB, § 30-Biotop <i>Kein FND betroffen, kein GLB betroffen, kein § 30-Biotop betroffen, Vorschlagsgebiet (Kiesgrube Bühne, Trockenrasen/Kleingewässer) betroffen, aber noch kein Status und im Zusammenhang mit der Kiesgewinnung</i> Betroffenheit Biotopverbundsystem <i>Nicht betroffen, Keine überregionale Biotopverbundeinheit im VG, Biotopverbund Mildenederung tangiert den 300 m-Puffer</i> Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL <i>Im Vorrangstandort nicht vorhanden</i> Arten und Habitate nach Anhang II und IV der FFH-RL <i>Kreuzkröte, Laubfrosch (Anh.4) im VG vorhanden, Kammmolch, Zauneidechse, Waldeidechse, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Grasfrosch, Erdkröte und Teichmolch im 300 m Puffer</i> Arten nach Anhang I und Zugvogelarten nach Art. 4 (2) VS RL <i>Im Vorrangstandort nicht vorhanden</i>	gering gering gering gering gering hoch gering
Schutzgut Boden	Konfliktintensität: hoch
Konfliktpotenzial <i>Wald und hohes Konfliktpotential</i> Ertragspotenzial <i>Teilweise keine Angaben zur Ackerzahl (Wald, Abgrabung), übrige Flächen <28</i> Betroffenheit von Böden mit besonderen Standorteigenschaften <i>Braunerden bis Parabraunerde-Braunerden</i> Betroffenheit von Böden mit Seltenheit/Archivfunktion <i>Betroffenheit von „einzelne Bodenform“</i>	hoch gering gering mittel
Schutzgut Wasser	Konfliktintensität: gering
Betroffenheit von Trinkwasserschutzgebieten <i>Nächstes Schutzgebiet (Wiebke) 10000 m entfernt</i> Grundwasserneubildung <i>190 mm/a (aus UVU zum Vorhaben)</i> Grundwassergeschüttheit <i>Geringe bis hohe Grundwassergeschüttheit</i> Ökologischer Zustand Potenzial <i>Altmärkische Moränenlandschaft guter Zustand (LRP Salzwedel)</i> Betroffenheit von Oberflächengewässern <i>Kein klassifiziertes Oberflächengewässer betroffen, Untermilde 1000 m entfernt, Gräben im Puffer von 300 m</i> Betroffenheit Vernässungsgebiete / gw-bestimmte Biotopstrukturen <i>Vernässungsgebiete teilweise betroffen, keine gw-bestimmte Biotopstrukturen betroffen</i> Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten und Retentionsflächen <i>Keine Überschwemmungsgebiete oder Retentionsflächen betroffen</i>	gering gering mittel mittel gering gering gering
Schutzgut Klima und Luft	Konfliktintensität: gering
Betroffenheit von Wald <i>Wald betroffen, aber keine waldarme Gegend</i> Betroffenheit un bebauter, unversiegelter Fläche <i>Überwiegender Anteil der Fläche ist unversiegelt, bleibt auch unversiegelt</i> Betroffenheit von Fließgewässern und Feuchtnassen Auenbereichen <i>nicht betroffen</i> Betroffenheit von Mooren, Dauergrünland <i>Nicht betroffen</i>	mittel gering gering gering
Schutzgut Landschaft	Konfliktintensität: gering

Betroffenheit von LSG, Naturpark, Biosphärenreservat <i>Nicht betroffen</i>	gering
Betroffenheit des Landschaftsraums <i>Mildenerodierung mit hohem (Klasse 5), Kalbischer Werder mit mittlerem (Klasse 3) landschaftsästhetischem Gesamtwert; durch die Abgrabung wird das Landschaftsbild nicht nachteilig verändert</i>	gering
Schutzgut Kultur und Sachgüter	Konfliktintensität: gering
Betroffenheit von Bau- und Kulturdenkmälern <i>Nicht vorhanden</i>	gering
Betroffenheit von Bodendenkmälern <i>Nicht vorhanden</i>	gering
Betroffenheit von Stadtansichten und Landschaftssilhouetten <i>Keine Hochbauten</i>	gering
Betroffenheit historischer Parkanlagen <i>Nicht vorhanden</i>	gering
Betroffenheit von überregionalen Verkehrs- und Leitungstrassen Leitungstrasse tangiert das VG (VG Bühne, Luftbild)	gering
Wechselwirkungen	Konfliktintensität: gering
<p>Durch die Gewinnung des Rohstoffes wird eine Beeinflussung der Bodenfunktion erfolgen und ein Gewässer entstehen. Dies wirkt sich auf die Grundwasserneubildung und den Lebensraum von Pflanzen und Tieren aus, die aber im Rahmen der Projektzulassung und im Rahmen des Abschlussbetriebsplans positiv für die biologische Vielfalt gestaltet werden kann. Laut LRP Salzwedel führt der Abbau in Bühne kaum zu Konflikten bezüglich des Lebensraums. Mit der Abholzung des Waldes für die Abgrabung gehen CO₂-Senken verloren was sich auf die Schutzgüter Mensch und Klima auswirkt.</p> <p><i>Insgesamt kann die Konfliktintensität durch die Wechselwirkung als gering angesehen werden.</i></p>	
C. Alternativen	
<p>Der Vorrangstandort für Rohstoffgewinnung IV Bühne sichert eine bereits im Abbau befindliche Lagerstätte. Mit der Festlegung im REP Altmark soll die Ausnutzung der Lagerstätte gewährleistet werden und die Plankontinuität wird gesichert. Lagerstätten sind ortsgebunden. Als Alternative bliebe die Nullvariante, die im Extremfall zu einer Neuerschließung von Rohstoff an einer anderen Lagerstätte führen würde. Damit verbunden wäre neue Infrastruktur und Abraum, was zu einer Verschlechterung der Umweltsituation insgesamt führen würde.</p>	
D. Zusammenfassung, Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen	
<p>Das Konfliktpotential gegenüber den Schutzgütern wird zusammenfassend mit mittel bewertet. Im Rahmen der Projektgenehmigungsplanung ist darauf zu achten, dass ein naturschutzfachlicher Ausgleich des Lebensraumes erfolgt. Die Artenschutzrechtliche Prüfung, ist im Rahmen der Projektprüfung durchzuführen. Insbesondere in der Gewinnungsphase sind alle Vorkehrungen zum Grundwasserschutz zu treffen und einzuhalten.</p>	
E. Monitoring	
Erforderlich (siehe Gliederungspunkt 3.2.1. Monitoring)	
F. Empfehlung für den Planentwurf	
Keine Änderungen erforderlich	

Datenblatt 3

2.2.2.1. Wirtschaft

Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung V Hottendorf

(Bergwerkseigentum, LAGB; Kiese und Sande)



A. Gebietsbeschreibung	
Kommune	Hansestadt Gardelegen, (Ortschaft Hottendorf)
Flächengröße	89 ha
Landschaftseinheit	Altmarkheiden
Geländestruktur	eben
Realnutzung	Tagebau, Land- und Forstwirtschaft,
Umweltmerkmale	Biotopverbund Grundwasserferne Traubeneichen-Rotbuchen-Wälder
Raumordnerische Festlegungen im LEP 2010 LSA	Teilweise Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
Status	Im Verfahren, Gewinnung und Rekultivierung, Grundeigentum,
B. Schutzgutbezogene Konflikteinschätzung	
Schutzgut Mensch	Konfliktintensität: hoch
Betroffenheit Siedlungsbereiche/genehmigte Wohngebiete <i>Die Ortschaft Hottendorf grenzt unmittelbar an das Vorranggebiet an; weitere Ortschaften sind nicht betroffen</i>	hoch
Betroffenheit LSG, Naturpark, Biosphärenreservat, <i>LSG Uchte-Tangerquellen Waldgebiete ... grenzt an das VG an</i>	mittel
Betroffenheit Kurort <i>Kein Kurort in der näheren Umgebung</i>	gering
Betroffenheit Fernrad-, Fernwanderweg <i>Radweg betroffen, aber kein Fernradweg</i>	gering
Schutzgut Flora/Fauna/Biodiversität	Konfliktintensität: hoch
Betroffenheit Natura 2000 Gebiete <i>FFH Mooswiese Hottendorf und FFH sowie SPA Colbitz-Letzlinger Heide vom 1000 m Puffer betroffen</i>	mittel
Betroffenheit LSG <i>LSG Uchte-Tangerquellen Waldgebiete ... grenzt an das VG an</i>	mittel
Betroffenheit NSG <i>Nicht betroffen, kein NSG in der Umgebung vorhanden</i>	gering
Betroffenheit Naturpark	

<p><i>nicht betroffen, kein Naturpark in der Umgebung vorhanden</i></p> <p>Betroffenheit Biosphärenreservat</p> <p><i>Nicht betroffen, kein Biosphärenreservat in der Umgebung vorhanden</i></p> <p>Betroffenheit FND, GLB, § 30-Biotop</p> <p><i>Kein FND betroffen, kein GLB betroffen, Staudenflur (trocken-warm) zwischen Straße und Bahn betroffen Biotopwert hoch nach LRP § 30 Biotop</i></p> <p>Betroffenheit Biotopverbundsystem</p> <p><i>Regionaler Biotopverbund betroffen</i></p> <p>Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL</p> <p><i>Im Vorrangstandort nicht vorhanden</i></p> <p>Arten und Habitate nach Anhang II und IV der FFH-RL</p> <p><i>Fischotter, Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Blindschleiche, Armleuchteralge im VG vorhanden, Zauneidechse im 300 m Puffer</i></p> <p>Arten nach Anhang I und Zugvogelarten nach Art. 4 (2) VS RL</p> <p><i>Im Vorrangstandort nicht vorhanden</i></p>	<p>gering</p> <p>gering</p> <p>hoch</p> <p>mittel</p> <p>gering</p> <p>hoch</p> <p>gering</p>
Schutzgut Boden	Konfliktintensität: hoch
<p>Konfliktpotenzial</p> <p><i>Wald und hohes Konfliktpotential</i></p> <p>Ertragspotenzial</p> <p><i>Teilweise keine Angaben zur Ackerzahl (Wald, Abgrabung), übrige Flächen <28</i></p> <p>Betroffenheit von Böden mit besonderen Standorteigenschaften</p> <p><i>(Braunerden)</i></p> <p>Betroffenheit von Böden mit Seltenheit/Archivfunktion</p> <p><i>Betroffenheit von „einzelne Bodenform“</i></p>	<p>hoch</p> <p>gering</p> <p>gering</p> <p>mittel</p>
Schutzgut Wasser	Konfliktintensität: gering
<p>Betroffenheit von Trinkwasserschutzgebieten</p> <p><i>Kein Trinkwasserschutzgebiet im 10000 m Bereich, geplantes Gebiet Gardelegen 5000 m entfernt</i></p> <p>Grundwasserneubildung</p> <p><i>Hohe Bedeutung bis nicht klassifiziert (aus LRP)</i></p> <p>Grundwassergeschüttheit</p> <p><i>Hohe bis mittlere Grundwassergeschüttheit</i></p> <p>Ökologischer Zustand Potenzial gut</p> <p><i>It. LRP Salzwedel (GW Körper Altmärkische Moränenlandschaft (Milde)</i></p> <p>Betroffenheit von Oberflächengewässern</p> <p><i>Kein klassifiziertes Oberflächengewässer betroffen, Laugebach ca 30 m entfernt</i></p> <p>Betroffenheit Vernässungsgebiete / gw-bestimmte Biotopstrukturen</p> <p><i>Vernässungsgebiete nicht betroffen, keine gw-bestimmte Biotopstrukturen betroffen</i></p> <p>Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten und Retentionsflächen</p> <p><i>Keine Überschwemmungsgebiete oder Retentionsflächen betroffen</i></p>	<p>gering</p> <p>mittel</p> <p>gering</p> <p>mittel</p> <p>gering</p> <p>gering</p> <p>gering</p>
Schutzgut Klima und Luft	Konfliktintensität: gering
<p>Betroffenheit von Wald</p> <p><i>Wald betroffen, aber keine waldarme Gegend</i></p> <p>Betroffenheit un bebauter, unversiegelter Fläche</p> <p><i>Überwiegender Anteil der Fläche ist unversiegelt und bleibt auch unversiegelt</i></p> <p>Betroffenheit von Fließgewässern und Feuchtnassen Auenbereichen</p> <p><i>nicht betroffen</i></p> <p>Betroffenheit von Mooren, Dauergrünland</p> <p><i>Nicht betroffen</i></p>	<p>mittel</p> <p>gering</p> <p>gering</p> <p>gering</p>
Schutzgut Landschaft	Konfliktintensität: gering
<p>Betroffenheit von LSG, Naturpark, Biosphärenreservat</p> <p><i>Nicht betroffen</i></p> <p>Betroffenheit des Landschaftsraums</p> <p><i>Trüstedter Altmarkplatte Offenland mit geringem, Trüstedter Altmarkplatte Wald mit sehr hohem ästhetischem Gesamtwert; durch die Abgrabung wird das Landschaftsbild nicht wesentlich nachteilig verändert, der LRP Salzwedel sieht bezüglich des Landschaftsbildes keine Gefahren durch den Kiesabbau</i></p>	<p>gering</p> <p>gering</p>
Schutzgut Kultur und Sachgüter	Konfliktintensität: hoch

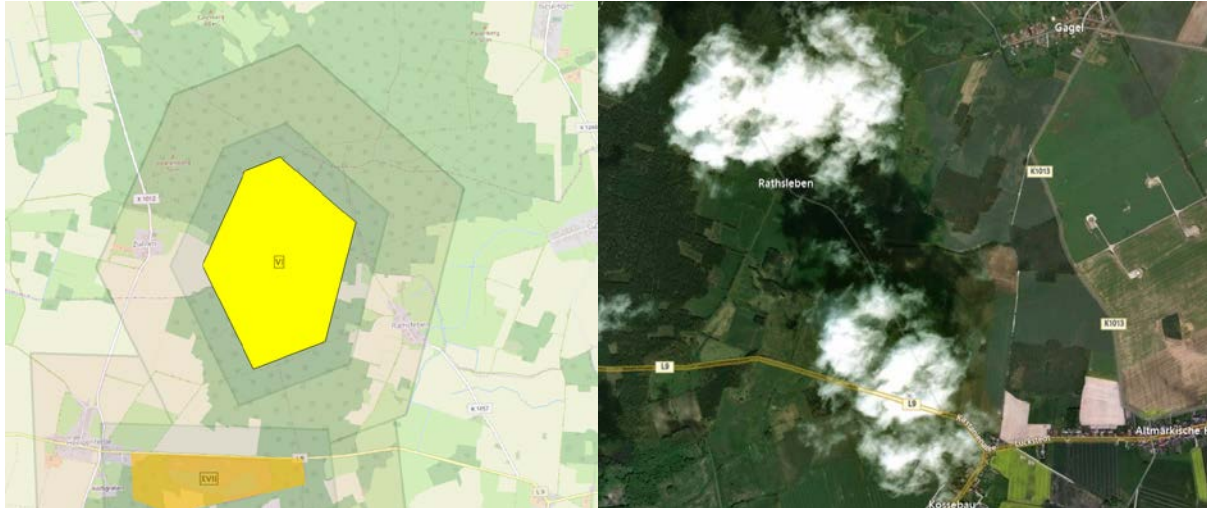
Betroffenheit von Bau- und Kulturdenkmälern <i>Nicht vorhanden</i>	gering
Betroffenheit von Bodendenkmälern <i>Nicht vorhanden</i>	gering
Betroffenheit von Stadtansichten und Landschaftssilhouetten <i>Keine Hochbauten</i>	gering
Betroffenheit historischer Parkanlagen <i>Nicht vorhanden</i>	gering
Betroffenheit von überregionalen Verkehrs- und Leitungstrassen <i>Straßen (überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße, B188 und Schienenwege (überregionale Schienenverbindung, Hannover-Berlin?) sowie Freileitung und Sportplatz betroffen</i>	hoch
Wechselwirkungen	Konfliktintensität: mittel
<p>Durch die Gewinnung des Rohstoffes wird eine Beeinflussung der Bodenfunktion erfolgen. Insbesondere die Beseitigung der Waldflächen wirkt sich negativ auf die weitere Flora und Fauna aus. Im Rahmen der Projektzulassung und im Rahmen des Abschlussbetriebsplans sind entsprechende Festlegungen zum Ausgleich zu treffen.</p> <p>Mit der Abholzung des Waldes für die Abgrabung gehen CO₂-Senken und Erholungsflächen verloren was sich auf die Schutzgüter Mensch und Klima auswirkt.</p> <p><i>Insgesamt kann die Konfliktintensität durch die Wechselwirkung als mittel angesehen werden.</i></p>	
C. Alternativen	
<p>Der Vorrangstandort für Rohstoffgewinnung V Hottendorf sichert eine bereits im Abbau befindliche Lagerstätte. Mit der Festlegung im REP Altmark soll die Ausnutzung der Lagerstätte gewährleistet werden und die Plankontinuität wird gesichert. Lagerstätten sind ortsgebunden. Als Alternative bliebe die Nullvariante, die im Extremfall zu einer Neuerschließung von Rohstoff an einer anderen Lagerstätte führen würde. Damit verbunden wäre neue Infrastruktur und Abraum, was zu einer Verschlechterung der Umweltsituation insgesamt führen würde.</p>	
D. Zusammenfassung, Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen	
<p>Das Konfliktpotential gegenüber den Schutzgütern wird zusammenfassen mit hoch bewertet. Im Rahmen der Projektgenehmigungsplanung ist darauf zu achten, dass ein naturschutzfachlicher Ausgleich des Lebensraumes erfolgt. Die Artenschutzrechtliche Prüfung, ist im Rahmen der Projektprüfung durchzuführen.</p> <p>Insbesondere in der Gewinnungsphase sind alle Vorkehrungen zum Grundwasserschutz zu treffen und einzuhalten. Bezüglich der Kultur- und Sachgüter sind im Genehmigungsverfahren Lösungen zu finden, sofern nicht eine Plananpassung erfolgt (siehe Buchstabe F)</p>	
E. Monitoring	
Erforderlich (siehe Gliederungspunkt 3.2.1. Monitoring)	
F. Empfehlung für den Planentwurf	
<p>Verkleinerung des Vorranggebietes bezüglich des Abstandes zur Ortschaft Hottendorf um die Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch zu verringern. Verkleinerung des Vorranggebietes im Süden um den Konflikt mit der überregionalen Bahnverbindung und der Freileitung zu minimieren und die Staudenflur (trocken-warm) zwischen Straße und Bahn zu sichern. Darüber hinaus wird empfohlen wenigstens teilweise auf die Rodung des Waldes zu verzichten und das Vorranggebiet entsprechend zu modifizieren oder bereits sehr frühzeitig Aufforstungen vorzunehmen.</p>	

Datenblatt 4

2.2.2.1. Wirtschaft

Vorrang Rohstoffgewinnung VI Rathslieben

(Grundeigentum; Kiese und Sande)



A. Gebietsbeschreibung	
Kommune	Verbandsgemeinde Seehausen, Gemeinde Altmärkische Höhe (Ortsteile Heiligenfelde, Rathslieben; Stadt Arendsee, Ortschaft Thielbeer, Ortsteil Zühlen)
Flächengröße	224 ha
Landschaftseinheit	Westliche Altmarkplatten
Geländestruktur	Von Norden (Hoher Berg) nach allen Seiten abfallend
Realnutzung	Überwiegend Forstwirtschaft,
Umweltmerkmale	Historischer Nadelwald
Raumordnerische Festlegungen im LEP 2010 LSA	Teilweise VB Landwirtschaft
Status	Im Verfahren, Bergwerkseigentum, Reserve unverritz
B. Schutzgutbezogene Konflikteinschätzung	
Schutzgut Mensch	Konfliktintensität: gering
Betroffenheit Siedlungsbereiche/genehmigte Wohngebiete <i>Die Ortschaft Rathslieben und der Ortsteil Zühlen liegen im 1000 m Puffer des VG</i>	mittel
Betroffenheit LSG, Naturpark, Biosphärenreservat, <i>kein entsprechendes Gebiet in der Umgebung vorhanden</i>	gering
Betroffenheit Kurort <i>Kein Kurort in der näheren Umgebung</i>	gering
Betroffenheit Fernrad-, Fernwanderweg <i>kein Fernradweg betroffen</i>	gering
Schutzgut Flora/Fauna/Biodiversität	Konfliktintensität: mittel
Betroffenheit Natura 2000 Gebiete <i>Nicht betroffen, kein FFH oder SPA Gebiet in der Umgebung vorhanden</i>	gering
Betroffenheit LSG <i>Nicht betroffen, kein LSG in der Umgebung vorhanden</i>	gering
Betroffenheit NSG <i>Nicht betroffen, kein NSG in der Umgebung vorhanden</i>	gering

Betroffenheit Naturpark <i>nicht betroffen, kein Naturpark in der Umgebung vorhanden</i>	gering
Betroffenheit Biosphärenreservat <i>Nicht betroffen, kein Biosphärenreservat in der Umgebung vorhanden</i>	gering
Betroffenheit FND, GLB, § 30-Biotop <i>Kein FND betroffen, kein GLB betroffen, kein § 30-Biotop betroffen</i>	gering
Betroffenheit Biotopverbundsystem <i>Kein Biotopverbund betroffen, aber insgesamt historischer Nadelwald</i>	mittel
Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL <i>Im Vorrangstandort nicht vorhanden</i>	gering
Arten und Habitate nach Anhang II und IV der FFH-RL <i>Zauneidechse im VG vorhanden,</i>	hoch
Arten nach Anhang I und Zugvogelarten nach Art. 4 (2) VS RL <i>Im Vorrangstandort nicht vorhanden</i>	gering
Schutzgut Boden	Konfliktintensität: hoch
Konfliktpotenzial <i>Wald</i>	hoch
Ertragspotenzial <i>Wald (deshalb keine Angaben zu Ertrag oder Ackerzahlen)</i>	gering
Betroffenheit von Böden mit besonderen Standorteigenschaften <i>Braunerden</i>	gering
Betroffenheit von Böden mit Seltenheit/Archivfunktion <i>Betroffenheit von Wölbacker und „einzelne Bodengesellschaft“</i>	hoch
Schutzgut Wasser	Konfliktintensität: mittel
Betroffenheit von Trinkwasserschutzgebieten <i>Nicht betroffen (nächste Gebiete Arendsee 4000 m, Bock 4500 m entfernt)</i>	gering
Grundwasserneubildung <i>Keine besonderen Angaben</i>	mittel
Grundwassergeschüttheit <i>GW Abstand > 8m, hohe bis mittlere Grundwassergeschüttheit</i>	mittel
Ökologischer Zustand Potenzial schlecht <i>Jeetzel Lockergestein rechts</i>	gering
Betroffenheit von Oberflächengewässern <i>Kein klassifiziertes Oberflächengewässer betroffen</i>	gering
Betroffenheit Vernässungsgebiete / gw-bestimmte Biotopstrukturen <i>Vernässungsgebiete nicht betroffen, keine gw-bestimmte Biotopstrukturen betroffen</i>	gering
Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten und Retentionsflächen <i>Keine Überschwemmungsgebiete oder Retentionsflächen betroffen</i>	gering
Schutzgut Klima und Luft	Konfliktintensität: gering
Betroffenheit von Wald <i>Wald betroffen, aber keine waldarme Gegend</i>	mittel
Betroffenheit un bebauter, unversiegelter Fläche <i>Überwiegender Anteil der Fläche ist unversiegelt und bleibt auch unversiegelt</i>	gering
Betroffenheit von Fließgewässern und Feuchtnassen Auenbereichen <i>nicht betroffen</i>	gering
Betroffenheit von Mooren, Dauergrünland <i>Nicht betroffen</i>	gering
Schutzgut Landschaft	Konfliktintensität: mittel
Betroffenheit von LSG, Naturpark, Biosphärenreservat <i>Nicht betroffen</i>	gering
Betroffenheit des Landschaftsraums <i>Westliche Altmarkplatten Historisches Waldgebiet, geringer landschaftsästhetischer Wert, bei Abholzung Veränderung der Landschaft (224 ha!)</i>	mittel
Schutzgut Kultur und Sachgüter	Konfliktintensität: gering

Betroffenheit von Bau- und Kulturdenkmälern <i>Nicht vorhanden</i>	gering
Betroffenheit von Bodendenkmälern <i>Nicht vorhanden</i>	gering
Betroffenheit von Stadtansichten und Landschaftssilhouetten <i>Keine Hochbauten</i>	gering
Betroffenheit historischer Parkanlagen <i>Nicht vorhanden</i>	gering
Betroffenheit von überregionalen Verkehrs- und Leitungstrassen <i>Nicht betroffen</i>	gering
Wechselwirkungen	Konfliktintensität: gering
<p>Durch die Gewinnung des Rohstoffes wird eine Beeinflussung der Bodenfunktion erfolgen. Dies wirkt sich auf die Grundwasserneubildung und den Lebensraum von Pflanzen und Tieren aus.</p> <p>Mit der Abholzung des Waldes für die Abgrabung gehen CO₂-Senken und Erholungsräume verloren was sich auf die Schutzgüter Mensch und Klima auswirkt.</p> <p><i>Insgesamt kann die Konfliktintensität durch die Wechselwirkung als gering angesehen werden.</i></p>	
C. Alternativen	
<p>Der Vorrangstandort für Rohstoffgewinnung VI Rathsleben soll die vorhandene Lagerstätte sichern. Dabei dient die unverritzte Lagerstätte als Reserve. Für einen Abbau des Rohstoffes sind im Genehmigungsverfahren weitere Untersuchungen erforderlich. Lagerstätten sind ortsgebunden. Als Alternative bliebe die Nullvariante. Damit verbunden wären im Falle weiteren Rohstoffbedarfs die raumordnerisch ungeordnete Erschließung von Lagerstätten. Das könnte zu raumordnerischen Missständen oder andererseits langfristig zu Versorgungsengpässen mit Kiesen und Sanden führen.</p>	
D. Zusammenfassung, Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen	
<p>Das Konfliktpotential gegenüber den Schutzgütern wird zusammenfassen mit mittel bewertet. Im Rahmen der Projektgenehmigungsplanung ist darauf zu achten, dass ein naturschutzfachlicher Ausgleich des Lebensraumes erfolgt. Die Artenschutzrechtliche Prüfung, ist im Rahmen der Projektprüfung durchzuführen.</p> <p>Insbesondere in der Gewinnungsphase sind alle Vorkehrungen zum Grundwasserschutz zu treffen und einzuhalten.</p>	
E. Monitoring	
Erforderlich (siehe Gliederungspunkt 3.2.1. Monitoring)	
F. Empfehlung für den Planentwurf	
keine	

Datenblatt 5

2.2.2.1. Wirtschaft

Vorrang Rohstoffgewinnung VII Wischer

(Bergwerkseigentum; Kiese und Sande)



A. Gebietsbeschreibung	
Kommune	Hansestadt Stendal (Ortschaft Staffelde, Ortsteil Arnim), Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck (Gemeinde Hassel, Ortsteil Wischer)
Flächengröße	163 ha
Landschaftseinheit	Östliche Altmarkplatten
Geländestruktur	Vom Grützberg im Süden (56,5) nach allen Seiten abfallend
Realnutzung	Überwiegend Forstwirtschaft,
Umweltmerkmale	Teilweise Historischer Nadelwald, Biotpverbundsystem des LK Stendal
Raumordnerische Festlegungen im LEP 2010 LSA	Keine Festlegungen
Status	Restgewinnung im Zentralfeld, Recycling im Südfeld, fakultativer RBP bis 2025
B. Schutzgutbezogene Konflikteinschätzung	
Schutzgut Mensch	Konfliktintensität: hoch
Betroffenheit Siedlungsbereiche/genehmigte Wohngebiete <i>Wohnbebauung Wischer grenzt unmittelbar an das VG an, Arnim liegt im 300 m Puffer, Wald betroffen aber keine Erholungseignung gemäß Konfliktintensität;</i>	hoch
Betroffenheit LSG, Naturpark, Biosphärenreservat, <i>kein entsprechendes Gebiet in der Umgebung vorhanden</i>	gering
Betroffenheit Kurort <i>Kein Kurort in der näheren Umgebung</i>	gering
Betroffenheit Fernrad-, Fernwanderweg <i>kein Fernradweg betroffen (Altmarkrundkurs)</i>	gering
Schutzgut Flora/Fauna/Biodiversität	Konfliktintensität: mittel

Betroffenheit Natura 2000 Gebiete <i>FFH 0233 Stendaler Stadtforst grenzt an 300 m Puffer</i>	mittel
Betroffenheit LSG <i>Nicht betroffen, kein LSG in der Umgebung vorhanden</i>	gering
Betroffenheit NSG <i>Nicht betroffen, kein NSG in der Umgebung vorhanden</i>	gering
Betroffenheit Naturpark <i>nicht betroffen, kein Naturpark in der Umgebung vorhanden</i>	gering
Betroffenheit Biosphärenreservat <i>Nicht betroffen, kein Biosphärenreservat in der Umgebung vorhanden</i>	gering
Betroffenheit FND, GLB, § 30-Biotop <i>FND „Sandgrube Arnim“ betroffen, FND „Kieferngruppe Wischer“ im 300 m Puffer, kein GLB betroffen, drei § 30-Biotop im 300 m- Puffer</i>	hoch
Betroffenheit Biotopverbundsystem <i>Regionaler Biotopverbund betroffen</i>	mittel
Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL <i>Im Vorrangstandort nicht vorhanden</i>	gering
Arten und Habitate nach Anhang II und IV der FFH-RL <i>Zauneidechse im VG vorhanden,</i>	hoch
Arten nach Anhang I und Zugvogelarten nach Art. 4 (2) VS RL <i>Im Vorrangstandort nicht vorhanden</i>	gering
Schutzgut Boden	Konfliktintensität: mittel
Konfliktpotenzial <i>Wald</i>	hoch
Ertragspotenzial <i>Wald (deshalb keine Angaben zu Ertrag oder Ackerzahlen)</i>	gering
Betroffenheit von Böden mit besonderen Standorteigenschaften <i>Braunerden</i>	gering
Betroffenheit von Böden mit Seltenheit/Archivfunktion <i>Geringe Betroffenheit „Einzelne Bodenformen“</i>	mittel
Schutzgut Wasser	Konfliktintensität: mittel
Betroffenheit von Trinkwasserschutzgebieten <i>Nicht betroffen (nächste Gebiete Stendal Süd, Tangermünde) 5000 m entfernt; VG Wassergewinnung II Arneburg 1800 m entfernt</i>	gering
Grundwasserneubildung <i>Keine Angaben</i>	
Grundwassergeschüttheit <i>GW abstand >20 m im südlichen Bereich, 1m im nördlichen Bereich geringe bis hohe Grundwassergeschüttheit</i>	mittel
Ökologischer Zustand Potenzial gut <i>Altmärkische Moränenlandschaft (Uchte)</i>	mittel
Betroffenheit von Oberflächengewässern <i>Kein klassifiziertes Oberflächengewässer betroffen (Kuhgraben mehr als 1500 m Abstand)</i>	gering
Betroffenheit Vernässungsgebiete / gw-bestimmte Biotopstrukturen <i>Vernässungsgebiete nicht betroffen, keine gw-bestimmte Biotopstrukturen betroffen</i>	gering
Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten und Retentionsflächen <i>Keine Überschwemmungsgebiete oder Retentionsflächen betroffen</i>	gering
Schutzgut Klima und Luft	Konfliktintensität: gering
Betroffenheit von Wald <i>Wald betroffen, aber keine waldarme Gegend</i>	mittel
Betroffenheit un bebauter, unversiegelter Fläche <i>Überwiegender Anteil der Fläche ist unversiegelt und bleibt auch unversiegelt</i>	gering
Betroffenheit von Fließgewässern und Feuchtnassen Auenbereichen <i>nicht betroffen</i>	gering
Betroffenheit von Mooren, Dauergrünland <i>Nicht betroffen</i>	gering
Schutzgut Landschaft	Konfliktintensität: mittel

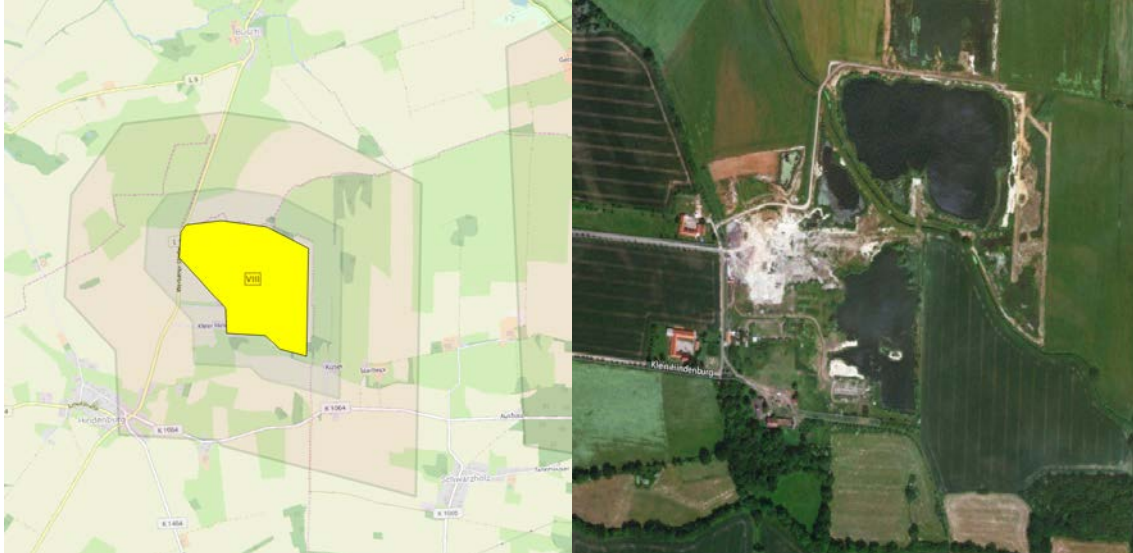
Betroffenheit von LSG, Naturpark, Biosphärenreservat <i>Nicht betroffen</i>	gering
Betroffenheit des Landschaftsraums <i>Westliche Altmarkplatten, Waldgebiet betroffen, bei Abholzung Veränderung der Landschaft</i>	mittel
Schutzgut Kultur und Sachgüter	Konfliktintensität: gering
Betroffenheit von Bau- und Kulturdenkmälern <i>Nicht vorhanden</i>	gering
Betroffenheit von Bodendenkmälern <i>Nicht vorhanden</i>	gering
Betroffenheit von Stadtansichten und Landschaftssilhouetten <i>Keine Hochbauten</i>	gering
Betroffenheit historischer Parkanlagen <i>Nicht vorhanden</i>	gering
Betroffenheit von überregionalen Verkehrs- und Leitungstrassen <i>Campingplatz und Waldbad Naherholung Wischer</i>	gering
Wechselwirkungen	Konfliktintensität: gering
<p>Durch die Gewinnung des Rohstoffes wird eine Beeinflussung der Bodenfunktion erfolgen. Dies wirkt sich auf die Grundwasserneubildung und den Lebensraum von Pflanzen und Tieren aus.</p> <p>Mit der Abholzung des Waldes für die Abgrabung gehen CO₂-Senken und Erholungsraum verloren was sich auf die Schutzgüter Mensch und Klima auswirkt.</p> <p><i>Insgesamt kann die Konfliktintensität durch die Wechselwirkung als gering angesehen werden.</i></p>	
C. Alternativen	
<p>Der Vorrangstandort für Rohstoffgewinnung VII Wischer sichert eine bereits im Abbau befindliche Lagerstätte. Mit der Festlegung im REP Altmark soll die Ausnutzung der Lagerstätte gewährleistet werden und die Plankontinuität wird gesichert. Lagerstätten sind ortsgebunden. Als Alternative bliebe die Nullvariante, die im Extremfall zu einer Neuerschließung von Rohstoff an einer anderen Lagerstätte führen würde. Damit verbunden wäre neue Infrastruktur und Abraum, was zu einer Verschlechterung der Umweltsituation insgesamt führen würde.</p>	
D. Zusammenfassung, Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen	
<p>Das Konfliktpotential gegenüber den Schutzgütern wird zusammenfassend mit mittel bewertet. Im Rahmen der Projektgenehmigungsplanung ist darauf zu achten, dass ein naturschutzfachlicher Ausgleich des Lebensraumes erfolgt (auch Wiederaufforstung). Die Artenschutzrechtliche Prüfung, ist im Rahmen der Projektprüfung durchzuführen. Insbesondere in der Gewinnungsphase sind alle Vorkehrungen zum Grundwasserschutz zu treffen und einzuhalten.</p>	
E. Monitoring	
Erforderlich (siehe Gliederungspunkt 3.2.1. Monitoring)	
F. Empfehlung für den Planentwurf	
Den Abstand zwischen VG und der Ortschaft Wischer sollte erhöht werden.	

Datenblatt 6

2.2.2.1. Wirtschaft

Vorrang Rohstoffgewinnung VIII Hindenburg

(Bewilligung; Kiese und Sande)



A. Gebietsbeschreibung	
Kommune	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck (Gemeinde Hohenberg-Krusemark, Ortschaft Hindenburg)
Flächengröße	98 ha
Landschaftseinheit	Werbener Elbtal
Geländestruktur	eben
Realnutzung	Landwirtschaft, Abgrabung, Wasserfläche, Wald
Umweltmerkmale	Gegliederte Agrarlandschaft, Biotopverbundeinheit Wische, Seegraben Iden quert das Vorranggebiet
Raumordnerische Festlegungen im LEP 2010 LSA	Keine Festlegungen
Status	Bewilligung, in Gewinnung
B. Schutzgutbezogene Konflikteinschätzung	
Schutzgut Mensch	Konfliktintensität: hoch
Betroffenheit Siedlungsbereiche/genehmigte Wohngebiete <i>Wohnbebauung Klein Hindenburg grenzt unmittelbar an das VG an, Küsel liegt im 300 m Puffer,</i> Betroffenheit LSG, Naturpark, Biosphärenreservat, <i>kein entsprechendes Gebiet in der Umgebung vorhanden</i> Betroffenheit Kurort <i>Kein Kurort in der näheren Umgebung</i> Betroffenheit Fernrad-, Fernwanderweg <i>kein Fernradweg betroffen</i>	hoch gering gering gering
Schutzgut Flora/Fauna/Biodiversität	Konfliktintensität: hoch

Betroffenheit Natura 2000 Gebiete <i>Kein Natura 2000 Gebiet betroffen</i>	gering
Betroffenheit LSG <i>Nicht betroffen, kein LSG in der Umgebung vorhanden</i>	gering
Betroffenheit NSG <i>Nicht betroffen, kein NSG in der Umgebung vorhanden</i>	gering
Betroffenheit Naturpark <i>nicht betroffen, kein Naturpark in der Umgebung vorhanden</i>	gering
Betroffenheit Biosphärenreservat <i>Nicht betroffen, kein Biosphärenreservat in der Umgebung vorhanden</i>	gering
Betroffenheit FND, GLB, § 30-Biotop <i>§ 30-Biotop: Hecke NW Hindenburg, Teich, Gebüsche und Bäume an der Straße NO Hindenburg, Wald NO Triangel, Wald NW Küsel</i>	hoch
Betroffenheit Biotopverbundsystem <i>Regionaler Biotopverbund betroffen</i>	mittel
Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL <i>Im Vorrangstandort nicht vorhanden</i>	gering
Arten und Habitate nach Anhang II und IV der FFH-RL <i>Fischotter, Zauneidechse, Knoblauchkröte, Rotbauchunke, Kreuzkröte, Armleuchteralgen im VG vorhanden,</i>	hoch
Arten nach Anhang I und Zugvogelarten nach Art. 4 (2) VS RL <i>Im Vorrangstandort nicht vorhanden</i>	gering
Schutzgut Boden	Konfliktintensität: mittel
Konfliktpotenzial <i>Mittel bis hoch</i>	mittel
Ertragspotenzial <i>Mittleres bis hohes Ertragspotential (Ackerzahl 55-75)</i>	hoch
Betroffenheit von Böden mit besonderen Standorteigenschaften <i>Überwiegend Auenböden</i>	gering
Betroffenheit von Böden mit Seltenheit/Archivfunktion <i>Betroffenheit „Einzelne Bodenformen“</i>	mittel
Schutzgut Wasser	Konfliktintensität: mittel
Betroffenheit von Trinkwasserschutzgebieten <i>Nicht betroffen (kein Trinkwasserschutzgebiet in der Umgebung vorhanden)</i>	gering
Grundwasserneubildung <i>75mm/a aus UVS</i>	gering
Grundwassergeschützttheit <i>Mittlere bis geringe Grundwassergeschützttheit</i>	hoch
Ökologischer Zustand Potenzial keine Angaben <i>Elbe Urstromtal Aland</i>	hoch
Betroffenheit von Oberflächengewässern <i>Seegraben Iden und Wässerung queren das VG, 3 Stillgewässer sind im VG vorhanden (Alte Sandentnahme, Kiessee I und II), Hufgraben im 300 m Puffer des VG</i>	hoch
Betroffenheit Vernässungsgebiete / gw-bestimmte Biotopstrukturen <i>Vernässungsgebiete betroffen, keine gw-bestimmte Biotopstrukturen betroffen</i>	gering
Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten und Retentionsflächen <i>Keine Überschwemmungsgebiete oder Retentionsflächen betroffen (Deich- und Polder geschützte Fläche</i>	gering
Schutzgut Klima und Luft	Konfliktintensität: gering
Betroffenheit von Wald <i>Wald teilweise betroffen</i>	gering
Betroffenheit un bebauter, unversiegelter Fläche <i>Überwiegender Anteil der Fläche ist unversiegelt und bleibt auch unversiegelt</i>	gering
Betroffenheit von Fließgewässern und Feuchtnassen Auenbereichen <i>Seegraben Iden</i>	mittel
Betroffenheit von Mooren, Dauergrünland <i>Nicht betroffen</i>	gering
Schutzgut Landschaft	Konfliktintensität: mittel

Betroffenheit von LSG, Naturpark, Biosphärenreservat <i>Nicht betroffen</i>	gering
Betroffenheit des Landschaftsraums <i>Werbener Elbtal, teilweise Waldgebiete betroffen, bei Abholzung Veränderung der Landschaft Landschaftsveränderung auch durch die Errichtung von Wällen am Rand des Abbaugebietes</i>	mittel
Schutzgut Kultur und Sachgüter	Konfliktintensität: gering
Betroffenheit von Bau- und Kulturdenkmälern <i>Nicht vorhanden</i>	gering
Betroffenheit von Bodendenkmälern <i>Nicht vorhanden</i>	gering
Betroffenheit von Stadtansichten und Landschaftssilhouetten <i>Keine Hochbauten</i>	gering
Betroffenheit historischer Parkanlagen <i>Nicht vorhanden</i>	gering
Betroffenheit von überregionalen Verkehrs- und Leitungstrassen Nicht betroffen	gering
Wechselwirkungen	Konfliktintensität: gering
<p>Durch die Gewinnung des Rohstoffes wird eine Beeinflussung der Bodenfunktion erfolgen. Dies wirkt sich auf die Grundwasserneubildung und den Lebensraum von Pflanzen und Tieren aus.</p> <p>Mit der Abholzung des Waldes für die Abgrabung gehen CO₂-Senken und Erholungsraum verloren was sich auf die Schutzgüter Mensch und Klima auswirkt.</p> <p><i>Insgesamt kann die Konfliktintensität durch die Wechselwirkung als gering angesehen werden.</i></p>	
C. Alternativen	
<p>Der Vorrangstandort für Rohstoffgewinnung VIII Hindenburg sichert eine bereits im Abbau befindliche Lagerstätte. Mit der Festlegung im REP Altmark soll die Ausnutzung der Lagerstätte gewährleistet werden und die Plankontinuität wird gesichert. Lagerstätten sind ortsgebunden. Als Alternative bliebe die Nullvariante, die im Extremfall zu einer Neuerschließung von Rohstoff an einer anderen Lagerstätte führen würde. Damit verbunden wäre neue Infrastruktur und Abraum, was zu einer Verschlechterung der Umweltsituation insgesamt führen würde.</p>	
D. Zusammenfassung, Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen	
<p>Das Konfliktpotential gegenüber den Schutzgütern wird zusammenfassen mit mittel bewertet. Im Rahmen der Projektgenehmigungsplanung ist darauf zu achten, dass ein naturschutzfachlicher Ausgleich des Lebensraumes erfolgt. Die Artenschutzrechtliche Prüfung, ist im Rahmen der Projektprüfung durchzuführen.</p> <p>Insbesondere in der Gewinnungsphase sind alle Vorkehrungen zum Grundwasserschutz zu treffen und einzuhalten. Der Seegraben Iden ist bei den Planungen entsprechend zu berücksichtigen.</p>	
E. Monitoring	
Erforderlich (siehe Gliederungspunkt 3.2.1. Monitoring)	
F. Empfehlung für den Planentwurf	
<p>Den Abstand zwischen VG und den Ortschaften Klein Hindenburg und Küsel sollte vergrößert werden.</p> <p>Die § 30 Biotope sowie Wald und Waldränder sollten aus dem VG herausgenommen werden.</p>	

Datenblatt 7

2.2.2.1. Wirtschaft

Vorrang Rohstoffgewinnung IX Stendal Uenglinger Berg

(Grundeigen, Sande)



A. Gebietsbeschreibung	
Kommune	Hansestadt Stendal
Flächengröße	27 ha
Landschaftseinheit	Östliche Altmarkplatten
Geländestruktur	eben
Realnutzung	Überwiegend landwirtschaftliche Nutzung
Umweltmerkmale	Keine besonderen Merkmale
Raumordnerische Festlegungen im LEP 2010 LSA	Teilweise Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
Status	Grundeigen, Sande, unverritz
B. Schutzgutbezogene Konflikteinschätzung	
Schutzgut Mensch	Konfliktintensität: gering
Betroffenheit Siedlungsbereiche/genehmigte Wohngebiete <i>Wohnbebauung im 1000 m Puffer (Bebauung der Hansestadt Stendal und Uenglingen)</i>	mittel
Betroffenheit LSG, Naturpark, Biosphärenreservat, <i>kein entsprechendes Gebiet in der Umgebung vorhanden</i>	gering
Betroffenheit Kurort <i>Kein Kurort in der näheren Umgebung</i>	gering
Betroffenheit Fernrad-, Fernwanderweg <i>kein Fernradweg betroffen</i>	gering
Schutzgut Flora/Fauna/Biodiversität	Konfliktintensität: gering
Betroffenheit Natura 2000 Gebiete <i>Kein Natura 2000 Gebiet betroffen</i>	gering
Betroffenheit LSG <i>Nicht betroffen, kein LSG in der Umgebung vorhanden</i>	gering
Betroffenheit NSG <i>Nicht betroffen, kein NSG in der Umgebung vorhanden</i>	gering
Betroffenheit Naturpark <i>nicht betroffen, kein Naturpark in der Umgebung vorhanden</i>	gering
Betroffenheit Biosphärenreservat <i>Nicht betroffen, kein Biosphärenreservat in der Umgebung vorhanden</i>	gering

Betroffenheit FND, GLB, § 30-Biotop <i>Nicht betroffen</i>	gering
Betroffenheit Biotopverbundsystem <i>Kein Biotopverbund betroffen</i>	gering
Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL <i>Im Vorrangstandort nicht vorhanden</i>	gering
Arten und Habitate nach Anhang II und IV der FFH-RL <i>Teichmolch am Rand des VG</i>	mittel
Arten nach Anhang I und Zugvogelarten nach Art. 4 (2) VS RL <i>Im Vorrangstandort nicht vorhanden</i>	gering
Schutzgut Boden	Konfliktintensität: mittel
Konfliktpotenzial <i>Hoch bis mittel</i>	mittel
Ertragspotenzial <i>Mittleres Ertragspotential (Ackerzahl 55-75)</i>	mittel
Betroffenheit von Böden mit besonderen Standorteigenschaften <i>Braunerde-Fahlerden</i>	gering
Betroffenheit von Böden mit Seltenheit/Archivfunktion <i>Nicht betroffen</i>	gering
Schutzgut Wasser	Konfliktintensität: gering
Betroffenheit von Trinkwasserschutzgebieten <i>Wasserschutzgebiet Stendal Nord grenzt an den 1000 m Puffer</i>	mittel
Grundwasserneubildung <i>Keine Angaben</i>	
Grundwassergeschüttheit <i>Mittlere bis hohe Grundwassergeschüttheit</i>	mittel
Ökologischer Zustand Potenzial gut <i>Altmärkische Moränenlandschaft Uchte</i>	mittel
Betroffenheit von Oberflächengewässern <i>Kein Oberflächengewässer vorhanden</i>	gering
Betroffenheit Vernässungsgebiete / gw-bestimmte Biotopstrukturen <i>Keine Vernässungsgebiete betroffen, keine gw-bestimmte Biotopstrukturen betroffen</i>	gering
Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten und Retentionsflächen <i>Keine Überschwemmungsgebiete oder Retentionsflächen betroffen</i>	gering
Schutzgut Klima und Luft	Konfliktintensität: gering
Betroffenheit von Wald <i>Nicht betroffen</i>	gering
Betroffenheit un bebauter, unversiegelter Fläche <i>Überwiegender Anteil der Fläche ist unversiegelt und bleibt auch unversiegelt</i>	gering
Betroffenheit von Fließgewässern und Feuchtnassen Auenbereichen <i>Nicht betroffen</i>	gering
Betroffenheit von Mooren, Dauergrünland <i>Nicht betroffen</i>	gering
Schutzgut Landschaft	Konfliktintensität: gering
Betroffenheit von LSG, Naturpark, Biosphärenreservat <i>Nicht betroffen</i>	gering
Betroffenheit des Landschaftsraums <i>Östliche Altmarkplatten</i>	gering
Schutzgut Kultur und Sachgüter	Konfliktintensität: gering

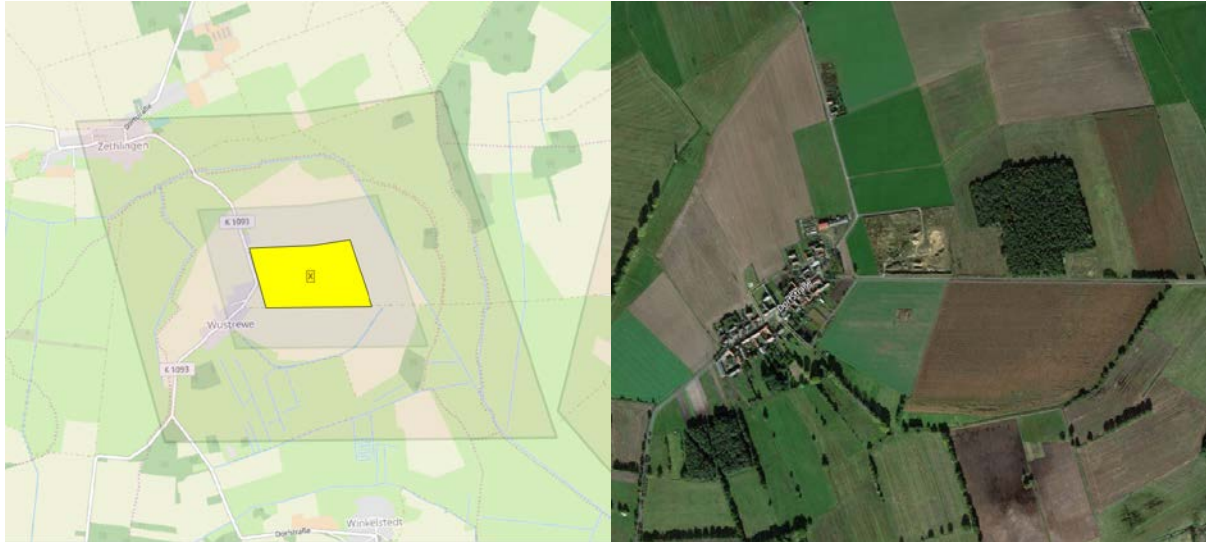
Betroffenheit von Bau- und Kulturdenkmälern <i>Nicht vorhanden</i>	gering
Betroffenheit von Bodendenkmälern <i>Nicht vorhanden</i>	gering
Betroffenheit von Stadtansichten und Landschaftssilhouetten <i>Keine Hochbauten</i>	gering
Betroffenheit historischer Parkanlagen <i>Nicht vorhanden</i>	gering
Betroffenheit von überregionalen Verkehrs- und Leitungstrassen <i>Nicht betroffen</i>	gering
Wechselwirkungen	Konfliktintensität: gering
<p>Durch die Gewinnung des Rohstoffes wird eine Beeinflussung der Bodenfunktion erfolgen. Dies wirkt sich auf die Grundwasserneubildung und den Lebensraum von Pflanzen und Tieren aus. <i>Insgesamt kann die Konfliktintensität durch die Wechselwirkung als gering angesehen werden.</i></p>	
C. Alternativen	
<p>Der Vorrangstandort für Rohstoffgewinnung IX Stendal Uenglinger Berg soll die vorhandene Lagerstätte sichern. Lagerstätten sind ortsgebunden. Dabei dient die unverritzte Lagerstätte als Reserve. Für einen Abbau des Rohstoffes sind im Genehmigungsverfahren weitere Untersuchungen erforderlich. Als Alternative bliebe die Nullvariante. Damit verbunden wären im Falle weiteren Rohstoffbedarfs die raumordnerisch ungeordnete Erschließung von Lagerstätten. Das könnte zu raumordnerischen Missständen oder andererseits langfristig zu Versorgungsengpässen mit Kiesen und Sanden führen.</p>	
D. Zusammenfassung, Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen	
<p>Das Konfliktpotential gegenüber den Schutzgütern wird zusammenfassen mit gering bewertet. Im Rahmen der Projektgenehmigungsplanung ist darauf zu achten, dass ein naturschutzfachlicher Ausgleich des Lebensraumes erfolgt. Die Artenschutzrechtliche Prüfung, ist im Rahmen der Projektprüfung durchzuführen. Insbesondere in der Gewinnungsphase sind alle Vorkehrungen zum Grundwasserschutz zu treffen und einzuhalten.</p>	
E. Monitoring	
Erforderlich (siehe Gliederungspunkt 3.2.1. Monitoring)	
F. Empfehlung für den Planentwurf	
keine.	

Datenblatt 8

2.2.2.1. Wirtschaft

Vorrang Rohstoffgewinnung X Wustrewe

(Bewilligung, Kiessand)



A. Gebietsbeschreibung	
Kommune	Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) (Ortschaft Wustrewe)
Flächengröße	36 ha
Landschaftseinheit	Westliche Altmarkplatten
Geländestruktur	Von 39,8 m nach allen Seiten abfallend
Realnutzung	Landwirtschaft, Waldinsel, Abgrabung,
Umweltmerkmale	Schwach gegliederte Agrarlandschaft mit Waldinsel; Biotopverbund Mildenederung
Raumordnerische Festlegungen im LEP 2010 LSA	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
Status	Bewilligung, in Gewinnung
B. Schutzgutbezogene Konflikteinschätzung	
Schutzgut Mensch	Konfliktintensität: hoch
Betroffenheit Siedlungsbereiche/genehmigte Wohngebiete <i>Wohnbebauung Wustrewe grenzt unmittelbar an das VG an,</i> Betroffenheit LSG, Naturpark, Biosphärenreservat, <i>kein entsprechendes Gebiet in der Umgebung vorhanden</i>	hoch
Betroffenheit Kurort <i>Kein Kurort in der näheren Umgebung</i>	gering
Betroffenheit Fernrad-, Fernwanderweg <i>kein Fernradweg betroffen</i>	gering
Schutzgut Flora/Fauna/Biodiversität	Konfliktintensität: mittel
Betroffenheit Natura 2000 Gebiete <i>Kein Natura 2000 Gebiet betroffen</i>	gering
Betroffenheit LSG <i>Nicht betroffen, kein LSG in der Umgebung vorhanden</i>	gering
Betroffenheit NSG <i>Nicht betroffen, kein NSG in der Umgebung vorhanden</i>	gering
Betroffenheit Naturpark <i>nicht betroffen, kein Naturpark in der Umgebung vorhanden</i>	gering
Betroffenheit Biosphärenreservat	gering

<p><i>Nicht betroffen, kein Biosphärenreservat in der Umgebung vorhanden</i></p> <p>Betroffenheit FND, GLB, § 30-Biotop</p> <p><i>2 Stillgewässer im Bereich des VG aber nicht § 30 Biotop</i></p> <p>Betroffenheit Biotopverbundsystem</p> <p><i>Regionaler Biotopverbund Milde Niederung betroffen</i></p> <p>Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL</p> <p><i>Im Vorrangstandort nicht vorhanden</i></p> <p>Arten und Habitate nach Anhang II und IV der FFH-RL</p> <p><i>Zauneidechse, Kreuzkröte, im VG vorhanden,</i></p> <p>Arten nach Anhang I und Zugvogelarten nach Art. 4 (2) VS RL</p> <p><i>Im Vorrangstandort nicht vorhanden</i></p>	<p>gering</p> <p>mittel</p> <p>gering</p> <p>hoch</p> <p>gering</p>
Schutzgut Boden	Konfliktintensität: gering
<p>Konfliktpotenzial</p> <p><i>Mittleres Konfliktpotential</i></p> <p>Ertragspotenzial</p> <p><i>Geringes bis mittleres Ertragspotential (Ackerzahl<28-44)</i></p> <p>Betroffenheit von Böden mit besonderen Standorteigenschaften</p> <p><i>Braunerde-Fahlerde</i></p> <p>Betroffenheit von Böden mit Seltenheit/Archivfunktion</p> <p><i>Nicht betroffen</i></p>	<p>mittel</p> <p>gering</p> <p>gering</p> <p>gering</p>
Schutzgut Wasser	Konfliktintensität: mittel
<p>Betroffenheit von Trinkwasserschutzgebieten</p> <p><i>Nicht betroffen (kein Trinkwasserschutzgebiet in der Umgebung vorhanden)</i></p> <p>Grundwasserneubildung</p> <p><i>Keine überdurchschnittliche Grundwasserneubildung (LRP Salzwedel)</i></p> <p>Grundwassergeschüttheit</p> <p><i>Hohe bis mittlere Grundwassergeschüttheit</i></p> <p>Ökologischer Zustand Potenzial gut</p> <p><i>Altmärkische Moränenlandschaft Milde (LRP Salzwedel)</i></p> <p>Betroffenheit von Oberflächengewässern</p> <p><i>Kein Oberflächengewässer betroffen</i></p> <p>Betroffenheit Vernässungsgebiete / gw-bestimmte Biotopstrukturen</p> <p><i>Vernässungsgebiete am Rand betroffen, keine gw-bestimmte Biotopstrukturen betroffen</i></p> <p>Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten und Retentionsflächen</p> <p><i>Keine Überschwemmungsgebiete oder Retentionsflächen betroffen</i></p>	<p>gering</p> <p>gering</p> <p>mittel</p> <p>mittel</p> <p>gering</p> <p>gering</p> <p>gering</p>
Schutzgut Klima und Luft	Konfliktintensität: gering
<p>Betroffenheit von Wald</p> <p><i>Wald teilweise betroffen als Luftreinigungsgebiet im LRP Salzwedel</i></p> <p>Betroffenheit un bebauter, unversiegelter Fläche</p> <p><i>Überwiegender Anteil der Fläche ist unversiegelt und bleibt auch unversiegelt</i></p> <p>Betroffenheit von Fließgewässern und Feuchtnassen Auenbereichen</p> <p><i>Kein Gewässer oder Feuchtgebiet vorhanden</i></p> <p>Betroffenheit von Mooren, Dauergrünland</p> <p><i>Nicht betroffen</i></p>	<p>mittel</p> <p>gering</p> <p>gering</p> <p>gering</p>
Schutzgut Landschaft	Konfliktintensität: gering
<p>Betroffenheit von LSG, Naturpark, Biosphärenreservat</p> <p><i>Nicht betroffen</i></p> <p>Betroffenheit des Landschaftsraums</p> <p><i>Grünlandgeprägte Niederung, sehr hochwertig (LRP Salzwedel), durch Abgrabung Veränderung der Landschaft, Nutzungsvielfalt bleibt erhalten</i></p>	<p>gering</p> <p>mittel</p>
Schutzgut Kultur und Sachgüter	Konfliktintensität: gering

Betroffenheit von Bau- und Kulturdenkmälern <i>Nicht vorhanden</i>	gering
Betroffenheit von Bodendenkmälern <i>Nicht vorhanden</i>	gering
Betroffenheit von Stadtansichten und Landschaftssilhouetten <i>Keine Hochbauten</i>	gering
Betroffenheit historischer Parkanlagen <i>Nicht vorhanden</i>	gering
Betroffenheit von überregionalen Verkehrs- und Leitungstrassen Nicht betroffen	gering
Wechselwirkungen	Konfliktintensität: gering
<p>Durch die Gewinnung des Rohstoffes wird eine Beeinflussung der Bodenfunktion erfolgen. Dies wirkt sich auf die Grundwasserneubildung und den Lebensraum von Pflanzen und Tieren aus.</p> <p>Mit der Abholzung des Waldes für die Abgrabung gehen CO₂-Senken und Erholungsraum verloren was sich auf die Schutzgüter Mensch und Klima auswirkt.</p> <p><i>Insgesamt kann die Konfliktintensität durch die Wechselwirkung als gering angesehen werden.</i></p>	
C. Alternativen	
<p>Der Vorrangstandort für Rohstoffgewinnung X Wustrewe sichert eine bereits im Abbau befindliche Lagerstätte. Mit der Festlegung im REP Altmark soll die Ausnutzung der Lagerstätte gewährleistet werden und die Plankontinuität wird gesichert. Lagerstätten sind ortsgebunden. Als Alternative bliebe die Nullvariante, die im Extremfall zu einer Neuerschließung von Rohstoff an einer anderen Lagerstätte führen würde. Damit verbunden wäre neue Infrastruktur und Abraum, was zu einer Verschlechterung der Umweltsituation insgesamt führen würde.</p>	
D. Zusammenfassung, Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen	
<p>Das Konfliktpotential gegenüber den Schutzgütern wird zusammenfassen mit mittel bewertet. Im Rahmen der Projektgenehmigungsplanung ist darauf zu achten, dass ein naturschutzfachlicher Ausgleich des Lebensraumes erfolgt. Die Artenschutzrechtliche Prüfung, ist im Rahmen der Projektprüfung durchzuführen.</p> <p>Insbesondere in der Gewinnungsphase sind alle Vorkehrungen zum Grundwasserschutz zu treffen und einzuhalten.</p>	
E. Monitoring	
Erforderlich (siehe Gliederungspunkt 3.2.1. Monitoring)	
F. Empfehlung für den Planentwurf	
keine	

Datenblatt 9

2.2.2.1. Wirtschaft

Vorrang Rohstoffgewinnung XI Lüderitz/Stegelitz

(Grundeigentum, Sand)



A. Gebietsbeschreibung	
Kommune	Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte (Milde) (Ortschaften Groß Schwarzlosen und Stegelitz)
Flächengröße	38 ha
Landschaftseinheit	Tangergebiet
Geländestruktur	Von 55,4 m (Heidberg) nach allen Seiten abfallend
Realnutzung	Landwirtschaft, Wald, Brache, Abgrabung,
Umweltmerkmale	Zu dreiviertel von Wald eingefasste Abgrabung; nach Norden offene, wenig gegliederte Agrarlandschaft
Raumordnerische Festlegungen im LEP 2010 LSA	Keine Festlegung
Status	Grundeigentum, zugelassene Gewinnung
B. Schutzgutbezogene Konflikteinschätzung	
Schutzgut Mensch	Konfliktintensität: mittel
Betroffenheit Siedlungsbereiche/genehmigte Wohngebiete <i>Wohnbebauung Klein Schwarzlosen im 1000 m Puffer des VG</i>	mittel
Betroffenheit LSG, Naturpark, Biosphärenreservat, <i>LSG Uchte-Tangerquellen und Wälder wird vom 1000 m Puffer betroffen</i>	mittel
Betroffenheit Kurort <i>Kein Kurort in der näheren Umgebung</i>	gering
Betroffenheit Fernrad-, Fernwanderweg <i>kein Fernradweg betroffen</i>	gering
Schutzgut Flora/Fauna/Biodiversität	Konfliktintensität: mittel
Betroffenheit Natura 2000 Gebiete <i>Kein Natura 2000 Gebiet betroffen,</i>	gering
Betroffenheit LSG <i>Nicht betroffen, LSG Uchte-Tangerquellen und Wälder außerhalb des 300 m Puffers</i>	gering
Betroffenheit NSG <i>Nicht betroffen, kein NSG in der Umgebung vorhanden</i>	gering

Betroffenheit Naturpark <i>nicht betroffen, kein Naturpark in der Umgebung vorhanden</i>	gering
Betroffenheit Biosphärenreservat <i>Nicht betroffen, kein Biosphärenreservat in der Umgebung vorhanden</i>	gering
Betroffenheit FND, GLB, § 30-Biotop <i>Nicht betroffen</i>	gering
Betroffenheit Biotopverbundsystem <i>Nicht betroffen</i>	mittel
Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL <i>Im Vorrangstandort nicht vorhanden</i>	gering
Arten und Habitate nach Anhang II und IV der FFH-RL <i>Zauneidechse, Kreuzkröte, im VG vorhanden,</i>	hoch
Arten nach Anhang I und Zugvogelarten nach Art. 4 (2) VS RL <i>Im Vorrangstandort nicht vorhanden</i>	gering
Schutzgut Boden	Konfliktintensität: gering
Konfliktpotenzial <i>Mittleres Konfliktpotential (aus pdf Datei)</i>	mittel
Ertragspotenzial <i>Geringes bis mittleres Ertragspotential (Ackerzahl<28-44)</i>	gering
Betroffenheit von Böden mit besonderen Standorteigenschaften <i>Braunerde-Fahlerde</i>	gering
Betroffenheit von Böden mit Seltenheit/Archivfunktion <i>Nicht betroffen</i>	gering
Schutzgut Wasser	Konfliktintensität: gering
Betroffenheit von Trinkwasserschutzgebieten <i>Nicht betroffen (kein Trinkwasserschutzgebiet in der Umgebung vorhanden)</i>	gering
Grundwasserneubildung <i>Keine Angaben</i>	
Grundwassergeschüttheit <i>Hohe bis mittlere Grundwassergeschüttheit</i>	mittel
Ökologischer Zustand Potenzial schlecht <i>Elbe-Ohre-Urstromtal</i>	gering
Betroffenheit von Oberflächengewässern <i>Kein Oberflächengewässer betroffen</i>	gering
Betroffenheit Vernässungsgebiete / gw-bestimmte Biotopstrukturen <i>Vernässungsgebiete am Rand betroffen, keine gw-bestimmte Biotobstrukturen betroffen</i>	gering
Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten und Retentionsflächen <i>Keine Überschwemmungsgebiete oder Retentionsflächen betroffen</i>	gering
Schutzgut Klima und Luft	Konfliktintensität: gering
Betroffenheit von Wald <i>Wald teilweise betroffen</i>	mittel
Betroffenheit un bebauter, unversiegelter Fläche <i>Überwiegender Anteil der Fläche ist unversiegelt und bleibt auch unversiegelt</i>	gering
Betroffenheit von Fließgewässern und Feuchtnassen Auenbereichen <i>Kein Gewässer oder Feuchtgebiet vorhanden</i>	gering
Betroffenheit von Mooren, Dauergrünland <i>Nicht betroffen</i>	gering
Schutzgut Landschaft	Konfliktintensität: gering
Betroffenheit von LSG, Naturpark, Biosphärenreservat <i>Nicht betroffen</i>	gering
Betroffenheit des Landschaftsraums <i>Tangergebiet</i>	gering
Schutzgut Kultur und Sachgüter	Konfliktintensität: gering

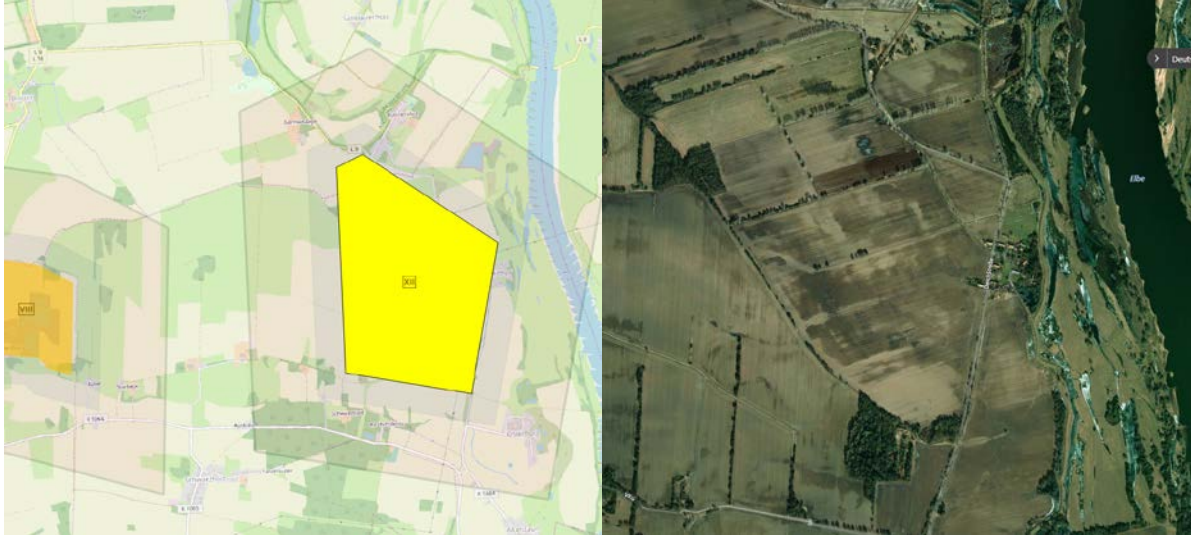
Betroffenheit von Bau- und Kulturdenkmälern <i>Nicht vorhanden</i>	gering
Betroffenheit von Bodendenkmälern <i>Nicht vorhanden</i>	gering
Betroffenheit von Stadtansichten und Landschaftssilhouetten <i>Keine Hochbauten</i>	gering
Betroffenheit historischer Parkanlagen <i>Nicht vorhanden</i>	gering
Betroffenheit von überregionalen Verkehrs- und Leitungstrassen Nicht betroffen	gering
Wechselwirkungen	Konfliktintensität: gering
<p>Durch die Gewinnung des Rohstoffes wird eine Beeinflussung der Bodenfunktion erfolgen. Dies wirkt sich auf die Grundwasserneubildung und den Lebensraum von Pflanzen und Tieren aus.</p> <p>Mit der Abholzung des Waldes für die Abgrabung gehen CO₂-Senken verloren was sich auf die Schutzgüter Mensch und Klima auswirkt.</p> <p><i>Insgesamt kann die Konfliktintensität durch die Wechselwirkung als gering angesehen werden.</i></p>	
C. Alternativen	
<p>Der Vorrangstandort für Rohstoffgewinnung XI Lüderitz/Stegelitz sichert eine bereits im Abbau befindliche Lagerstätte. Mit der Festlegung im REP Altmark soll die Ausnutzung der Lagerstätte gewährleistet werden und die Plankontinuität wird gesichert. Lagerstätten sind ortsgebunden. Als Alternative bliebe die Nullvariante, die im Extremfall zu einer Neuerschließung von Rohstoff an einer anderen Lagerstätte führen würde. Damit verbunden wäre neue Infrastruktur und Abraum, was zu einer Verschlechterung der Umweltsituation insgesamt führen würde.</p>	
D. Zusammenfassung, Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen	
<p>Das Konfliktpotential gegenüber den Schutzgütern wird zusammenfassen mit gering bewertet. Im Rahmen der Projektgenehmigungsplanung ist darauf zu achten, dass ein naturschutzfachlicher Ausgleich des Lebensraumes erfolgt. Die Artenschutzrechtliche Prüfung, ist im Rahmen der Projektprüfung durchzuführen.</p> <p>Insbesondere in der Gewinnungsphase sind alle Vorkehrungen zum Grundwasserschutz zu treffen und einzuhalten.</p>	
E. Monitoring	
Erforderlich (siehe Gliederungspunkt 3.2.1. Monitoring)	
F. Empfehlung für den Planentwurf	
Keine	

Datenblatt 10

2.2.2.1. Wirtschaft

Vorrang Rohstoffgewinnung XII Osterholz

(Bergwerkseigentum, Kiese und Sande)



A. Gebietsbeschreibung	
Kommune	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, Mitgliedsgemeinde Hohenberg-Krusemark (Ortsteile Rosenhof, Osterholz), Mitgliedsgemeinde Iden (Ortsteil Büttnershof)
Flächengröße	325 ha
Landschaftseinheit	Werbener Elbtal
Geländestruktur	eben
Realnutzung	Überwiegende landwirtschaftliche Nutzung mit eingestreuten Waldinseln
Umweltmerkmale	Biotopverbund Wische mit Sumpfwäldern und Hecken (Polder und Deichgeschützte Fläche)
Raumordnerische Festlegungen im LEP 2010 LSA	Teilweise Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems
Status	Bergwerkseigentum, im Verfahren, unverritz
B. Schutzgutbezogene Konflikteinschätzung	
Schutzgut Mensch	Konfliktintensität: hoch
Betroffenheit Siedlungsbereiche/genehmigte Wohngebiete <i>Wohnbebauung Rosenhof, Büttnershof grenzen direkt an VG, Wohnbebauung Germerslage, Wischehöfe, Schweinslust, Kirch Polkritz, Osterholz im 1000 m Puffer</i>	hoch
Betroffenheit LSG, Naturpark, Biosphärenreservat, <i>LSG Untere Havel und Aland-Elbe-Niederung im 1000 m Puffer, Biosphärenreservat Mittelelbe im 1000 m Puffer Wälder wird vom 1000 m Puffer betroffen</i>	mittel
Betroffenheit Kurort <i>Kein Kurort in der näheren Umgebung</i>	gering
Betroffenheit Fernrad-, Fernwanderweg <i>Elbe Radweg betroffen</i>	hoch
Schutzgut Flora/Fauna/Biodiversität	Konfliktintensität: hoch

Betroffenheit Natura 2000 Gebiete <i>FFH Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen, SPA Elbaue Jerichow im 300 m Puffer</i>	mittel
Betroffenheit LSG <i>LSG untere Havel nicht im 300 m Puffer</i>	gering
Betroffenheit NSG <i>Geplantes NSG Elbaue Jerichow im 300 m Puffer</i>	mittel
Betroffenheit Naturpark <i>nicht betroffen, kein Naturpark in der Umgebung vorhanden</i>	gering
Betroffenheit Biosphärenreservat <i>Biosphärenreservat Mittelelbe im 300 m Puffer</i>	mittel
Betroffenheit FND, GLB, § 30-Biotop <i>2 § 30 Biotope (Sumpfwälder) direkt betroffen</i>	hoch
Betroffenheit Biotopverbundsystem <i>Biotopverbund Elbaue und Wische betroffen</i>	hoch
Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL <i>Im Vorrangstandort nicht vorhanden</i>	gering
Arten und Habitate nach Anhang II und IV der FFH-RL <i>Rotbauchunke, Moorfrosch</i>	hoch
Arten nach Anhang I und Zugvogelarten nach Art. 4 (2) VS RL <i>Im Vorrangstandort nicht vorhanden</i>	gering
Besonders geschützte Arten und Rote Liste LSA Kat. 1 und 2 <i>Ringelnatter</i>	hoch
Schutzgut Boden	Konfliktintensität: mittel
Konfliktpotenzial <i>Mittleres bis hohes Konfliktpotential</i>	mittel
Ertragspotenzial <i>mittleres Ertragspotential (Ackerzahl 55-75)</i>	mittel
Betroffenheit von Böden mit besonderen Standorteigenschaften <i>Quartäre Sande und Kiese mit Auelehmbedeckung</i>	gering
Betroffenheit von Böden mit Seltenheit/Archivfunktion <i>Einzelne Bodenformen</i>	mittel
Schutzgut Wasser	Konfliktintensität: hoch
Betroffenheit von Trinkwasserschutzgebieten <i>Wasserwerk Altenzaun Zone 1 ca. 1500 m entfernt</i> Grundwasserneubildung keine Angaben	gering
Grundwassergeschüttheit <i>geringe Grundwassergeschüttheit</i>	mittel
Ökologischer Zustand Potenzial <i>Keine Aussage (Elbe Urstromtal Aland)</i>	hoch
Betroffenheit von Oberflächengewässern <i>Elbe, Seegraben Iden, Sandauerholz Polder im 1000 m Puffer, Beverlake Busch angrenzend, Landscheidegraben quert das VG</i>	hoch
Betroffenheit Vernässungsgebiete / gw-bestimmte Biotopstrukturen <i>Vernässungsgebiete am Rand betroffen, Sumpfwälder betroffen</i>	gering
Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten und Retentionsflächen <i>Keine Überschwemmungsgebiete oder Retentionsflächen betroffen</i>	gering
Schutzgut Klima und Luft	Konfliktintensität: mittel
Betroffenheit von Wald <i>Sumpfwalinseln betroffen</i>	mittel
Betroffenheit un bebauter, unversiegelter Fläche <i>Überwiegender Anteil der Fläche ist unversiegelt und bleibt auch unversiegelt</i>	gering
Betroffenheit von Fließgewässern und Feuchtnassen Auenbereichen <i>Landscheidegraben betroffen</i>	mittel
Betroffenheit von Mooren, Dauergrünland <i>Nicht betroffen</i>	gering
Schutzgut Landschaft	Konfliktintensität: hoch

Betroffenheit von LSG, Naturpark, Biosphärenreservat <i>Nicht betroffen</i>	gering
Betroffenheit des Landschaftsraums <i>durch Abgrabung Veränderung der Landschaft, Heckenstrukturen und Sumpfwaldinseln gehen verloren, Nutzungsvielfalt kann nach Renaturierung wieder verbessert werden</i>	hoch
Schutzgut Kultur und Sachgüter	Konfliktintensität: gering
Betroffenheit von Bau- und Kulturdenkmälern <i>Nicht vorhanden</i>	gering
Betroffenheit von Bodendenkmälern <i>Einzelne Bodenformen betroffen</i>	mittel
Betroffenheit von Stadtansichten und Landschaftssilhouetten <i>Keine Hochbauten</i>	gering
Betroffenheit historischer Parkanlagen <i>Nicht vorhanden</i>	gering
Betroffenheit von überregionalen Verkehrs- und Leitungstrassen <i>Nicht betroffen</i>	gering
Wechselwirkungen	Konfliktintensität: mittel
<p>Durch die Gewinnung des Rohstoffes wird eine Beeinflussung der Bodenfunktion erfolgen. Dies wirkt sich auf die Grundwasserneubildung und den Lebensraum von Pflanzen und Tieren aus. Ebenso die Verlegung des Landscheidegrabens.</p> <p>Mit der Abholzung des Waldes für die Abgrabung gehen CO₂-Senken verloren was sich auf die Schutzgüter Mensch und Klima auswirkt.</p> <p><i>Insgesamt kann die Konfliktintensität durch die Wechselwirkung als mittel angesehen werden.</i></p>	
C. Alternativen	
<p>Der Vorrangstandort für Rohstoffgewinnung XII Osterholz ist als Reservestandort vorgesehen. Er sichert eine vorhandene Lagerstätte und damit die Möglichkeit der Rohstoffgewinnung. Mit der Festlegung im REP Altmark gewährleistet werden, dass die Lagerstätte nicht bebaut wird und die Gewinnung dadurch nicht erschwert oder unmöglich gemacht wird. Lagerstätten sind ortsgebunden. Als Alternative bliebe die Nullvariante, die im Extremfall zu einer Neuerschließung von Rohstoff an einer anderen Lagerstätte und damit zu raumordnerischen Missständen führen könnte. Es könnte aber auch zu einer Rohstoffknappheit kommen.</p>	
D. Zusammenfassung, Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen	
<p>Das Konfliktpotential gegenüber den Schutzgütern wird zusammenfassen mit hoch bewertet. Im Rahmen der Projektgenehmigungsplanung ist darauf zu achten, dass ein naturschutzfachlicher Ausgleich des Lebensraumes erfolgt. Die Artenschutzrechtliche Prüfung, ist im Rahmen der Projektprüfung durchzuführen. Insbesondere in der Gewinnungsphase sind alle Vorkehrungen zum Grundwasserschutz zu treffen und einzuhalten.</p>	
E. Monitoring	
Erforderlich (siehe Gliederungspunkt 3.2.1. Monitoring)	
F. Empfehlung für den Planentwurf	
Verkleinerung des Gebietes, insbesondere Herausnahme der Sumpfwälder.	

Datenblatt 11

2.2.2.1. Wirtschaft

Vorrang Rohstoffgewinnung XIII Siedenladenbeck

(Bergwerkseigentum, Kiese/Sand)



A. Gebietsbeschreibung	
Kommune	Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf, Gemeinde Kuhfelde (Ortsteil Leetze)
Flächengröße	61 ha
Landschaftseinheit	Westliche Altmarkplatten
Geländestruktur	Morphologisch wellig
Realnutzung	Forstwirtschaft, Abgrabung,
Umweltmerkmale	In Betrieb befindlicher Tagebau, von Wald umgeben
Raumordnerische Festlegungen im LEP 2010 LSA	Keine Festlegung
Status	BWE, zugelassene Gewinnung, Rahmenbetriebsplan, Trockenabbau
B. Schutzgutbezogene Konflikteinschätzung	
Schutzgut Mensch	Konfliktintensität: mittel
Betroffenheit Siedlungsbereiche/genehmigte Wohngebiete <i>Wohnbebauung Leetze im 1000 m Puffer des VG</i>	mittel
Betroffenheit LSG, Naturpark, Biosphärenreservat, <i>LSG Salzwedel Diedorf betroffen</i>	hoch
Betroffenheit Kurort <i>Kein Kurort in der näheren Umgebung</i>	gering
Betroffenheit Fernrad-, Fernwanderweg <i>kein Fernradweg betroffen</i>	gering
Schutzgut Flora/Fauna/Biodiversität	Konfliktintensität: mittel
Betroffenheit Natura 2000 Gebiete <i>Waldgebiet Ferchau bei Salzwedel (FFH Gebiet) im 1000 m Puffer</i>	mittel
Betroffenheit LSG <i>LSG Salzwedel Diedorf betroffen</i>	hoch
Betroffenheit NSG <i>Nicht betroffen, kein NSG in der Umgebung vorhanden</i>	gering
Betroffenheit Naturpark <i>nicht betroffen, kein Naturpark in der Umgebung vorhanden</i>	gering

Betroffenheit Biosphärenreservat <i>Nicht betroffen, kein Biosphärenreservat in der Umgebung vorhanden</i>	gering
Betroffenheit FND, GLB, § 30-Biotop <i>Nicht betroffen (LRP verzeichnet Magerrasen am Rand der Abgrabung, wird teilweise bei fortschreitendem Abbau temporär zerstört)</i>	gering
Betroffenheit Biotopverbundsystem <i>Regionaler Biotopverbund Ferchauer Forst im Norden des VG betroffen</i>	mittel
Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL <i>Im Vorrangstandort nicht vorhanden</i>	gering
Arten und Habitate nach Anhang II und IV der FFH-RL <i>nicht im VG vorhanden,</i>	gering
Arten nach Anhang I und Zugvogelarten nach Art. 4 (2) VS RL <i>Im Vorrangstandort nicht vorhanden</i>	gering
Besonders geschützte Arten und Rote Liste LSA Kat. 1 und 2 <i>nicht vorhanden nach UVS</i>	gering
Schutzgut Boden	Konfliktintensität: gering
Konfliktpotenzial <i>Wald und Abgrabung keine Angabe zum Konfliktpotential in der Karte (temporärer Verlust der Bodenfunktion)</i>	gering
Ertragspotenzial <i>Gering bis keine Angabe</i>	gering
Betroffenheit von Böden mit besonderen Standorteigenschaften <i>Braunerden</i>	gering
Betroffenheit von Böden mit Seltenheit/Archivfunktion <i>Nicht betroffen</i>	gering
Schutzgut Wasser	Konfliktintensität: mittel
Betroffenheit von Trinkwasserschutzgebieten <i>Nicht betroffen (Trinkwasserschutzgebiet Siedlagenbeck (Leetze) 1000 m entfernt, in Planung Trinkwasserschutzgebiet Leetze Zone 3 -300 m entfernt von VG)</i>	gering
Grundwasserneubildung <i>Teilweise hervorragend (LRP Salzwedel)</i>	hoch
Grundwassergeschüttheit <i>Hohe bis mittlere Grundwassergeschüttheit</i>	gering
Ökologischer Zustand Potenzial gut <i>Jeetze Altmärkische Moränenlandschaft Gewässergüte gut (LRP Salzwedel S.70 Tab. 21)</i>	mittel
Betroffenheit von Oberflächengewässern <i>Kein Oberflächengewässer betroffen</i>	gering
Betroffenheit Vernässungsgebiete / gw-bestimmte Biotopstrukturen <i>Vernässungsgebiete am Rand betroffen, keine gw-bestimmte Biotopstrukturen betroffen</i>	gering
Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten und Retentionsflächen <i>Keine Überschwemmungsgebiete oder Retentionsflächen betroffen</i>	gering
Schutzgut Klima und Luft	Konfliktintensität: gering
Betroffenheit von Wald <i>Wald teilweise betroffen als Co₂ Senke</i>	mittel
Betroffenheit un bebauter, unversiegelter Fläche <i>Überwiegender Anteil der Fläche ist unversiegelt und bleibt auch unversiegelt, wird nach Abbau wieder renaturiert</i>	gering
Betroffenheit von Fließgewässern und Feuchtnassen Auenbereichen <i>Kein Gewässer oder Feuchtgebiet vorhanden</i>	gering
Betroffenheit von Mooren, Dauergrünland <i>Nicht betroffen</i>	gering
Schutzgut Landschaft	Konfliktintensität: mittel
Betroffenheit von LSG, Naturpark, Biosphärenreservat <i>LSG Salzwedel Diesdorf betroffen</i>	hoch
Betroffenheit des Landschaftsraums <i>Offenland mit mittlerem landschaftsästhetischem Wert (LRP Salzwedel)</i>	mittel

Schutzgut Kultur und Sachgüter	Konfliktintensität: gering
Betroffenheit von Bau- und Kulturdenkmälern <i>Nicht vorhanden</i>	gering
Betroffenheit von Bodendenkmälern <i>Nicht vorhanden</i>	gering
Betroffenheit von Stadtansichten und Landschaftsilhouetten <i>Keine Hochbauten, weil Abgrabung</i>	gering
Betroffenheit historischer Parkanlagen <i>Nicht vorhanden</i>	gering
Betroffenheit von überregionalen Verkehrs- und Leitungstrassen <i>Geplante Freileitung tangiert das Vorranggebiet (LRP Salzwedel)</i>	gering
Wechselwirkungen	Konfliktintensität: gering
<p>Durch die Gewinnung des Rohstoffes erfolgt der zeitweilige Verlust der Bodenfunktion. Dies wirkt sich auf die Grundwasserneubildung und den Lebensraum von Pflanzen und Tieren aus.</p> <p>Mit der Abholzung des Waldes für die Abgrabung gehen CO₂-Senken und Erholungsraum verloren was sich auf die Schutzgüter Mensch und Klima auswirkt. Da nach erfolgtem Abbau eine Renaturierung erfolgt, werden die Bodenfunktionen teilweise wiederhergestellt.</p> <p><i>Insgesamt kann die Konfliktintensität durch die Wechselwirkung als gering angesehen werden.</i></p>	
C. Alternativen	
<p>Der Vorrangstandort für Rohstoffgewinnung XIII Siedenlagenbeck sichert eine bereits im Abbau befindliche Lagerstätte. Mit der Festlegung im REP Altmark soll die Ausnutzung der Lagerstätte gewährleistet werden und die Plankontinuität wird gesichert. Lagerstätten sind ortsgebunden. Als Alternative bliebe die Nullvariante, die im Extremfall zu einer Neuerschließung von Rohstoff an einer anderen Lagerstätte führen würde. Damit verbunden wäre neue Infrastruktur und Abraum, was zu einer Verschlechterung der Umweltsituation insgesamt führen würde.</p>	
D. Zusammenfassung, Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen	
<p>Das Konfliktpotential gegenüber den Schutzgütern wird zusammenfassen mit mittel bewertet. Im Rahmenbetriebsplan wurden die Konflikte bereits dargestellt und entsprechende Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Ziele der Renaturierung (Wiederaufforstung) festgelegt.</p>	
E. Monitoring	
Erforderlich (siehe Gliederungspunkt 3.2.1. Monitoring)	
F. Empfehlung für den Planentwurf	
Keine	

Datenblatt 12

2.2.2.1. Wirtschaft

Vorrang Rohstoffgewinnung XIV Sebenau/Süd

(Grundeigen, Quarzsand)



A. Gebietsbeschreibung	
Kommune	Hansestadt Salzwedel (Ortsteil Seeben)
Flächengröße	33 ha
Landschaftseinheit	Westliche Altmarkplatten
Geländestruktur	eben
Realnutzung	Landwirtschaft, Abgrabung,
Umweltmerkmale	In Betrieb befindlicher Tagebau, von Wald und Landwirtschaft umgeben
Raumordnerische Festlegungen im LEP 2010 LSA	Keine Festlegung
Status	Grundeigen, Hauptbetriebsplan eingereicht,
B. Schutzgutbezogene Konflikteinschätzung	
Schutzgut Mensch	Konfliktintensität: mittel
Betroffenheit Siedlungsbereiche/genehmigte Wohngebiete <i>Wohnbebauung Seeben im 300 m Puffer des VG</i>	hoch
Betroffenheit LSG, Naturpark, Biosphärenreservat, <i>nicht betroffen</i>	gering
Betroffenheit Kurort <i>Kein Kurort in der näheren Umgebung</i>	gering
Betroffenheit Fernrad-, Fernwanderweg <i>kein Fernradweg betroffen</i>	gering
Schutzgut Flora/Fauna/Biodiversität	Konfliktintensität: hoch
Betroffenheit Natura 2000 Gebiete <i>Kein FFH Gebiet betroffen oder im Puffer</i>	gering
Betroffenheit LSG <i>Kein LSG betroffen oder in der Umgebung vorhanden</i>	gering
Betroffenheit NSG <i>Nicht betroffen, kein NSG in der Umgebung vorhanden</i>	gering
Betroffenheit Naturpark <i>nicht betroffen, kein Naturpark in der Umgebung vorhanden</i>	gering
Betroffenheit Biosphärenreservat	gering

<i>Nicht betroffen, kein Biosphärenreservat in der Umgebung vorhanden</i> Betroffenheit FND, GLB, § 30-Biotop	gering
<i>Nicht betroffen</i> Betroffenheit Biotopverbundsystem	gering
<i>kein Biotopverbund betroffen</i> Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL	gering
<i>Im Vorrangstandort nicht vorhanden</i> Arten und Habitate nach Anhang II und IV der FFH-RL	hoch
<i>Kreuzkröte am östlichen Rand des VG</i> Arten nach Anhang I und Zugvogelarten nach Art. 4 (2) VS RL	hoch
<i>Waldwasserläufer am östlichen Rand des VG (LRP Salzwedel)</i> Besonders geschützte Arten und Rote Liste LSA Kat. 1 und 2	hoch
<i>Ebenästige Rentierflechte am östlichen Rand des VG</i>	
Schutzgut Boden	Konfliktintensität: mittel
Konfliktpotenzial <i>mittel</i>	mittel
Ertragspotenzial <i>Gering bis mittel</i>	mittel
Betroffenheit von Böden mit besonderen Standorteigenschaften <i>Braunerden</i>	gering
Betroffenheit von Böden mit Seltenheit/Archivfunktion <i>Einzelne Bodenformen, einzelne Bodengesellschaften betroffen</i>	mittel
Schutzgut Wasser	Konfliktintensität: mittel
Betroffenheit von Trinkwasserschutzgebieten <i>Nicht betroffen</i>	gering
Grundwasserneubildung <i>hervorragend (LRP Salzwedel)</i>	hoch
Grundwassergeschüttheit <i>mittlere Grundwassergeschüttheit</i>	mittel
Ökologischer Zustand Potenzial gut <i>Jeetze Lockergestein links Gewässergüte gut (LRP Salzwedel S.70 Tab. 21)</i>	mittel
Betroffenheit von Oberflächengewässern <i>Kein Oberflächengewässer betroffen</i>	gering
Betroffenheit Vernässungsgebiete / gw-bestimmte Biotopstrukturen <i>Kein Vernässungsgebiet betroffen, keine gw-bestimmte Biotopstrukturen betroffen</i>	gering
Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten und Retentionsflächen <i>Keine Überschwemmungsgebiete oder Retentionsflächen betroffen</i>	gering
Schutzgut Klima und Luft	Konfliktintensität: gering
Landwirtschaftliche Fläche betroffen <i>Landwirtschaftliche Fläche als Kaltluftentstehungsgebiet betroffen</i>	mittel
Betroffenheit un bebauter, unversigelter Fläche <i>Überwiegender Anteil der Fläche ist unversiegelt und bleibt auch unversiegelt,</i>	gering
Betroffenheit von Fließgewässern und Feuchtnassen Auenbereichen <i>Kein Gewässer oder Feuchtgebiet vorhanden</i>	gering
Betroffenheit von Mooren, Dauergrünland <i>Nicht betroffen</i>	gering
Schutzgut Landschaft	Konfliktintensität: gering
Betroffenheit von LSG, Naturpark, Biosphärenreservat <i>Nicht betroffen</i>	gering
Betroffenheit des Landschaftsraums <i>Bereich mit geringem landschaftsästhetischem Wert (LRP Salzwedel)</i>	gering
Schutzgut Kultur und Sachgüter	Konfliktintensität: gering

Betroffenheit von Bau- und Kulturdenkmälern <i>Nicht vorhanden</i>	gering
Betroffenheit von Bodendenkmälern <i>Nicht vorhanden</i>	gering
Betroffenheit von Stadtansichten und Landschaftssilhouetten <i>Keine Hochbauten, weil Abgrabung</i>	gering
Betroffenheit historischer Parkanlagen <i>Nicht vorhanden</i>	gering
Betroffenheit von überregionalen Verkehrs- und Leitungstrassen <i>Nicht betroffen</i>	gering
Wechselwirkungen	Konfliktintensität: gering
<p>Durch die Gewinnung des Rohstoffes erfolgt der (zeitweilige) Verlust der Bodenfunktion. Dies wirkt sich auf die Grundwasserneubildung und den Lebensraum von Pflanzen und Tieren aus.</p> <p>Mit der Abgrabung geht ein Kaltluftentstehungsgebiet verloren was sich auf die Schutzgüter Mensch und Klima auswirkt.</p> <p><i>Insgesamt kann die Konfliktintensität durch die Wechselwirkung als gering angesehen werden.</i></p>	
C. Alternativen	
<p>Der Vorrangstandort für Rohstoffgewinnung XIV Seebenau Süd sichert eine Lagerstätte, die bereits teilweise aufgeschlossen ist. Mit der Festlegung im REP Altmark soll die Ausnutzung der Lagerstätte gewährleistet werden und die Plankontinuität wird gesichert. Lagerstätten sind ortsgebunden. Als Alternative bliebe die Nullvariante, die im Extremfall zu einer Neuerschließung von Rohstoff an einer anderen Lagerstätte führen würde. Damit verbunden wäre neue Infrastruktur und Abraum, was zu einer Verschlechterung der Umweltsituation insgesamt führen würde.</p>	
D. Zusammenfassung, Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen	
<p>Das Konfliktpotential gegenüber den Schutzgütern wird zusammenfassend mit mittel bewertet. Im Rahmen der Projektgenehmigungsplanung ist darauf zu achten, dass ein naturschutzfachlicher Ausgleich des Lebensraumes erfolgt. Die Artenschutzrechtliche Prüfung, ist im Rahmen der Projektprüfung durchzuführen.</p> <p>Insbesondere in der Gewinnungsphase sind alle Vorkehrungen zum Grundwasserschutz zu treffen und einzuhalten.</p>	
E. Monitoring	
Erforderlich (siehe Gliederungspunkt 3.2.1. Monitoring)	
F. Empfehlung für den Planentwurf	
<p>Das Vorranggebiet sollte verkleinert werden (im Osten um die Konflikte mit Schutzgütern Flora, Fauna, Biodiversität zu verringern, im Norden um den Konflikt mit der Wohnbebauung zu entschärfen).</p>	

Datenblatt 13

2.2.2.1. Wirtschaft

Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung XV Gardelegen

(Grundeigen nach BBergG, Quarzsand)



A. Gebietsbeschreibung	
Kommune	Hansestadt Gardelegen
Flächengröße	29 ha
Landschaftseinheit	Altmarkheiden
Geländestruktur	wellig
Realnutzung	Tagebau, Landwirtschaft,
Umweltmerkmale	Staudenflur im südlichen Randbereich des VG hochwertig (LRP Salzwedel)
Raumordnerische Festlegungen im LEP 2010 LSA	Teilweise Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
Status	Gewinnung, Planfeststellungsbeschluss von 2009
B. Schutzgutbezogene Konflikteinschätzung	
Schutzgut Mensch	Konfliktintensität: gering
Betroffenheit Siedlungsbereiche/genehmigte Wohngebiete <i>Teile von Gardelegen sind weniger als 1000 m vom Tagebau entfernt, aber durch Bundesstraße vom VG getrennt. Damit kann eine Beeinträchtigung der Wohnbebauung durch das VG ausgeschlossen werden</i>	gering
Betroffenheit LSG, Naturpark, Biosphärenreservat, <i>LSG Uchte-Tangerquellen Waldgebiete ... grenzt an das VG an</i>	gering
Betroffenheit Kurort <i>Kein Kurort in der näheren Umgebung</i>	gering
Betroffenheit Fernrad-, Fernwanderweg <i>Radweg betroffen, aber kein Fernradweg</i>	gering
Schutzgut Flora/Fauna/Biodiversität	Konfliktintensität: gering
Betroffenheit Natura 2000 Gebiete <i>Kein FFH oder SPA betroffen</i>	gering
Betroffenheit LSG <i>Kein LSG betroffen</i>	gering
Betroffenheit NSG <i>Nicht betroffen, kein NSG in der Umgebung vorhanden</i>	gering
Betroffenheit Naturpark <i>nicht betroffen, kein Naturpark in der Umgebung vorhanden</i>	gering
Betroffenheit Biosphärenreservat <i>Nicht betroffen, kein Biosphärenreservat in der Umgebung vorhanden</i>	gering gering

Betroffenheit FND, GLB, § 30-Biotop <i>Nicht betroffen, Hochwertiges Biotop am Südrand des VG (Staudenflur trocken-warm)</i>	gering
Betroffenheit Biotopverbundsystem <i>Kein Regionaler Biotopverbund betroffen</i>	gering
Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL <i>Im Vorrangstandort nicht vorhanden</i>	gering
Arten und Habitate nach Anhang II und IV der FFH-RL <i>Kreuzkröte im 300 m Puffer und innerhalb des Gebietes an bereits abgegrabenen Stellen</i>	mittel
Arten nach Anhang I und Zugvogelarten nach Art. 4 (2) VS RL <i>Im Vorrangstandort nicht vorhanden</i>	gering
Schutzgut Boden	Konfliktintensität: mittel
Konfliktpotenzial <i>Mittleres bis hohes Konfliktpotential</i>	hoch
Ertragspotenzial <i>Überwiegende Flächen <28, im Norden Teilbereiche zwischen 45 und 54</i>	gering
Betroffenheit von Böden mit besonderen Standorteigenschaften <i>(Braunerden)</i>	gering
Betroffenheit von Böden mit Seltenheit/Archivfunktion <i>Betroffenheit von „einzelne Bodenform“</i>	mittel
Schutzgut Wasser	Konfliktintensität: mittel
Betroffenheit von Trinkwasserschutzgebieten <i>Kein Trinkwasserschutzgebiet im 10000 m Bereich, geplantes Gebiet Gardelegen 2500 m entfernt</i>	gering
Grundwasserneubildung <i>Teilweise hervorragende Grundwasserneubildung (aus LRP)</i>	mittel
Grundwassergeschüttheit <i>Geringe bis mittlere Grundwassergeschüttheit</i>	hoch
Ökologischer Zustand Potenzial gut <i>lt. LRP Salzwedel (GW Körper Altmärkische Moränenlandschaft (Milde)</i>	mittel
Betroffenheit von Oberflächengewässern <i>Kein klassifiziertes Oberflächengewässer betroffen,</i>	gering
Betroffenheit Vernässungsgebiete / gw-bestimmte Biotopstrukturen <i>Vernässungsgebiete nicht betroffen, keine gw-bestimmte Biotopstrukturen betroffen</i>	gering
Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten und Retentionsflächen <i>Keine Überschwemmungsgebiete oder Retentionsflächen betroffen</i>	gering
Schutzgut Klima und Luft	Konfliktintensität: gering
Betroffenheit von Wald <i>Kein Wald betroffen</i>	gering
Betroffenheit un bebauter, unversiegelter Fläche <i>Fläche ist unversiegelt und bleibt auch unversiegelt</i>	gering
Betroffenheit von Fließgewässern und Feuchtnassen Auenbereichen <i>nicht betroffen</i>	gering
Betroffenheit von Mooren, Dauergrünland <i>Nicht betroffen</i>	gering
Schutzgut Landschaft	Konfliktintensität: gering
Betroffenheit von LSG, Naturpark, Biosphärenreservat <i>Nicht betroffen</i>	gering
Betroffenheit des Landschaftsraums <i>Trüstedter Altmarkplatte Offenland, durch Straße „Starkstromleitung und Windpark vorgeprägt. Vegetation und Nutzungsvielfalt gering, geringe Naturnähe, mittlere Reliefvielfalt (aus LRP Salzwedel)</i>	gering
Schutzgut Kultur und Sachgüter	Konfliktintensität: gering
Betroffenheit von Bau- und Kulturdenkmälern <i>„Isenschnibber Feldscheune“ als Denkmal liegt außerhalb des 300 m Puffers</i>	gering
Betroffenheit von Bodendenkmälern <i>„einzelne Bodenformen“</i>	mittel
Betroffenheit von Stadtansichten und Landschaftssilhouetten <i>Keine Hochbauten</i>	gering
Betroffenheit historischer Parkanlagen <i>Nicht vorhanden</i>	gering
Betroffenheit von überregionalen Verkehrs- und Leitungstrassen <i>Lediglich Erschließung des Windparks betroffen</i>	gering

Wechselwirkungen	Konfliktintensität: gering
<p>Durch die Gewinnung des Rohstoffes wird eine Beeinflussung der Bodenfunktion erfolgen. Insbesondere der Bodenabtrag und die Entstehung der Wasserfläche verändern die Nutzung. Damit entstehen aber neue Lebensräume, die der Artenvielfalt dienen können. Im Rahmen des Abschlussbetriebsplans sind entsprechende Festlegungen zur weiteren Nutzung zu treffen.</p> <p><i>Insgesamt kann die Konfliktintensität durch die Wechselwirkung als gering angesehen werden.</i></p>	
C. Alternativen	
<p>Der Vorrangstandort für Rohstoffgewinnung XV Gardelegen sichert eine bereits im Abbau befindliche Lagerstätte. Mit der Festlegung im REP Altmark soll die Ausnutzung der Lagerstätte gewährleistet werden und die Plankontinuität wird gesichert. Lagerstätten sind ortsgebunden. Als Alternative bliebe die Nullvariante, die im Extremfall zu einer Neuerschließung von Rohstoff an einer anderen Lagerstätte führen würde. Da es sich bei der vorliegenden Lagerstätte um Quarzsand handelt, ist fraglich ob Rohstoff gleicher Qualität überhaupt an anderer Stelle zur Verfügung steht. Mit einer Neuerschließung wäre neue Infrastruktur und Abraum verbunden, was zu einer Verschlechterung der Umweltsituation insgesamt führen würde.</p>	
D. Zusammenfassung, Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen	
<p>Das Konfliktpotential gegenüber den Schutzgütern wird zusammenfassen mit gering bewertet. Im Rahmen der Projektgenehmigungsplanung für die Erweiterung bis zum Umfang des Vorranggebietes ist darauf zu achten, dass ein naturschutzfachlicher Ausgleich des Lebensraumes erfolgt. Die Artenschutzrechtliche Prüfung, ist im Rahmen der Projektprüfung durchzuführen.</p> <p>Insbesondere in der Gewinnungsphase sind alle Vorkehrungen zum Grundwasserschutz zu treffen und einzuhalten. Bezüglich der Erschließungsanlagen für den Windpark sind im Genehmigungsverfahren Lösungen zu finden.</p>	
E. Monitoring	
Erforderlich (siehe Gliederungspunkt 3.2.1. Monitoring)	
F. Empfehlung für den Planentwurf	
keine	

Datenblatt 14

2.2.2.1. Wirtschaft

Vorrang Rohstoffgewinnung XVI Steinfeld/Querstedt

(Grundeigen, Sand)



A. Gebietsbeschreibung	
Kommune	Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Ortschaft Querstedt, Ortschaft Steinfeld)
Flächengröße	104 ha
Landschaftseinheit	Östliche Altmarkplatten
Geländestruktur	eben
Realnutzung	Überwiegend Forstwirtschaft, Abgrabung,
Umweltmerkmale	In Betrieb befindlicher Tagebau, von Wald und Landwirtschaft umgeben
Raumordnerische Festlegungen im LEP 2010 LSA	Keine Festlegung
Status	Grundeigen, genehmigter Abbau,
B. Schutzgutbezogene Konflikteinschätzung	
Schutzgut Mensch	Konfliktintensität: mittel
Betroffenheit Siedlungsbereiche/genehmigte Wohngebiete <i>Wohnbebauung Steinfeld im 1000 m Puffer, teilweise im 300 m Puffer des VG</i>	hoch
Betroffenheit LSG, Naturpark, Biosphärenreservat, <i>nicht betroffen</i>	gering
Betroffenheit Kurort <i>Kein Kurort in der näheren Umgebung</i>	gering
Betroffenheit Fernrad-, Fernwanderweg <i>kein Fernradweg betroffen</i>	gering
Schutzgut Flora/Fauna/Biodiversität	Konfliktintensität: mittel
Betroffenheit Natura 2000 Gebiete <i>Kein FFH Gebiet betroffen oder im Puffer</i>	gering
Betroffenheit LSG <i>Kein LSG betroffen oder in der Umgebung vorhanden</i>	gering
Betroffenheit NSG <i>Nicht betroffen, kein NSG in der Umgebung vorhanden</i>	gering
Betroffenheit Naturpark <i>nicht betroffen, kein Naturpark in der Umgebung vorhanden</i>	gering
Betroffenheit Biosphärenreservat	gering

<i>Nicht betroffen, kein Biosphärenreservat in der Umgebung vorhanden</i> Betroffenheit FND, GLB, § 30-Biotop	gering
<i>Nicht betroffen</i> Betroffenheit Biotopverbundsystem	mittel
<i>Biotopverbund Secantsgrabenniederung vom südlichen Teil des VG betroffen</i> Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL	gering
<i>Im Vorrangstandort nicht vorhanden</i> Arten und Habitate nach Anhang II und IV der FFH-RL	hoch
<i>Teichmolch, Zauneidechse, Knoblauchkröte</i> Arten nach Anhang I und Zugvogelarten nach Art. 4 (2) VS RL	gering
<i>Nicht vorhanden</i> Besonders geschützte Arten und Rote Liste LSA Kat. 1 und 2	gering
<i>Nicht vorhanden</i>	
Schutzgut Boden	Konfliktintensität: gering
Konfliktpotenzial	gering
<i>Gering bis mittel</i> Ertragspotenzial	gering
<i>Gering bis keine Angaben wegen Wald</i> Betroffenheit von Böden mit besonderen Standorteigenschaften	gering
<i>Braunerden</i> Betroffenheit von Böden mit Seltenheit/Archivfunktion	mittel
<i>Einzelne Bodenformen, am Nordrand des VG betroffen</i>	
Schutzgut Wasser	Konfliktintensität: mittel
Betroffenheit von Trinkwasserschutzgebieten	gering
<i>Nicht betroffen</i> Grundwasserneubildung	gering
<i>Keine Angaben</i> Grundwassergeschüttheit	mittel
<i>mittlere Grundwassergeschüttheit</i> Ökologischer Zustand Potenzial gut	mittel
<i>Altmärkische Moränenlandschaft Milde gut (LRP Salzwedel S.70 Tab. 21)</i> Betroffenheit von Oberflächengewässern	gering
<i>Kein Oberflächengewässer betroffen</i> Betroffenheit Vernässungsgebiete / gw-bestimmte Biotopstrukturen	gering
<i>Kein Vernässungsgebiet betroffen, keine gw-bestimmte Biotopstrukturen betroffen</i> Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten und Retentionsflächen	gering
<i>Keine Überschwemmungsgebiete oder Retentionsflächen betroffen</i>	
Schutzgut Klima und Luft	Konfliktintensität: gering
Betroffenheit von Wald	mittel
<i>Wald als CO₂ Senke betroffen</i> Betroffenheit un bebauter, unversiegelter Fläche	gering
<i>Überwiegender Anteil der Fläche ist unversiegelt und bleibt auch unversiegelt,</i> Betroffenheit von Fließgewässern und Feuchtnassen Auenbereichen	gering
<i>Kein Gewässer oder Feuchtgebiet vorhanden</i> Betroffenheit von Mooren, Dauergrünland	gering
<i>Nicht betroffen</i>	
Schutzgut Landschaft	Konfliktintensität: gering
Betroffenheit von LSG, Naturpark, Biosphärenreservat	gering
<i>Nicht betroffen</i> Betroffenheit des Landschaftsraums	gering
<i>Waldgebiet betroffen, es bleibt aber ein Waldgürtel bestehen</i>	
Schutzgut Kultur und Sachgüter	Konfliktintensität: gering

Betroffenheit von Bau- und Kulturdenkmälern <i>Nicht vorhanden</i>	gering
Betroffenheit von Bodendenkmälern <i>Nicht vorhanden</i>	gering
Betroffenheit von Stadtansichten und Landschaftssilhouetten <i>Keine Hochbauten, weil Abgrabung</i>	gering
Betroffenheit historischer Parkanlagen <i>Nicht vorhanden</i>	gering
Betroffenheit von überregionalen Verkehrs- und Leitungstrassen <i>Nicht betroffen</i>	gering
Wechselwirkungen	Konfliktintensität: gering
<p>Durch die Gewinnung des Rohstoffes erfolgt der (zeitweilige) Verlust der Bodenfunktion. Dies wirkt sich auf die Grundwasserneubildung und den Lebensraum von Pflanzen und Tieren aus.</p> <p>Mit der Abgrabung geht Wald als potientiellles Erholungsgebiet, Lebensraum für Pflanzen und Tiere und CO₂-Senke verloren, was sich auf die Schutzgüter Mensch und Klima sowie Flora, Fauna Biologische Vielfalt auswirkt.</p> <p><i>Insgesamt kann die Konfliktintensität durch die Wechselwirkung als gering angesehen werden.</i></p>	
C. Alternativen	
<p>Der Vorrangstandort für Rohstoffgewinnung XVI Steinfeld/Querstedt sichert eine Lagerstätte, die bereits teilweise aufgeschlossen ist. Mit der Festlegung im REP Altmark soll die Ausnutzung der Lagerstätte gewährleistet werden und die Plankontinuität wird gesichert. Lagerstätten sind ortsgebunden. Als Alternative bliebe die Nullvariante, die im Extremfall zu einer Neuerschließung von Rohstoff an einer anderen Lagerstätte führen würde. Damit verbunden wäre neue Infrastruktur und Abraum, was zu einer Verschlechterung der Umweltsituation insgesamt führen würde.</p>	
D. Zusammenfassung, Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen	
<p>Das Konfliktpotential gegenüber den Schutzgütern wird zusammenfassend mit mittel bewertet. Im Rahmen der Projektgenehmigungsplanung ist darauf zu achten, dass ein naturschutzfachlicher Ausgleich des Lebensraumes erfolgt. Die Artenschutzrechtliche Prüfung, ist im Rahmen der Projektprüfung durchzuführen.</p> <p>Insbesondere in der Gewinnungsphase sind alle Vorkehrungen zum Grundwasserschutz zu treffen und einzuhalten.</p>	
E. Monitoring	
Erforderlich (siehe Gliederungspunkt 3.2.1. Monitoring)	
F. Empfehlung für den Planentwurf	
Das Vorranggebiet sollte verkleinert werden (im Norden um den Konflikt mit der Wohnbebauung zu entschärfen).	

Datenblatt 15

2.2.2.1. Wirtschaft

Vorrang Rohstoffgewinnung XVII Heiligenfelde

(Grundeigen nach BBergG, Quarzsand)



A. Gebietsbeschreibung	
Kommune	Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) Gemeinde Altmärker Höhe (Ortsteil Heiligenfelde)
Flächengröße	83 ha
Landschaftseinheit	Westliche Altmarkplatten
Geländestruktur	eben
Realnutzung	Forst- und Landwirtschaft, Abgrabung
Umweltmerkmale	Soweit Wald betroffen historischer Nadelwald, Biotopverbundsystem des LK Stendal grenzt an VG an (Hammergraben Niederung)
Raumordnerische Festlegungen im LEP 2010 LSA	Keine Festlegungen
Status	Gewinnung, Planfeststellungsbeschuß gültig bis 2035 für Ostfeld, West- und Ostfeld zusammen als VR
B. Schutzgutbezogene Konflikteinschätzung	
Schutzgut Mensch	Konfliktintensität: hoch
Betroffenheit Siedlungsbereiche/genehmigte Wohngebiete <i>Wohnbebauung Heiligenfelde grenzt unmittelbar an das VG an, Abbau entfernt sich aber von der Wohnbebauung, Wald betroffen aber keine Erholungseignung gemäß Konfliktintensität;</i>	hoch
Betroffenheit LSG, Naturpark, Biosphärenreservat, <i>kein entsprechendes Gebiet in der Umgebung vorhanden</i>	gering
Betroffenheit Kurort <i>Kein Kurort in der näheren Umgebung</i>	gering
Betroffenheit Fernrad-, Fernwanderweg <i>kein Fernradweg betroffen</i>	gering
Schutzgut Flora/Fauna/Biodiversität	Konfliktintensität: mittel

Betroffenheit Natura 2000 Gebiete <i>Kein Natura 2000 Gebiet betroffen</i>	gering
Betroffenheit LSG <i>Nicht betroffen, kein LSG in der Umgebung vorhanden</i>	gering
Betroffenheit NSG <i>Nicht betroffen, kein NSG in der Umgebung vorhanden</i>	gering
Betroffenheit Naturpark <i>nicht betroffen, kein Naturpark in der Umgebung vorhanden</i>	gering
Betroffenheit Biosphärenreservat <i>Nicht betroffen, kein Biosphärenreservat in der Umgebung vorhanden</i>	gering
Betroffenheit FND, GLB, § 30-Biotop <i>Ein § 30 Biotop im VG (natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche) betrifft den bereits ausgekiesten Bereich</i>	gering
Betroffenheit Biotopverbundsystem <i>Regionaler Biotopverbund betroffen</i>	mittel
Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL <i>Im Vorrangstandort nicht vorhanden</i>	gering
Arten und Habitate nach Anhang II und IV der FFH-RL <i>Weinbergschnecke, Kreuzkröte, Erdkröte, Wechselkröte, Grasfrosch, Teichfrosch, Laubfrosch, Zauneidechse, Armleuchteralgen im VG vorhanden,</i>	hoch
Arten nach Anhang I und Zugvogelarten nach Art. 4 (2) VS RL <i>Im Vorrangstandort nicht vorhanden, Rotmilanhorst im 300 m Puffer</i>	gering
Schutzgut Boden	Konfliktintensität: mittel
Konfliktpotenzial <i>Wald und mittleres Konfliktpotential</i>	hoch
Ertragspotenzial <i>Soweit Acker betroffen < 28</i>	gering
Betroffenheit von Böden mit besonderen Standorteigenschaften <i>Braunerden</i>	gering
Betroffenheit von Böden mit Seltenheit/Archivfunktion <i>Geringe Betroffenheit „Einzelne Bodenformen“</i>	mittel
Schutzgut Wasser	Konfliktintensität: mittel
Betroffenheit von Trinkwasserschutzgebieten <i>Nicht betroffen (nächstes Gebiet Book) 3500 m entfernt;</i>	gering
Grundwasserneubildung <i>Wird verringert (UVS)</i>	mittel
Grundwassergeschützttheit <i>geringe Grundwassergeschützttheit</i>	hoch
Ökologischer Zustand Potenzial <i>Unauffällig nach UVS</i>	mittel
Betroffenheit von Oberflächengewässern <i>Kein Oberflächengewässer betroffen (Kuhgraben mehr als 1500 m Abstand)</i>	gering
Betroffenheit Vernässungsgebiete / gw-bestimmte Biotopstrukturen <i>Vernässungsgebiete nicht betroffen, keine gw-bestimmte Biotobstrukturen betroffen</i>	gering
Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten und Retentionsflächen <i>Keine Überschwemmungsgebiete oder Retentionsflächen betroffen</i>	gering
Schutzgut Klima und Luft	Konfliktintensität: gering
Betroffenheit von Wald <i>Wald betroffen, aber keine waldarme Gegend</i>	mittel
Betroffenheit un bebauter, unversiegelter Fläche <i>Fläche ist unversiegelt und bleibt auch unversiegelt</i>	gering
Betroffenheit von Fließgewässern und Feuchtnassen Auenbereichen <i>nicht betroffen</i>	gering
Betroffenheit von Mooren, Dauergrünland <i>Nicht betroffen</i>	gering
Schutzgut Landschaft	Konfliktintensität: mittel

Betroffenheit von LSG, Naturpark, Biosphärenreservat <i>Nicht betroffen</i>	gering
Betroffenheit des Landschaftsraums <i>Westliche Altmarkplatten (Ackerflächen-Kiefernforst-Komplex, südlich angrenzend Niederungsbereich der Bäche und deichnahen Binnendeichsbereiche) bei weiterer Abholzung Veränderung der Landschaft, auch durch die Abtragung einer flachwelligen Einzelkuppe</i>	mittel
Schutzgut Kultur und Sachgüter	Konfliktintensität: mittel
Betroffenheit von Bau- und Kulturdenkmälern <i>Nicht vorhanden</i>	gering
Betroffenheit von Bodendenkmälern <i>Im VG „Bodendenkmäler von sehr großer Wichtigkeit“ (UVS)</i>	hoch
Betroffenheit von Stadtansichten und Landschaftssilhouetten <i>Keine Hochbauten</i>	gering
Betroffenheit historischer Parkanlagen <i>Nicht vorhanden</i>	gering
Betroffenheit von überregionalen Verkehrs- und Leitungstrassen <i>Nicht betroffen</i>	gering
Wechselwirkungen	Konfliktintensität: gering
<p>Durch die Gewinnung des Rohstoffes wird eine Beeinflussung der Bodenfunktion erfolgen. Dies wirkt sich auf die Grundwasserneubildung und den Lebensraum von Pflanzen und Tieren aus.</p> <p>Mit der Abholzung des Waldes für die Abgrabung gehen CO₂-Senken und Erholungsraum verloren was sich auf die Schutzgüter Mensch und Klima auswirkt. Durch die Entstehung der Wasserfläche mit entsprechenden Uferzonen verbessert sich der Lebensraum für die bereits vorhandenen Arten. Die Zuwanderung weiterer Arten ist möglich.</p> <p><i>Insgesamt kann die Konfliktintensität durch die Wechselwirkung als gering angesehen werden.</i></p>	
C. Alternativen	
<p>Der Vorrangstandort für Rohstoffgewinnung XVII Heiligenfelde sichert eine bereits im Abbau befindliche Lagerstätte. Mit der Festlegung im REP Altmark soll die Ausnutzung der Lagerstätte gewährleistet werden und die Plankontinuität wird gesichert. Lagerstätten sind ortsgebunden. Als Alternative bliebe die Nullvariante, die im Extremfall zu einer Neuerschließung von Rohstoff an einer anderen Lagerstätte führen würde. Damit verbunden wäre neue Infrastruktur und Abraum, was zu einer Verschlechterung der Umweltsituation insgesamt führen würde.</p>	
D. Zusammenfassung, Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen	
<p>Das Konfliktpotential gegenüber den Schutzgütern wird zusammenfassen mit mittel bewertet. Im Rahmen der Projektgenehmigungsplanung ist darauf zu achten, dass ein naturschutzfachlicher Ausgleich des Lebensraumes erfolgt (auch Wiederaufforstung). Die Artenschutzrechtliche Prüfung, ist im Rahmen der Projektprüfung durchzuführen. Insbesondere in der Gewinnungsphase sind alle Vorkehrungen zum Grundwasserschutz zu treffen und einzuhalten. Auf archäologische Funde ist besonders zu achten.</p>	
E. Monitoring	
Erforderlich (siehe Gliederungspunkt 3.2.1. Monitoring)	
F. Empfehlung für den Planentwurf	
keine	

Datenblatt 16

2.2.2.1. Wirtschaft

Vorrang Rohstoffgewinnung XVIII Solpke

(Bergwerkseigentum, Sand)

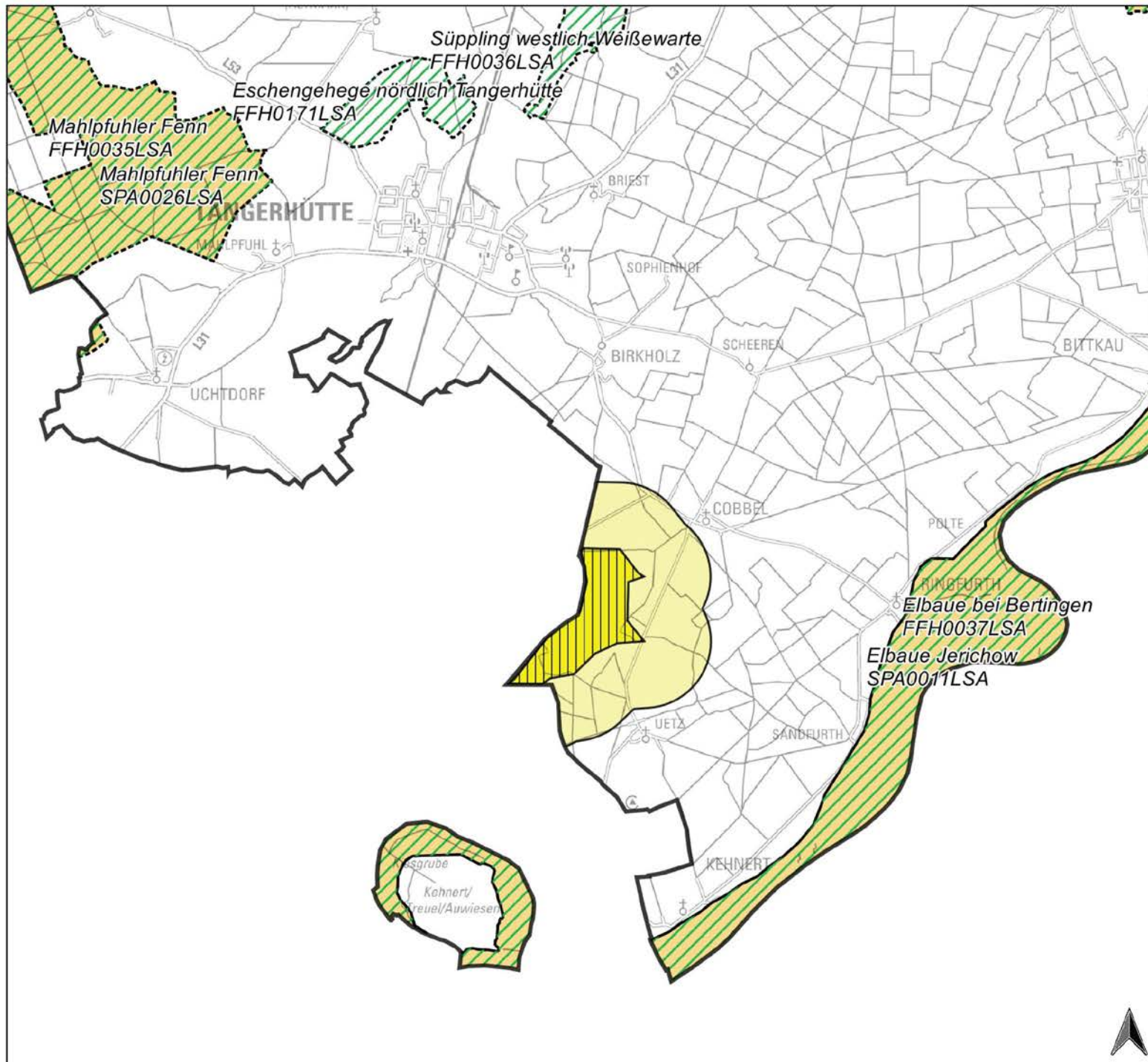


A. Gebietsbeschreibung	
Kommune	Hansestadt Gardelegen (Ortsteil Sichau, Siems, Tarnefitz, Ortsteil Zichtau)
Flächengröße	101 ha
Landschaftseinheit	Altmarkheiden
Geländestruktur	eben
Realnutzung	Forstwirtschaft
Umweltmerkmale	Wald mit hohem Biotopwert (LRP Salzwedel)
Raumordnerische Festlegungen im LEP 2010 LSA	Keine Festlegungen
Status	Bergwerkseigentum, im Verfahren, Unverritz, Reservefläche
B. Schutzgutbezogene Konflikteinschätzung	
Schutzgut Mensch	Konfliktintensität: gering
Betroffenheit Siedlungsbereiche/genehmigte Wohngebiete <i>Keine Wohnbebauung im 1000 m Puffer vorhanden, Wald als Erholungsraum betroffen;</i>	mittel
Betroffenheit LSG, Naturpark, Biosphärenreservat, <i>kein entsprechendes Gebiet in der Umgebung vorhanden, LSG Drömling tangiert den 1000 m Puffer</i>	gering
Betroffenheit Kurort <i>Kein Kurort in der näheren Umgebung</i>	gering
Betroffenheit Fernrad-, Fernwanderweg <i>kein Fernradweg betroffen</i>	gering
Schutzgut Flora/Fauna/Biodiversität	Konfliktintensität: mittel

Betroffenheit Natura 2000 Gebiete <i>FFH Gebiet Grabensystem Drömling tangiert den 1000 m Puffer</i>	mittel
Betroffenheit LSG <i>LSG Drömling tangiert den 1000 m Puffer</i>	gering
Betroffenheit NSG <i>Nicht betroffen, kein NSG in der Umgebung vorhanden</i>	gering
Betroffenheit Naturpark <i>nicht betroffen, kein Naturpark in der Umgebung vorhanden</i>	gering
Betroffenheit Biosphärenreservat <i>Nicht betroffen, kein Biosphärenreservat in der Umgebung vorhanden</i>	gering
Betroffenheit FND, GLB, § 30-Biotop <i>Nicht betroffen</i>	gering
Betroffenheit Biotopverbundsystem <i>Kein Biotopverbund betroffen</i>	gering
Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL <i>Im Vorrangstandort nicht vorhanden</i>	gering
Arten und Habitate nach Anhang II und IV der FFH-RL <i>Nicht im VG vorhanden,</i>	gering
Arten nach Anhang I und Zugvogelarten nach Art. 4 (2) VS RL <i>Grasfrosch im 300 m Puffer,</i>	mittel
Besonders geschützte Arten und Rote Liste LSA Kat. 1 und 2 <i>nicht vorhanden</i>	gering
Schutzgut Boden	Konfliktintensität: mittel
Konfliktpotenzial <i>Wald</i>	hoch
Ertragspotenzial <i>Keine Angabe</i>	gering
Betroffenheit von Böden mit besonderen Standorteigenschaften <i>Braunerden</i>	gering
Betroffenheit von Böden mit Seltenheit/Archivfunktion <i>Keine Archivbodenfunktion</i>	gering
Schutzgut Wasser	Konfliktintensität: mittel
Betroffenheit von Trinkwasserschutzgebieten <i>Trinkwasserschutzzone 3 betroffen (WSG Solpke)</i>	mittel
Grundwasserneubildung <i>Keine Angabe (auch nicht im LRP)</i>	mittel
Grundwassergeschüttheit <i>mittlere Grundwassergeschüttheit</i>	mittel
Ökologischer Zustand Potenzial <i>Ohre Urstromtal, schlechter Zustand (LRP)</i>	gering
Betroffenheit von Oberflächengewässern <i>Kein Oberflächengewässer betroffen</i>	gering
Betroffenheit Vernässungsgebiete / gw-bestimmte Biotopstrukturen <i>Vernässungsgebiete nicht betroffen, keine gw-bestimmte Biotopstrukturen betroffen</i>	gering
Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten und Retentionsflächen <i>Keine Überschwemmungsgebiete oder Retentionsflächen betroffen</i>	gering
Schutzgut Klima und Luft	Konfliktintensität: gering
Betroffenheit von Wald <i>Wald betroffen, aber keine waldarme Gegend</i>	mittel
Betroffenheit un bebauter, unversiegelter Fläche <i>Fläche ist unversiegelt und bleibt auch unversiegelt</i>	gering
Betroffenheit von Fließgewässern und Feuchtnassen Auenbereichen <i>nicht betroffen</i>	gering
Betroffenheit von Mooren, Dauergrünland <i>Nicht betroffen</i>	gering
Schutzgut Landschaft	Konfliktintensität: mittel

Betroffenheit von LSG, Naturpark, Biosphärenreservat <i>Nicht betroffen</i>	gering
Betroffenheit des Landschaftsraums <i>Nördliche Altmarkheiden, geringer bis mittlerer landschaftsästhetischer Wert</i>	mittel
Schutzgut Kultur und Sachgüter	Konfliktintensität: gering
Betroffenheit von Bau- und Kulturdenkmälern <i>Nicht vorhanden</i>	gering
Betroffenheit von Bodendenkmälern <i>Nicht vorhanden</i>	gering
Betroffenheit von Stadtansichten und Landschaftssilhouetten <i>Keine Hochbauten</i>	gering
Betroffenheit historischer Parkanlagen <i>Nicht vorhanden</i>	gering
Betroffenheit von überregionalen Verkehrs- und Leitungstrassen <i>Nicht betroffen</i>	gering
Wechselwirkungen	Konfliktintensität: gering
<p>Durch die Gewinnung des Rohstoffes wird eine Beeinflussung der Bodenfunktion erfolgen. Dies wirkt sich auf die Grundwasserneubildung und den Lebensraum von Pflanzen und Tieren aus.</p> <p>Mit der Abholzung des Waldes für die Abgrabung gehen CO₂-Senken und Erholungsflächen verloren was sich auf die Schutzgüter Mensch und Klima auswirkt. Im Rahmen der weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren ist für entsprechenden Ausgleich und Ersatz zu sorgen</p> <p><i>Insgesamt kann die Konfliktintensität durch die Wechselwirkung als gering angesehen werden.</i></p>	
C. Alternativen	
<p>Der Vorrangstandort für Rohstoffgewinnung XVIII Solpke sichert eine unverritzte Lagerstätte. Mit der Festlegung im REP Altmark soll die Lagerstätte geschützt werden um den Rohstoffabbau nicht zu gefährden oder unmöglich zu machen. Lagerstätten sind ortsgebunden. Als Alternative bliebe die Nullvariante, die im Extremfall zu einer Neuerschließung von Rohstoff an einer anderen Lagerstätte führen würde. Damit verbunden wären mögliche andere, vielfältigere Konflikte, was zu einer Verschlechterung der Umweltsituation insgesamt führen würde. Ein genereller Verzicht auf den Lagerstättenschutz könnte auch zu Rohstoffmangel im Bereich oberflächennaher Rohstoffe führen.</p>	
D. Zusammenfassung, Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen	
<p>Das Konfliktpotential gegenüber den Schutzgütern wird zusammenfassen mit mittel bewertet. Im Rahmen der Projektgenehmigungsplanung ist darauf zu achten, dass ein naturschutzfachlicher Ausgleich des Lebensraumes erfolgt (auch Wiederaufforstung). Die Artenschutzrechtliche Prüfung, ist im Rahmen der Projektprüfung durchzuführen. Insbesondere in der Gewinnungsphase sind alle Vorkehrungen zum Grundwasserschutz zu treffen und einzuhalten. Auf archäologische Funde ist besonders zu achten.</p>	
E. Monitoring	
Erforderlich (siehe Gliederungspunkt 3.2.1. Monitoring)	
F. Empfehlung für den Planentwurf	
keine.	

Anhang 3



Karte 3

Wirkzone des Regional bedeutsamen Vorrangstandortes für Industrie und Gewerbe Muhlwinkel

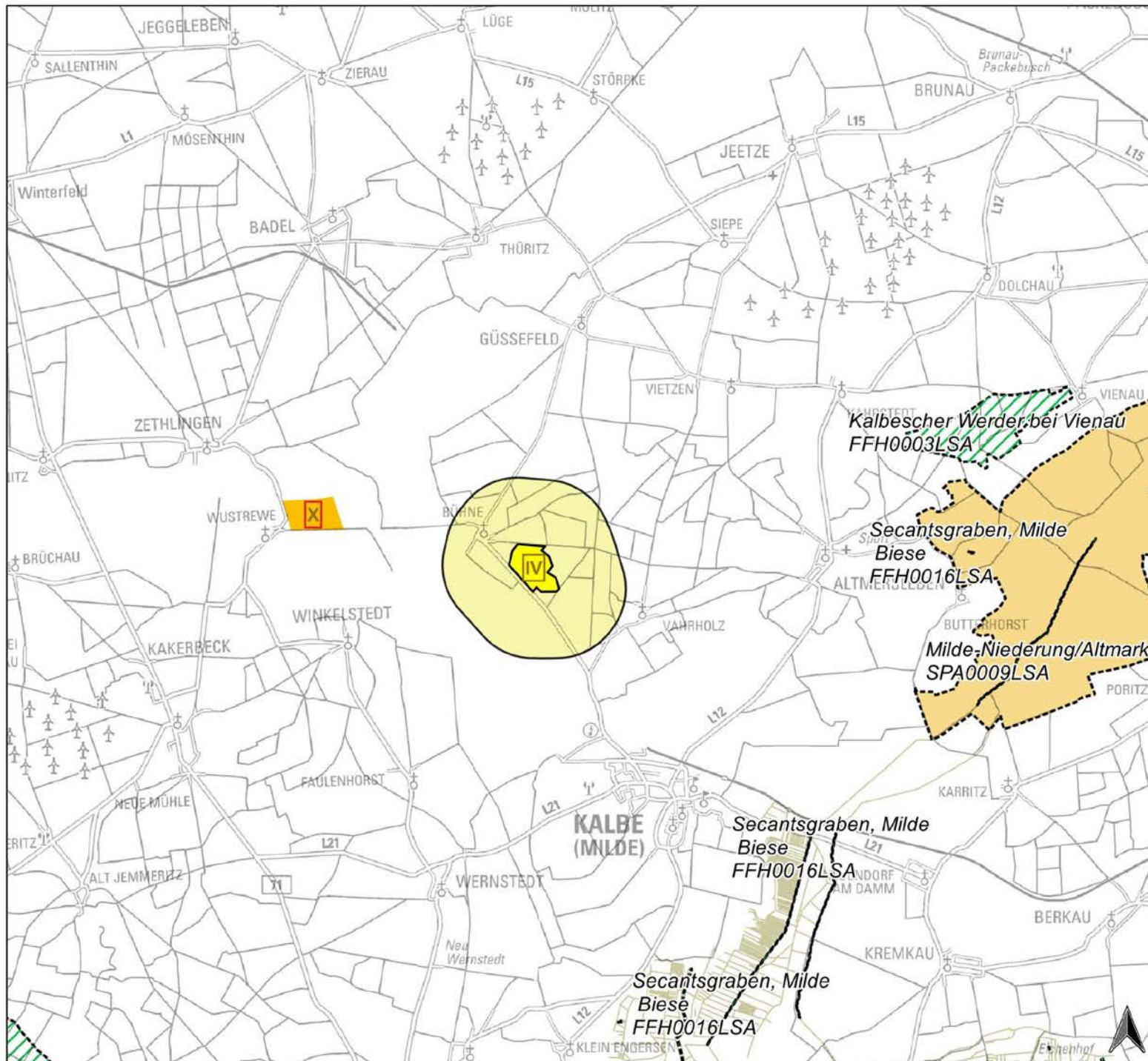
Legende

-  Grenze des Planungsraums (LVerGeo LSA, 30.06.2018)
-  Regional bedeutsamer Vorrangstandort für Industrie und Gewerbe Muhlwinkel
-  Wirkzone des Regional bedeutsamen Vorrangstandortes für Industrie und Gewerbe Muhlwinkel, 1000 m Puffer
-  Europäische Vogelschutzgebiete (EU SPA)
-  Fauna-Flora-Habitate-Gebiete (FFH)



Regionale
Planungsgemeinschaft
Altmark
Ackerstraße 13
29 410 Hansestadt Salzwedel
Tel.: 03901.3017 0
Fax: 03901.301718

Kartengrundlage:
© Digitale Topographische Karte (DTK100) GeoBasis-DE/
LVerGeo LSA,
2019 / A 18-T35.56410



1:80000

Karte 4

Wirkzone des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung IV Bühne

Legende

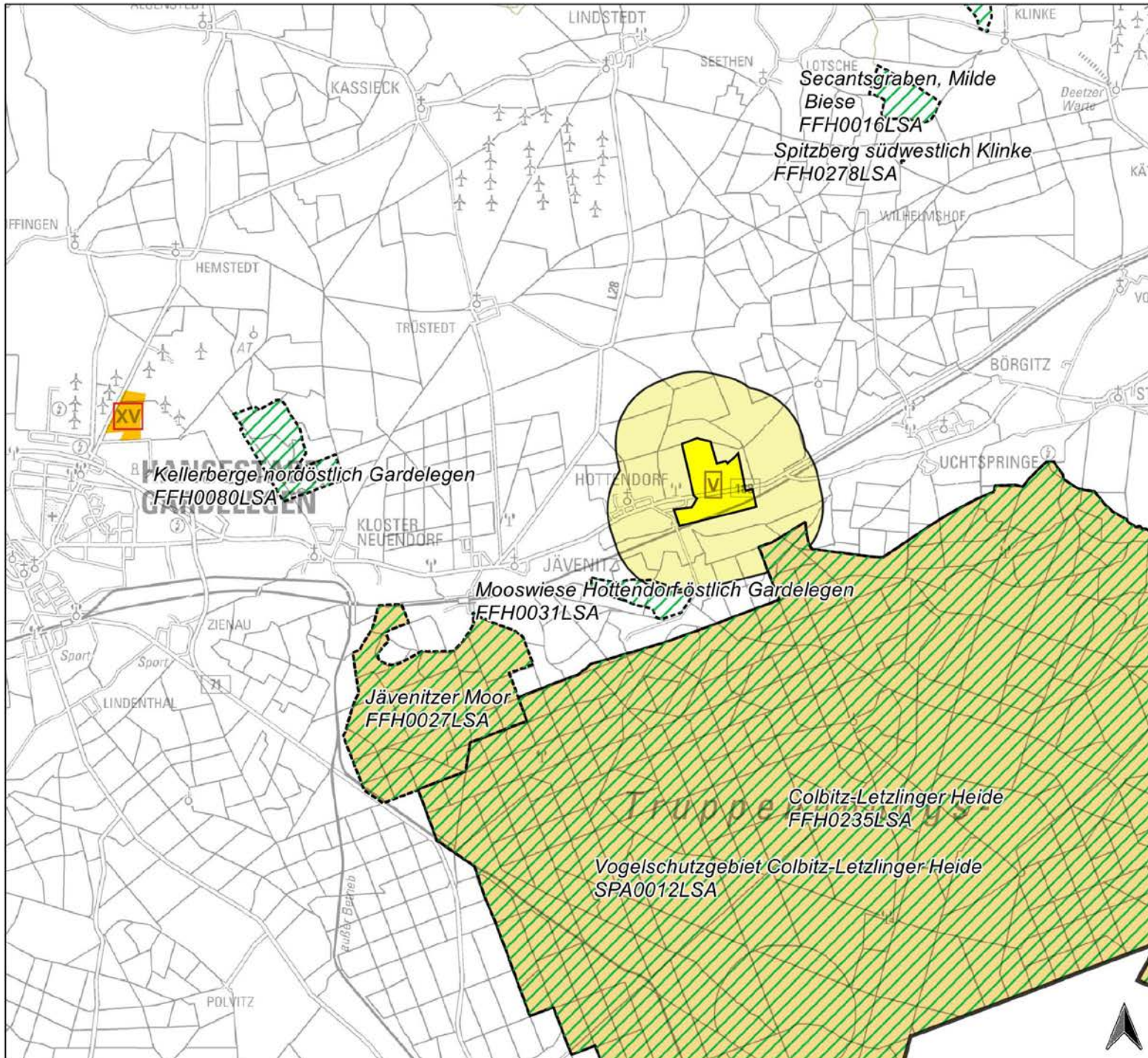
-  Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung IV Bühne
-  Wirkzone des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung IV Bühne
-  Vorranggebiet Für Rohstoffgewinnung X Wustrewe
-  Europäische Vogelschutzgebiete (EU SPA)
-  Fauna-Flora-Habitate-Gebiete (FFH)
-  Fauna-Flora-Habitate-Gebiete (FFH) Fließgewässer und Grabensysteme



Regionale
Planungsgemeinschaft
Altmark
Ackerstraße 13
29 410 Hansestadt Salzwedel

Tel.: 03901.3017 0
Fax: 03901.301718






Kartengrundlage:
© Digitale Topographische Karte (DTK100) GeoBasis-DE/
LVerGeo LSA,
2019 / A 18-T35.56410



Karte 5

Wirkzone des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung V Hottendorf

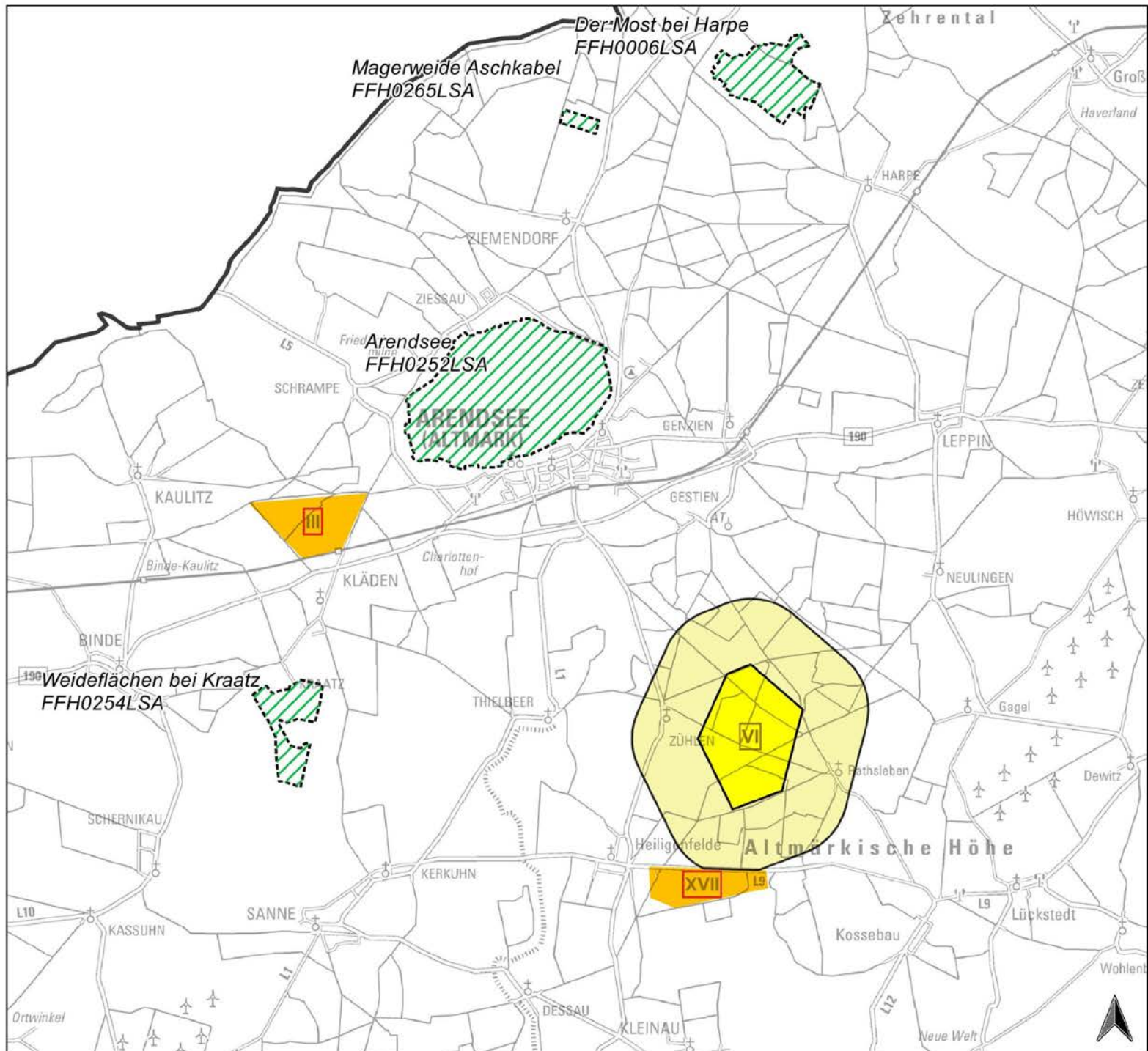
Legende

-  Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung V Hottendorf
-  Wirkzone des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung V Hottendorf
-  Vorranggebiet Für Rohstoffgewinnung XV Gardelegen
-  Europäische Vogelschutzgebiete (EU SPA)
-  Fauna-Flora-Habitate-Gebiete (FFH)



Regionale
Planungsgemeinschaft
Altmark
Ackerstraße 13
29 410 Hansestadt Salzwedel
Tel.: 03901.3017 0
Fax: 03901.301718


Kartengrundlage:
© Digitale Topographische Karte (DTK100) GeoBasis-DE/
LVerGeo LSA,
2019 / A 18-T35.56410



1:80000

Karte 6
Wirkzone des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung VI Rathsleben

Legende

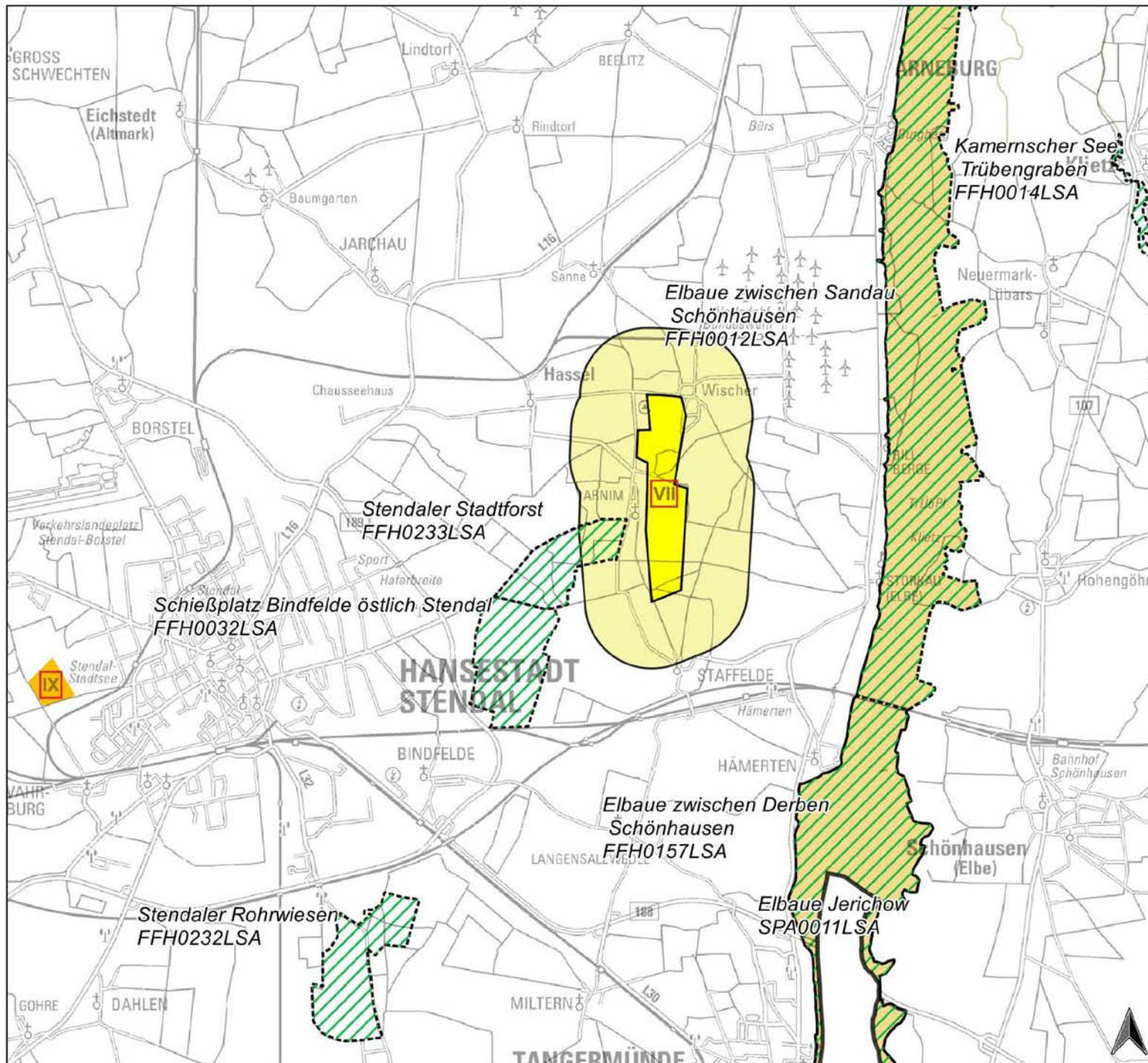
-  Grenze des Planungsraums (LVerGeo LSA, 30.06.2018)
-  Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung VI Rathsleben
-  Wirkzone des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung VI Rathsleben
-  Vorranggebiet Für Rohstoffgewinnung
-  Fauna-Flora-Habitate-Gebiete (FFH)



Regionale Planungsgemeinschaft
 Altmark
 Ackerstraße 13
 29 410 Hansestadt Salzwedel
 Tel.: 03901.3017 0
 Fax: 03901.301718

Kartengrundlage:
 © Digitale Topographische Karte (DTK100) GeoBasis-DE/
 LVerGeo LSA,
 2019 / A 18-T35.56410

09.05.2019, 11:22:14 Uhr



Karte 7

Wirkzone des Vorranggebiets für Rohstoffgewinnung VII Wischer

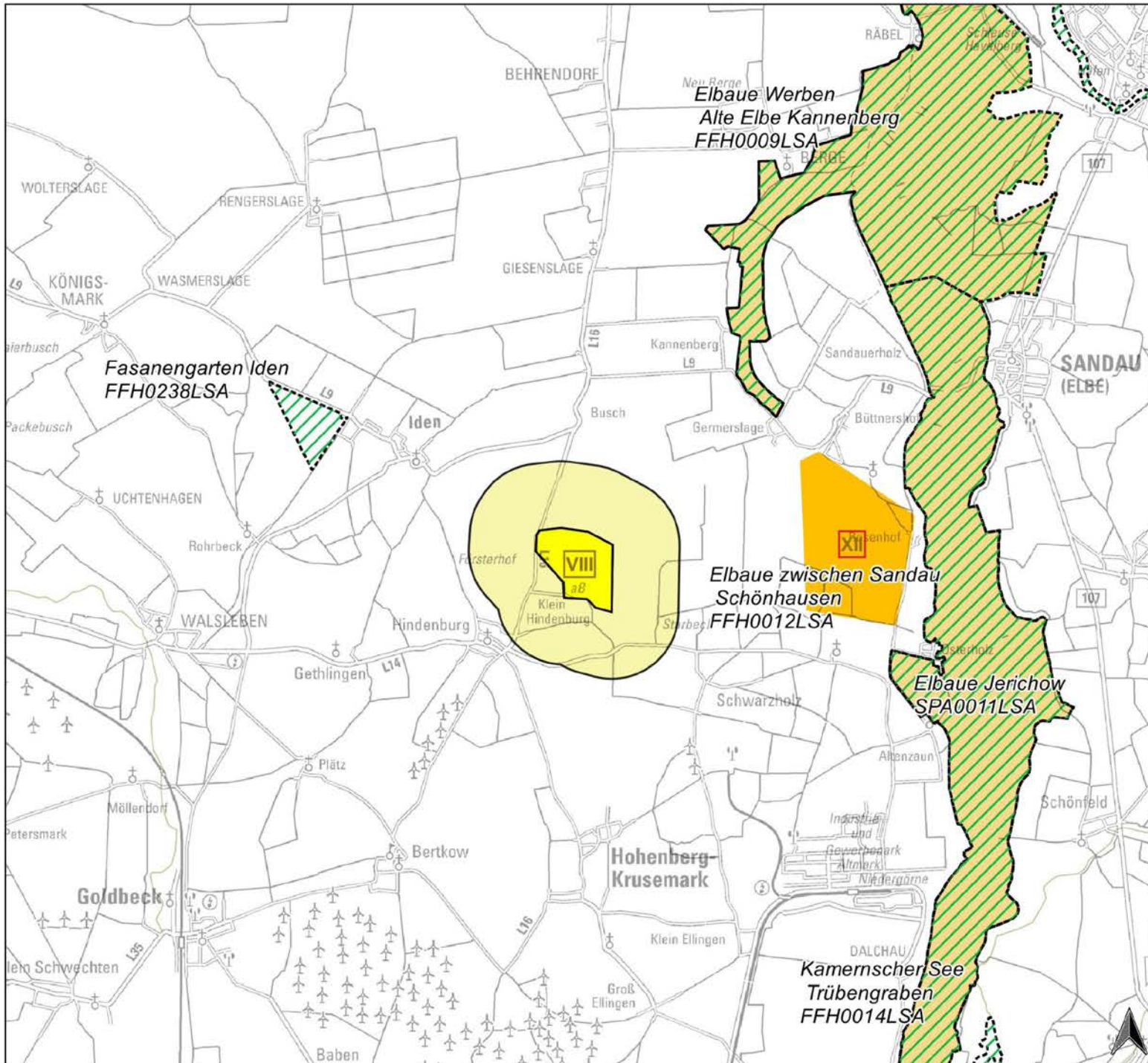
Legende

-  Grenze des Planungsraums (LVerGeo LSA, 30.06.2018)
-  Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung VII Wischer
-  Wirkzone des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung VII Wischer
-  Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung IX Stendal Uenglinger Berg
-  Europäische Vogelschutzgebiete (EU SPA)
-  Fauna-Flora-Habitate-Gebiete (FFH)



Regionale
Planungsgemeinschaft
Altmark
Ackerstraße 13
29 410 Hansestadt Salzwedel
Tel.: 03901.3017 0
Fax: 03901.301718

Kartengrundlage:
© Digitale Topographische Karte (DTK100) GeoBasis-DE/
LVerGeo LSA,
2019 / A 18-T35.56410



Karte 8

Wirkzone des Vorranggebiets für Rohstoffgewinnung VIII Hindenburg

Legende

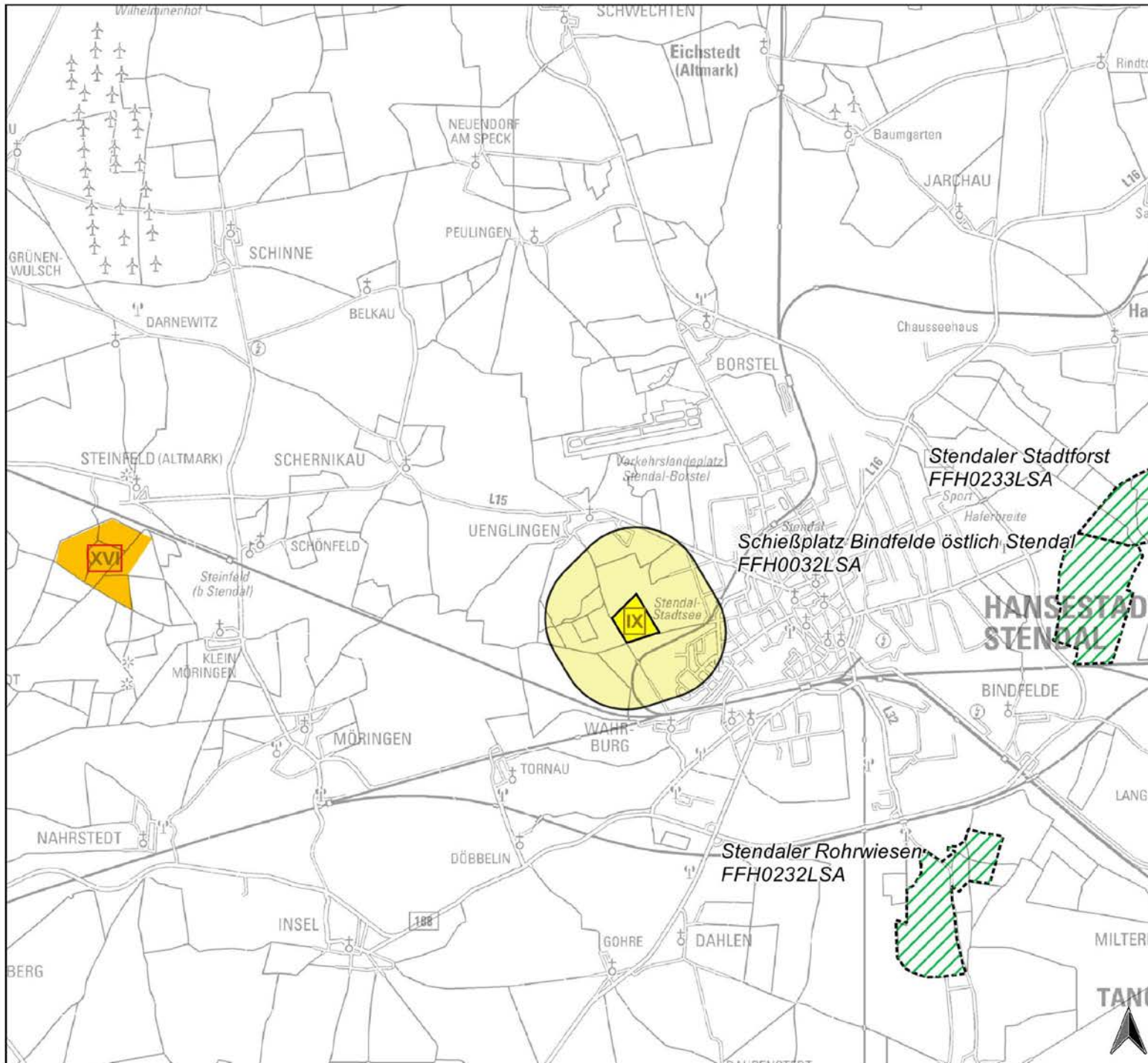
-  Grenze des Planungsraums (LVerGeo LSA, 30.06.2018)
-  Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung VIII Hindenburg
-  Wirkzone des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung VIII Hindenburg
-  Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung XII Osterholz
-  Europäische Vogelschutzgebiete (EU SPA)
-  Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH)



Regionale
Planungsgemeinschaft
Altmark
Ackerstraße 13
29 410 Hansestadt Salzwedel


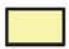


Tel.: 03901.3017 0
Fax: 03901.301718


Kartengrundlage:
© Digitale Topographische Karte (DTK100) GeoBasis-DE/
LVerGeo LSA,
2019 / A 18-T35.56410



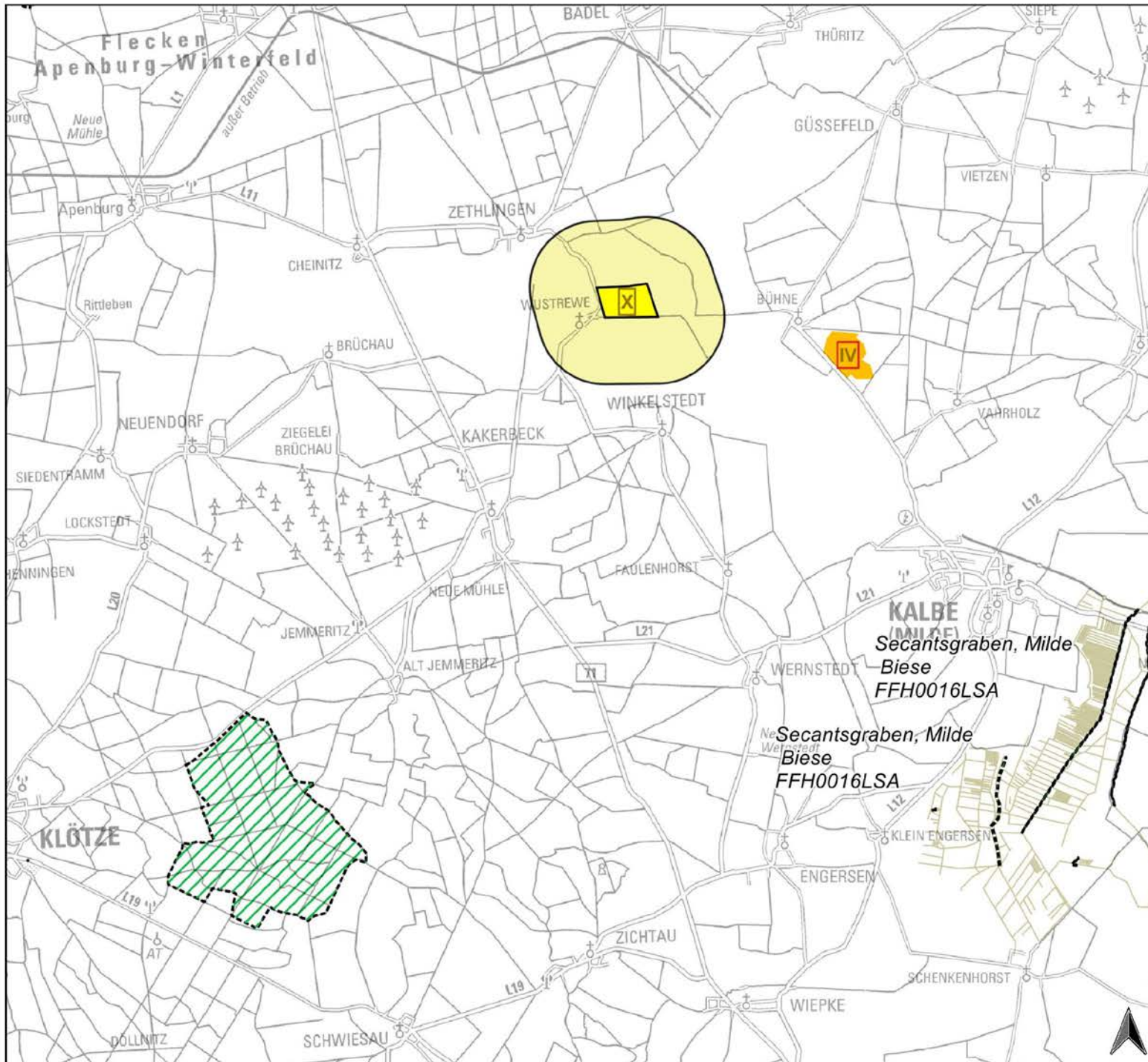
Karte 9
Wirkzone des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung IX Stendal Uenglinger Berg

Legende

-  Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung IX Stendal Uenglinger Berg
-  Wirkzone des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung IX Stendal Uenglinger Berg
-  Vorranggebiet Für Rohstoffgewinnung XVI Steinfeld/ Querstedt
-  Fauna-Flora-Habitate-Gebiete (FFH)

 Regionale Planungsgemeinschaft Altmark
 Ackerstraße 13
 29 410 Hansestadt Salzwedel
 Tel.: 03901.3017 0
 Fax: 03901.301718

Kartengrundlage:
 © Digitale Topographische Karte (DTK100) GeoBasis-DE/
 LVermGeo LSA,
 2019 / A 18-T35.56410



Karte 10

Wirkzone des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung X Wustrewe

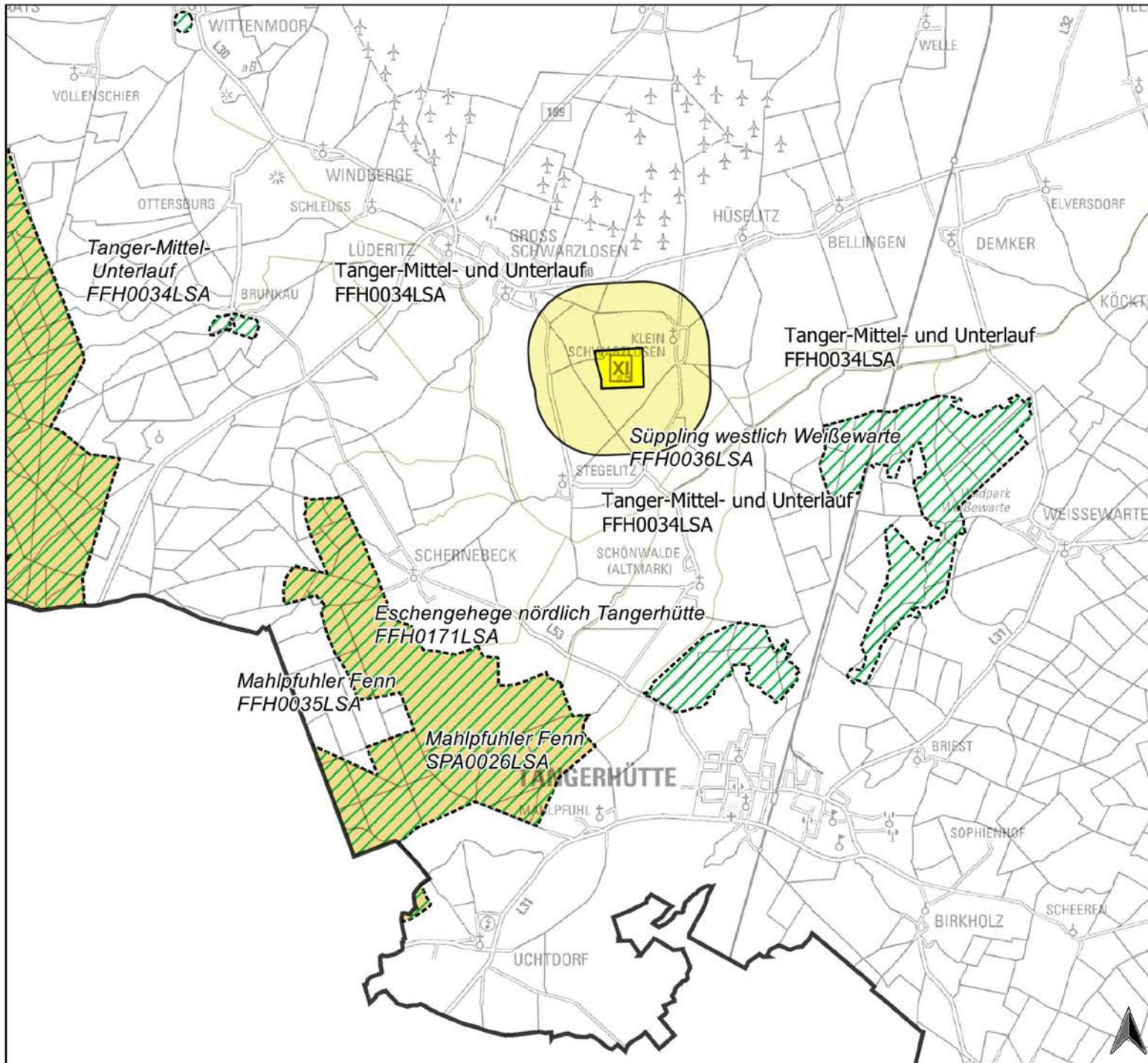
Legende

-  Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung X Wustrewe
-  Wirkzone des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung X Wustrewe
-  Vorranggebiet Für Rohstoffgewinnung IV Bühne
-  Fauna-Flora-Habitate-Gebiete (FFH)
-  Fauna-Flora-Habitate-Gebiete (FFH) Fließgewässer und Grabensysteme



Regionale
Planungsgemeinschaft
Altmark
Ackerstraße 13
29 410 Hansestadt Salzwedel
Tel.: 03901.3017 0
Fax: 03901.301718






Kartengrundlage:
© Digitale Topographische Karte (DTK100) GeoBasis-DE/
LVerGeo LSA,
2019 / A 18-T35.56410



Karte 11

Wirkzone des Vorranggebiets für Rohstoffgewinnung XI Lüderitz/Stegelitz

Legende

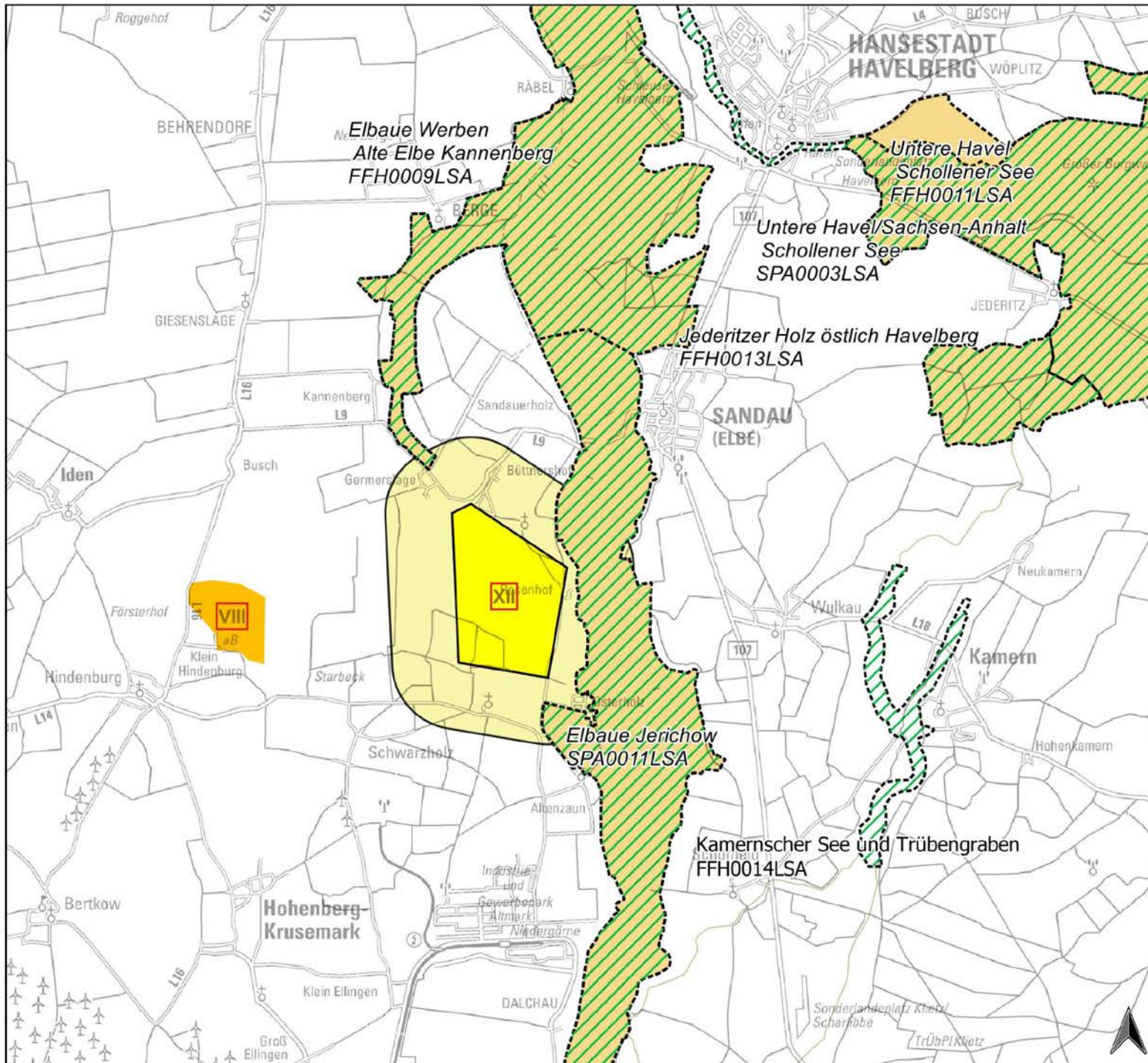
-  Grenze des Planungsraums (LVerGeo LSA, 30.06.2018)
-  Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung XI Lüderitz/Stegelitz
-  Wirkzone des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung XI Lüderitz/Stegelitz
-  Europäische Vogelschutzgebiete (EU SPA)
-  Fauna-Flora-Habitate-Gebiete (FFH)



Regionale
Planungsgemeinschaft
Altmark
Ackerstraße 13
29 410 Hansestadt Salzwedel

Tel.: 03901.3017 0
Fax: 03901.3017 18

Kartengrundlage:
© Digitale Topographische Karte (DTK100) GeoBasis-DE/
LVerGeo LSA,
2019 / A 18-T35.56410



Karte 12
Wirkzone des Vorrangbiets für Rohstoffgewinnung XII Osterholz

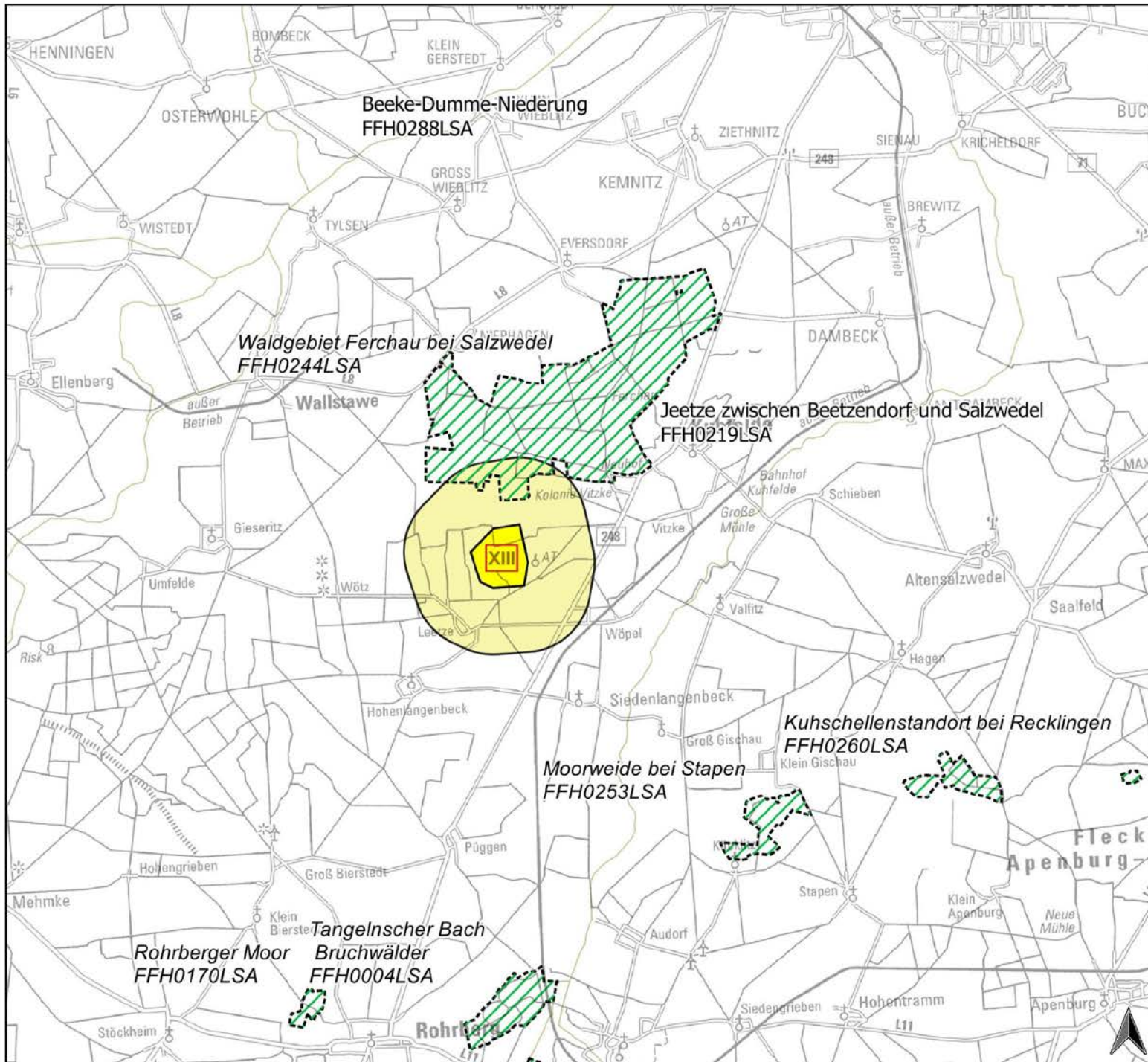
Legende

-  Grenze des Planungsraums (LVerMGeo LSA, 30.06.2018)
-  Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung XII Osterholz
-  Wirkzone des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung XII Osterholz
-  Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung VIII Hindenburg
-  Europäische Vogelschutzgebiete (EU SPA)
-  Fauna-Flora-Habitate-Gebiete (FFH)



Regionale
 Planungsgemeinschaft
 Altmark
 Ackerstraße 13
 29 410 Hansestadt Salzwedel
 Tel.: 03901.3017 0
 Fax: 03901.301718





Kartengrundlage:
 © Digitale Topographische Karte (DTK100) GeoBasis-DE/
 LVerMGeo LSA,
 2019 / A 18-T35.56410



Karte 13

Wirkzone des Vorranggebiets für Rohstoffgewinnung XIII Siedelagenbeck

Legende

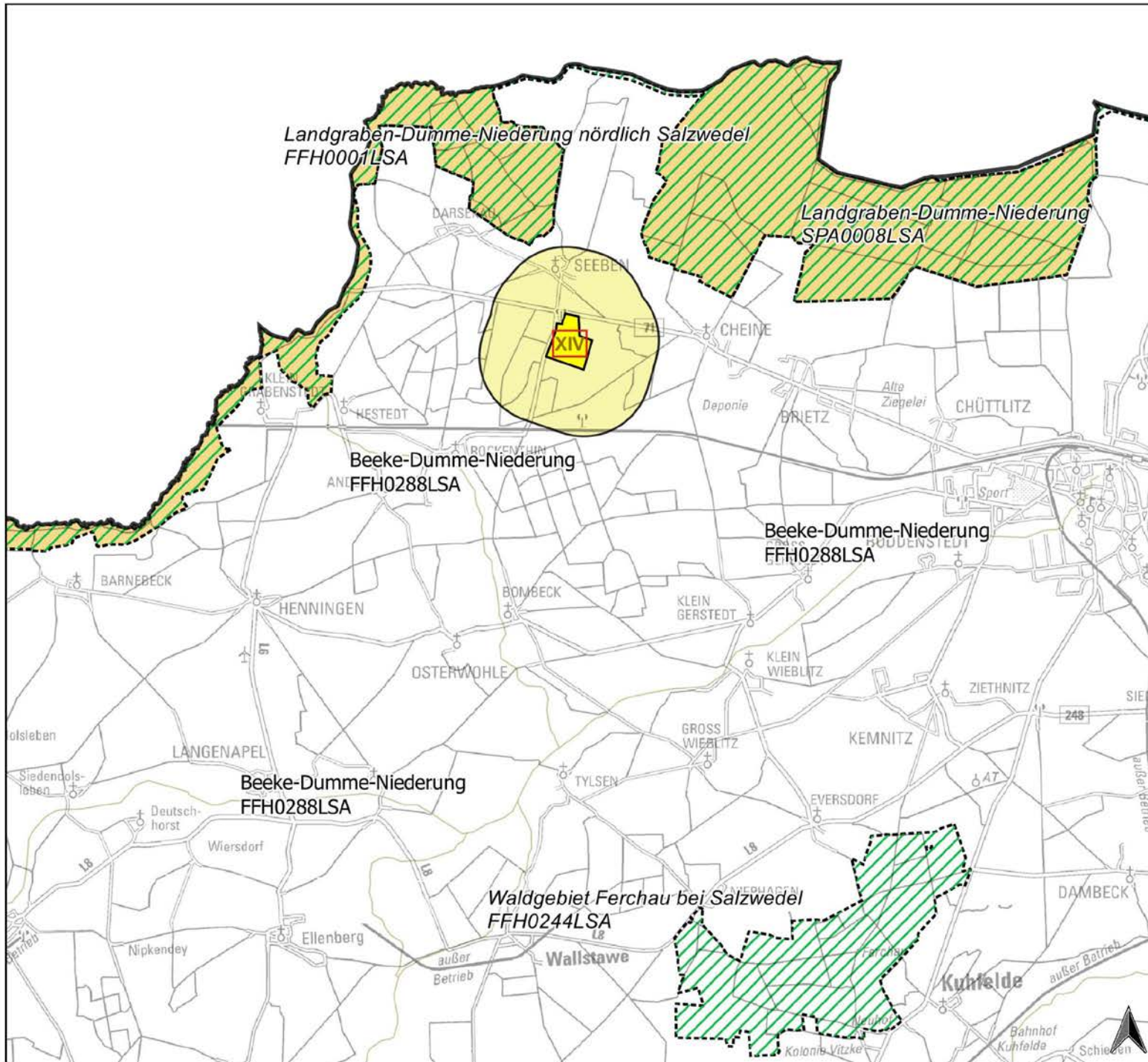
-  Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung XIII Siedelagenbeck
-  Wirkzone des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung XIII Siedelagenbeck
-  Fauna-Flora-Habitate-Gebiete (FFH)
-  Fauna-Flora-Habitate-Gebiete (FFH) Fließgewässer und Grabensysteme



Regionale
Planungsgemeinschaft
Altmark
Ackerstraße 13
29 410 Hansestadt Salzwedel

Tel.: 03901.3017 0
Fax: 03901.301718

Kartengrundlage:
© Digitale Topographische Karte (DTK100) GeoBasis-DE/
LVerGeo LSA,
2019 / A 18-T35.56410



Karte 14

Wirkzone des Vorranggebiets für Rohstoffgewinnung XIV Sebnau Süd

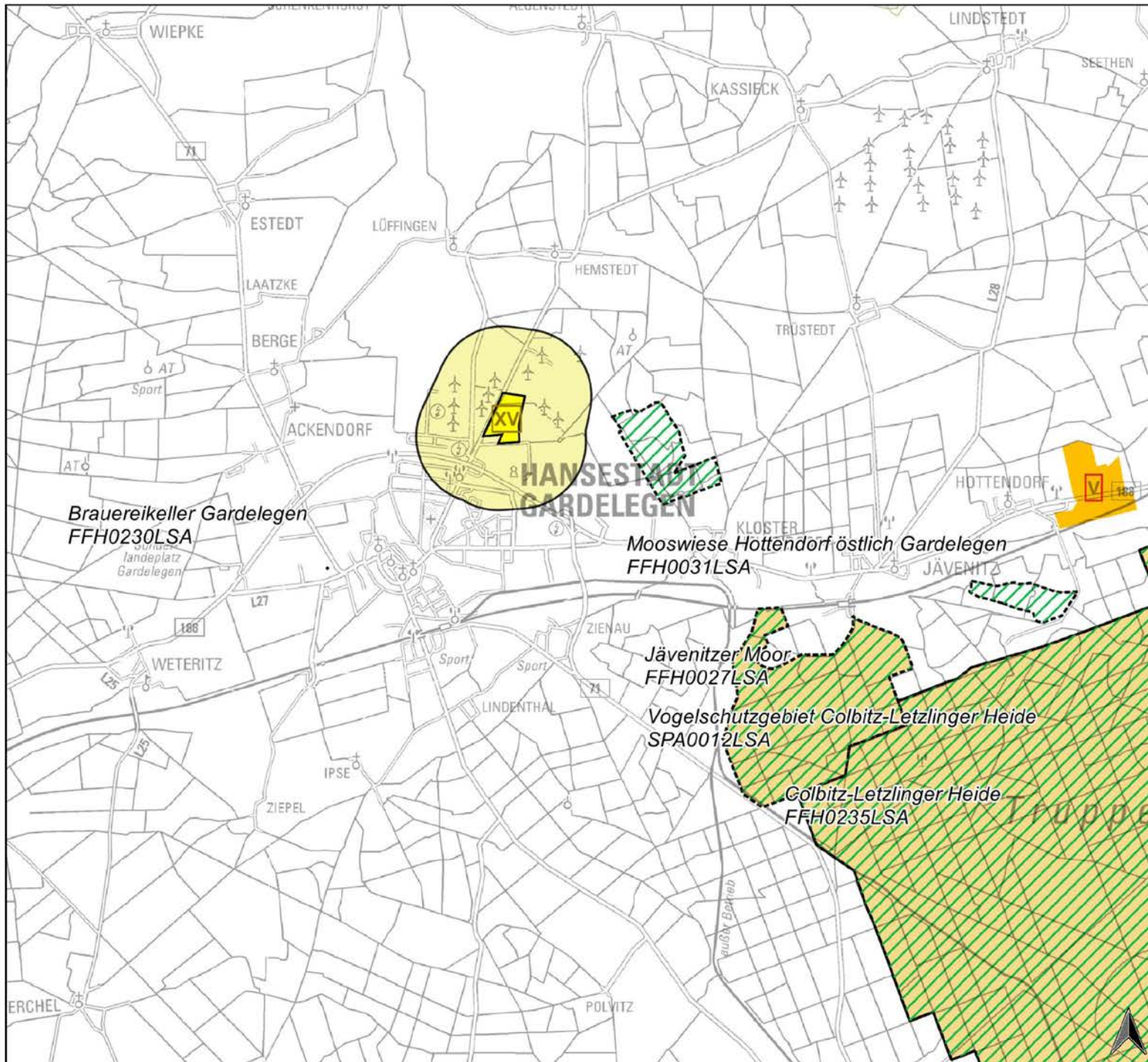
Legende

-  Grenze des Planungsraums (LVerGeo LSA, 30.06.2018)
-  Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung XIV Sebnau Süd
-  Wirkzone des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung XIV Sebnau Süd
-  Europäische Vogelschutzgebiete (EU SPA)
-  Fauna-Flora-Habitate-Gebiete (FFH)
-  Fauna-Flora-Habitate-Gebiete (FFH) Fließgewässer und Grabensysteme



Regionale
Planungsgemeinschaft
Altmark
Ackerstraße 13
29 410 Hansestadt Salzwedel
Tel.: 03901.3017 0
Fax: 03901.301718






Kartengrundlage:
© Digitale Topographische Karte (DTK100) GeoBasis-DE/
LVerGeo LSA,
2019 / A 18-T35.56410



Karte 15

Wirkzone des Vorranggebiets für Rohstoffgewinnung XV Gardelegen

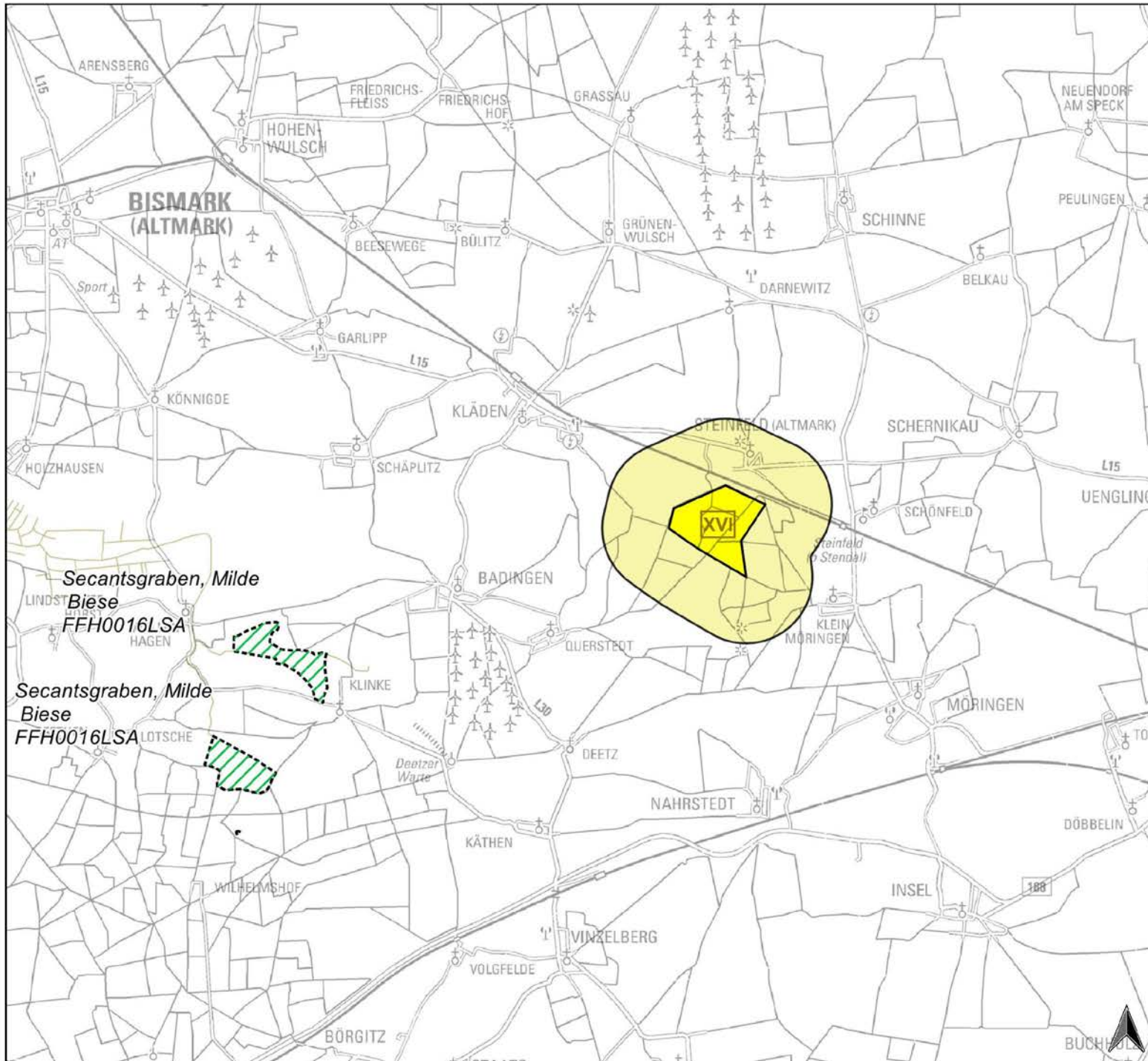
Legende

-  Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung XV Gardelegen
-  Wirkzone des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung XV Gardelegen
-  Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung V Hottendorf
-  Europäische Vogelschutzgebiete (EU SPA)
-  Fauna-Flora-Habitate-Gebiete (FFH)



Regionale
Planungsgemeinschaft
Altmark
Ackerstraße 13
29 410 Hansestadt Salzwedel
Tel.: 03901.3017 0
Fax: 03901.301718


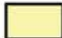


Kartengrundlage:
© Digitale Topographische Karte (DTK100) GeoBasis-DE/
LVerGeo LSA,
2019 / A 18-T35.56410



Karte 16

Wirkzone des Vorrangebiets für Rohstoffgewinnung XVI Steinfeld/Querstedt

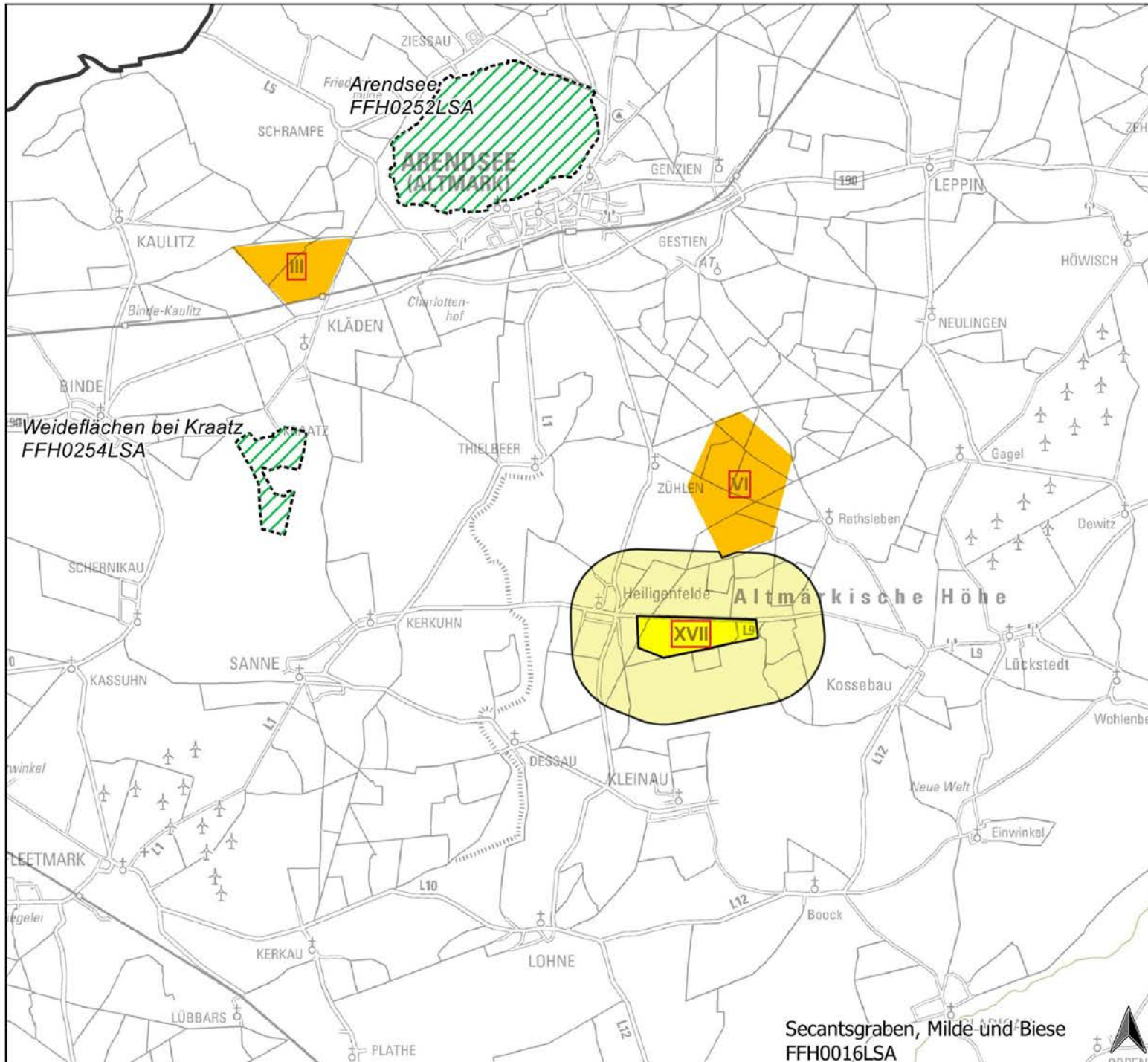
Legende

-  Vorrangebiet für Rohstoffgewinnung XVI Steinfeld/Querstedt
-  Wirkzone des Vorrangebietes für Rohstoffgewinnung XVI Steinfeld/Querstedt
-  Fauna-Flora-Habitate-Gebiete (FFH)
-  Fauna-Flora-Habitate-Gebiete (FFH) Fließgewässer und Grabensysteme



Regionale
Planungsgemeinschaft
Altmark
Ackerstraße 13
29 410 Hansestadt Salzwedel
Tel.: 03901.3017 0
Fax: 03901.301718



Kartengrundlage:
© Digitale Topographische Karte (DTK100) GeoBasis-DE/
LVermGeo LSA,
2019 / A 18-T35.56410



Karte 17

Wirkzone des Vorranggebiets für Rohstoffgewinnung XVII Heiligenfelde

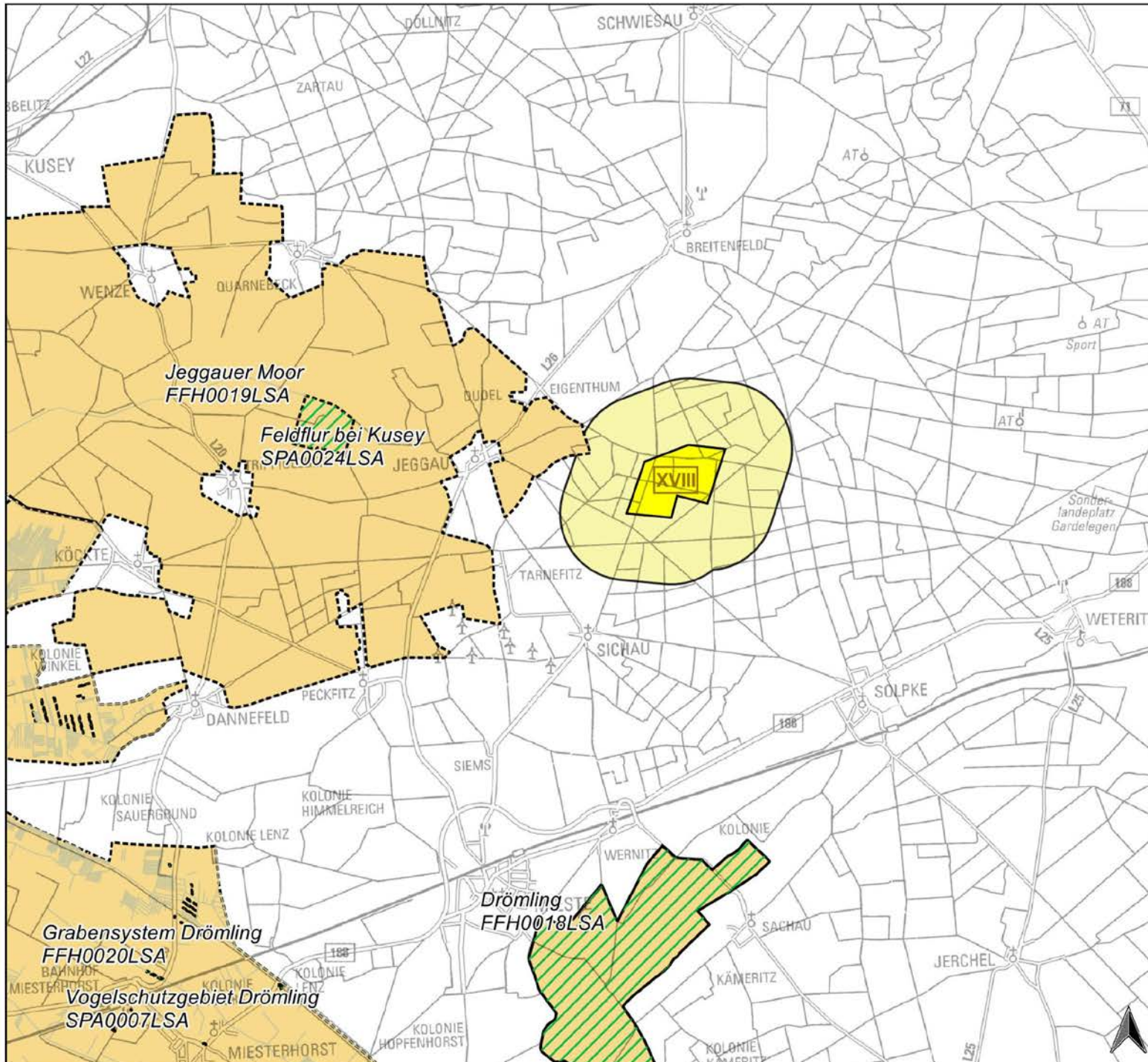
Legende

-  Grenze des Planungsraums (LVerGeo LSA, 30.06.2018)
-  Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung XVII Heiligenfelde
-  Wirkzone des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung XVII Heiligenfelde
-  Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung
-  Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH)
-  Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH) Fließgewässer und Grabensysteme


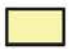





Regionale
Planungsgemeinschaft
Altmark
Ackerstraße 13
29 410 Hansestadt Salzwedel
Tel.: 03901.3017 0
Fax: 03901.301718

Kartengrundlage:
© Digitale Topographische Karte (DTK100) GeoBasis-DE/
LVerGeo LSA,
2019 / A 18-T35.56410



Karte 18
Wirkzone des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung XVIII Solpke

- Legende**
-  Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung XVIII Solpke
 -  Wirkzone des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung XVIII Solpke
 -  Europäische Vogelschutzgebiete (EU SPA)
 -  Fauna-Flora-Habitate-Gebiete (FFH)
 -  Fauna-Flora-Habitate-Gebiete (FFH) Fließgewässer und Grabensysteme



Regionale
 Planungsgemeinschaft
 Altmark
 Ackerstraße 13
 29 410 Hansestadt Salzwedel
 Tel.: 03901.3017 0
 Fax: 03901.301718

Kartengrundlage:
 © Digitale Topographische Karte (DTK100) GeoBasis-DE/
 LVermGeo LSA,
 2019 / A 18-T35.56410

Anhang 4

Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung V Hottendorf

A Grundinformationen			
Art der Planfestlegung: Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung V Hottendorf, Altmarkkreis Salzwedel			
B potentielle Auswirkungen der Planfestlegungen			
Beeinträchtigung von Arten durch Lärm- und Staubemissionen sowie Erschütterungen, potentielle Beeinträchtigung der Funktion der angrenzenden Lebensräume und Ihrer charakteristischen Arten möglich			
C NATURA 2000 Gebiete	FFH und oder SPA: FFH	Größe: 51 ha	
FFH 0031 LSA			
Name: Mooswiese Hottendorf östlich Gardelegen			
Kurzcharakteristik:			
Gemäß Standarddatenbogen LAU: Quell-, Moor- und Grünlandflächen eines Bacheinzugsgebietes mit angrenzenden Waldflächen.			
Schutzzweck und Erhaltungsziele:			
Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensräume (einschl. aller dafür charakterist. Arten) n. Anh.1 und d. Arten n. Anh. 2 FFH-RL			
Lebensraumtypen (Anhang 1 der FFH Richtlinie)			
Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (D); Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>) (C); Übergangs- und Schwingrasenmoore (B); Moorwälder (C)			
Anhang II-Arten der FFH-RL und Anh. I VG-RL			
Barbastella barbastellus[Mopsfledermaus] (C)			
Weitere Arten			
Rana kl. esculenta [Teichfrosch] Anh. V; Rana temporaria [Grasfrosch, Taufrosch] Anh. V; Nyctalus leisleri [Kleiner Abendsegler] Anh. IV; Pipistrellus [Zwergfledermaus] Anh. IV; Plecotus auritus [Braunes Langohr] Anh. IV			
Liegt ein Managementplan vor:	ja	nein X	
D durch das Vorhaben betroffene Schutzgüter gemäß Erhaltungsziel/Schutzzweck			
LRT/Arten	Wirkfaktoren	Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen	
Siehe Anhang II der FFH Richtlinie	Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und Arten durch Lärm und Erschütterung sowie möglichen Eintrag von Schadstoffen, Zerschneidung und Barrierewirkung möglich, potenzielle Beeinträchtigung der Funktion der angrenzenden Lebensräume und ihrer charakteristischen Arten möglich,	Voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung; der Wirkungsbereich dringt nur in sehr geringem Umfang in das FFH Gebiet ein. Lärm und Erschütterungen sind auf diese Entfernung bereits erheblich abgeklungen. Eine Zerschneidung ist auf Grund der Lage des Vorranggebietes zum FFH Gebiet nicht zu befürchten. Auch die Umgebung des FFH Gebietes wird von dem Vorranggebiet nicht in der Weise betroffen, das Auswirkungen bis in das FFH Gebiet hinein zu besorgen sind.	

E Summationswirkung Ist das geplante Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet, die für die Erhaltungsziel/Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes offensichtlich oder möglicherweise erheblich zu beeinträchtigen?	
Weitere Festlegungen des REP Altmark, die Einfluss auf das FFH Gebiet haben liegen nicht vor.	
F Ergebnis	
Auf Grund der durchgeführten Abschätzung sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH Gebietes auszuschließen	
ja <input checked="" type="checkbox"/>	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
Nein <input checked="" type="checkbox"/>	FFH Vorprüfung erforderlich
Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Einschätzung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel Nein <input checked="" type="checkbox"/>	

Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung V Hottendorf

A Grundinformationen		
Art der Planfestlegung: Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung V Hottendorf, Altmarkkreis Salzwedel		
B potentielle Auswirkungen der Planfestlegungen		
Beeinträchtigung von Arten durch Lärm- und Staubemissionen sowie Erschütterungen, potentielle Beeinträchtigung der Funktion der angrenzenden Lebensräume und Ihrer charakteristischen Arten möglich		
C NATURA 2000 Gebiete	FFH und oder SPA: FFH und SPA	Größe: 20382 ha
FFH 0235 LSA, SPA 0012 LSA		
Name: Colbitz-Letzlinger Heide		
Kurzcharakteristik:		
Gemäß Standarddatenbogen LAU: Ausgedehnter, genutzter Truppenübungsplatz mit großflächigen Zwergstrauchheiden, Binnendünen und naturnahen Laubwäldern. Brutgebiet und Nahrungsgebiet sowie z.T. Jahreslebensraum typischer Vogelarten der Wälder, Moore und Heiden. Top-5-Gebiet für eine Anzahl von Arten, insbesondere Ziegenmelker, Brachpieper, Heidelerche und ehemals Blauracke (C6).		
Schutzzweck und Erhaltungsziele:		
Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensräume (einschl. aller dafür charakterist. Arten) n. Anh. 1 und d. Arten n. Anh. 2FFH-RL		
Lebensraumtypen (Anhang 1 der FFH Richtlinie)		
Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i> [Dünen imBinnenland] (C), (B), (A); Dünen mit offenen Grasflächenmit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> [Dünen im Binnenland] (A), (B), (C); Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oderder Isoeto-Nanojuncetea; Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions; Trockene europäische Heiden (C), (B), (A); Trockene, kalkreiche Sandrasen (B), (C); Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>) (C), (B); Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>) (C), (B); Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinionbetuli</i>) [<i>Stellario-Carpinetum</i>] (C), (B); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald <i>Galio-Carpinetum</i> (C), (B); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercusrobur</i> (C), (B); Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicionalbae</i>)		
Anhang II-Arten der FFH-RL und Anh. I VG-RL		
<p><i>Triturus cristatus</i> [Kammolch] (B); <i>Cerambyx cerdo</i> [Heldbock, Großer Eichenbock] (B); <i>Lucanus cervus</i> [Hirschkäfer] (A); <i>Osmoderma eremita</i> [Eremit] (A); <i>Barbastella barbastellus</i> [Mopsfledermaus] (B); <i>Canis lupus</i> [Wolf] (C); <i>Myotis bechsteinii</i> [Bechsteinfledermaus] (B); <i>Myotis</i> [Großes Mausohr] (B);</p> <p><i>Acrocephalus arundinaceus</i> [Drosselrohrsänger] (B); <i>Aegolius funereus</i> [Raufußkauz] (B); <i>Alcedo atthis</i> [Eisvogel] (B); <i>Anthus campestris</i> [Brachpieper] (C); <i>Apus</i> [Mauersegler] (B); <i>Asio flammeus</i> [Sumpfohreule] (B); <i>Botaurus stellaris</i> [Rohrdommel] (B); <i>Caprimulgus europaeus</i> [Ziegenmelker] (B); <i>Ciconia nigra</i> [Schwarzstorch] (B); <i>Circus aeruginosus</i> [Rohrweihe] (B); <i>Circus cyaneus</i> [Kornweihe] (B); <i>Circus pygargus</i> [Wiesenweihe] (B); <i>Columba oenas</i> [Hohltaube] (B); <i>Coturnix</i> [Wachtel] (B); <i>Crex</i> [Wachtelkönig] (C); <i>Dendrocopos medius</i> [Mittelspecht] (B); <i>Dryocopus martius</i> [Schwarzspecht] (B); <i>Emberiza calandra</i> [Grauammer] (B); <i>Emberiza hortulana</i> [Ortolan] (B); <i>Falco columbarius</i> [Merlin] (B); <i>Falco subbuteo</i> [Baumfalke] (B); <i>Ficedula parva</i> [Zwergschnäpper] (C); <i>Gallinago</i> [Bekassine] (C); <i>Grus</i> [Kranich] (B); <i>Jynx torquilla</i> [Wendehals] (B); <i>Lanius collurio</i> [Neuntöter] (A); <i>Lanius excubitor</i> [Raubwürger] (A); <i>Lullula arborea</i> [Heidelerche] (A); <i>Milvus migrans</i> [Schwarzmilan] (B); <i>Milvus</i> [Rotmilan] (B); <i>Numenius arquata</i> [GroßerBrachvogel] (C); <i>Oenanthe</i> [Steinschmätzer] (B); <i>Pernis apivorus</i> [Wespenbussard] (B); <i>Picus canus</i> [Grauspecht] (B); <i>Saxicola rubetra</i> [Braunkehlchen] (B); <i>Saxicola torquata</i> (= <i>Saxicola rubicola</i> [Schwarzkehlchen]) (A); <i>Sylvia nisoria</i> [Sperbergrasmücke] (B); <i>Tetrao tetrix</i> [Birkhuhn] (C); <i>Upupa epops</i> [Wiedehopf] (B);</p>		
Weitere Arten		

<p>Bufo calamita [Kreuzkröte] (IV); Bufo viridis [Wechselkröte] (IV); Hyla arborea [Laubfrosch] (IV); Pelobates fuscus [Knoblauchkröte] (IV); Rana arvalis [Moorfrosch] (IV); Rana kl. esculenta [Teichfrosch] (V); Rana lessonae [Kleiner Wasserfrosch] (IV); Rana ridibunda [Seefrosch] (V); Rana temporaria [Grasfrosch, Taufrosch] (V); Proserpinus proserpina [Nachtkerzenschwärmer] (IV); Eptesicus serotinus [Breitflügel-Fledermaus] (IV); Felis silvestris [Wildkatze] (IV); Myotis brandtii [Große Bartfledermaus] (IV); Myotis daubentonii [Wasserfledermaus] (IV); Myotis mystacinus [Kleine Bartfledermaus] (IV); Myotis nattereri [Fransenfledermaus] (IV); Nyctalus leisleri [Kleiner Abendsegler] (IV); Nyctalus noctula [Großer Abendsegler] (IV); Pipistrellus nathusii [Rauhhaufledermaus] (IV); Pipistrellus [Zwergfledermaus] (IV); Pipistrellus pygmaeus [Mückenfledermaus] (IV); Plecotus auritus [Braunes Langohr] (IV); Plecotus austriacus [Graues Langohr] (IV); Helix pomatia [Weinbergschnecke] (V); Coronella austriaca [Schlingnatter] (IV); Lacerta agilis [Zauneidechse] (IV);</p>				
Liegt ein Managementplan vor:		ja	nein X	Ist in Vorbereitung
D durch das Vorhaben betroffene Schutzgüter gemäß Erhaltungsziel/Schutzzweck				
LRT/Arten	Wirkfaktoren	Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen		
Siehe Anhang II der FFH Richtlinie	Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und Arten durch Lärm und Erschütterung sowie möglichen Eintrag von Schadstoffen, Zerschneidung und Barrierewirkung möglich, potenzielle Beeinträchtigung der Funktion der angrenzenden Lebensräume und ihrer charakteristischen Arten möglich,	Voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung; der Wirkungsbereich dringt nur in sehr geringem Umfang in das FFH/SPA Gebiet ein. Lärm und Erschütterungen sind auf diese Entfernung bereits erheblich abgeklungen. Eine Zerschneidung ist auf Grund der Lage des Vorranggebietes zum FFH/SPA Gebiet nicht zu befürchten. Auch die Umgebung des FFH/SPA Gebietes wird von dem Vorranggebiet nicht in der Weise betroffen, dass Auswirkungen bis in das FFHSPA Gebiet hinein zu besorgen sind. Eine Verschlechterung bezüglich der Lebensraumtypen und der vorhandenen Arten ist nicht zu erwarten		
E Summationswirkung Ist das geplante Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet, die für die Erhaltungsziel/Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes offensichtlich oder möglicherweise erheblich zu beeinträchtigen?				
Weitere Festlegungen des REP Altmark, die Einfluss auf das FFH/SPA Gebiet haben liegen nicht vor.				
F Ergebnis				
Auf Grund der durchgeführten Abschätzung sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH/SPA Gebietes auszuschließen				
ja X	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich			
Nein X	FFH Vorprüfung erforderlich			
Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Einschätzung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel				
Nein X				

Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung VII Wischer

A Grundinformationen		
Art der Planfestlegung: Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung VII Wischer, Landkreis Stendal		
B potentielle Auswirkungen der Planfestlegungen		
Beeinträchtigung von Arten durch Lärm- und Staubemissionen sowie Erschütterungen, potentielle Beeinträchtigung der Funktion der angrenzenden Lebensräume und Ihrer charakteristischen Arten möglich		
C NATURA 2000 Gebiete	FFH und oder SPA: FFH	Größe: 128 ha
FFH 0233 LSA		
Name: Stendaler Stadforst		
Kurzcharakteristik:		
Gemäß Standarddatenbogen LAU: Waldgebiet mit naturnahen Laubwäldern.		
Schutzzweck und Erhaltungsziele:		
Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensräume (einschl. aller dafür charakterist. Arten) n. Anh.1 und d. Arten n. Anh. 2 FFH-RL		
Lebensraumtypen (Anhang 1 der FFH Richtlinie)		
Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinionbetuli) [Stellario-Carpinetum] (B); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (B), (C); Auenwälder mit Alnus glutinosausund Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicionalbae) (C), (B);		
Anhang II-Arten der FFH-RL und Anh. I VG-RL		
Lutra [Fischotter] (B);		
Weitere Arten		
Rana arvalis [Moorfrosch] (IV); Rana temporaria [Grasfrosch, Taufrosch] (V); Eptesicus serotinus [Breitflügelfledermaus] (IV); Myotis daubentonii [Wasserfledermaus] (IV); Nyctalus noctula [Großer Abendsegler] (IV); Pipistrellus [Zwergfledermaus] (IV)		
Liegt ein Managementplan vor:	ja	nein X
D durch das Vorhaben betroffene Schutzgüter gemäß Erhaltungsziel/Schutzzweck		
LRT/Arten	Wirkfaktoren	Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen
Siehe Anhang II der FFH Richtlinie	Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und Arten durch Lärm und Erschütterung sowie möglichen Eintrag von Schadstoffen, Zerschneidung und Barrierewirkung möglich, potenzielle Beeinträchtigung der Funktion der angrenzenden Lebensräume und ihrer charakteristischen Arten möglich,	Voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung; der Wirkungsbereich dringt nur in geringem Umfang in das FFH Gebiet ein. Lärm und Erschütterungen sind auf diese Entfernung bereits vermindert. Eine Zerschneidung ist auf Grund der Lage des Vorranggebietes zum FFH Gebiet nicht zu befürchten. Auch die Umgebung des FFH Gebietes wird von dem Vorranggebiet nicht in der Weise betroffen, das Auswirkungen bis in das FFH Gebiet hinein zu besorgen sind.
E Summationswirkung Ist das geplante Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet, die für die Erhaltungsziel/Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes offensichtlich oder möglicherweise erheblich zu beeinträchtigen?		
Im Norden und Westen angrenzend an das FFH Gebiet legt der REP Altmark ein Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung fest. In Diesem Bereich kommen Tourismus und Erholung in Abwägung mit anderen		

Belangen ein besonderes Gewicht zu. Eine Erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes des FFH Gebietes im Zusammenhang mit dem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung kann ausgeschlossen werden.	
F Ergebnis	
Auf Grund der durchgeführten Abschätzung sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH Gebietes auszuschließen	
ja <input checked="" type="checkbox"/>	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
Nein <input checked="" type="checkbox"/>	FFH Vorprüfung erforderlich
Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Einschätzung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel Nein <input checked="" type="checkbox"/>	

Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung XII Osterholz

A Grundinformationen		
Art der Planfestlegung: Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung XII Osterholz, Landkreis Stendal		
B potentielle Auswirkungen der Planfestlegungen		
Beeinträchtigung von Arten durch Lärm- und Staubemissionen sowie Erschütterungen, potentielle Beeinträchtigung der Funktion der angrenzenden Lebensräume und Ihrer charakteristischen Arten möglich		
C NATURA 2000 Gebiete	FFH und oder SPA: FFH/SPA	Größe: 2433 ha/13427 ha
FFH 0012 LSA, SPA 0011 LSA		
Name: FFH Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen; SPA Elbaue Jerichow		
Kurzcharakteristik:		
<p>Gemäß Standarddatenbogen LAU: FFH - Struktureicher Abschnitt der Elbaue mit gut ausgebildeten Flußuferfluren, Wiesen, Altwässern, feuchten Hochstaudenfluren und einer artenreichen Tierwelt. Trockene Hangwälder und Kalk-Halbtrockenrasen (Arneburger Hang).</p> <p>SPA -Überflutungsau im Bereich der unteren Mittelelbe. Die Landschaft ist durch ausgedehnte Grünlandbereiche, durchzogen von größeren Altwässern, Flutrinnen, Ackerflächen und Gehölzen geprägt.</p>		
Schutzzweck und Erhaltungsziele:		
Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensräume (einschl. aller dafür charakterist. Arten) n. Anh.1 und d. Arten n. Anh. 2 FFH-RL		
Erhaltung des Gebietes als Lebensraum für Vogelarten nach Anhang I und nach Artikel 4 (2) der VS-RL		
Lebensraumtypen (Anhang 1 der FFH Richtlinie)		
<p>FFH: Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> [Dünen im Binnenland] (B); Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (B), (C); Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des <i>Chenopodium rubrip.p.</i> und des <i>Bidention p.p.</i> (A), (B), (C); Trockene, kalkreiche Sandrasen (B); Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen (C); Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (C), (A), (B); Brenndolden-Auenwiesen (<i>Cnidion dubii</i>) (C), (B), (A); Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>) (A), (B), (C); Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald <i>Galio-Carpinetum</i> (B), (C); Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicionalbae</i>) (A), (B), (C); Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i>, <i>Ulmus laevis</i>, <i>Ulmus minor</i>, <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmion minoris</i>) (C), (B), (A);</p> <p>SPA: -</p>		
Anhang II-Arten der FFH-RL und Anh. I VG-RL		
<p>FFH: <i>Bombina</i> [Rotbauchunke] (B); <i>Triturus cristatus</i> [Kammolch] (B); <i>Osmoderma eremita</i> [Eremit] (B); <i>Aspius</i> [Rapfen] (B); <i>Cobitis taenia</i> [Steinbeißer] (C); <i>Lampetra fluviatilis</i> [Flußneunauge] (B); <i>Petromyzon marinus</i> [Meerneunauge] (C); <i>Romanogobio belingi</i> [Stromgründling] (C); <i>Salmo salar</i> [Lachs (nur im Süßwasser)] (B); <i>Castor fiber</i> [Biber] (B); <i>Lutra</i> [Fischotter] (B); <i>Ophiogomphus cecilia</i> [Grüne Flußjungfer, Grüne Keiljungfer] (B);</p> <p>SPA: <i>Acrocephalus arundinaceus</i> [Drosselrohrsänger] (A); <i>Acrocephalus schoenobaenus</i> [Schilfrohrsänger] (B); <i>Actitis hypoleucos</i> [Flussuferläufer] (B); <i>Alcedo atthis</i> [Eisvogel] (B); <i>Anas acuta</i> [Spießente] (A); <i>Anas clypeata</i> [Löffelente] (A), (B); <i>Anas crecca</i> [Krickente] (A), (B); <i>Anas penelope</i> [Pfeifente] (A); <i>Anas platyrhynchos</i> [Stockente] (A); <i>Anas querquedula</i> [Knäkente] (B), (A); <i>Anas strepera</i> [Schnatterente] (B), (A); <i>Anser albifrons</i> [Blässgans] (A); <i>Anser</i> [Graugans] (A), (A); <i>Anser brachyrhynchus</i> [Kurzschnebelgans] (B); <i>Anser erythropus</i> [Zwerggans] (B); <i>Anser fabalis</i> [Saatgans] (A); <i>Anthus campestris</i> [Brachpieper] (C); <i>Anthus pratensis</i> [Wiesenpieper] (B); <i>Aquila pomarina</i> [Schreiadler] (B); <i>Ardea cinerea</i> [Graureiher] (A); <i>Asio flammeus</i> [Sumpfohreule] (B), (B); <i>Aythya ferina</i> [Tafelente] (A); <i>Aythya fuligula</i> [Reiherente] (A); <i>Aythya nyroca</i> [Moorente] (B); <i>Botaurus stellaris</i> [Rohrdommel] (B); <i>Branta leucopsis</i> [Weißwangengans] (A); <i>Branta ruficollis</i> [Rothalsgans] (B); <i>Bucephala clangula</i> [Schellente] (A); <i>Buteo buteo</i> [Mäusebussard] (B); <i>Buteo lagopus</i> [Raufußbussard] (B); <i>Calidris alba</i> [Sanderling] (B); <i>Calidris alpina</i> [Alpenstrandläufer] (B); <i>Calidris minuta</i> [Zwergstrandläufer] (B); <i>Calidris temminckii</i> [Temminckstrandläufer] (B); <i>Chlidonias hybrida</i> [Weißbartseeschwalbe] (B); <i>Chlidonias niger</i> [Trauerseeschwalbe] (C); <i>Ciconia ciconia</i> [Weißstorch] (A), (A); <i>Ciconia nigra</i> [Schwarzstorch] (A); <i>Circus aeruginosus</i> [Rohrweihe] (B); <i>Circus cyaneus</i> [Kornweihe] (B); <i>Circus</i></p>		

pygargus [Wiesenweihe] (B); Crex crex [Wachtelkönig] (C); Cygnus columbianusbewickii [Zwergschwan] (A); Cygnus cygnus [Singschwan] (A); Cygnus olor [Höckerschwan] (A); Dendrocopos medius [Mittelspecht] (B); Dryocopus martius [Schwarzspecht] (B); Egretta alba (=Casmerodius albus [Silberreiher]) (B); Emberiza hortulana [Ortolan] (B); Falco columbarius [Merlin] (B); Falco peregrinus [Wanderfalke] (B); Falco subbuteo [Baumfalke] (B); Fulica atra [Blässhuhn] (A); Gallinago gallinago [Bekassine] (C), (A); Gavia arctica [Prachtaucher] (B); Gavia stellata [Sterntaucher] (B); Grus grus [Kranich] (B), (A); Haematopus ostralegus [Austernfischer] (B); Haliaeetus albicilla [Seeadler] (A), (A); Hydroprogne caspia [Raubseeschwalbe] (B); Ixobrychus minutus [Zwergdommel] (B); Jynx torquilla [Wendehals] (B); Lanius collurio [Neuntöter] (A); Lanius excubitor [Raubwürger] (B); Larus argentatus [Silbermöwe] (B); Larus canus [Sturmmöwe] (B); Larus melanocephalus [Schwarzkopfmöwe] (B); Larus michahellis [Mittelmeermöwe] (B); Larus ridibundus [Lachmöwe] (B); Limosa lapponica [Pfuhschnepfe] (B); Limosa limosa [Uferschnepfe] (C), (B); Locustella luscinioides [Rohrschwirl] (B); Lullula arborea [Heidelerche] (B); Luscinia svecica [Blaukehlchen] (B); Lymnocyptes minimus [Zwergschnepfe] (B); Mergus albellus (=Mergellus albellus [Zwergsäger]) (A); Mergus merganser [Gänsesäger] (A); Mergus serrator [Mittelsäger] (B); Milvus migrans [Schwarzmilan] (B), (B); Milvus milvus [Rotmilan] (B), (B); Netta rufina [Kolbenente] (B); Numenius arquata [Großer Brachvogel] (A), (C); Nycticorax nycticorax [Nachtreiher] (B); Pandion haliaetus [Fischadler] (A), (B); Pernis apivorus [Wespenbussard] (B); Phalacrocorax carbo [Kormoran] (B), (A); Philomachus pugnax [Kampfläufer] (B); Picus canus [Grauspecht] (B); Platalea leucorodia [Löffler] (B); Pluvialis apricaria [Goldregenpfeifer] (A); Podiceps auritus [Ohrentaucher] (B); Podiceps cristatus [Haubentaucher] (B); Podiceps grisegena [Rothalstaucher] (B); Porzana parva [Kleinesumpfhuhn] (B); Porzana porzana [Tüpfelsumpfhuhn] (C); Remiz pendulinus [Beutelmeise] (B); Saxicola rubetra [Braunkehlchen] (B); Sterna hirundo [Flusseeschwalbe] (B), (B); Sylvia nisoria [Sperbergrasmücke] (B); Tachybaptus ruficollis [Zwergtaucher] (A); Tadorna tadorna [Brandgans] (B), (A); Tringa erythropus [Dunkelwasserläufer] (B); Tringa glareola [Bruchwasserläufer] (B); Tringa nebularia [Grünschenkel] (B); Tringa ochropus [Waldwasserläufer] (B); Tringa totanus [Rotschenkel] (C), (B); Upupa epops [Wiedehopf] (B); Vanellus vanellus [Kiebitz] (C), (A);

Weitere Arten

FFH: Bufo calamita [Kreuzkröte] (IV); Pelobates fuscus [Knoblauchkröte] (IV); Rana arvalis [Moorfrosch] (IV); Rana kl. esculenta [Teichfrosch] (V); Rana ridibunda [Seefrosch] (V); Rana temporaria [Grasfrosch, Taufrosch] (V); Barbus barbus [Barbe] (V); Myotis daubentonii [Wasserfledermaus] (IV); Pipistrellus nathusii [Rauhhauffledermaus] (IV); Helix pomatia [Weinbergsschnecke] (V); Gomphus flavipes [Asiatische Keiljungfer] (IV); Lacerta agilis [Zauneidechse] (IV);

SPA: -

Liegt ein Managementplan vor:	Ja X	nein	
-------------------------------	------	------	--

D durch das Vorhaben betroffene Schutzgüter gemäß Erhaltungsziel/Schutzzweck

LRT/Arten	Wirkfaktoren	Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen
Siehe Anhang II der FFH Richtlinie	Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und Arten durch Lärm und Erschütterung sowie möglichen Eintrag von Schadstoffen, Zerschneidung und Barrierewirkung möglich, potenzielle Beeinträchtigung der Funktion der angrenzenden Lebensräume und ihrer charakteristischen Arten möglich,	Voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung; der Wirkungsbereich dringt zwar in beträchtlichem Umfang in die NATURA 2000 Gebiete ein, im Vergleich zu der Ausdehnung der Natura 2000 Gebiete betrifft er gleichwohl einen sehr kleinen Bereich. Lärm und Erschütterungen erreichen auf diesem kleinen Bereich die Natura 2000 Gebiete und können bestimmte Arten aus diesem Bereich vergrämen. Die Arten finden aber in unmittelbarer Nachbarschaft die gleichen Lebensräume vor. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung ist nicht zu befürchten. Gefährdungen des FFH Gebietes bestehen durch intensive Grünlandbewirtschaftung od. Änderung d. Bewirtschaftungsart, zunehmende touristische u. freizeitsportliche Nutzung sowie wasserwirtschaftliche Maßnahmen u. Flussausbau. Gefährdung der Art Bombina bombina Das SPA Gebiet ist durch Intensivierung der Landwirtschaft und Flussausbau gefährdet.

		Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung verstärkt die Gefährdungen nicht.
E Summationswirkung: Ist das geplante Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet, die für die Erhaltungsziel/Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes offensichtlich oder möglicherweise erheblich zu beeinträchtigen?		
Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung ist umgeben von einem Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems. Dieses grenzt direkt an die NATURA 2000 Gebiete an und dient der Vernetzung von Lebensräumen. Das Vorbehaltsgebiet erfüllt auch Pufferfunktionen zwischen dem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung und den NATURA 2000 Gebieten. Sowohl der LEP 2010 als auch der REP Altmark legen im Bereich der Elbe ein Vorranggebiet für Hochwasserschutz fest. Das Vorranggebiet für Hochwasserschutz und die NATURA 2000 Gebiete sind im Bereich des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung deckungsgleich. Durch das Vorranggebiet für Hochwasserschutz, werden die NATURA 2000 Gebiete nicht beeinträchtigt. Das ändert sich auch nicht durch die Ausweisung des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung. Eine Erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes des FFH Gebietes und des SPA Gebietes im Zusammenhang mit dem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung kann ausgeschlossen werden.		
F Ergebnis		
Auf Grund der durchgeführten Abschätzung sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH Gebietes und des Vogelschutzgebietes auszuschließen		
ja <input checked="" type="checkbox"/>	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich	
Nein <input checked="" type="checkbox"/>	FFH Vorprüfung erforderlich	
Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Einschätzung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel		
Nein <input checked="" type="checkbox"/>		

Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung XIII Siedenlagenbeck

A Grundinformationen		
Art der Planfestlegung: Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung XIII Siedenlagenbeck, Altmarkkreis Salzwedel		
B potentielle Auswirkungen der Planfestlegungen		
Beeinträchtigung von Arten durch Lärm- und Staubemissionen sowie Erschütterungen, potentielle Beeinträchtigung der Funktion der angrenzenden Lebensräume und Ihrer charakteristischen Arten möglich		
C NATURA 2000 Gebiete	FFH und oder SPA: FFH	Größe: 718 ha
FFH 0244 LSA,		
Name: FFH Waldgebiet Ferchau bei Salzwedel		
Kurzcharakteristik:		
Gemäß Standarddatenbogen LAU: Waldgebiet mit naturnahen Laubwäldern. Großflächige naturnahe Laubwälder. Bedeutendes Vorkommen des Kammmolches und weiterer Amphibienarten.		
Schutzzweck und Erhaltungsziele:		
Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensräume (einschl. aller dafür charakterist. Arten) n. Anh.1 und d. Arten n. Anh. 2 FFH-RL		
Lebensraumtypen (Anhang 1 der FFH Richtlinie)		
Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (keine Angaben zum Erhaltungszustand); Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (C), (B); Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) (C), (B); Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinionbetuli) [Stellario-Carpinetum] (B), (C); Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (C);		
Anhang II-Arten der FFH-RL und Anh. I VG-RL		
Triturus cristatus [Kammmolch] (B); Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus] (C); Lutra lutra [Fischotter] (C);		
Weitere Arten		
Bufo calamita [Kreuzkröte] (IV); Hyla arborea [Laubfrosch] (IV); Rana arvalis [Moorfrosch] (IV); Rana kl. esculenta [Teichfrosch] (V); Rana temporaria [Grasfrosch, Taufrosch] (V); Mustela putorius [Iltis] (V); Myotis brandtii [Große Bartfledermaus] (IV); Myotis nattereri [Fransenfledermaus] (IV); Nyctalus noctula [Großer Abendsegler] (IV); Pipistrellus pipistrellus [Zwergfledermaus] (IV); Pipistrellus pygmaeus [Mückenfledermaus] (IV); Plecotus auritus [Braunes Langohr] (IV);		
Liegt ein Managementplan vor:	Ja	nein X
D durch das Vorhaben betroffene Schutzgüter gemäß Erhaltungsziel/Schutzzweck		
LRT/Arten	Wirkfaktoren	Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen

<p>Siehe Anhang II der FFH Richtlinie</p>	<p>Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und Arten durch Lärm und Erschütterung sowie möglichen Eintrag von Schadstoffen, Zerschneidung und Barrierewirkung möglich, potenzielle Beeinträchtigung der Funktion der angrenzenden Lebensräume und ihrer charakteristischen Arten möglich,</p>	<p>Voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung; der Wirkungsbereich dringt randlich in das FFH Gebiet ein. Lärm und Erschütterungen sind bis zum Erreichen des FFH Gebietes bereits erheblich abgeklungen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensraumtypen ist nicht zu besorgen Auch für die im FFH Gebiet vorhandenen Tiere ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht zu befürchten.</p> <p>Eine Gefährdung des Gebietes ist durch Intensivierung der forstwirtschaftlichen Nutzung gegeben. Diese wird durch den Rohstoffabbau im FFH Gebiet nicht befördert.</p>
<p>E Summationswirkung: Ist das geplante Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet, die für die Erhaltungsziel/Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes offensichtlich oder möglicherweise erheblich zu beeinträchtigen?</p>		
<p>Neben dem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung legt der REP Altmark um das FFH Gebiet herum ein Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems fest. Dieses grenzt direkt an das FFH Gebiet an und dient der Vernetzung von Lebensräumen. Das Vorbehaltsgebiet erfüllt auch Pufferfunktionen zwischen dem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung und dem FFH Gebiet. Im Westen grenzt das FFH Gebiet an ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Bei guter fachlicher Praxis geht auch von dieser Festlegung, auch im Zusammenwirken mit dem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung keine Beeinträchtigung des FFH Gebietes aus. Südlich des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung befindet sich ein Vorranggebiet für Wassergewinnung. Die zu entnehmenden Wassermengen müssen so bemessen werden, dass die Lebensraumtypen des FFH Gebietes nicht gefährdet werden. Die untere Wasserbehörde ist insoweit auch in die Aufstellung des REP Altmark einbezogen. Eine Kumulation des Vorranggebietes Wassergewinnung und des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung mit erheblicher Beeinträchtigung des FFH Gebietes ist nicht gegeben.</p>		
<p>F Ergebnis</p>		
<p>Auf Grund der durchgeführten Abschätzung sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH Gebietes auszuschließen</p>		
<p>ja <input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich</p>	
<p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>FFH Vorprüfung erforderlich</p>	
<p>Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Einschätzung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben Zweifel Nein <input checked="" type="checkbox"/></p>		

Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung XVIII Solpke

A Grundinformationen		
Art der Planfestlegung: Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung XVIII Solpke, Altmarkkreis Salzwedel		
B potentielle Auswirkungen der Planfestlegungen		
Beeinträchtigung von Arten durch Lärm- und Staubemissionen sowie Erschütterungen, potentielle Beeinträchtigung der Funktion der angrenzenden Lebensräume und Ihrer charakteristischen Arten möglich		
C NATURA 2000 Gebiete	FFH und oder SPA: SPA	Größe: 4.911 ha
FFH 0012 LSA, SPA 0011 LSA		
Name: SPA Feldflur bei Kusey		
Kurzcharakteristik:		
Gemäß Standarddatenbogen LAU: Typischer Ausschnitt der altmärkischen Feldmark. Bedeutende Vorkommen von Vogelarten des landwirtschaftlich genutzten Offenlandes, insbesondere des Ortolans.		
Schutzzweck und Erhaltungsziele:		
Erhaltung des Gebietes als Lebensraum für Vogelarten nach Anhang I und nach Artikel 4 (2) der VS-RL		
Lebensraumtypen (Anhang 1 der FFH Richtlinie)		
Keine Angaben		
Anhang II-Arten der FFH-RL und Anh. I VG-RL		
SPA: <i>Acrocephalus arundinaceus</i> [Drosselrohrsänger] (B); <i>Alcedo atthis</i> [Eisvogel] (B); <i>Anas clypeata</i> [Löffelente] (B); <i>Anas crecca</i> [Krickente] (B); <i>Anas platyrhynchos</i> [Stockente] (B); <i>Anser albifrons</i> [Blässgans] (B); <i>Anser anser</i> [Graugans] (B); <i>Anser fabalis</i> [Saatgans] (B); <i>Aythya ferina</i> [Tafelente] (B); <i>Aythya fuligula</i> [Reiherente] (B); <i>Buteo buteo</i> [Mäusebussard] (B); <i>Casmerodius albus</i> [Silberreiher] (B); <i>Charadrius dubius</i> [Flussregenpfeifer] (B); <i>Circus aeruginosus</i> [Rohrweihe] (B), (B); <i>Circus cyaneus</i> [Kornweihe] (B); <i>Circus pygargus</i> [Wiesenweihe] (B), (B); <i>Coturnix coturnix</i> [Wachtel] (B); <i>Cygnus cygnus</i> [Singschwan] (B); <i>Dendrocopos medius</i> [Mittelspecht] (B); <i>Dryocopus martius</i> [Schwarzspecht] (B); <i>Emberiza hortulana</i> [Ortolan] (C); <i>Fulica atra</i> [Blässhuhn] (B); <i>Grus grus</i> [Kranich] (B); <i>Haliaeetus albicilla</i> [Seeadler] (B); <i>Lanius collurio</i> [Neuntöter] (B); <i>Lanius excubitor</i> [Raubwürger] (B), (B); <i>Lullula arborea</i> [Heidelerche] (B); <i>Miliaria calandra</i> (= <i>Emberizacalandra</i> [Grauammer]) (C); <i>Milvus migrans</i> [Schwarzmilan] (B); <i>Milvus milvus</i> [Rotmilan] (B); <i>Pandion haliaetus</i> [Fischadler] (B); <i>Pernis apivorus</i> [Wespenbussard] (B); <i>Phalacrocorax carbo</i> [Kormoran] (B); <i>Philomachus pugnax</i> [Kampfläufer] (B); <i>Pluvialis apricaria</i> [Goldregenpfeifer] (B); <i>Podiceps cristatus</i> [Haubentaucher] (B); <i>Sylvia nisoria</i> [Sperbergrasmücke] (B); <i>Tringa glareola</i> [Bruchwasserläufer] (B); <i>Vanellus vanellus</i> [Kiebitz] (A), (C);		
Weitere Arten		
Liegt ein Managementplan vor:	Ja	nein X
D durch das Vorhaben betroffene Schutzgüter gemäß Erhaltungsziel/Schutzzweck		
LRT/Arten	Wirkfaktoren	Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen

<p>Siehe Anhang II der FFH Richtlinie</p>	<p>Beeinträchtigung von Lebensraumtypen und Arten durch Lärm und Erschütterung sowie möglichen Eintrag von Schadstoffen, Zerschneidung und Barriere-wirkung möglich, potenzielle Beeinträchtigung der Funktion der angrenzenden Lebens-räume und ihrer charakteristischen Arten möglich,</p>	<p>Voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung; der Wirkungsbereich dringt nur in geringem Umfang in das Vogelschutzgebiet ein. Lärm und Erschütterungen sind auf diese Entfernung bereits erheblich vermindert. Eine Zerschneidung ist auf Grund der Lage des Vorrang-gebietes zum Vogelschutzgebiet Gebiet nicht zu befürchten. Auch die Umgebung des Vogelschutz-gebietes wird von dem Vorranggebiet nicht in der Weise betroffen, das Auswirkungen bis in das Vogelschutzgebiet hinein zu besorgen sind. Mit der Abgrabung entsteht weiteres Offenland, welches für die entsprechenden Arten zur Verfügung stehen kann. Intensive Landwirtschaft ist ein Gefährdungspotential für das Gebiet. Der Abbau von Bodenschätzen, hier Sande, hat dagegen weniger Gefährdungspotential.</p>
<p>E Summationswirkung Ist das geplante Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet, die für die Erhaltungsziel/Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes offensichtlich oder möglicherweise erheblich zu beeinträchtigen?</p>		
<p>Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung befindet sich innerhalb eines Vorranggebietes für Wasserge-winnung. Das Vorranggebiet für Wassergewinnung ist ein Bestandsgebiet. Die Untere Wasserbehörde ist an der Aufstellung des REP Altmark beteiligt. Eine Kumulationswirkung der beiden Vorranggebiete zu Lasten des SPA Feldflur bei Kusey tritt nicht auf. Nördlich und südlich des SPA legt der REP Altmark ein Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems fest. Dieses grenzt direkt an das SPA Gebiet an und dient der Vernetzung von Lebensräumen. Die Ziele des SPA können werden mit dieser Festlegung unterstützt und befördert.</p>		
<p>F Ergebnis</p>		
<p>Auf Grund der durchgeführten Abschätzung sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes Gebietes auszuschließen</p>		
<p>ja <input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich</p>	
<p>Nein <input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>FFH Vorprüfung erforderlich</p>	
<p>Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-Ein-schätzung konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeige-führt werden; es verbleiben Zweifel Nein <input checked="" type="checkbox"/></p>		